

# STAATSANZEIGER



## FÜR DAS LAND HESSEN

1998

MONTAG, 11. MAI 1998

Nr. 19

Seite

Seite

Seite

### Hessische Staatskanzlei

Erlöschen des dem bisherigen Honorar-  
generalkonsul der Dominikanischen  
Republik, Herrn Horst-Wolfgang Dett-  
mer, erteilten Exequaturs und Schlie-  
bung der honorarkonsularischen Ver-  
tretung in Frankfurt am Main ..... 1278

Veröffentlichungen des Hessischen  
Statistischen Landesamtes im April  
1998 ..... 1278

### Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

Richtlinien zur Förderung von Maß-  
nahmen zur Verbesserung der Erzeu-  
gung und Vermarktung von Honig in  
Hessen ..... 1279

Ausführung des § 2 Abs. 3 der Verord-  
nung über die zur Beitreibung von Ge-  
bühren, Beiträgen und sonstigen Kos-  
ten der Zweckverbände zuständigen  
Vollstreckungsbehörden ..... 1280

### Hessisches Ministerium der Finanzen

Weiterverwendung von landeseigenen  
beweglichen Sachen ..... 1281

### Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst

Studienordnung sowie Ordnung für das  
berufspraktische Studiensemester des  
Fachbereichs Mathematik und Natur-  
wissenschaften der Fachhochschule  
Darmstadt für den Studiengang Opto-  
technik und Naturwissenschaften vom  
24. 6. 1997; hier: Bekanntmachung ... 1284

Prüfungsordnung des Fachbereichs  
Mathematik und Naturwissenschaften  
der Fachhochschule Darmstadt für den  
Studiengang Optotechnik und Bildver-  
arbeitung vom 24. 6. 1997; hier: Geneh-  
migung ..... 1289

### Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

Behandlung ungenehmigter baulicher  
Anlagen und Gärten im Außenbereich 1297

Ergänzung der „Richtlinie für die Ge-  
währung von Zuschüssen des Landes  
Hessen und der Europäischen Union  
(ESF) zur Förderung von Ausbildungs-  
verbänden“ ..... 1297

Abstufung einer Teilstrecke der Kreis-  
straße 62 von der Stadt Bad Sooden-Al-  
lendorf, Stadtteil Oberrieden bis zur  
Landesgrenze Hessen-Thüringen bei  
Lindewerra, Werra-Meißner-Kreis, Re-  
gierungsbezirk Kassel ..... 1297

Widmung einer Neubaustrecke sowie  
Widmung von Anbindungsästen am  
Autobahnkreuz Bundesautobahn 480

und Bundesautobahn 45 mit Anbin-  
dung der Bundesautobahn 480 an die  
Landesstraße 3053, in der Gemarkung  
der Stadt Wetzlar, Stadtteile Blasbach  
und Hermannstein, Lahn-Dill-Kreis,  
Regierungsbezirk Gießen ..... 1298

Widmung einer Neubaustrecke im  
Zuge der Landesstraße 3196 sowie Ab-  
stufung und Einziehung einer Teil-  
strecke der Landesstraße 3196 alt in der  
Stadt Steinau an der Straße, Main-Kin-  
zig-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt 1298

### Personalnachrichten

im Bereich des Hessischen Ministeri-  
ums des Innern und für Landwirt-  
schaft, Forsten und Naturschutz ..... 1299

### Die Regierungspräsidien

#### DARMSTADT

Verordnung über das Naturschutzge-  
biet „Kühkopf-Knoblochsau“ vom  
17. 4. 1998 ..... 1299

Verordnung über das Natur- und Land-  
schaftsschutzgebiet „Wickerbachau  
von Flörsheim und Hochheim“ vom  
22. 4. 1998 ..... 1340

Verordnung über Verkaufszeiten an-  
läßlich von Märkten, Messen oder ähn-  
lichen Veranstaltungen gemäß § 14 des  
Ladenschlußgesetzes vom 21. 4. 1998  
(Geisenheim) ..... 1348

Verordnung über Verkaufszeiten an-  
läßlich von Märkten, Messen oder ähn-  
lichen Veranstaltungen gemäß § 14 des  
Ladenschlußgesetzes vom 21. 4. 1998  
(Groß-Gerau) ..... 1348

Genehmigung der Karl und Hedwig  
Sandebeck-Stiftung, Sitz Mühlheim  
am Main ..... 1348

Genehmigung der Einhard Stiftung zu  
Seligenstadt, Sitz Seligenstadt ..... 1348

Genehmigung der Dr. Marianne und  
Ernst-Ekkehard Tesseraux-Stiftung,  
Sitz Riedrode ..... 1348

Genehmigung der Bethanien-Diako-  
nissen-Stiftung, Sitz Frankfurt am  
Main ..... 1348

Überschwemmungsgebiete im Re-  
gierungsbezirk Darmstadt; Arbeitskarten  
des Regierungspräsidiums Darmstadt  
— Abteilung Staatliches Umweltamt  
Darmstadt; hier: Ergänzung ..... 1348

#### GIESSEN

Verordnung zur Festsetzung eines Was-  
serschutzgebietes für die Wassergewin-  
nungsanlage Tiefbrunnen „Schlauder-  
mühle I“, Dornburg-Thalheim, Land-  
kreis Limburg-Weilburg, vom 7. 4. 1998 1350

Genehmigung der „Jugendpreisstif-  
tung der Hessischen Akademie Ländli-  
cher Raum“, Sitz Marburg ..... 1354

Überschwemmungsgebiet im Re-  
gierungsbezirk Gießen; Arbeitskarten des  
Regierungspräsidiums Gießen — Ab-  
teilung Staatliches Umweltamt Mar-  
burg ..... 1354

#### KASSEL

Verordnung zur Festsetzung eines Was-  
serschutzgebietes für die Trinkwasser-  
gewinnungsanlage Tiefbrunnen „Büh-  
le“ in der Gemarkung Bühle zugunsten  
der Stadt Bad Arolsen, Landkreis Wal-  
deck-Frankenberg, vom 27. 3. 1998 ... 1359

Verlust von Fleischuntersuchungs-  
stempeln ..... 1363

Erlöschen der staatlichen Anerken-  
nung von Beratungsstellen nach Ab-  
schnitt F. der Vorläufigen Richtlinien  
für das Verfahren zur Anerkennung  
von Beratungsstellen vom 29. 12. 1994  
(StAnz. 1995 S. 278) ..... 1363

Erlöschen der staatlichen Anerken-  
nung von Ärztinnen und Ärzten als Be-  
ratungsstellen nach Abschnitt F. der  
Vorläufigen Richtlinien für das Ver-  
fahren zur Anerkennung von Beratungs-  
stellen vom 29. 12. 1994 (StAnz. 1995  
S. 278) ..... 1363, 1364

Aufhebung der staatlichen Anerken-  
nung von Ärztinnen und Ärzten als Be-  
ratungsstelle nach Abschnitt F. der  
Vorläufigen Richtlinien für das Ver-  
fahren zur Anerkennung von Beratungs-  
stellen vom 29. 12. 1994 (StAnz. 1995  
S. 278) ..... 1364

#### Hessischer Verwaltungsschulverband

Fortbildungslehrgänge 1998 des Hessi-  
schen Verwaltungsschulverbandes —  
Verwaltungsseminar Wiesbaden .... 1364

Buchbesprechungen ..... 1396

Öffentlicher Anzeiger ..... 1401

#### Andere Behörden und Körperschaften

Kommunalbeamten-Versorgungskasse  
Nassau, Wiesbaden; hier: 10. Satzungs-  
änderung ..... 1420

Zweckverband Tierkörperbeseiti-  
gungsanstalt Hopfgarten, Lauterbach  
(Hessen); hier: Jahresrechnung für das  
Haushaltsjahr 1996 sowie Haushalts-  
satzung für das Haushaltsjahr 1998 .. 1421

Öffentliche Ausschreibungen ..... 1421

Stellenausschreibungen ..... 1423

432

## HESSISCHE STAATSKANZLEI

**Erlöschen des dem bisherigen Honorargeneralkonsul der Dominikanischen Republik, Herrn Horst-Wolfgang Dettmer, erteilten Exequaturs und Schließung der honorarkonsularischen Vertretung in Frankfurt am Main**

Das Herr Horst-Wolfgang Dettmer am 7. Juni 1967 erteilte Exequatur als Honorargeneralkonsul in Frankfurt am Main mit dem Konsularbezirk der Länder Hessen und Rheinland-Pfalz ist mit dem Ablauf des 15. März 1998 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung der Dominikanischen Republik in Frankfurt am Main ist somit geschlossen.

Wiesbaden, 27. April 1998

Hessische Staatskanzlei  
Z 311 — 2 a 10/07

StAnz. 19/1998 S. 1278

433

**Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes im April 1998**

Staat und Wirtschaft in Hessen

Heft 3 — März 1998 — 53. Jahrgang

**Inhalt**

Ausbildungsförderung in Hessen 1996

Stärken und Schwächen des Handwerks in Nordhessen (Analyse der Handwerkszählungen 1977 und 1995)

Zur Novellierung des Agrarstatistikgesetzes

Sozialhilfeempfänger in Hessen 1994 bis 1996 (Teil 1: Strukturdaten und Empfänger und der Bedarfsgemeinschaften)

Hessischer Zahlenspiegel

Kurzmeldungen

Buchbesprechungen

Einzelheft 4,50 DM/45,— DM Jahresabonnement

**Statistische Berichte****A. Bevölkerung und Erwerbstätigkeit**

Bevölkerungsvorgänge in Hessen im 3. Vierteljahr 1997 — (A I 1, A I 4 — vj 3/97, A II 1 — vj 3/97, A III 1 — vj 3/97) — 3,50 DM

Die Diagnosen der Krankenhauspatienten in Hessen 1996 — (A IV 9 — j/96) — 5,— DM

**B. Unterricht und Bildung, Rechtspflege und Wahlen**

Die allgemeinbildenden Schulen in Hessen 1997 — Gesamtschulen — (B I 1 — j/97 — Teil 4) — 8,50 DM

Die Studenten an den Hochschulen in Hessen im Wintersemester 1997/98 — Vorläufige Ergebnisse — (B III 1/S — WS 97/98 — Vorbericht) — 3,50 DM

Die beruflichen Schulen in Hessen 1997 — Berufsfach-, Fachoberschulen, berufliche Gymnasien und Berufsaufbauschulen — (B II 1 — j/97 — Teil 2) — 8,50 DM

Die Tätigkeit der Gerichte für Arbeitssachen in Hessen im Jahr 1997 — (B VI 4 — j/97) — 3,50 DM

Vergleichszahlen zur Bundestagswahl am 27. September 1998 in Hessen — (B VII 1 — 98/1) — 12,— DM

**C. Land- und Forstwirtschaft, Fischerei**

Die bestockten Rebflächen in Hessen 1997 — (C I 5 — j/97) — 1,50 DM

Die Weinmosternternte in Hessen 1997 — (C II 4 — j/97) — 3,50 DM

Schlachtungen in Hessen im Februar 1998 — (C III 2 — m 2/98) — 1,50 DM

Die Arbeitskräfte in den landwirtschaftlichen Betrieben in Hessen im April 1997 — (C IV 1 — 2j/97) — 3,50 DM

**E. Produzierendes Gewerbe**

Betriebe, Beschäftigte und Umsatz im Verarbeitenden Gewerbe in Hessen im Januar 1998 — (E I 1 — m 1/98) — 3,50 DM

Das Bauhauptgewerbe in Hessen im Februar 1998 — (E II 1 — m 2/98) — 3,50 DM

Öffentliche Energieversorgung in Hessen im Januar 1998 — (E IV 2 — m 1/98, E IV 3 — m 1/98) — 1,50 DM

**F. Bautätigkeit und Wohnungswesen**

Baugenehmigungen in Hessen im Januar 1998 — (F II 1 — m 1/98) — 1,50 DM

Baugenehmigungen in Hessen im Februar 1998 — (F II 1 — m 2/98) — 1,50 DM

Der Bautüberhang in Hessen am 31. Dezember 1997 — (F II 3 — j/97) — 3,50 DM

**G. Handel und Gastgewerbe, Fremdenverkehr**

Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Einzelhandel in Hessen im Januar 1998 — Vorläufige Ergebnisse — (G I 1 — m 1/98) — 3,50 DM

Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Großhandel in Hessen im Januar 1998 — Vorläufige Ergebnisse — (G I 2 — m 1/98) — 1,50 DM

Gäste und Übernachtungen im Fremdenverkehr in Hessen im Januar 1998 — Vorläufige Ergebnisse — (G IV 1 — m 1/98) — 7,— DM

Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Gastgewerbe in Hessen im Januar 1998 — Vorläufige Ergebnisse — (G IV 3 — m 1/98) — 3,50 DM

**H. Verkehr**

Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden in Hessen im Februar 1998 — (H I 1 — m 2/98 — Vorauswertung) — 1,50 DM

Straßenverkehrsunfälle in Hessen im Januar 1998 — Vorläufige Ergebnisse — (H I 1 — m 1/98) — 3,50 DM

Bestand an Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern mit amtlichen Kennzeichen in Hessen am 1. Januar 1998 — (H I 2 — hj 1/98) — 3,50 DM

Personenverkehr der Straßenverkehrsunternehmen in Hessen im 4. Vierteljahr 1997 und im Jahr 1997 — (H I 4 — vj 4/97) — 1,50 DM

Binnenschifffahrt in Hessen im Januar 1998 — (H II 1 — m 1/98) — 3,50 DM

**K. Öffentliche Sozialleistungen**

Die Schwerbehinderten in Hessen Ende 1997 — (K III 1 — j/97) — 3,50 DM

**L. Finanzen und Steuern**

Das Aufkommen an staatlichen Steuern in Hessen im Januar 1998 — (L I 1 — 1/98) — 1,50 DM

**M. Preise und Preisindizes**

Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Hessen im März 1998 — (M I 2 — m 3/98 — Schnellbericht) — 1,50 DM

Meßzahlen für Verbraucherpreise und Preisindizes der Lebenshaltung in Hessen im März 1998 — (M I 2 — m 3/98) — 7,— DM

Kaufwerte landwirtschaftlicher Grundstücke in Hessen im Jahr 1997 — (M I 7 — j/97) — 3,50 DM

**P. Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen**

Entstehung, Verteilung und Verwendung des Sozialprodukts in Hessen 1970 bis 1994 — (P I 2 — j/1970—94 rev.) — 3,50 DM

Wiesbaden, 28. April 1998

Hessisches Statistisches Landesamt  
Z A 2 — c 2/97

StAnz. 19/1998 S. 1278

## HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ

434

### Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Honig in Hessen

Im Zuge der Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1221/97 des Rates vom 25. Juni 1997 (Abl. EG Nr. L 173 S. 1) und unter Berücksichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2300/97 der Kommission vom 20. November 1997 (Abl. EG Nr. L 319 S. 4) fördert das Land Hessen im Rahmen des nachstehenden Programmes Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Honig.

#### 1. Förderungsziel/Zuwendungszweck

Mit den vorgesehenen Maßnahmen soll die Honigerzeugung und -vermarktung in Hessen insbesondere durch die Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen sowie des Angebotes und der Qualität gestärkt werden.

#### 2. Gegenstand der Förderung

##### 2.1. Lehrgänge und Ausstellungen

Förderungsfähig sind

- a) der Besuch von Lehrgängen für Führungskräfte (Multiplikatoren) innerhalb der Imkerschaft. An den Lehrgängen können Vorstandsmitglieder der Imkervereine, ehrenamtliche Imkerberaterinnen und -berater, Honigobleute sowie Lehrbeauftragte teilnehmen,
- b) der Besuch von allgemeinen Lehrgängen mit den Schwerpunkten: Honigerzeugung, Völkerführung, Vermarktung und/oder Krankheitsbekämpfung. An den Lehrgängen können Imkerinnen und Imker teilnehmen,
- c) die Organisation und die Durchführung von Lehrgängen und Ausstellungen der vorgenannten Arten.

##### 2.2. Maßnahmen zur Varroatosebekämpfung

Förderungsfähig sind

- a) die Kosten zur Beschaffung von Beratungsmaterial zur Bekämpfung der Varroatose und der mit ihr verbundenen Krankheiten,
- b) die Kosten für die Auslese und Verbreitung krankheitstoleranter Bienen.

##### 2.3. Rationalisierung der Bienenwanderung

Förderungsfähig sind die Kosten zur Pflege des Bienenkastasters als Grundlage für die frühzeitige Erkennung von geeigneten Flächen zur Aufstellung von Bienenvölkern und zur Abgabe entsprechender Empfehlungen für die Wanderung von Bienenvölkern an die Imkerschaft.

##### 2.4. Honiguntersuchungen

Förderungsfähig sind die Voruntersuchungen im Rahmen der Qualitätssicherung. Hierzu zählen auch Untersuchungen auf Rückstände aus Umwelteinwirkungen und/oder von Bienenbehandlungsmitteln sowie auf Krankheitskeime.

##### 2.5. Angewandte Forschungsprojekte über die Verbesserung der Honigqualität

(siehe Nr. 4.3).

#### 3. Antragsberechtigung

- 3.1. In den Fällen der Nrn. 2.1. und 2.2.a) sind der Landesverband Hessischer Imker e. V., seine Mitgliedsvereine sowie öffentliche und private Organisationen oder Einrichtungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts antragsberechtigt. Die Zuwendungsempfänger dürfen zur Erfüllung des Zuwendungszweckes Mittel an die Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer gemäß Nrn. 2.1.a) und 2.1.b) für die Kosten des Besuchs der Lehrgänge nach Nr. 5.4.1. weiterleiten. Sie müssen die Weitergabe davon abhängig machen, daß der o. a. Personenkreis ihnen gegenüber Zwischen- und Verwendungsnachweise erbringt. Diese Nachweise sind dem Gesamtverwendungsnachweis beizufügen.
- 3.2. In den Fällen der Nr. 2.4. sind der Landesverband Hessischer Imker e. V., seine Mitgliedsvereine und Erzeugerorganisationen antragsberechtigt.
- 3.3. In den Fällen der Nrn. 2.2.b) und 2.3. ist der Landesverband Hessischer Imker e. V. antragsberechtigt.

- 3.4. In den Fällen der Nr. 2.5. sind die Landesanstalt für Tierzucht, Neu-Ulrichstein, sowie die hessischen Hochschulen antragsberechtigt.

#### 4. Förderungsvoraussetzungen

- 4.1. In den Fällen der Nr. 2.1 müssen die Lehrgänge von dem Hessischen Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft vorab als dem Zweck dienlich anerkannt sein und die Teilnehmerzahl für Lehrgänge mindestens zehn betragen. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.
- 4.2. In den Fällen der Nrn. 2.2. bis 2.4. ist ein Kostenvoranschlag für die beabsichtigten Maßnahmen vorab dem Hessischen Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft vorzulegen.
- 4.3. In den Fällen der Nr. 2.5. ist eine präzise formulierte und sachlich begründete Projektbeschreibung erforderlich. Aus ihr muß insbesondere der Nutzen für die Imkerschaft deutlich hervorgehen. Grundlagenforschung und die institutionelle Förderung von Forschungsinstituten sind ausgeschlossen.

#### 5. Art und Umfang, Höhe der Förderung

- 5.1. Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2. Finanzierungsart: Anteil-, Fehlbedarfs-, Festbetrags- bzw. in Ausnahmefällen Vollfinanzierung.
- 5.3. Form der Zuwendung: Zuschuß
- 5.4. Zuwendungsfähige Ausgaben
  - 5.4.1. Ausgaben für den Besuch von Lehrgängen (zu Nr. 2.1.):
    - a) Unterbringung und Verpflegung der Teilnehmenden am Lehrgangsort (nur Nr. 2.1.a)),
    - b) Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel für die An- und Rückreise der Teilnehmenden (nur Nr. 2.1.a)),
    - c) Lehrgangsgebühren (Nrn. 2.1.a), und 2.1.b)).
 Die nachgewiesenen Kosten je Lehrgangstag und teilnehmende Person werden nach dem Hessischen Reisekostengesetz mit der niedrigsten Stufe erstattet.
  - 5.4.2. Ausgaben für die Organisation und Durchführung von Lehrgängen und Ausstellungen (Nr. 2.1.c):
    - Lehr- und Lernmittel,
    - Veranstaltungsräume (Miete),
    - Vergütung, Honorare und Reisekosten für Referierende, soweit sie nicht im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung als Landesbedienstete tätig sind.
 Die Zuwendung beträgt bis zu 100 Prozent der nachgewiesenen Ausgaben. Von den Teilnehmenden erhobene Gebühren für Lehrgänge und Praktika sind von den zuwendungsfähigen Ausgaben abzusetzen.

- 5.4.3. Im Falle von Nr. 2.2.a) sind bis zu 100 Prozent der Sachkosten erstattungsfähig.

- 5.4.4. Im Falle von Nr. 2.2.b) können bis zu 50 Prozent der Sachkosten erstattet werden. Für bestimmte Prüfmaßnahmen im Zusammenhang mit der Auslese krankheitstoleranter Bienen wird ein Festbetrag von bis zu 50 Deutsche Mark je Bienenvolk und Jahr gewährt.

- 5.4.5. Im Falle von Nr. 2.3. sind Personalkosten und Sachkosten bis zu 100 Prozent erstattungsfähig.

- 5.4.6. Im Falle von Nr. 2.4. werden Voruntersuchungen mit dem Ziel der Bestimmung der Inhaltsstoffe mit bis zu 50 Prozent der Kosten bezuschußt. Bei Untersuchungen und Rückstände aus Umwelteinwirkungen und/oder von Bienenbehandlungsmitteln sowie auf Krankheitskeime können bis zu 100 Prozent der Kosten erstattet werden.

- 5.4.7. Im Falle von Nr. 2.5. sind bis zu 90 Prozent der Personal- und Sachkosten erstattungsfähig.

#### 6. Verfahrensbestimmungen

- 6.1. Die Förderung wird auf Antrag gewährt. Die für die einzelnen Maßnahmen maßgebenden Antragstermine werden öffentlich bekannt gegeben. Dem Antrag sind ein Ausgabenplan (Kostenvoranschlag) und ein Finanzierungsplan sowie im Falle von

- Nr. 2.1. ein Lehrgangsprogramm,  
 Nr. 2.4. eine Aufstellung der Zahl der zu untersuchenden Honige hessischer Imkerinnen und Imker sowie  
 Nr. 2.5. eine konkrete Beschreibung des Forschungsprojektes (gemäß Nr. 4.3.) beizufügen.
- 6.2. Bewilligungsbehörde ist das Hessische Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft, Kölnische Straße 48—50, 34117 Kassel.
- 6.3. Die Zuwendungsempfänger haben der Bewilligungsbehörde etwaige Änderungen, die für die Zuschußgewährung erheblich sind, rechtzeitig vor der Auszahlung des Zuschusses mitzuteilen.
- 6.4. Nach Abschluß der Maßnahmen ist ein Verwendungsnachweis zu erstellen; in ihm sind die zuwendungsfähigen Ausgaben insgesamt und im Falle von Nr. 2.1. je teilnehmender Person nachzuweisen.
- 6.5. Die Höhe der Zuwendung wird nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises endgültig festgesetzt. Eventuell zuviel gezahlte Beträge sind, einschließlich der anfallenden Zinsen, zurückzuerstatten.
- 7. Kontrollen und Sanktionen**
- 7.1. Die Verwaltungskontrollen und die Kontrollen vor Ort werden von der Bewilligungsbehörde so durchgeführt, daß zuverlässig geprüft werden kann, ob die Bedingungen für die Gewährung der Förderung eingehalten wurden.
- 7.2. Die Verwaltungskontrollen sind für alle förderrelevanten Maßnahmen und Verpflichtungen erschöpfend anhand aller vorliegenden und geeigneten Unterlagen durchzuführen. Die Verwaltungskontrollen sind durch jährliche Stichprobenkontrollen vor Ort in Höhe von mindestens 10 vom Hundert der bewilligten Anträge zu ergänzen. Das Ergebnis der Prüfung ist aktenkundig zu machen.
- 7.3. Wird bei Kontrollen festgestellt, daß die der gezahlten Zuwendung zugrunde liegenden Bemessungsgrundlagen tatsächlich unterschritten werden, so ist
- bei offensichtlichen Übertragungs- oder Schreibfehlern (zum Beispiel Zahlendreher) die Zuwendung entsprechend zu kürzen und gegebenenfalls zurückzufordern,
  - bei sonstigen, nicht grob fahrlässigen oder nicht absichtlichen Falschangaben die Zuwendung um das Doppelte des zurückzufordernden Betrages zu kürzen oder
  - bei grob fahrlässigen und absichtlichen Falschangaben die Zuwendung insgesamt zurückzufordern und der Antragstellende von weiteren Zuwendungen gemäß dieser Richtlinien auszuschließen.
- 8. Allgemeine Bestimmungen**
- 8.1. Für die Förderung nach diesen Richtlinien gelten
- a) die Landeshaushaltsordnung (LHO) und das Haushaltsgesetz in ihrer jeweils gültigen Fassung,
  - b) die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 LHO vom 14. Juni 1987 (StAnz. S. 1474)
  - c) die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) — Anlage 2 zu den VV zu § 44 LHO (StAnz. 1987 S. 1481) — und
  - d) die Allgemeinen Zinsvorschriften (Zinsanweisung — ZinsA) — Anlage 4 zu den VV Nrn. 45.1 und 51 zu § 70 LHO (StAnz. 1986 S. 2394)
- 8.2. Halten die Zuwendungsempfänger ihre eingegangenen Verpflichtungen nicht ein, ist die Zuwendung zurückzufordern. In diesen Fällen ist die Zuwendung zuzüglich Zinsen in Höhe von 6 vom Hundert, berechnet für den Zeitraum von der Auszahlung bis zur Erstattung, zurückzuzahlen.
- 8.3. Die Angaben zum Antrag sind subventionserheblich i. S. des § 264 StGB in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034) und des Hessischen Subventionsgesetzes vom 18. Mai 1977 (GVBl. S. 199).
- 8.4. Die Zuwendungsempfänger haben sich mit der Kontrolle der Einhaltung ihrer Verpflichtungen durch die zuständigen Stellen, insbesondere mit dem diesbezüglichen Zugang zu Räumlichkeiten und der Begleitung des beauftragten Personals, einverstanden zu erklären.
- 8.5. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die sich auf die Förderung beziehenden Unterlagen für die Dauer von sechs Jahren aufzubewahren.
- 8.6. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht. Es bleibt vorbehalten, die in den Richtlinien festgelegten Zuschußsätze unter Berücksichtigung des Antrags- und des Haushaltsvolumens zu kürzen oder Bewilligungsprioritäten zu setzen.
- 8.7. Von der Förderung ausgenommen sind Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung des Operationellen Programmes des Landes Hessen für die Ziel-5b-Gebiete.
- 9. Inkrafttreten**
- Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 20. April 1998 in Kraft.
- Wiesbaden, 20. April 1998
- Hessisches Ministerium  
des Innern und für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
IV/LFN A 3 — 82 g OO — 5243/98  
— Gült.-Verz. 830 —  
StAnz. 19/1998 S. 1279**

435

**Ausführung des § 2 Abs. 3 der Verordnung über die zur Beitreibung von Gebühren, Beiträgen und sonstigen Kosten der Zweckverbände zuständigen Vollstreckungsbehörden**

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die zur Beitreibung von Gebühren, Beiträgen und sonstigen Kosten der Zweckverbände zuständigen Vollstreckungsbehörden vom 16. Dezember 1997 (GVBl. I S. 476) gebe ich bekannt:

Die Kreiskasse des Landkreises Hersfeld-Rotenburg vollstreckt ab dem 1. Januar 1998 Verwaltungsakte für den Abfallwirtschafts-Zweckverband Landkreis Hersfeld-Rotenburg, mit denen eine Geldleistung an den Zweckverband gefordert wird.

Wiesbaden, 23. April 1998

**Hessisches Ministerium  
des Innern und für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
II B 1 — 3 n 02/06 — 14  
StAnz. 19/1998 S. 1280**

436

## HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN

An alle staatlichen Behörden, Betriebe und Anstalten des Landes Hessen

**Weiterverwendung von landeseigenen beweglichen Sachen**

Bezug: Richtlinien über die Aussonderung und Verwertung von landeseigenen beweglichen Sachen mit Ausnahme der Dienstfahrzeuge — Verwertungs-Richtlinien — (St.Anz. 1995 S. 3887)

Folgende Gegenstände werden zur Weiterverwendung bei einer anderen Stelle der Landesverwaltung angeboten:

Lfd. Nr.	Anzahl, Menge	Materialbezeichnung (mit Hersteller, Fabrikat, Typ, Baujahr usw.)	Zustand des Materials	Lagerort des Materials
1	1	Reader-Printer Regma AR3, 1992 für Mikrokopie	i.O. wartungsbedürftig	Der Landrat des Landkreises Kassel — Katasteramt — Manteuffel-Anlage 4 34369 Hofgeismar Ansprechpartner: Herr Schaake (Tel. 0 56 71/9 98-1 12)
2	44	Neue Juristische Wochenschrift NJW komplett von Jahrgang 1970 bis 1992 gebunden (je Jahrgang 2 Bände)	gut	Amt für Straßen- und Verkehrswesen Frankfurt Gutleutstraße 114 60327 Frankfurt am Main Ansprechpartnerin: Frau Ries (Tel. 0 69/25 43 31 28)
3	350 m 200 m	Fernkabel A-WE2Y 8 m 4 Kx Fernkabel A-02Y (L) 2Y 300x2x0,8 ST III BD PKNR 721 381 300-6	brauchbar brauchbar	Technische Universität Darmstadt Institut für Übertragungstechnik Merckstraße 25 64283 Darmstadt Ansprechpartner: Herr Heil (Tel. 0 61 51/16 27 69)
4	1	Staatsanzeiger der Jahrgänge 1946—1996 gebunden und ungebunden Gesetz- und Verordnungsblätter der Jahrgänge 1946—1977 gebunden und ungebunden Frankiermaschine, Francotyp EFS 3301 L, mit automatischem Einzug	gut gut einsatzfähig	Hessisches Forstamt Vöhl Schloßstraße 4 34516 Vöhl Ansprechpartner/in: Kramer (Tel. 0 56 35/88 88-15)
5	1	Hinweistafel (Schautafel) 72,5 m breit, 110 cm hoch, mit verglastem Holzrahmen, schwarzes Rillenprofil	gut	Finanzamt Weilburg Postfach 14 40 35774 Weilburg/Lahn Ansprechpartnerin: Frau Klotz (Tel. 0 64 71/3 29-1 14)
6	4 2 3 3 3 2 1 2 4 2 2 3	Zubehörteile/Komponenten einer Telekommunikationsanlage (Tk-Anlage) von Bosch Telecom Baujahr 1988 Dynamische Speicher (DSP) für Tk-Anlage 333 Zentrale Steuerungen 8 Megabyte (ZS 8) für Tk-Anlage 331/332 Mehrfrequenzverfahren — Empfänger und Hörtongeneratoren (MH) für Tk-Anlage 333 Amtsübertragungen (AUE) für Tk-Anlage 331/332/333 Digitale Teilnehmerschaltungen (DTN 2) für zwei Teilnehmer mit UpO' für Tk-Anlage 331/332/333 Taktverteilungen (TVS) für Tk-Anlage 333 Durchwahlübertragung (DUE) für Tk-Anlage 331/332/333 Mischer (MIS) für Tk-Anlage 333 Zentrale Koppelnetze Digital A (KNA) für Tk-Anlage 333 Koppelnetze B 3 für Tk-Anlage 333 Koppelnetze B-Steuerung (KS 1) für Tk-Anlage 333 Notbetriebsumschaltungen (NUM) für Tk-Anlage 331/332/333	funktionsfähig funktionsfähig funktionsfähig funktionsfähig funktionsfähig funktionsfähig funktionsfähig funktionsfähig funktionsfähig funktionsfähig funktionsfähig	Fachhochschule Frankfurt am Main Nibelungenplatz 1 60318 Frankfurt am Main Ansprechpartner: Herr Buchborn-Klos (Tel. 0 69/15 33-24 32)

Lfd. Nr.	Anzahl, Menge	Materialbezeichnung (mit Hersteller, Fabrikat, Typ, Baujahr usw.)	Zustand des Materials	Lagerort des Materials	
7	1	Elektroantrieb „Standard“ für Postalia Frankiermaschine, Baujahr 1986	verwendungsfähig	Staatliches Medizinal-, Lebensmittel- und Veterinäruntersuchungsamt Mittelhessen Marburger Straße 54 35396 Marburg Ansprechpartner: Herr Ziller (Tel. 06 41/30 06-48)	
	2	Weishaupt Gas-Heizungsbrenner Typ WL 30Z — A, Baujahr 1993	gut		
	3	Tierkäfiggestelle Edelstahl H 188 cm x B 103 cm mit jeweils 8 Stück Tierkäfigen 40 x 30 x 60 cm	gut		
	2	Tierkäfiggestelle Edelstahl H 187 cm x B 120 cm mit jeweils 6 Stück Tierkäfigen 50 x 40 x 60 cm	gut		
	1	Tierkäfiggestell Edelstahl H 185 cm x B 120 cm mit 6 Stück Tierkäfigen, obere Öffnung 40 x 40 cm	gut		
8	36	mechanische Schreibmaschinen Olympia SG 3 N	verwendungsfähig	Polizeidirektion Friedberg Grüner Weg 3 61169 Friedberg (Hessen) Ansprechpartner: Herr Schönbauer (Tel. 0 69/80 98-62 12)	
	35	mechanische Reise-Schreibmaschinen Olympia	verwendungsfähig		
	23	1	mechanische Schreibmaschinen Olympia SG 3 N	verwendungsfähig	Hessisches Polizeiverwaltungsamt — Polizeiverwaltungsstelle Offenbach — Bieberer Straße 225 63071 Offenbach am Main Ansprechpartner: Herr Schönbauer (Tel. 0 69/80 98-62 12)
		1	Olympia SG 3 S	verwendungsfähig	
		5	Olympia SM 9	verwendungsfähig	
	25	1	mechanische Schreibmaschinen Olympia SG 3 N bzw. SG 3 S	verwendungsfähig	III. Hessische Bereitschaftspolizeiabteilung — Stabsgebäude — Cranachstraße 1 63450 Hanau Ansprechpartner: Herr Schönbauer (Tel. 0 69/80 98-62 12)
		4	Olympia SM Reise	verwendungsfähig	
		1	Olympia Carina 2	verwendungsfähig	
		1	Olympia Monica de luxe	verwendungsfähig	
		1	Olympia Regina de luxe	verwendungsfähig	
1	Adler Universal 200 Standard	verwendungsfähig			
9	1	Netzwerk-Postscript-Farbdruker Tektronix II PX mit Handbüchern und Druckerpapieren DIN A4 ca. 80 Blatt transparent und ca. 800 Blatt weiß, Baujahr 1991	gut	CAD-Leitstelle im Staatsbauamt Wiesbaden Bahnhofstraße 15—17 65185 Wiesbaden Ansprechpartner: Herr Ebling (Tel. 06 11/13 51 68)	
	1	Netzwerk-Postscript-Farbdruker Tektronik Phaser II PX mit Handbüchern, Baujahr 1991	gut		
	1	Workstation Bull STX/4 30 MHz (Silicon Graphics Personal Iris) mit Maus, Tastatur einschl. Zusatzgehäuse für 5 SCSI-Einheiten. Hauptspeicher 64 MB SCSI-Festplatte min. 660 MB SCSI-Streamerkassettenlaufwerk QIC 150 MB SCSI-Diskettenlaufwerk 5,25 Zoll, 1,2 MB Betriebssystem IRIX 5.2, Baujahr 1991	gut		
	1	Workstation Bull STX/4 30 MHz wie vor beschrieben, zusätzlich mit SCSI-Diskettenlaufwerk 3,5 Zoll, 1,44 MB SCSI-Exabyteaufwerk 8 mm, 2,3 GB zusätzliche Festplatte min. 660 MB Baujahr 1991	gut		
	2	Workstation Bull STX/4 30 MHz wie oben beschrieben, jedoch ohne Festplatte, bzw. Festplatte defekt mit SCSI-Streamerlaufwerk QIC 150 MB SCSI-Diskettenlaufwerk 5,25 Zoll, 1,2 MB Baujahr 1991	verwendungsfähig		
	4	Sony-Trinitron-Farbmonitore 19 Zoll (1280 x 1024) Baujahr 1991	verwendungsfähig		
10	2	Hewlett Packard HP 3421 1) Digital-Analog-Wandler Anschaffungsjahr 1984 2) Data Logger Anschaffungsjahr 1983	verwendungsfähig jedoch veraltet	Hessische Landesanstalt für Umwelt Unter den Eichen 7 65195 Wiesbaden Ansprechpartnerin: Frau Hakenberg (Tel. 06 11/58 13 01)	

Lfd. Nr.	Anzahl, Menge	Materialbezeichnung (mit Hersteller, Fabrikat, Typ, Baujahr usw.)	Zustand des Materials	Lagerort des Materials
11	1	HAN Großkartekasten A4 fahrbar 78 x 45 cm Höhe 78 cm Anschaffungsjahr 1986	verwendungsfähig	Hessische Landesanstalt für Umwelt Rheingaustraße 186 65203 Wiesbaden Ansprechpartner: Herr Kraft (Tel. 06 11/6 93 95 57)
	1	Zeichentisch NESTLER mit Zeichenmaschine Florett	verwendungsfähig	
	4	Schreibtische 156 x 78 cm (Eiche)	verwendungsfähig	
	4	Schreibmaschinentische 140 x 60 cm (grau)	verwendungsfähig	
	4	Schreibmaschinentische 140 x 60 cm (Eiche)	verwendungsfähig	
	4	Schreibmaschinentische 160 x 60 cm (Eiche)	verwendungsfähig	
	4	PC-Tische	verwendungsfähig	
	7	Arbeitstische 160 x 80 cm (Eiche)	verwendungsfähig	
	1	Arbeitstisch 120 x 80 cm (braun)	verwendungsfähig	
	1	Arbeitstisch 120 x 60 cm (grau)	verwendungsfähig	
	3	Schiebetürenschränke (2 St. kieselbeige, 1 St. Eiche)	verwendungsfähig	
	2	Aktenkleiderschränke (Eiche)	verwendungsfähig	
	1	Aktenschrank 2-türig (hellgrau)	verwendungsfähig	
	3	Aktenböcke (1 x fahrbar)	verwendungsfähig	
1	Bürodrehstuhl (EDV-Stuhl) mit Bandscheibensitz	verwendungsfähig		
9	Besucherstühle (5 St. aus Holz, 4 St. Stapelstühle)	verwendungsfähig		
12	100	Elektronische Heizkörperregler Ventilköpfe Centra Raumtronic Type EHR 1/EHR 100 Centra-Bürkle GmbH, Schönaich/Honeywell Braukmann GmbH, Mosbach	gut	Finanzamt Kassel-Spohrstraße — Liegenschaftsstelle — Breitscheidstraße 72 34119 Kassel Ansprechpartnerin: Frau Bast (Tel. 05 61/9 37 74-11)
	14	Stellmotoren, Ersatz für vorgenannte elektrische Heizkörperregler	gut	
13	1	Polarographie-Meßplatz VA-646, Fa. Matrohm Anschaffungsjahr: 1988 Zubehör: Va-Stand G/105 Hg-Elektrode	verwendungsfähig	Hessische Landesanstalt für Umwelt Bleichstraße 1 65183 Wiesbaden Ansprechpartner: Herr Henrich (Tel. 06 11/58 16 15)
	1	Meßplatz FIA 1 Fa. Tecator Anschaffungsjahr: 1988 Bestehend aus: Analyzer 5020 mit Schlauchpumpe, Controller 5052, Photometer, Chemiefold II, III und V		
	1	Meßplatz: Phenol CFA-2 Fa. Alpkem Anschaffungsjahr: 1990 Bestehend aus: Probengeber, Schlauchpumpe, Basis für Kanäle, Spannungsvers., Photometer, Interfacebox und 2 x Analytische Kassetten zur Bestimmung von Phenol	verwendungsfähig	
14	1	Reprovit-Anlage (Leitz, Baujahr ca. 1973)	verwendungsfähig	Johann Wolfgang Goethe-Universität Didaktisches Zentrum Senckenberganlage 15 60054 Frankfurt am Main Ansprechpartner: Herr Diemann (Tel. 0 69/7 98-2 37 56)
15	1	SMA Data Superfile Mikrofilmkamera für 16-mm-Röllfilm, transportabel, in Holzkasten Baujahr: 1985 Objektiv: Zeiss S-Planar incl. Kameratisch und Fußschalter	funktionstüchtig	Hessisches Landesvermessungsamt Schaperstraße 16 65195 Wiesbaden Ansprechpartnerin: Frau Haller (Tel. 06 11/53 52 64)
	1	Mikrofilm-Entwicklungsautomat Stalide, Typ Picollo processor Baujahr: 1986	funktionstüchtig	

Interessenten sollten sich unmittelbar mit der abgebenden Stelle in Verbindung setzen. Die ausgesonderten Gegenstände werden vorrangig an Behörden des gleichen Ressorts weitergegeben.

Letzter Termin: Montag, 8. Juni 1998

Danach werden die Aussonderungsanträge an die für die Verwertung zuständige Stelle weitergeleitet.

Wiesbaden, 20. April 1998

Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main  
VV 4150 — 11

StAnz. 19/1998 S. 1281

437

## HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

### Studienordnung sowie Ordnung für das berufspraktische Studiensemester des Fachbereichs Mathematik und Naturwissenschaften der Fachhochschule Darmstadt für den Studiengang Optotechnik und Naturwissenschaften vom 24. Juni 1997;

hier: Bekanntmachung

Nach § 19 Abs. 3 des Fachhochschulgesetzes in der Fassung vom 28. März 1995 (GVBl. I S. 359), geändert durch Gesetz vom 4. März 1996 (GVBl. I S. 102), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik und Naturwissenschaften der Fachhochschule Darmstadt am 24. Juni 1997 die o. a. Studienordnung und die Ordnung für das berufspraktische Studiensemester beschlossen. Sie werden hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 31. März 1998

**Hessisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kunst**  
HI 1.4 — 486/185 (5) — 4

*StAnz. 19/1998 S. 1284*

### Studienordnung des Fachbereichs Mathematik und Naturwissenschaften der Fachhochschule Darmstadt für den Studiengang Optotechnik und Bildverarbeitung vom 24. Juni 1997

Aufgrund von § 19, Abs. 3 des Fachhochschulgesetzes (FHG) hat der Fachbereich Mathematik und Naturwissenschaften der Fachhochschule Darmstadt nachstehende Studienordnung für den Studiengang „Optotechnik und Bildverarbeitung“ beschlossen.

#### Inhalt

##### Präambel

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Dauer des Studiums
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Studienziele
- § 5 Aufbau und Gliederung des Studiums
- § 6 Lehrveranstaltungen
- § 7 Leistungsnachweise
- § 8 Berufspraktisches Studiensemester
- § 9 Studienfachberatung
- § 10 Inkrafttreten

##### Anlagen

- Anlage 1: Studienprogramm des Grundstudiums
- Anlage 2: Studienprogramm des Hauptstudiums

##### Präambel

Die technische Entwicklung an der Schwelle zum einundzwanzigsten Jahrhundert läßt an vielen Stellen die Tendenz erkennen, daß Aufgaben, die bisher mit mechanischen, elektrischen oder magnetischen Techniken bewältigt worden sind, zunehmend optisch, das heißt mit Hilfe von Licht oder verwandten Strahlungsarten gelöst werden. Beispiele hierfür sind die Sensorik, die Signalverarbeitung, die Signalübertragung, die Informationsspeicherung sowie die Materialbearbeitung. Die Vorteile des Lichts sind dabei insbesondere in der trägheitslosen Ausbreitung mit maximaler Geschwindigkeit (Lichtgeschwindigkeit), in der hohen Informationsdichte sowie in der mit Hilfe der Lasertechnik erzielbaren hohen Leistungsdichte begründet. Die Durchgängigkeit und Breite dieser Entwicklung macht deutlich, daß hier eine neue technische Disziplin entstanden ist (ähnlich der Entwicklung der Elektrotechnik bzw. der Elektronik im zwanzigsten Jahrhundert), für die im folgenden die Bezeichnung Optotechnik verwendet wird.

Kennzeichnend für die Optotechnik ist eine immer stärkere Einbeziehung des Rechners als Teil komplexer optischer Systeme. Optische Information liegt meist orts aufgelöst als Bild vor und enthält typischerweise sehr große Datenmengen. Ähnlich dem visuellen System des Menschen müssen die Bilddaten verarbeitet werden, um daraus wesentliche Merkmale entnehmen zu können. Dabei lehrt die Praxis, daß die überkommene Arbeitsteilung zwischen Ingenieur (verantwortlich für die technische Hardware) und Informatiker (verantwortlich für die Informationsverarbeitung im Rechner) dem Systemcharakter der Optotechnik nicht angemessen ist. Es ergibt sich die Forderung nach einem Ingenieur mit breit angelegten Kenntnissen der Optotechnik und gründlicher, praxis-

orientierter Ausbildung in Datenverarbeitung, insbesondere Bildverarbeitung.

Der für die Zukunft von Experten erwartete Bedarf an Ingenieuren mit diesem Qualifikationsprofil wird von den herkömmlichen ingenieurwissenschaftlichen Fachrichtungen nicht befriedigt. Bisher angebotene Ausbildungsgänge wie Optoelektronik, Lasertechnik, Fotoingenieurwesen, Beleuchtungstechnik oder Bildverarbeitung decken nur Teilaspekte der Optotechnik ab.

Der Fachbereich Mathematik und Naturwissenschaften der Fachhochschule Darmstadt schließt mit dem neuartigen Studiengang „Optotechnik und Bildverarbeitung“ diese Lücke. Die Ausbildung zur Ingenieurin oder zum Ingenieur der Optotechnik und Bildverarbeitung orientiert sich an dem durch die aktuelle technische Entwicklung gegebenen Bedarf der Praxis. Daraus folgt die Forderung nach einer ständigen Aktualisierung der in der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs Optotechnik und Bildverarbeitung festgelegten Ausbildungsinhalte. Historisch bedingter Ballast herkömmlicher technischer Studiengänge soll dabei vermieden werden, ohne eine breite mathematisch-physikalische und technische Grundlagenbildung zu vernachlässigen. Großer Wert wird weiterhin auf die praktische Ausbildung zur Projektarbeit und auf die von der Ingenieurin oder dem Ingenieur erwarteten nichttechnischen Qualifikationen gelegt.

#### § 1

##### Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung Ziel, Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums für den Studiengang Optotechnik und Bildverarbeitung im Fachbereich Mathematik und Naturwissenschaften an der Fachhochschule Darmstadt.

#### § 2

##### Dauer des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Sie umfaßt
  1. ein Grundstudium von drei Semestern,
  2. ein Hauptstudium von fünf Semestern einschließlich eines berufspraktischen Semesters sowie eines Prüfungssemesters für die Anfertigung der Diplomarbeit.
- (2) Der Studiengang Optotechnik und Bildverarbeitung ist ein Vollzeitstudiengang. Das Lehrangebot ist so angelegt, daß der Diplomabschluß in der Regelstudienzeit erreicht werden kann.
- (3) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

#### § 3

##### Studienvoraussetzungen

Die Aufnahme des Studiums der Optotechnik und Bildverarbeitung setzt den Nachweis einer Hochschulzugangsberechtigung nach § 35 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) voraus. Ein Praktikum vor der Aufnahme des Studiums wird empfohlen.

#### § 4

##### Studienziele

- (1) Das praxisorientierte Studium an der Fachhochschule soll die Studierenden dazu befähigen, wissenschaftliche Erkenntnisse methodisch und selbständig zu erarbeiten und diese anwendungsbegzogen einzusetzen.
- (2) Das Studium der Optotechnik und Bildverarbeitung an der Fachhochschule Darmstadt vermittelt eine fundierte wissenschaftliche Ausbildung auf breiter Basis auf dem in der Präambel beschriebenen technischen Fachgebiet, welches Erkenntnisse und Verfahren der Technik (Optotechnik) und der Informatik (Bildverarbeitung) integriert. Studienziele sind insbesondere die Fähigkeit zu fachübergreifendem Systemdenken, zur flexiblen Aufnahme und Aneignung neuer wissenschaftlich-technischer Entwicklungen, und zur problemorientierten und wirtschaftlichen Umsetzung in die Praxis.
- (3) Das Studium bereitet auf eine Tätigkeit als qualifizierte Fach- und Führungskraft vor. Die hauptsächlichen Einsatzfelder der Absolventen liegen in der Entwicklung, dem Vertrieb, der Applikationsunterstützung und der innovativen Anwendung von Produkten und Verfahren der Optotechnik und Bildverarbeitung in Industrie und Wirtschaft.



## § 5

**Aufbau und Gliederung des Studiums**

(1) Das Grundstudium umfaßt das erste bis dritte Studiensemester. Die Lehrveranstaltungen des Grundstudiums sind in Anlage 1 enthalten. Sie vermitteln die notwendigen mathematisch-naturwissenschaftlichen und technischen Grundlagen sowie in den Übungen und Labors grundlegende fachtechnische Fertigkeiten.

(2) Das Hauptstudium umfaßt das vierte bis achte Studiensemester. Die Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums sind in Anlage 2 enthalten. Schwerpunkte des Hauptstudiums sind

- im vierten Studiensemester die Vertiefung des theoretischen Verständnisses und der Erwerb anspruchsvoller und fachspezifischer Methoden,
- im fünften Studiensemester die Durchführung des berufspraktischen Studiensemesters,
- im sechsten und siebten Studiensemester die praxisbezogene Fachausbildung in den beiden Teilbereichen Optotechnik und Bildverarbeitung und die Vermittlung des für den Übergang in die Berufspraxis erforderlichen aktuellen wissenschaftlich-technischen Wissensstands,
- im achten Studiensemester die Durchführung der Diplomarbeit.

(3) Im Projektbereich des Studiums soll die Fähigkeit zur selbständigen, methodischen Bearbeitung von komplexen, praxisnahen Aufgabenstellungen erlernt, sowie die zur Arbeit im Team erforderliche kommunikative und soziale Kompetenz entwickelt werden. Die Lehrenden bieten regelmäßig betreute Projekte in ausreichender Anzahl an, welche den Studierenden eine Auswahl entsprechend ihren persönlichen Neigungen ermöglichen. Daneben umfaßt der Projektbereich ein Seminar zu speziellen Themen der Optotechnik und Bildverarbeitung sowie die Diplomarbeit.

(4) Der im Hauptstudium enthaltene technische Wahlpflichtbereich (Fächer des Wahlpflicht-Katalogs A) ermöglicht eine Spezialisierung entsprechend den individuellen Neigungen. Der Wahlpflicht-Katalog wird regelmäßig aktualisiert und soll insbesondere die jeweils aktuellen wissenschaftlich-technischen Entwicklungen aufnehmen; er kann auch geeignete Lehrveranstaltungen anderer Fachbereiche enthalten. Die Fächer des Wahlpflicht-Katalogs sollen in regelmäßigen Zeitabständen, aber nicht notwendigerweise in jedem Semester, angeboten werden. Die zeitliche Verteilung der nach der Prüfungsordnung nachzuweisenden Wahlpflichtfächer auf die Semester des Hauptstudiums ist frei.

(5) Der nichttechnische Bereich des Grund- und Hauptstudiums umfaßt die Pflicht-Lehrveranstaltung Einführung in die Betriebswirtschaftslehre, die Fächer des nichttechnischen Wahlpflichtkatalogs (Wahlpflicht-Katalog B) sowie Fächer des nichttechnischen Begleitstudiums nach freier Wahl (einschließlich Fremdsprachen). Durch den nichttechnischen Studienbereich sollen die für die Berufspraxis erforderlichen außerfachlichen (insbesondere wirtschaftlichen, rechtlichen, organisatorischen, kommunikativen und fremdsprachlichen) Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden. Weiterhin sollen die Studierenden ein Bewußtsein für den Zusammenhang zwischen Berufspraxis und Gesellschaft erwerben.

## § 6

**Lehrveranstaltungen**

(1) Die Lehrveranstaltungen des Studiengangs Optotechnik und Bildverarbeitung können in den folgenden Formen durchgeführt werden:

1. Vorlesung (seminaristischer Unterricht): Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen sowie methodischen Kenntnissen. Der Tradition der Fachhochschule entsprechend werden die Lehrinhalte in seminaristischer Form, das heißt unter Einbeziehung der Studierenden, entwickelt und vermittelt.
2. Übung: Durcharbeitung und Vertiefung von Lehrstoffen sowie Schulung in der Fachmethodik und Vermittlung spezieller Fertigkeiten durch die Lösung und Besprechung exemplarischer Aufgaben. Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist in der Regel begrenzt.
3. Laborpraktikum: Angeleitete Durchführung praktischer Aufgaben im experimentellen, apparativen und programmtechnischen Bereich, Schulung in der Anwendung wissenschaftlicher Untersuchungs- und Lösungsmethoden und Vermittlung fachtechnischer Fertigkeiten. Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist begrenzt durch die jeweilige Labor- und Betreuungskapazität.
4. Projekt: Erarbeitung von Konzepten sowie Realisierung von Lösungen komplexer, praxisnaher Aufgabenstellungen im Team, Vermittlung sozialer Kompetenz durch weitgehend selbständige Bearbeitung der Aufgabe durch die Gruppe bei

gleichzeitiger fachlicher und arbeitsmethodischer Anleitung und Betreuung. Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist begrenzt und wird durch die jeweils verantwortlichen Lehrenden in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Fachbereichs festgelegt.

5. Seminar: Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse, insbesondere zu aktuellen Fragestellungen, durch überwiegend von den Studierenden vorbereitete Beiträge, Einüben der Arbeit mit der Fachliteratur und mit sonstigen Informationsquellen, Erlernen und Einüben von Präsentations- und Diskussions-techniken. Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist begrenzt.
6. Exkursion: Theoretisch vorbereiteter Anschauungsunterricht außerhalb der Fachhochschule.
7. Diplomarbeit: Selbständige Durchführung einer komplexen Abschlußarbeit unter fachlicher und arbeitsmethodischer Anleitung und Betreuung.

(2) In einer Lehrveranstaltung können mehrere der in Absatz 1 genannten Formen integriert werden. Insbesondere kann eine Vorlesung mit einer Übung und/oder einem Laborpraktikum über den Vorlesungsstoff verbunden werden. Die zeitliche Aufteilung der Termine der Lehrveranstaltung auf die einzelnen Lehrformen wird unter Berücksichtigung des in den Anhängen zur Studienordnung festgelegten Gesamtstundenumfangs durch die Lehrenden nach fachdidaktischen und praktischen Gesichtspunkten vorgenommen.

(3) Die Studierenden sollen zu eigenverantwortlicher, selbständiger und problemorientierter Arbeit ausgebildet werden. Mit der Entwicklung neuer didaktischer Methoden ist hierbei die Arbeit in kleinen Gruppen besonders zu fördern.

(4) Zu einer Lehrveranstaltung können je Semester nur so viele Teilnehmerinnen und Teilnehmer zugelassen werden, wie Plätze vorhanden sind. Die Zahl der anzubietenden Plätze pro Lehrveranstaltung legt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik und Naturwissenschaften unter Berücksichtigung der personellen, technischen und räumlichen Gegebenheiten sowie der einschlägigen Sicherheitsvorschriften fest. Erforderlichenfalls soll durch Einrichtung paralleler Lehrveranstaltungen gewährleistet werden, daß die Studierenden ihr Studium innerhalb der vorgesehenen Regelstudienzeit durchführen können.

(5) Die Zulassung zu einem Laborpraktikum kann auf Beschluß des Fachbereichsrats an die Vorlage einschlägiger Leistungsnachweise gebunden werden.

(6) Ein Student oder eine Studentin muß alle Lehrveranstaltungen, die er oder sie während eines Semesters besucht, zu Beginn des Semesters belegen.

## § 7

**Leistungsnachweise**

(1) Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung kann durch eine Prüfungsleistung oder eine Studienleistung im Sinne des Anhangs zu den Allgemeinen Bestimmungen für die Diplomprüfungsordnungen — Fachhochschulen (ABD-FH) erfolgen. Die Prüfungsordnung legt fest, welche Lehrveranstaltungen mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen werden und in welcher Form diese abgenommen werden, bzw. in welchen Fällen eine Studienleistung als Prüfungsvorleistung oder als sonstige Studienleistung des Grund- oder Hauptstudiums nachzuweisen ist.

(2) Die Formen der Prüfungsleistungen sind in der Prüfungsordnung geregelt.

(3) Prüfungsvorleistungen und sonstige Studienleistungen können in einer oder mehreren der nachstehenden Formen erbracht werden:

1. Fachgespräch (auch Gruppen-Fachgespräch)
2. Klausurarbeit
3. Hausarbeit (Bearbeitung von Übungsaufgaben, Einzelthemen und ähnliches)
4. Durchführung von Laborversuchen mit Laborbericht
5. Durchführung von Projekten mit Projektbericht
6. Erstellung von Rechnersoftware mit Dokumentation
7. Seminarvorträge, Referate
8. Literaturberichte, Dokumentationen.

Art und Anzahl der erforderlichen Leistungen werden von den Lehrenden zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben; die Festlegung der Termine erfolgt in Absprache mit den Studierenden.

(4) Wenn die erfolgreiche Durchführung einer Lehrveranstaltung von der Mitarbeit der Studierenden abhängt (insbesondere bei Laborpraktika, Projekten und Seminaren), kann die oder der Lehrende die regelmäßige Teilnahme als Teil der zu erbringenden Stu-

dienstleistung festlegen. In diesem Fall kann die Erteilung eines Leistungsnachweises einer Studentin oder einem Studenten bei längerem oder wiederholt unentschuldigtem Versäumnis verweigert werden.

(5) Den Studierenden wird über die erfolgreich erbrachten Studienleistungen ein schriftlicher Nachweis (Schein) erteilt. Der Schein ist gemäß § 9 Abs. 1 der Prüfungsordnung zu benoten; Prüfungsvorleistungen können auch mit dem Vermerk „mit Erfolg teilgenommen“ bescheinigt werden.

### § 8

#### Berufspraktisches Studiensemester

Das berufspraktische Studiensemester (BPS) dient dem besonderen Anwendungsbezug des Studiengangs Optotechnik und Bildverarbeitung an der Fachhochschule Darmstadt. Es ist Teil des Studiums und soll im fünften Semester durchgeführt werden. Teilnahmevoraussetzungen und Durchführung des BPS einschließlich des begleitenden Kontaktseminars sind in der Ordnung für das berufspraktische Studiensemester geregelt.

### § 9

#### Studienfachberatung

(1) Die Studienfachberatung ist Aufgabe des Fachbereichs. Hierzu wählt der Fachbereichsrat aus dem Kreis der Lehrenden für jeweils zwei Jahre eine Beauftragte oder einen Beauftragten. Die Studienfachberatung unterstützt die Studierenden in ihrem Studium, insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, durch die Herausgabe von schriftlichem Informationsmaterial und ein kontinuierliches studienbegleitendes Beratungsangebot.

(2) Die Studienfachberatung organisiert in Zusammenarbeit mit der allgemeinen Studienberatung der Fachhochschule und mit der Fachschaft die alljährlich stattfindende Erstsemester-Einführung, für die mindestens zwei Tage der ersten Vorlesungswoche vorzusehen sind. Weiterhin organisiert die Studienfachberatung in Zusammenarbeit mit der oder dem BPS-Beauftragten des Fachbereichs eine regelmäßige Informations- und Beratungsveranstaltung über das berufspraktische Studiensemester sowie in Zusammenarbeit mit dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses eine regelmäßige Informations- und Beratungsveranstaltung über Meldeverfahren und Ablauf der Diplomprüfung.

(3) Für die Aufgaben der allgemeinen Studienberatung im Sinne von § 42 HHG ist eine allgemeine Beratungsstelle eingerichtet. Sie wird durch eine studentische Studienberatung (Studentin oder Student aus einem höheren Semester) fachbereichsspezifisch unterstützt. Die Einstellung erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung im Einvernehmen mit der Fachschaft.

### § 10

#### Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt mit Beginn des Wintersemesters 1997/98 in Kraft.

#### Anlage 1

#### Studienprogramm des Grundstudiums

Angegeben ist der Umfang der Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) sowie die für die jeweiligen Lehrveranstaltungen vorgesehenen Leistungsnachweise:

- S Studienl., nachzuweisen bei der Beantragung des Vordiplom-Zeugnisses
- V Studienleistung als Prüfungs-Vorleistung (für die jeweils nachfolgende PL)
- P Prüfungsleistung

Die mit Stern \* gekennzeichneten Lehrveranstaltungen sind Laborübungen und Projekte. Im nichttechnischen Begleitstudium nach freier Wahl wird eine zusammengefaßte Studienleistung für das erste bis dritte Semester bescheinigt. Im Fach Praktische Informatik (mit Labor) wird eine zusammengefaßte Studienleistung für das erste und zweite Semester bescheinigt.

Lehrveranstaltung	1. Semester	2. Semester	3. Semester
Mathematik I (Vorlesung mit Übungen)	6	V	
Mathematik-Labor		2* V	
Mathematik II (Vorlesung mit Übungen)		4	P
Math. Meth. d. Optik u. BV (Vorl. m. Üb.)			4 S
Physik I (Vorlesung mit Übungen)	4	V	

Lehrveranstaltung	1. Semester	2. Semester	3. Semester
Physik II (Vorlesung mit Übungen)		4 P	
Physik-Labor Elektronen und Photonen (Vorl. m. Üb.)			2* S
Praktische Informatik I (Vorlesung u. Labor)	3+1*		4 S
Praktische Informatik II (Vorlesung u. Labor)		2+2* S	
Feinwerktechnik (Vorlesung und Labor)	3+1* S		
Elektrotechnik (Vorlesung mit Übungen)		4 S	
Elektronik (Vorlesung mit Übungen)			6 S
Technische Optik I (Vorlesung mit Übungen)	4	V	
Labor Techn. Optik u. Laseranwend.-Techn.		2* V	
Technische Optik II (Vorlesung m. Übungen)			4 P
Bildverarbeitung I (Vorlesung mit Übungen)		4 V	
Labor Bildverarbeitung			2* V
Bildverarbeitung II (Vorlesung m. Übungen)			4 P
Einf. in die Betriebswirtschaftslehre (Vorl.)	2	S	
Nichttechn. Begleitstudium nach freier Wahl	2	2	2 S
<b>Summe SWS</b> (gesamt: 80 SWS)	<b>26 (25+1*)</b>	<b>26 (20+6*)</b>	<b>28 (24+4*)</b>
<b>Summe Studienleistungen</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>5</b>
<b>Summe</b> <b>Prüfungs-Vorleistungen</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>1</b>
<b>Summe Prüfungsleistungen</b>	<b>—</b>	<b>2</b>	<b>2</b>

#### Anlage 2

#### Studienprogramm des Hauptstudiums

Angegeben ist der Umfang der Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) sowie die für die jeweiligen Lehrveranstaltungen vorgesehenen Leistungsnachweise:

- S Studienleistung, nachzuweisen bei der Meldung zur Diplomarbeit
- V Studienleistung als Prüfungs-Vorleistung (für die jeweils nachfolgende PL)
- P Prüfungsleistung

Die mit Stern \* gekennzeichneten Lehrveranstaltungen sind Laborübungen und Projekte.

Die Verteilung der WP-Fächer auf die Semester ist als Vorschlag zu betrachten; bei den Fächern des WP-Katalogs A wird im sechsten und siebten Semester beispielhaft je ein zwei- und ein dreistündiges WP-Fach angenommen.

Lehrveranstaltung	4. Semester	6. Semester	7. Semester
Systemtheorie d. Optik u. BV (Vorl. m. Üb.)	5	P	
Optische Meßtechnik (Vorlesung m. Üb.)	3 <sup>(1)</sup>		
Signalverarbeitung (Vorlesung m. Übungen)	3 <sup>(1)</sup>		
Labor Opt. Meß. u. Signalverarbeitung	2*	V	
PL „Opt. Meß. u. Signalverarb.“ über die mit <sup>(1)</sup> markierten LV			P
Lasertechnik und Faseroptik (Vorlesung)		5 <sup>(2)</sup>	
Labor Lasertechnik und Faseroptik		2* V	
Anwend. und Entw. optischer Syst. (Vorl.)		4 <sup>(2)</sup>	2 <sup>(2)</sup>

Lehrveranstaltung	4. Semester	6. Semester	7. Semester
Labor Anw. und Entw. optischer Systeme PL „Abschlußprüfung Optotechnik“ über die mit <sup>(2)</sup> markierten LV			2* V  P
Bildgebende Verfahren (Vorlesung)	2	V	
Sehen und Erkennen (Vorlesung)			2 <sup>(3)</sup>
Angewandte Bildverarbeitung I (Vorlesung)			4 <sup>(3)</sup>
Labor Angewandte Bildverarbeitung I		2* V	
Angewandte Bildverarbeitung II (Vorlesung)			4 <sup>(3)</sup>
Labor Angewandte Bildverarbeitung II PL „Abschlußprüfung Bildverarb.“ über die mit <sup>(2)</sup> markierten LV			2* V  P
Statistik u. Qualitätssich. (Vorl. m. Labor)	3+1* S		
Projekte	4* S		4* S
Seminar			2 S
WP-Katalog A („technische WP-Fächer“)		5	2 S 5 2 S
WP-Katalog B („nichttechn. WP-Fächer“)	2 S	2 S	2 S
<b>Summe SWS (gesamt: 74 SWS)</b>	<b>25 (18+7*)</b>	<b>26 (22+4*)</b>	<b>23 (15+8*)</b>
<b>Summe Studienleistungen</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>5</b>
<b>Summe Prüfungs-Vorleistungen</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>2</b>
<b>Summe Prüfungsleistungen</b>	<b>2</b>	<b>—</b>	<b>2</b>

Nicht in der vorstehenden Zusammenfassung enthalten ist das berufspraktische Studiensemester mit einem Kontaktseminar im Umfang von 2 SWS im fünften Semester sowie die begleitende Lehrveranstaltung zur Diplomarbeit im Umfang von 8 SWS im achten Semester. Damit umfaßt das gesamte Hauptstudium 84 SWS, das gesamte Studium 164 SWS.

Ordnung für das berufspraktische Studiensemester des Studiengangs Optotechnik und Bildverarbeitung des Fachbereichs Mathematik und Naturwissenschaften der Fachhochschule Darmstadt

**Inhalt**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Ziele
- § 3 Teile des berufspraktischen Studiensemesters
- § 4 Praktikantenamt
- § 5 Zulassung und zeitliche Lage
- § 6 Praxisstellen, Verträge
- § 7 Praktische Tätigkeiten
- § 8 Begleitstudien
- § 9 Status der Studierenden während des berufspraktischen Semesters
- § 10 Haftung
- § 11 Betreuung an den Praxisstellen
- § 12 Anerkennung
- § 13 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten

**§ 1  
Allgemeines**

(1) In den Studiengang Optotechnik und Bildverarbeitung an der FHD ist ein berufspraktisches Studiensemester eingeordnet. Es wird von der Fachhochschule vorbereitet, begleitet und nachbereitet.

(2) Die Beschaffung von Praxisstellen bei geeigneten Trägerorganisationen, das heißt Unternehmen oder anderen geeigneten Institutionen (im folgenden „Organisationen“ genannt) obliegt der Studentin oder dem Studenten. Der Fachbereich ist bei der Beschaffung von Praxisstellen behilflich.

(3) Zwischen den Organisationen und der Fachhochschule kann als Grundlage einer längerfristigen Zusammenarbeit, im Rahmen der Ausbildung von Studenten während des berufspraktischen Semesters, eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen werden.

(4) Zum Zweck der Durchführung eines berufspraktischen Studiensemesters wird zwischen dem oder der Studierenden und der Organisation ein Ausbildungsvertrag geschlossen, siehe Anhang.

**§ 2  
Ziele**

Ziel des berufspraktischen Studiensemesters ist es, der Studentin oder dem Studenten die Möglichkeit zu geben, Aufgabenstellungen aus dem späteren Beruf durch aktive Teilnahme in einer geeigneten Arbeitsumgebung unter Anleitung vor Ort und unter Begleitung durch die Hochschule kennenzulernen.

**§ 3**

**Gliederung und Dauer des berufspraktischen Studiensemesters**  
Das berufspraktische Studiensemester gliedert sich in 18 Wochen praktische Tätigkeit, siehe § 7, und etwa zwei Wochen Begleitstudien in Form von Lehrveranstaltungen, siehe § 8.

**§ 4**

**Praktikantenamt für den Studiengang Optotechnik und Bildverarbeitung**

Das Praktikantenamt für den Studiengang Optotechnik und Bildverarbeitung befaßt sich mit allen Fragen des berufspraktischen Studiensemesters dieses Studiengangs. Ihm obliegt die Organisation sowie die Beratung zu Fragen des berufspraktischen Semesters, die Genehmigung der praktischen Tätigkeit, siehe § 7, und der Praxisstellen, siehe § 6, sowie Anrechnung von praktischen Tätigkeiten, siehe § 12 und § 13. Leiterin oder Leiter des Praktikantenamtes sowie eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter werden durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik und Naturwissenschaften eingesetzt und müssen zur Gruppe der im Fachbereich Mathematik und Naturwissenschaften Lehrenden gehören.

**§ 5**

**Zulassung und zeitliche Lage**

Für die Zulassung zum berufspraktischen Studiensemester ist der Abschluß des Grundstudiums nach § 17 PO Voraussetzung.

Das berufspraktische Studiensemester wird in der Regel nach dem 4. Fachstudiensemester abgeleistet.

Ausnahmen regelt im Einzelfall das Praktikantenamt.

**§ 6**

**Organisationen, Verträge**

(1) Das berufspraktische Studiensemester wird in enger Zusammenarbeit der Fachhochschule mit den Organisationen durchgeführt. Die oder der Studierende ist verpflichtet, dem Praktikantenamt die gewählte Praxisstelle zu benennen. Das Praktikantenamt kann eine Frist zur Meldung der Praxisstellen festlegen.

Auf Antrag können berufspraktische Studiensemester auch im Ausland durchgeführt werden. Die Entscheidung fällt im Einzelfall das Praktikantenamt.

Die Studentin oder der Student schließt vor Beginn der Ausbildung mit der Organisation einen individuellen Ausbildungsvertrag ab. Vor Abschluß des Vertrages ist die Zustimmung der Leiterin oder des Leiters des Praktikantenamtes einzuholen. Dieser Vertrag regelt insbesondere

1. die Verpflichtung der Organisation
  - a) die Studentin oder den Studenten für die Dauer des berufspraktischen Studiensemesters entsprechend den in § 7 genannten Aufgabenbereichen einzusetzen,
  - b) der Studentin oder dem Studenten die Teilnahme an den Begleitstudien zu ermöglichen,
  - c) der Studentin oder dem Studenten eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über den zeitlichen Umfang, mit Angabe der Fehlzeiten, die Inhalte der praktischen Tätigkeiten sowie den Erfolg der Ausbildung enthält,
  - d) eine Betreuerin oder einen Betreuer für die Studentin oder den Studenten zu benennen.
2. Die Verpflichtung der Studentin oder des Studenten
  - a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und die übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
  - b) den Anordnungen der Organisation und der Betreuerin oder des Betreuers nachzukommen,
  - c) die für die Organisation geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,

- d) fristgerecht einen Bericht nach Maßgabe des Praktikumsausschusses zu erstellen, aus dem der Verlauf und die Inhalte der praktischen Tätigkeit ersichtlich sind,
- e) ein Fernbleiben von der Organisation unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Der Status der Studierenden während des berufspraktischen Semesters wird in § 9 geregelt.

## § 7

**Praktische Tätigkeiten**

Während des berufspraktischen Studiensemesters soll in einer ingenieurmäßigen Aufgabenstellung mitgearbeitet werden. Die oder der Studierende soll Gelegenheit haben, Aufgabe und Realisierung zu sehen und einen Teil der Aufgabe selbst zu übernehmen. Dabei ist darauf zu achten, daß die Thematik inhaltlich dem Studium der Optotechnik und Bildverarbeitung angepaßt ist.

In mindestens einem der folgenden Aufgabenbereiche soll die oder der Studierende schwerpunktmäßig mitgearbeitet haben:

- Entwicklung, Projektierung
- Konstruktion
- Fertigungsvorbereitung, Fertigung oder Montage
- Inspektion, Überwachung, Instandhaltung
- Qualitätssicherung
- Technische Beratung, Vertrieb
- Informationsbeschaffung, Patentwesen.

## § 8

**Begleitstudien**

Während des berufspraktischen Studiensemesters führt der Fachbereich Mathematik und Naturwissenschaften begleitende Lehrveranstaltungen durch. Diese werden an einem wöchentlichen Studientag oder in Form von Blockveranstaltungen angeboten. Eine Kombination aus Studientagen und Blockveranstaltungen ist ebenfalls möglich. Die Entscheidung trifft das Praktikantenamt. Die Teilnahme an den Begleitstudien ist Pflicht und eine Voraussetzung für die Anerkennung des berufspraktischen Semesters. Die Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen übernimmt das Praktikantenamt. Für die Durchführung können Lehrbeauftragte eingesetzt werden.

## § 9

**Status der Studierenden während des berufspraktischen Semesters**

Während des berufspraktischen Studiensemesters, das Bestandteil des Studiums ist, bleibt die oder der Studierende an der Fachhochschule Darmstadt immatrikuliert mit allen Rechten und Pflichten einer oder eines ordentlichen Studierenden.

Sie oder Er ist keine Praktikantin bzw. kein Praktikant im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegt an der Praxisstelle weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits ist die oder der Studierende an die jeweilige Ordnung der Organisation gebunden. Es besteht Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes. Etwaige Vergütungen der Organisation werden auf die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz angerechnet.

## § 10

**Haftung**

(1) Das Land Hessen stellt die Trägerorganisation der Praxisstellen von allen Schadensersatzansprüchen frei, die gegen den Träger aufgrund der vertraglichen Nutzung der Praxisstelle im Rahmen des berufspraktischen Studiensemesters geltend gemacht werden. Der Träger teilt dem Land die Umstände des jeweiligen Schadensfalles und die Begründung des Schadensersatzanspruches mit. Das Land kann innerhalb einer angemessenen Frist nach Zugang dieser Mitteilung vom Träger verlangen, daß der geltend gemachte Ersatzanspruch nicht anerkannt wird. Die daraus dem Träger entstehenden Kosten trägt das Land.

(2) Das Land Hessen haftet für alle Schäden, die dem Träger durch Handlungen oder rechtswidrige Unterlassungen der auszubildenden Studentinnen oder Studenten im Zusammenhang mit der berufspraktischen Ausbildung zugefügt werden, sofern eine Vereinbarung abgeschlossen wurde. § 254 BGB bleibt unberührt.

(3) Soweit das Land den Träger von Schadensersatzansprüchen freistellt oder ihm Schadensersatz leistet, gehen mögliche Forderungen des Trägers gegen den Schadenverursacher auf das Land über.

## § 11

**Betreuung an den Praxisstellen**

Neben dem in § 2 des Ausbildungsvertrags, siehe Anhang, genannten Betreuer an der Praxisstelle stellt das Praktikantenamt jeder oder jedem Studierenden für die Zeit des berufspraktischen Semesters eine Professorin bzw. einen Professor des Fachbereichs als Betreuungsdozent zur Seite. Aufgaben der Betreuungsdozentin/des Betreuungsdozenten sind

- die Unterstützung des Praktikantenamtes in fachlicher Hinsicht, vor allem bezüglich der Eignung und Beratung der Praxisstellen und der Überprüfung der Ausbildungsverträge
- die Herstellung und Pflege von Kontakten zu den Organisationen
- der Besuch am Ausbildungsplatz zur Information über den Stand der Ausbildung und zur fachlichen Betreuung des oder der Studierenden
- die Überprüfung der von den Studierenden zu erbringenden Leistungen (beispielsweise den Praktikumsbericht).

## § 12

**Anerkennung**

Die oder der Studierende hat zur Anerkennung der ordnungsgemäßen Ableistung des berufspraktischen Studiensemesters dem Praktikantenamt termingerecht folgende Unterlagen vorzulegen:

1. eine detaillierte Bescheinigung der Ausbildungsstelle gemäß § 6, Ziffer 1 c,
2. einen Bericht über ihre/seine praktische Tätigkeit,
3. einen Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Begleitstudien der Fachhochschule Darmstadt.

Den Termin legt das Praktikantenamt fest. Die Anerkennung erfolgt durch die festgesetzte Betreuungsdozentin oder den Betreuungsdozent.

## § 13

**Anrechnung von praktischen Tätigkeiten**

Über die Anrechnung gemäß § 13 Abs. 4 PO hinaus können einschlägige berufspraktische Tätigkeiten in einem der in § 7 genannten Bereiche auf Antrag auf das berufspraktische Studiensemester angerechnet werden. Über den Umfang der Anrechnung entscheidet in jedem Einzelfall die Leiterin oder der Leiter des Praktikantenamtes.

## Anhang

**Ausbildungsvertrag  
(Muster)**

für das berufspraktische Studiensemester wird nachstehender Vertrag zur Durchführung des Praxissemesters geschlossen:  
zwischen

\_\_\_\_\_ und Frau oder Herrn

Name: \_\_\_\_\_

Geb.: \_\_\_\_\_

Matr.-Nr.: \_\_\_\_\_

Wohnort: \_\_\_\_\_

Studentin oder Student der Studienrichtung Optotechnik und Bildverarbeitung am Fachbereich Mathematik und Naturwissenschaften der Fachhochschule Darmstadt.

Das berufspraktische Studiensemester ist Bestandteil des Studiums der Optotechnik und Bildverarbeitung an der Fachhochschule Darmstadt.

## § 1

**Pflichten der Vertragspartner**

- (1) Die Organisation verpflichtet sich,
  1. die Studentin oder den Studenten in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ gemäß § 7 der Ordnung für das berufspraktische Semester bei sich auszubilden,
  2. der Studentin oder dem Studenten die Teilnahme an den Begleitstudien der Fachhochschule zu ermöglichen,

3. der Studentin oder dem Studenten eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über den zeitlichen Umfang, die Inhalte und den Erfolg der praktischen Tätigkeit enthält.
- (2) Die Studentin oder der Student verpflichtet sich,
1. die ihm oder ihr angebotene Ausbildungsmöglichkeit wahrzunehmen,
  2. die im Rahmen der Ausbildung übertragenen Arbeiten sorgfältig auszuführen,
  3. den Anordnungen der Organisation und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
  4. die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

#### § 2

##### Betreuer

Die Organisation benennt \_\_\_\_\_ als Ansprechperson für die Betreuung der oder des Studierenden. Die genannte Person ist zugleich Gesprächspartner des Fachbereichs Mathematik und Naturwissenschaften und der beauftragten Betreuungsdozentin/des Betreuungsdozenten.

#### § 3

##### Vergütung

Es wird keine/eine Vergütung in Höhe von \_\_\_\_\_ Deutsche Mark pro Kalendermonat vereinbart.

#### § 4

##### Haftpflicht

Der Studentin oder dem Studenten wird empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

#### § 5

##### Schweigepflicht

Die Studentin oder der Student hat die Schweigepflicht im gleichen Umfang einzuhalten wie die in der Organisation Beschäftigten. Dem steht die Anfertigung von Berichten/Praxisarbeiten, sofern sie Studienzwecken dient, nicht entgegen. Soweit diese Arbeiten Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Organisation erfolgen.

#### § 6

##### Auflösung des Vertrages

Der Vertrag kann von beiden Seiten nach Anhörung der Fachhochschule aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Organisation das Ausbildungsziel nicht gewährleisten kann oder die Studentin oder der Student die in § 1 Abs. 2 genannten Pflichten gröblich und nachhaltig verletzt.

#### § 7

##### Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Die beiden Vertragspartner und das Praktikantenamt erhalten je eine Ausfertigung.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Organisation)

\_\_\_\_\_  
(Studentin/Student)

### Prüfungsordnung des Fachbereichs Mathematik und Naturwissenschaften der Fachhochschule Darmstadt für den Studiengang Optotechnik und Bildverarbeitung vom 24. Juni 1997

Aufgrund von § 19 Abs. 3 des Fachhochschulgesetzes (FHG) hat der Fachbereich Mathematik und Naturwissenschaften der Fachhochschule Darmstadt nachstehende Prüfungsordnung für den Studiengang „Optotechnik und Bildverarbeitung“ beschlossen.

#### Inhalt

- § 1 Regelstudienzeit und Studienaufbau
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Prüfungstermine
- § 4 Meldung zu Fachprüfungen
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Formen der Leistungsnachweise
- § 7 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 8 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 9 Bewertung der Leistungsnachweise und Bildung der Gesamtnoten
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Bestehen und Nichtbestehen
- § 12 Wiederholung von Leistungsnachweisen
- § 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 14 Prüfungsamt
- § 15 Prüfungsausschuß
- § 16 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 17 Diplom-Vorprüfung
- § 18 Diplomprüfung
- § 19 Meldung zur Diplomarbeit
- § 20 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Diplomarbeit
- § 21 Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit
- § 22 Diplomzeugnis
- § 23 Diplomgrad und Diplomurkunde
- § 24 Ungültigkeit der Prüfungen, Heilung von Prüfungsmängeln
- § 25 Widerspruchsverfahren
- § 26 Akteneinsicht
- § 27 Inkrafttreten

#### Anlagen

- Anlage 1: Fachprüfungen und Studienleistungen der Diplom-Vorprüfung
- Anlage 2: Fachprüfungen und Studienleistungen der Diplomprüfung
- Anlage 3: Kataloge A und B der Wahlpflichtfächer
- Anlage 4: Inhalte der Prüfungsleistungen
- Anlage 5: Diplom-Vorprüfungszeugnis
- Anlage 6: Diplomzeugnis
- Anlage 7: Diplomurkunde

#### § 1

##### Regelstudienzeit und Studienaufbau

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester, einschließlich des berufspraktischen Studiensemesters (BPS), der Prüfungen sowie der Diplomarbeit.
- (2) Das Studium gliedert sich in das dreisemestrige Grundstudium, das mit der Diplom-Vorprüfung abschließt, und das fünfsemestrige Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung abschließt. Das berufspraktische Studiensemester wird während des Hauptstudiums, in der Regel nach dem vierten Studiensemester durchgeführt. Das letzte (achte) Studiensemester ist für die Anfertigung der Diplomarbeit vorgesehen (Prüfungsemester).
- (3) Die Durchführung des berufspraktischen Studiensemesters ist in der Ordnung für das berufspraktischen Studiensemester geregelt.

#### § 2

##### Prüfungsaufbau

- (1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen und dem Nachweis von Studienleistungen, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen, dem Nachweis von Studienleistungen und der Diplomarbeit. Die Fachprüfungen und Studienleistungen ergeben sich aus den Anlagen 1 und 2 und werden in der Regel studienbegleitend abgenommen.

438

### Prüfungsordnung des Fachbereichs Mathematik und Naturwissenschaften der Fachhochschule Darmstadt für den Studiengang Optotechnik und Bildverarbeitung vom 24. Juni 1997;

hier: Genehmigung

Nach § 21 Abs. 1 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 28. März 1995 (GVBl. I S. 294), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1995 (GVBl. I S. 558), genehmige ich hiermit die o. a. Prüfungsordnung.

Wiesbaden, 31. März 1998

Hessisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kunst  
HI 1.4 — 486/185 (4) — 5

St.Anz. 19/1998 S. 1289

(2) Studienleistungen sind bewertete individuelle Leistungsnachweise, welche im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung (Vorlesung mit Übung, Laborpraktikum, Projekt, Seminar) erbracht und den Studierenden schriftlich bescheinigt werden (Schein). Nicht bestandene Studienleistungen sind unbeschränkt wiederholbar. Aus den Anlagen 1 und 2 ist ersichtlich, welche Studienleistungen

1. bei der Meldung zu den Fachprüfungen (Prüfungsvorleistungen im Sinne der Erläuterungen zu den ABD-FH),
2. bei der Beantragung der Ausstellung des Vordiplomzeugnisses (im folgenden als „sonstige Studienleistungen des Grundstudiums“ bezeichnet),
3. bei der Meldung zur Diplomarbeit (im folgenden als „sonstige Studienleistungen des Hauptstudiums“ bezeichnet)

nachzuweisen sind.

(3) Die Fachprüfungen dieser Prüfungsordnung bestehen aus einer Prüfungsleistung sowie dem Nachweis einer oder mehrerer Studienleistungen (Prüfungsvorleistungen). Der Nachweis der Prüfungsvorleistungen ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfungsleistung (§ 5). Die Note der Fachprüfung (Fachnote) ist die Note der jeweiligen Prüfungsleistung; die Prüfungsvorleistungen sind ohne Einfluß auf die Fachnote.

(4) Prüfungsleistungen sind fachabschließende Leistungsnachweise und werden daher am Ende einer Lehrveranstaltung erbracht. Sie werden gemäß § 9 bewertet und benotet und sind gemäß § 12 beschränkt wiederholbar. Die Inhalte der Prüfungsleistungen ergeben sich aus Anlage 4.

(5) Gemäß den Anlagen 1 und 2 werden die Fachprüfungen des zweiten bis vierten Studiensemesters in der Regel als Klausurarbeiten erbracht. Das siebte Studiensemester wird mit je einer mündlichen Fachprüfung über die Prüfungsgebiete Optotechnik und Bildverarbeitung abgeschlossen (Abschlußprüfungen). In den Abschlußprüfungen sollen das Verständnis des Kandidaten oder der Kandidatin für die größeren Zusammenhänge des Prüfungsgebiets sowie spezielle Kenntnisse und Fähigkeiten exemplarisch geprüft werden.

### § 3

#### Prüfungstermine

(1) Zu Ende des dritten Studiensemesters sollen alle Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung abgelegt und alle für die Ausstellung des Vordiplomzeugnisses erforderlichen Studienleistungen erbracht sein. Zu Ende des siebten Studiensemesters sollen alle Fachprüfungen der Diplomprüfung abgelegt und alle für die Meldung zur Diplomarbeit erforderlichen Studienleistungen erbracht sein, sowie die erfolgreiche Teilnahme am berufspraktischen Studiensemester nachgewiesen werden.

(2) Den Studierenden ist wenigstens einmal in jedem Semester Gelegenheit zu geben, die von der Prüfungsordnung geforderten Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen abzulegen. Prüfungsleistungen, die nur in Verbindung mit der Durchführung einer Lehrveranstaltung erbracht werden können (zum Beispiel Laborpraktika), sowie die sonstigen Studienleistungen des Pflichtbereichs müssen wenigstens einmal im Studienjahr erbringbar sein.

(3) Die Studierenden sind mindestens vier Wochen vor den jeweiligen Meldeterminen durch Aushang über die Meldetermine zu den Fachprüfungen sowie über die Termine der Prüfungsleistungen zu informieren.

### § 4

#### Meldung zu den Fachprüfungen

(1) Prüfungsleistungen können nur nach vorheriger Meldung zu der Fachprüfung und Zulassung abgelegt werden; dies gilt auch für Wiederholungsprüfungen. Die Meldung erfolgt schriftlich zu dem vom Prüfungsausschuß festgelegten und durch Aushang bekanntgemachten Termin.

(2) Ein Rücktritt von der Meldung ist ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Erklärung möglich. Im Falle einer mündlichen Prüfung ist die Rücktrittserklärung bis spätestens 12.00 Uhr des dem Prüfungstag vorausgehenden Arbeitstages an das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses zu richten. Im Falle einer Klausurarbeit oder einer sonstigen Prüfungsleistung erfolgt die Rücktrittserklärung bis unmittelbar vor Beginn der Prüfung gegenüber der prüfenden Person. Der Empfang der Rücktrittserklärung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten quittiert.

(3) Bei fristgemäßem Rücktritt gilt die Meldung als nicht erfolgt. Versäumt eine Kandidatin oder ein Kandidat ohne fristgemäßem Rücktritt von der Meldung die Teilnahme an einer Prüfungsleistung, so gilt gemäß § 10 die Prüfungsleistung als nicht bestanden, falls für das Versäumnis keine triftigen Gründe geltend gemacht werden können.

### § 5

#### Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zu einer Prüfungsleistung wird nur zugelassen, wer im Diplomstudiengang Optotechnik und Bildverarbeitung an der Fachhochschule Darmstadt eingeschrieben ist und die geforderten Prüfungsvorleistungen für die betreffende Fachprüfung erbracht hat.

(2) Der Nachweis der Prüfungsvorleistungen ist bei der Meldung zu der Fachprüfung durch Vorlage der betreffenden Scheine zu erbringen. Wird eine Prüfungsvorleistung erst in dem Semester erbracht, in dem die Prüfungsleistung abgelegt wird, und kann diese Prüfungsvorleistung zum Meldetermin noch nicht nachgewiesen werden, so erfolgt die Zulassung nach Vorlage des fehlenden Scheins vor Beginn der Prüfung durch die prüfende Person.

(3) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Studentin oder der Student den Prüfungsanspruch nach Maßgabe des gültigen Landesrechts durch Überschreiten der Fristen für die Ablegung der Diplom-Vorprüfung oder der Diplomprüfung verloren hat.

### § 6

#### Formen der Leistungsnachweise

(1) Prüfungsleistungen können erbracht werden

1. mündlich
2. schriftlich durch Klausurarbeit
3. in geeigneten Fällen durch andere Prüfungsformen, wenn vom Verfahren und von den Anforderungen prüfungähnliche Bedingungen herrschen.

Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Multiple-choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

(2) Prüfungsvorleistungen und sonstige Studienleistungen können in einer oder mehreren der nachstehenden Formen erbracht werden:

1. Fachgespräch (auch Gruppen-Fachgespräch)
2. Klausurarbeit
3. Hausarbeit (Bearbeitung von Übungsaufgaben, Einzelthemen und ähnliches)
4. Durchführung von Laborversuchen mit Laborbericht
5. Durchführung von Projekten mit Projektbericht
6. Erstellung von Rechnersoftware mit Dokumentation
7. Seminarvorträge, Referate
8. Literaturberichte, Dokumentationen.

Prüfungsvorleistungen und sonstige Studienleistungen können in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden, wenn die zu bewertenden Beiträge der einzelnen Studierenden durch Angabe objektiver Kriterien eindeutig abgrenzbar und einzeln bewertbar sind und für sich genommen die Anforderungen an die Studienleistung erfüllen.

(3) Die Formen der Leistungsnachweise werden, soweit sie nicht durch die Prüfungsordnung vorgegeben sind, von den Prüfenden bzw. den für die betreffende Lehrveranstaltung Verantwortlichen festgelegt und sind den Studierenden rechtzeitig bekanntzugeben.

(4) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, daß sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen und sonstige Studienleistungen.

### § 7

#### Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, daß sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfenden oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines Beisitzers als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit zwei Kandidaten abgelegt. Bei mehreren Prüfenden ergibt sich die Note aus dem arith-

metischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 9. Eine einzelne Prüferin oder ein einzelner Prüfer hört vor der Festsetzung der Note die beisitzende Person an.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen dauern wenigstens 15 Minuten und in der Regel höchstens 45 Minuten; bei Gruppenprüfungen gilt dieser Zeitrahmen für jede Kandidatin oder jeden Kandidaten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluß an die mündliche Prüfungsleistung bekanntzugeben und auf unverzüglich geäußerten Wunsch zu begründen; die gegebene Begründung wird in das Protokoll aufgenommen.

(5) Studierende, die zu der betreffenden Prüfungsleistung nicht gemeldet sind, sich jedoch zu einem späteren Termin dieser unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat dem zustimmt. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 8

**Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten**

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, daß sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit gängigen Methoden des Fachs Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über notwendiges Grundlagenwissen verfügt. Die zugelassenen Hilfsmittel sind den Studierenden für die Vorbereitung rechtzeitig bekanntzugeben. Es können Aufgaben oder Themen zur Auswahl gegeben werden.

(2) Klausurarbeiten dauern in der Regel zwischen 60 Minuten und 120 Minuten.

(3) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Das Ergebnis soll spätestens vier Wochen nach dem Prüfungstermin durch Aushang bekanntgemacht werden; im Falle einer Prüfungskündigung zu machen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann nach begründeter Einsicht in ihre oder seine Prüfungsunterlagen (§ 26) in begründeten Fällen innerhalb von drei Monaten nach Aushang des Prüfungsergebnisses schriftlich beim Prüfungsausschuß einen Antrag auf Überprüfung der Bewertung stellen. Der Prüfungsausschuß bestimmt dann eine zweite sachkundige prüfende Person, die die Klausur einer unabhängigen Bewertung unterzieht. Aus beiden Bewertungen wird eine Note durch Mittelbildung entsprechend § 9 Abs. 2 berechnet. Falls diese Note von der ursprünglichen Note abweicht, so ist eine dritte prüfende Person heranzuziehen, welche in dem durch die beiden anderen Bewertungen vorgegebenen Rahmen die endgültige Note festlegt.

§ 9

**Bewertung der Leistungsnachweise und Bildung der Gesamtnoten**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen (Fachnoten gemäß § 2 Abs. 3) werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Für die Gesamtnoten von Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung gemäß § 17 Abs. 4 bzw. § 22 Abs. 2 gebildet. Von dem errechneten Mittelwert wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet:

- in einem Mittelwert bis einschließlich 1,5 = sehr gut
- in 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
- in einem Mittelwert 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
- in einem Mittelwert 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
- in einem Mittelwert ab 4,1 = nicht ausreichend.

(3) Prüfungsvorleistungen können benotet oder mit dem Vermerk „mit Erfolg teilgenommen“ bescheinigt werden. Sonstige Studienleistungen nach Anlagen 1 und 2 sind gemäß Absatz 1 zu benoten.

(4) Werden Teilleistungen aus mehreren Lehrveranstaltungen zu einer Studienleistung zusammengefaßt, so können die Noten für diese Teilleistungen zur besseren Differenzierung um jeweils 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3 und 4,7 sind dabei jedoch ausgeschlossen. Zur Berechnung der Note für die Studienleistung ist ein mit der Stundenzahl der Lehrveranstaltungen gewichtetes Mittel zu bilden und dieses gemäß Absatz 2 zu runden. Jede der zusammengefaßten Teilleistungen für sich muß mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet sein.

§ 10

**Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder von einer angetretenen Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung oder eine Leistung nach § 6 Abs. 1 Punkt 3. nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt von einer angetretenen Prüfungsleistung geltend gemachte Grund muß dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Wird Krankheit nach Antritt der Prüfung geltend gemacht, so ist ein ärztliches Attest binnen 24 Stunden nach der Prüfung einzuholen. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses entscheidet über die Anerkennung des Grundes. Im Falle der Anerkennung wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt. Wird der Grund nicht anerkannt, so ist diese Entscheidung der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis eines Leistungsnachweises durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird der betreffende Leistungsnachweis mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann das Prüfungsamt weitergehende Maßnahmen veranlassen.

(4) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf eines Prüfungstermins stört, kann von der prüfenden oder aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Im Falle einer Entscheidung nach Absatz 3 oder Absatz 4 kann der Kandidat oder die Kandidatin innerhalb einer Woche nach Kenntnisnahme durch schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuß verlangen, daß dieser die Entscheidung überprüft. Der Prüferan. Ein belastender Beschluß des Prüfungsausschusses ist der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11

**Bestehen und Nichtbestehen**

(1) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung dieser Fachprüfung mindestens mit „ausreichend“ (4) bewertet wurde.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung bestanden und sämtliche Studienleistungen des Grundstudiums nachgewiesen sind. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn das berufspraktische Studienseminar erfolgreich abgeschlossen ist, sämtliche Fachprüfungen der Diplomprüfung bestanden und sämtliche Studienleistungen des Hauptstudiums nachgewiesen sind und die Diplomarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4) bewertet wurde.

(3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat eine Prüfungsleistung nicht bestanden oder wurde die Diplomarbeit als „nicht ausreichend“ (5) bewertet, wird sie oder er schriftlich vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses darüber informiert. Dabei ist auch mitzuteilen, ob und in welcher Frist die Prüfungsleistung bzw. die Diplomarbeit wiederholt werden kann.

(4) Ist die Wiederholung einer Prüfungsleistung nach § 12 oder der Diplomarbeit nach § 21 Abs. 6, nicht mehr möglich, so ist damit, entsprechend der Zuordnung zu Anlage 1 oder 2 entweder die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestan-

den. In diesem Fall ist die Studentin oder der Student zu exmatrikulieren. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird ihr oder ihm eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Fachprüfungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Fachprüfungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung nicht bestanden ist.

## § 12

**Wiederholung von Leistungsnachweisen**

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen. Nichtbestandene Prüfungsvorleistungen und sonstige Studienleistungen sind unbeschränkt wiederholbar.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung, Prüfungsvorleistung oder sonstigen Studienleistung ist nicht zulässig.
- (3) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, Prüfungsvorleistung oder sonstigen Studienleistung soll im Rahmen der Prüfungstermine des folgenden Semesters erfolgen. Diese Frist wird einmalig um ein weiteres Semester verlängert, wenn die Kandidatin oder der Kandidat dies bis zum Ende der Meldefrist für die Wiederholungsprüfung schriftlich beim vorliegenden Mitglied des Prüfungsausschusses beantragt. Die Wiederholungsprüfung muß in diesem Fall in dem auf die Fristverlängerung folgenden Semester erfolgen. Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat die Frist für die Meldung zur Wiederholungsprüfung bzw. für einen Antrag auf Fristverlängerung, so gilt die Wiederholungsprüfung als nicht bestanden, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten; § 10 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.
- (4) Ist eine Prüfungsleistung in Form einer Klausurarbeit zum zweiten Mal nicht bestanden worden, so ist bei einer nochmaligen und damit letzten Wiederholung anstelle der Klausurarbeit eine mündliche Prüfung durchzuführen.

## § 13

**Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiengangs Optotechnik und Bildverarbeitung an der Fachhochschule Darmstadt im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, die Richtlinien des European Credit Transfer Systems (ECTS) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (2) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Einschlägige berufspraktische Studiensemester werden angerechnet.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten — soweit die Notensysteme vergleichbar sind — zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studentin oder der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## § 14

**Prüfungsamt**

- (1) Das Prüfungsamt ist zuständig für die Organisation des Prüfungswesens an der Fachhochschule Darmstadt, einschließlich der Ausstellung der Zeugnisse und Urkunden.
- (2) Das Prüfungsamt achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Die Prorektorin oder der Prorektor ist als Leiterin oder Leiter des Prüfungsamts berechtigt,

an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend und an den mündlichen Prüfungen als Zuhörer/in teilzunehmen.

(3) Das Prüfungsamt ist zuständig für Widerspruchsverfahren im Prüfungswesen (§ 25).

## § 15

**Prüfungsausschuß**

- (1) Der Fachbereichsrat setzt einen Prüfungsausschuß für den Studiengang Optotechnik und Bildverarbeitung ein. Er ist das für die Organisation und die Durchführung der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung zuständige Gremium. Darüber hinaus obliegt dem Prüfungsausschuß insbesondere die folgenden Aufgaben:
1. Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnung
  2. Festlegung und Bekanntgabe der Prüfungstermine
  3. Festlegung und Bekanntgabe der Termine für den Nachweis der Prüfungsvorleistungen
  4. Bestellung und Bekanntmachung der Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer (§ 16)
  5. Durchführung der Ausgabe der Themen für die Diplomarbeit
  6. Anerkennung von Wahlpflichtfächern, die nicht in den Katalogen A bzw. B enthalten sind (§ 18 Abs. 4)
  7. Überprüfung von Ordnungsverstoßen (§ 10 Abs. 5)
  8. Entscheidung über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen (§ 13)
  9. Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.
- (2) Der Prüfungsausschuß kann Aufgaben nach Absatz 1 Punkt 1. bis 5. sowie die laufenden Geschäfte von ähnlicher oder geringerer Bedeutung seinem vorsitzenden Mitglied und Aufgaben nach Absatz 1 Punkt 8. einer Professorin oder einem Professor des Fachbereichs übertragen.
- (3) Dem Prüfungsausschuß gehören an:
1. eine Professorin oder ein Professor als vorsitzendes Mitglied,
  2. drei weitere Professorinnen oder Professoren und zwei Studierende.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter sollen Fachbereichsmitglieder sein und im Studiengang Optotechnik und Bildverarbeitung lehren oder studieren; sie müssen jedoch nicht Mitglieder des Fachbereichsrates sein. § 14 Abs. 5 Satz 1 und 2 HHG bleibt unberührt.

(4) Der Fachbereichsrat wählt das vorsitzende Mitglied sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses aus der Gruppe der Lehrenden für die Dauer von zwei Jahren, die studentischen Mitglieder für die Dauer von einem Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Weiterhin wählt er für jedes Mitglied ein stellvertretendes Mitglied, sowie ein ordentliches Mitglied aus der Gruppe der Lehrenden für die Stellvertretung im Vorsitz des Prüfungsausschusses. Das vorsitzende Mitglied teilt dem Prüfungsamt die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses schriftlich mit und gibt sie durch Aushang bekannt.

(5) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, davon mindestens zwei Lehrende, anwesend sind. Beschlüsse erfolgen mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag. Die Beschlüsse sind zu protokollieren. Im übrigen richtet sich das Verfahren nach § 13 HHG und den entsprechenden Bestimmungen der Grundordnung.

(6) Der Prüfungsausschuß tagt nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die stellvertretenden Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(8) Der Prüfungsausschuß berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Fachhochschule offenzulegen. Der Prüfungsausschuß gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.

## § 16

**Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

- (1) Zu Prüferinnen oder Prüfern werden nur Professorinnen oder Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige



Lehrfähigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer wird nur bestellt, wer selbst mindestens eine fachverwandte Diplomprüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation vorzuweisen hat.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann bei der Meldung für eine Abschlußprüfung sowie für die Diplomarbeit eine Prüferin oder einen Prüfer oder eine Gruppe von prüfenden Personen vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der prüfenden Personen sollen der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtzeitig bekanntgegeben werden.

(4) Für die prüfenden und beisitzenden Personen gilt § 15 Abs. 6 Satz 2 entsprechend.

## § 17

### Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll die Studentin oder der Student nachweisen, daß sie oder er die inhaltlichen Grundlagen des Fachgebietes, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, und das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortsetzen kann.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus vier Fachprüfungen, welche jeweils Prüfungsvorleistungen und eine Prüfungsleistung umfassen (vgl. Anlage 1):

1. Mathematische Grundlagen,
2. Physikalische Grundlagen,
3. Technische Optik,
4. Bildverarbeitung.

Die Fachprüfungen werden studienbegleitend im Anschluß an die jeweiligen Lehrveranstaltungen abgelegt.

(3) Aus Anlage 1 ist ersichtlich, welche sonstigen Studienleistungen des Grundstudiums zum Abschluß der Diplom-Vorprüfung nachzuweisen sind. Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen nach Absatz 2 bestanden und sämtliche sonstige Studienleistungen des Grundstudiums bescheinigt sind.

(4) Nach Bestehen sämtlicher Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung und gegen Nachweis der sonstigen Studienleistungen des Grundstudiums erhält die Studentin oder der Student auf Antrag unverzüglich, spätestens nach vier Wochen, ein Zeugnis nach dem in Anlage 5 enthaltenen Muster, das die Fachnoten (Noten der Fachprüfungen), die Gesamtnote sowie die Noten der sonstigen Studienleistungen des Grundstudiums enthält. Die Gesamtnote wird durch gleichgewichtete arithmetische Mittelung mit anschließender Rundung aus den vier Fachnoten nach den Regeln von § 9 Abs. 2 gebildet. Neben der auf eine ganze Zahl gerundeten Gesamtnote enthält das Vordiplomzeugnis in Klammern das Ergebnis der Mittelung auf eine Dezimale hinter dem Komma, wobei die folgenden Dezimalen ohne Rundung wegfallen. Das Vordiplomzeugnis trägt das Datum des Abschlusses der Diplom-Vorprüfung nach Absatz 3 (Datum der letzten Fachprüfung oder der als letzte bescheinigten Studienleistung).

## § 18

### Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studienganges Optotechnik und Bildverarbeitung. Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob die Studentin oder der Student die Zusammenhänge des Fachgebietes Optotechnik und Bildverarbeitung überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat. Die Diplomprüfung besteht aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit.

(2) Die Fachprüfungen der Diplomprüfung sind:

1. Systemtheorie der Optik und Bildverarbeitung,
2. Optische Meßtechnik und Signalverarbeitung, welche studienbegleitend im Anschluß an die jeweiligen Lehrveranstaltungen abgelegt werden, sowie die abschließenden Fachprüfungen:
3. Abschlußprüfung Optotechnik,
4. Abschlußprüfung Bildverarbeitung,

welche nach Abschluß der Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums abgelegt werden.

(3) Die für die Fachprüfungen der Diplomprüfung zu erbringenden Prüfungsleistungen sowie die erforderlichen Prüfungsvorleistungen ergeben sich aus Anlage 2.

(4) Die Kataloge A und B der Fächer des Wahlpflichtbereichs sind in Anlage 3 enthalten; sie werden bei Bedarf durch Beschluß des Fachbereichsrats aktualisiert und durch Aushang bekanntgemacht. Auf Antrag entscheidet der Prüfungsausschuß, ob Fächer, die nicht in den Wahlpflichtkatalogen enthalten sind, im Einzelfall als Wahlpflichtfächer für die Diplomprüfung zulässig sind.

(5) Zu den Fachprüfungen der Diplomprüfung kann sich nur melden, wer im Studiengang Optotechnik und Bildverarbeitung an der Fachhochschule Darmstadt die Diplom-Vorprüfung bestanden oder gemäß § 13 Abs. 1 und 2 als gleichwertig angerechnete Leistungen erbracht hat. Abweichend hiervon ist die Meldung zu Fachprüfungen der Diplomprüfung auch dann möglich, wenn zur vollständigen Diplom-Vorprüfung höchstens eine Fachprüfung und bis zu drei Studienleistungen fehlen.

## § 19

### Meldung zur Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit kann nur nach vorheriger schriftlicher Meldung an das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses begonnen werden. Die Meldung erfolgt zu dem vom Prüfungsausschuß festgelegten und durch Aushang bekanntgemachten Termin. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuß auch eine Meldung außerhalb dieses Termins zulassen, wenn dadurch eine Wartezeit für die Kandidatin oder den Kandidaten vermieden wird.

(2) Bei der Meldung zur Diplomarbeit kann die Kandidatin oder der Kandidat das Fach oder das Fachgebiet der Diplomarbeit, ein oder mehrere Themen sowie eine oder mehrere betreuende und prüfende Personen (betreuende Lehrkraft und Koreferentin oder Koreferent) für die Diplomarbeit vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Der Meldung zur Diplomarbeit sind die folgenden Unterlagen beizufügen:

1. das Diplom-Vorprüfungszeugnis,
2. den Nachweis über die erfolgreiche Ableistung des berufspraktischen Studienseesters,
3. den Nachweis über den erfolgreichen Abschluß aller Fachprüfungen des Hauptstudiums,
4. den Nachweis aller für die Meldung zur Diplomarbeit nach Anlage 2 erforderlichen sonstigen Studienleistungen des Hauptstudiums.
5. Eine Erklärung darüber, ob bereits eine Zwischen-, Abschluß- oder Diplomprüfung oder eine Externprüfung in einem gleichnamigen oder einem verwandten Studiengang an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden wurde oder ob die Kandidatin oder der Kandidat sich in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

## § 20

### Ausgabe und Bearbeitungszeit der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, daß die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus den Fachgebieten Optotechnik und/oder Bildverarbeitung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann von einer Professorin oder einem Professor oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut werden (betreuende Lehrkraft), soweit diese an der Fachhochschule Darmstadt in einem für den Studiengang Optotechnik und Bildverarbeitung relevanten Bereich tätig sind. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Fachhochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses.

(3) Die Ausgabe der Diplomarbeitsthemen an die Kandidatinnen und Kandidaten, welche sich zur Diplomarbeit gemeldet haben, erfolgt durch den Prüfungsausschuß. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses sorgt für eine rechtzeitige Ausgabe. Der Prüfungsausschuß bestimmt bei der Ausgabe die betreuende Lehrkraft, welche gleichzeitig Prüferin oder Prüfer der Diplomarbeit sein soll, sowie in der Regel eine weitere Prüferin oder einen Prüfer (Korreferentin oder Korreferent). Die Korreferentin oder der Korreferent kann auch zu einem späteren Zeitpunkt benannt werden. Prüferinnen und Prüfer der Diplomarbeit müssen den Anforderungen nach § 55 Abs. 4 HHG entsprechen. Thema, betreuende Lehrkraft und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit mit höchstens zwei Teilnehmern erbracht werden, wenn die als Prüfungsleistung zu bewertenden Beiträge der beiden Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sind und für sich genommen die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen. Die Bewertung der beiden Beiträge erfolgt getrennt.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beginnt mit der Ausgabe des Themas an die Kandidatin oder den Kandidaten und endet mit der Abgabe der Arbeit. Sie wird von der betreuenden Lehr-

kraft festgelegt und darf drei Monate, bei experimentellen Arbeiten oder bei Arbeiten, die außerhalb der Fachhochschule durchgeführt werden, sechs Monate nicht überschreiten. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind von der betreuenden Lehrkraft so zu begrenzen, daß die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.

(6) Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach der Ausgabe zurückgegeben werden, wenn gleichzeitig die Ausgabe eines neuen Themas beim Prüfungsausschuß schriftlich beantragt wird. In allen anderen Fällen gilt die Rückgabe des Themas als Rücktritt von der Diplomarbeit nach § 21 Abs. 4 Satz 2 Punkt 2.

(7) Liegen Gründe vor, die die Kandidatin oder der Kandidat nicht zu vertreten hat, so kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten im Einvernehmen mit der betreuenden Lehrkraft die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit um höchstens zwei Monate verlängern. Die Gründe sind glaubhaft zu machen.

## § 21

### Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß im Sekretariat des Fachbereichs abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, daß sie oder er die Arbeit — bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit — selbstständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die Diplomarbeit ist dreifach in gebundener Form einzureichen. Ein Exemplar verbleibt bei der betreuenden Lehrkraft, die beiden anderen werden im Fachbereich hinterlegt.

(3) Die Diplomarbeit ist in der Regel von zwei Prüfenden (in der Regel die betreuende Lehrkraft sowie eine Korreferentin oder ein Korreferent) zu bewerten. Die Prüfenden erteilen der Arbeit jeweils eine Note nach § 9 Abs. 1, welche schriftlich zu begründen ist; bei gleichlautenden Noten genügt eine gemeinsame Begründung. Weichen die beiden Noten voneinander ab, so wird vom Prüfungsausschuß eine weitere Prüferin oder ein Prüfer festgesetzt, welche oder welcher in dem durch die beiden ursprünglichen Noten gesetzten Rahmen die endgültige Note festsetzt. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(4) Die Diplomarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens als „ausreichend“ (4) bewertet wurde. Sie ist nicht bestanden, wenn sie

1. mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet wurde oder
2. die Kandidatin oder der Kandidat aus Gründen, die sie oder er zu vertreten hat, die festgesetzte Bearbeitungszeit nicht einhält oder von der Arbeit zurücktritt oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat eine Täuschung begangen, insbesondere eine unwahre Erklärung nach Abs. 1 Satz 2 abgegeben hat.

(5) Die Diplomarbeit gilt als nicht beendet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, insbesondere aus Krankheitsgründen, die Bearbeitung unterbricht. Die Unterbrechung der Bearbeitung ist unter Angabe der Gründe unverzüglich dem Prüfungsausschuß anzuzeigen. Die Gründe sind glaubhaft zu machen; § 10 Abs. 2 gilt entsprechend. Werden die Gründe vom Prüfungsausschuß anerkannt, so legt dieser fest, zu welchem Zeitpunkt oder unter welchen Umständen die Diplomarbeit wieder aufzunehmen ist. Bei Wegfall der Hinderungsgründe ist die Arbeit unverzüglich wieder aufzunehmen; andernfalls gilt sie als nicht bestanden. Falls die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft macht, daß eine Wiederaufnahme der Diplomarbeit mit dem bisherigen Thema nicht mehr möglich ist, so kann sie oder er mit Zustimmung der betreuenden Lehrkraft beim Prüfungsausschuß die Ausgabe eines neuen Themas beantragen, ohne daß dies auf die zulässige Wiederholungszahl nach Absatz 6 angerechnet wird.

(6) Eine nicht bestandene Diplomarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas nach § 20 Abs. 6 ist bei der Wiederholung der Diplomarbeit nur zulässig, wenn bei der ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde. Eine bestandene Diplomarbeit kann nicht wiederholt werden.

## § 22

### Diplomzeugnis

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle Voraussetzungen für die Meldung zur Diplomarbeit nach § 19 Abs. 3 erfüllt sind und die Diplomarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Über die bestandene Diplomprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis nach dem in Anlage 6 enthaltenen Muster. Das Zeugnis enthält die Fachnoten (Noten der Fachprüfungen der Diplom-

prüfung), das Thema der Diplomarbeit und deren Note, die Gesamtnote sowie die Noten der bei der Meldung zur Diplomarbeit nachgewiesenen sonstigen Studienleistungen des Hauptstudiums. Es trägt das Datum der Abgabe der Diplomarbeit.

(2) Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird durch Mittelung mit anschließender Rundung aus den vier Fachnoten und der Note der Diplomarbeit nach den Regeln von § 9 Abs. 2 gebildet. Bei der Mittelung gehen die beiden Fachprüfungen „Systemtheorie der Optik und Bildverarbeitung“ und „Optische Meßtechnik und Signalverarbeitung“ mit jeweils einfachem, die beiden Abschlußprüfungen mit jeweils doppeltem und die Note der Diplomarbeit mit vierfachem Gewicht ein. Neben der auf eine ganze Zahl gerundeten Gesamtnote enthält das Diplomzeugnis in Klammern das Ergebnis der Mittelung auf eine Dezimale hinter dem Komma, wobei die folgenden Dezimalen ohne Rundung wegfallen.

(3) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten sind eventuell abgelegte Leistungsnachweise in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern mit ihren Bewertungen in das Diplomzeugnis aufzunehmen.

(4) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten ist die bis zum Abschluß der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufzunehmen.

## § 23

### Diplomgrad und Diplomurkunde

(1) Ist die Diplomprüfung bestanden, wird der akademische Grad „Diplom-Ingenieurin (Fachhochschule)“ bzw. „Diplom-Ingenieur (Fachhochschule)“ der Fachrichtung „Optotechnik und Bildverarbeitung“ mit der Kurzform „Dipl.-Ing. (FH)“ verliehen.

(2) Gleichzeitig mit dem Diplomzeugnis erhält die Absolventin oder der Absolvent die Diplomurkunde nach dem in Anlage 7 enthaltenen Muster, in der die Verleihung des Diplomgrades beurkundet wird. Die Diplomurkunde trägt dasselbe Datum wie das Diplomzeugnis und wird von der Rektorin oder dem Rektor der Fachhochschule und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

## § 24

### Ungültigkeit der Prüfungen, Heilung von Prüfungsmängeln

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung nachträglich entsprechend § 10 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Diplomarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Fachprüfung nicht erfüllt, ohne daß die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Fachprüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, daß sie oder er die Fachprüfung ablegen konnte, so kann durch das Prüfungsamt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Das gleiche gilt sinngemäß für den Nachweis der sonstigen Studienleistungen des Grund- und Hauptstudiums gemäß § 17 Abs. 4 bzw. § 19 Abs. 3.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 oder 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Die Berichtigung von Prüfungsnoten oder die Annullierung von Prüfungsleistungen ist der betroffenen Person durch das Prüfungsamt unverzüglich schriftlich mit Angabe der Gründe bekanntzugeben; der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Das unrichtige Zeugnis ist durch das Prüfungsamt einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Diplomprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

## § 25

### Widerspruchsverfahren

(1) Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, wenn eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe beim Prüfungsamt zu erheben und schriftlich zu begründen.

(2) Hilft das Prüfungsamt dem Widerspruch nicht ab, erteilt die Rektorin oder der Rektor unverzüglich einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, in dem die Ablehnungsgründe anzugeben sind.

## § 26

**Akteneinsicht**

Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe eines Prüfungsergebnisses wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre oder seine diesbezüglichen Prüfungsunterlagen (Prüfungsprotokolle bzw. schriftliche Prüfungsarbeiten mit Bewertung sowie darauf bezogenen Gutachten) gewährt.

## § 27

**Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt mit Beginn des Wintersemesters 1997/98 in Kraft.

**Anlage 1****Fachprüfungen und Studienleistungen der Diplom-Vorprüfung**

Die Diplom-Vorprüfung umfaßt die folgenden vier Fachprüfungen, welche bei planmäßigem Studienverlauf zu den genannten Zeiten abzulegen sind:

a) nach dem zweiten Semester:

**1. „Mathematische Grundlagen“**

mit den Prüfungsvorleistungen:

Mathematik I

und Mathematik-Labor

und der Prüfungsleistung (Klausur):

Mathematik II

**2. „Physikalische Grundlagen“**

mit der Prüfungsvorleistung:

Physik I

und der Prüfungsleistung (Klausur):

Physik II

b) nach dem dritten Semester:

**3. „Technische Optik“**

mit den Prüfungsvorleistungen:

Technische Optik I und

Labor Technische Optik und Laseranwendungstechnik

und der Prüfungsleistung (Klausur):

Technische Optik II

**4. „Bildverarbeitung“**

mit den Prüfungsvorleistungen:

Bildverarbeitung I

und Labor Bildverarbeitung

und der Prüfungsleistung (Klausur):

Bildverarbeitung II

Bei der Beantragung des Vordiplomzeugnisses sind weiterhin Studienleistungen in den folgenden Lehrveranstaltungen nachzuweisen („sonstigen Studienleistungen des Grundstudiums“):

1. Mathematische Methoden der Optik und Bildverarbeitung

2. Physik-Labor

3. Elektronen und Photonen

4. Praktische Informatik mit Labor (zusammengefaßt aus erstem und zweitem Semester)

5. Feinwerktechnik mit Labor

6. Elektrotechnik

7. Elektronik

8. Einführung in die Betriebswirtschaftslehre

9. Nichttechnisches Begleitstudium nach freier Wahl (zusammengefaßt aus dem ersten bis dritten Semester)

**Anlage 2****Fachprüfungen und Studienleistungen der Diplomprüfung**

Die Diplomprüfung umfaßt die folgenden vier Fachprüfungen, welche bei planmäßigem Studienverlauf zu den genannten Zeiten abzulegen sind:

a) nach dem vierten Semester:

**1. „Systemtheorie der Optik und Bildverarbeitung“**

mit der Prüfungsleistung (Klausur):

„Systemtheorie der Optik und Bildverarbeitung“

**2. „Optische Meßtechnik und Signalverarbeitung“**

mit der Prüfungsvorleistung:

Labor Optische Meßtechnik und Signalverarbeitung

und der Prüfungsleistung (Klausur):

Optische Meßtechnik und Signalverarbeitung

über den Stoff der Lehrveranstaltungen „Optische Meßtechnik“ und „Signalverarbeitung“

b) nach dem siebten Semester:

**3. „Abschlußprüfung Optotechnik“**

mit den Prüfungsvorleistungen:

Labor Lasertechnik und Faseroptik,

Labor Anwendung und Entwicklung optischer Systeme

und der mündlichen Prüfungsleistung:

Abschlußprüfung Optotechnik

über den Stoff der Lehrveranstaltungen „Lasertechnik und Faseroptik“ und „Anwendung und Entwicklung optischer Systeme“

**4. „Abschlußprüfung Bildverarbeitung“**

mit den Prüfungsvorleistungen:

Bildgebende Verfahren,

Labor Angewandte Bildverarbeitung I und II

und der mündlichen Prüfungsleistung:

Abschlußprüfung Bildverarbeitung

über den Stoff der Lehrveranstaltungen „Sehen und Erkennen“ und „Angewandte Bildverarbeitung I und II“

Bei der Meldung zur Diplomarbeit sind weiterhin Studienleistungen in den folgenden Lehrveranstaltungen nachzuweisen („sonstigen Studienleistungen des Hauptstudiums“):

1. Statistik und Qualitätssicherung mit Labor

2. Zwei Projekte im Umfang von jeweils 4 SWS

3. Seminar zu einem Spezialthema aus der Optotechnik und/oder Bildverarbeitung

4. Mindestens vier Wahlpflichtfächer aus dem Wahlpflichtkatalog A („technische Wahlpflichtfächer“) im Umfang von mindestens 10 SWS

5. Mindestens zwei Wahlpflichtfächer aus dem Wahlpflichtkatalog B („nichttechnische Wahlpflichtfächer“) im Umfang von mindestens 6 SWS

**Anlage 3****Kataloge der Wahlpflichtfächer****Katalog A („Technische WP-Fächer“)**

Computergeometrie

Mathematische Morphologie

Mikrosystemtechnik

Holografie und Diffraktive Optik

Laser-Materialbearbeitung

3D-Meßtechniken

Stereologie und quantitative Mikroskopie

Neuronale Netze

Bildcodierung

Medizinische Bildgebung und Bildverarbeitung

Optik und Bildverarbeitung im Umweltschutz

**Katalog B („Nichttechnische WP-Fächer“)**

Betriebswirtschaftslehre II

Projektmanagement

Marketing und Vertrieb

Organisation

Umwelt und Technikfolgen

Nationale und internationale Normen und Vorschriften

**Anlage 4****Inhalte der Prüfungsleistungen****Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung****1. Prüfungsleistung Mathematik II:**

Taylorreihenentwicklung, Potenzreihen;

Spezielle Funktionen (hyperbolische, Arcus-, Area-, Bessel-Funktionen);

Anwendungen der Integralrechnung: Volumen, Oberfläche, Schwerpunkt;

Funktionen mehrerer Veränderlicher, partielles und totales Differential;

Polarkoordinaten, parametrische Kurvendarstellung;

Kurven und Flächen im Raum, mehrdimensionale Integration;

Gewöhnliche Differentialgleichungen, Einführung partielle Differentialgleichungen.

**2. Prüfungsleistung Physik II:**

Wellen: Schall und Licht;

Entstehung, Polarisation, Ausbreitung, Dispersion, Reflexion,

Brechung, Beugung, Interferenz von Wellen;

Felder: Gravitationsfeld und elektrisches Feld;

Wärme und Wärmebewegung, Hauptsätze der Wärmelehre;

Grundbegriffe der Quantenphysik, Materiewellen, Wasserstoffatom.

**3. Prüfungsleistung Technische Optik II:**

Fresnelsche Gleichungen in vereinfachter Form;  
Optische Beschichtungen;  
Erhöhung und Verminderung des Reflexionsgrads, optische Filter;  
Holografie;  
Grundlagen der Interferometrie;  
Polarisationsoptik;  
Optische Instrumente II: Lampen, Beleuchtungsoptik, Projektor, Mikroskop, Spektrometer.

**4. Prüfungsleistung Bildverarbeitung II:**

Lineare Filter im Frequenzraum, Inverse Filterung, Pattern Matching;  
Segmentierung II: Regionenbasierte Verfahren, Konturverfolgung im Grauwertbild, Segmentierung als Klassifikationsproblem;  
Hough-Transformation und Varianten;  
Vermessung und Positionsbestimmung;  
Grundlagen der Farbbildverarbeitung;  
Texturanalyse.

**Fachprüfungen der Diplomprüfung****1. Prüfungsleistung Systemtheorie der Optik und Bildverarbeitung:**

Signale und Systeme im Zeit- und Ortsbereich;  
Systemtheoretische Beschreibung der Abbildung;  
Punktbildfunktion und Übertragungsfunktion;  
Filterung im Orts- und Ortsfrequenzraum;  
Abtasttheorem, Aliasing und Anti-Aliasing;  
Systemtheorie der Wellenoptik;  
Korrelation und Kohärenz, Fourierspektroskopie, Beugung, Amplituden- und Phasenobjekte, diffraktive Optik, Holografie, beugungsbegrenzte Abbildung, Auflösungsvermögen, analoge Filterung im Ortsfrequenzraum.

**2. Prüfungsleistung Optische Meßtechnik und Signalverarbeitung:**

Prüfung und Vermessung von Winkeln, Abständen, Geschwindigkeiten, Beschleunigungen, Oberflächen, Formen, Profilen mit inkohärentem und kohärentem Licht;  
Refraktometrie, Prüfung und Vermessung optischer Systeme;  
Strahlungsmeßtechnik;  
Farbmeßtechnik;  
Polarisations-Meßtechnik;  
Optische Strahlungsquellen;  
Optische Empfänger, Rauschen;  
Optische Modulatoren, Anzeigen;  
Fasersensoren;  
Meßtechnische Signalverarbeitung, Filterung, Datenkonvertierung.

**3. Abschlußprüfung Optotechnik**

Grundlagen optischer Systeme:  
Fresnelsche Gleichungen mit Amplituden- und Phasenänderung, Abbildungsfehler höherer Ordnung, interferometrische Prüfung, Polarisationsoptik, Spannungsoptik, Strahlungsquellen, Beleuchtungssysteme;  
Anwendung optischer Systeme:  
Reflexkoppler, Barcodescanner, Laserdrucker, optische und magnetooptische Datenspeicher, konfokales Mikroskop, Polarisationsmikroskop;  
Entwicklung optischer Systeme:  
Bewertung optischer Systeme, mathematische Modellierung für beleuchtende und abbildende Systeme, Entwicklungswerkzeuge;  
Lasertechnik:  
Ratengleichungen, Besetzungsinversion, Resonatoren, Moden, Gaußsche Strahlloptik, Gaslaser, Farbstofflaser, Diodenlaser, Festkörperlaser, Frequenzkonversion, Pulsbetrieb;  
Faseroptik:  
Fasertypen, Ausbreitungsmoden, Einmodenfaser, Dämpfung und Dispersion, faseroptische Komponenten, faseroptische Verstärker.

**4. Abschlußprüfung Bildverarbeitung**

Sehen und Erkennen:  
Aufbau und Funktion des Auges, Sehleistungen, Farbsehen, räumliches Sehen und Stereoskopie, Bewegungssehen, Sehzentrum.  
Verfahren der Mustererkennung:  
Merkmale, Klassen, Klassifikatoren, Parameterschätzung, Klassifikation mit neuronalen Netzwerken, Klassifikation mit Rückweisungsregel, Merkmalsauswahl, Cluster-Analyse;  
Methoden und Algorithmen der Bildverarbeitung aus verschiedenen Anwendungsgebieten:

Zeichenerkennung, Form- und Maßprüfung, Lageerkennung, Farbverarbeitung, Oberflächeninspektion, Texturanalyse, Bildanalyse;

Systemkomponenten industrieller Bildverarbeitungssysteme:

Kameras, Zeilenkameras, Signalprozessoren;

Echtzeitverarbeitung in der industriellen Anwendung;

Bildverarbeitung im praktischen Einsatz:

Umgebungsbedingungen, Systemintegration, Schnittstellen, Standards;

Applikationsbereiche der Bildverarbeitung:

Automatisierung, Qualitätskontrolle, Prüflabor, Fernerkundung, Medizin.

Anlage 5

**Diplom-Vorprüfungszeugnis**

FACHHOCHSCHULE DARMSTADT  
DIPLOM-VORPRÜFUNGSZEUGNIS

(Name)

geboren am ... in ...

hat am ...

im Fachbereich Mathematik und Naturwissenschaften

die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Optotechnik und Bildverarbeitung abgelegt und dabei nachstehende Bewertungen erhalten

Fachprüfungen:

Mathematische Grundlagen

(Note)

Physikalische Grundlagen

(Note)

Technische Optik

(Note)

Bildverarbeitung

(Note)

Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung:

(Gerundete Gesamtnote in Worten, sowie in Klammern der auf eine Dezimale hinter dem Komma gerundete Mittelwert)

Studienleistungen des Grundstudiums außerhalb der Fachprüfungen:

Mathematische Methoden der Optik und Bildverarbeitung (Note)

Physik-Labor

(Note)

Elektronen und Photonen

(Note)

Praktische Informatik (mit Labor)

(Note)

Feinwerktechnik (mit Labor)

(Note)

Elektrotechnik

(Note)

Elektronik

(Note)

Einführung in die Betriebswirtschaftslehre

(Note)

Nichttechnisches Begleitstudium

(Note)

Darmstadt, den ...

Die oder der Vorsitzende  
des Prüfungsausschusses

Die Leiterin oder der Leiter  
des Prüfungsamts

Anlage 6

**Diplomzeugnis**

(Die mit einem Stern \* versehenen Passagen werden nur auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in das Diplomprüfungszeugnis aufgenommen.)

FACHHOCHSCHULE DARMSTADT  
DIPLOMZEUGNIS

(Name)

geboren am ... in ...

hat am ...

im Fachbereich Mathematik und Naturwissenschaften

die Diplomprüfung im Studiengang Optotechnik und Bildverarbeitung abgelegt und dabei nachstehende Bewertungen erhalten

Fachprüfungen:

Bewertung:

Systemtheorie der Optik und Bildverarbeitung

(Note)

Optische Meßtechnik und Signalverarbeitung

(Note)

Abschlußprüfung Optotechnik (Lasertechnik, Faseroptik, Anwendung und Entwicklung optischer Systeme)

(Note)

Abschlußprüfung Bildverarbeitung (Bildgebende Verfahren, Sehen und Erkennen, Angewandte Bildverarbeitung)

(Note)

Die Diplomarbeit mit dem Thema:

Anlage 7

...  
 wurde bewertet mit der Note (Note)  
 Gesamtnote der Diplomprüfung:  
 (Gerundete Gesamtnote in Worten, sowie in Klammern der ungerundete Mittelwert)  
 Studienleistungen des Hauptstudiums außerhalb der Fachprüfungen:  
 Statistik und Qualitätssicherung (mit Labor) (Note)  
 Projekte: (Themen der Projekte) (Noten)  
 Seminar: (Thema des Seminars) (Note)  
 Wahlpflichtfächer: (Gewählte Wahlpflichtfächer beider Kataloge) (Noten)  
 \* Zusatzfächer: (Bezeichnung der freiwilligen Zusatzfächer) (Noten)  
 \* Bis zum Abschluß der Diplomprüfung wurde eine Fachstudien-dauer von ... Semestern benötigt.

**Diplomurkunde**  
 FACHHOCHSCHULE DARMSTADT  
 DIPLOM  
 Die Fachhochschule Darmstadt verleiht  
 (Name)  
 geboren am ... in ...  
 aufgrund der am Fachbereich Mathematik und Naturwissenschaften bestandenen Diplomprüfung im Studiengang Optotechnik und Bildverarbeitung  
 den akademischen Grad  
 DIPLOM-INGENIEURIN (Fachhochschule)  
 bzw.  
 DIPLOM-INGENIEUR (Fachhochschule)  
 Kurzform: Dipl.-Ing. (FH)  
 der Fachrichtung Optotechnik und Bildverarbeitung  
 Darmstadt, den ...  
 Die Rektorin oder der Rektor Die Dekanin oder der Dekan

Darmstadt, den ...

Die oder der Vorsitzende  
 des Prüfungsausschusses

Die Leiterin oder der Leiter  
 des Prüfungsamts

Die Rektorin oder der Rektor

Die Dekanin oder der Dekan

**HESSISCHES MINISTERIUM  
 FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG**

**439**

**Behandlung ungenehmigter baulicher Anlagen und Gärten im Außenbereich**

Bezug: Erlaß vom 11. März 1998 (StAnz. S. 988)

Durch Artikel 1 des Bau- und Raumordnungsgesetzes 1998 (BauROG) vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081), in Kraft getreten am 1. Januar 1998, ist in § 29 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) das bis dahin erforderliche Genehmigungs-, Zustimmungs- oder Anzeigeverfahren für das Vorhaben als Anknüpfungspunkt für die Anwendung der planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen u. a. des § 35 BauGB entfallen.

Aufgrund der Streichung dieser Vorbehaltsklausel wird Nr. 3.1.1 des dem Gemeinsamen Erlaß vom 11. März 1998 anliegenden Leitfadens zur Behandlung ungenehmigter baulicher Anlagen und Gärten im Außenbereich folgender Absatz angefügt:

„Mit der Änderung des § 29 BauGB durch das am 1. Januar 1998 in Kraft getretene Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 (BauROG) vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081, 1998 S. 137) sind die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen u. a. des § 35 BauGB für alle Vorhaben mit **bodenrechtlicher Relevanz** anwendbar, und zwar unabhängig davon, ob das Vorhaben der Genehmigungs-, Zustimmungs- oder Anzeigepflicht nach Bauordnungs- oder anderem öffentlichen Recht unterliegt. Zur bodenrechtlichen Relevanz vgl. Nr. 1.2 Satz 3.“

Wiesbaden, 2. April 1998

Hessisches Ministerium  
 für Wirtschaft, Verkehr  
 und Landesentwicklung  
 V/LFN — 2 — 1984/VII a 3 A —  
 64 a 02 — 34/98  
 — Gült.-Verz. 3612, 880 —  
 StAnz. 19/1998 S. 1297

2. Die bisherige Ziffer 5.3.2 wird Ziffer 5.3.3.
3. Die Ziffer 5.3.2 neu erhält folgenden Text:

„Ist der Vertragspartner des Jugendlichen ein ausländischer Selbständiger und wird mindestens ein ausländischer Kooperationspartner an der Ausbildung beteiligt, wird ein Zuschuß von bis zu 6 000 Deutsche Mark pro Platz und Jahr gewährt, jedoch nicht mehr als 18 000 Deutsche Mark je Ausbildungsplatz.“

Wiesbaden, 28. April 1998

Hessisches Ministerium  
 für Wirtschaft, Verkehr  
 und Landesentwicklung  
 II b 11 — 855.20

StAnz. 19/1998 S. 1297

**441**

**Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 62 von der Stadt Bad Sooden-Allendorf, Stadtteil Oberrieden bis zur Landesgrenze Hessen-Thüringen bei Lindewerra, Werra-Meißner-Kreis, Regierungsbezirk Kassel**

1. Die bisherige Teilstrecke der Kreisstraße 62 zwischen der Stadt Bad Sooden-Allendorf, Stadtteil Oberrieden und der Landesgrenze Hessen-Thüringen  
 zwischen NK 4625 056 und NK 4625 089  
 von Stat.-km 0,000 (B 27)  
 bis Stat.-km 2,098 (Landesgrenze) = 2,098 km  
 hat die Bedeutung einer Kreisstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Mai 1998 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG).  
 Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Stadt gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum selben Zeitpunkt auf die Stadt Bad Sooden-Allendorf über (§ 43 HStrG).

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die vorstehend genannte Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht Kassel, Tischbeinstraße 32, 34121 Kassel, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen,

**440**

**Ergänzung der „Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen des Landes Hessen und der Europäischen Union (ESF) zur Förderung von Ausbildungsverbänden“**

Bezug: Veröffentlichung vom 30. März 1998 (StAnz. S. 1118)

1. Der Ziffer 3 „Antragsberechtigte“ wird folgender Satz angefügt:  
 „Insbesondere ist die Verbundträgerschaft einer Kommune, eines Landkreises oder deren Wirtschaftsfördereinrichtungen zu fördern.“

vertreten durch den Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 21. April 1998

Hessisches Ministerium  
für Wirtschaft, Verkehr  
und Landesentwicklung  
V a 52 — 63 a 30 — 1829

StAnz. 19/1998 S. 1297

442

**Widmung einer Neubaustrecke, sowie Widmung von Anbindungsästen am Autobahnkreuz Bundesautobahn 480 und Bundesautobahn 45 mit Anbindung der Bundesautobahn 480 an die Landesstraße 3053, in der Gemarkung der Stadt Wetzlar, Stadtteile Blasbach und Hermannstein, Lahn-Dill-Kreis, Regierungsbezirk Gießen**

- Die im Zuge der Bundesautobahn 480 im Lahn-Dill-Kreis, Regierungsbezirk Gießen, neugebauten Strecken  
zwischen NK 5416 039 und NK 5416 038  
von Stat.-km 1,084  
bis Stat.-km 2,180 = 1,096 km  
zwischen NK 5416 038 und NK 5317 034 neu  
von Stat.-km 0,000  
bis Stat.-km 1,563 = 1,563 km  
gesamt = 2,659 km
- werden mit Wirkung vom 1. Mai 1998 für den öffentlichen Verkehr gewidmet und werden Bestandteil der Bundesautobahn 480 (§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes [FStrG] vom 19. April 1994 — BGBl. I S. 854).
- Die im Zuge der Bundesautobahn 45 im Lahn-Dill-Kreis, Regierungsbezirk Gießen, neugebauten Anschlußäste (Wetzlarer Kreuz)  
am NK 5416 038  
Ast K—H  
von Stat.-km 0,387  
bis Stat.-km 1,986 = 1,599 km  
und  
Ast N—M  
von Stat.-km 0,000  
bis Stat.-km 1,168 = 1,168 km  
und  
Ast P—Q  
von Stat.-km 0,000  
bis Stat.-km 0,965 = 0,965 km  
und  
Ast R—S  
von Stat.-km 0,000  
bis Stat.-km 0,572 = 0,572 km  
gesamt = 4,304 km

werden mit Wirkung vom 1. Mai 1998 für den öffentlichen Verkehr gewidmet und werden Bestandteil der Bundesautobahn 45 (§ 2 Abs. 1 FStrG).

- Die im Zuge der Landesstraße 3053 in der Gemarkung der Stadt Wetzlar, Stadtteile Hermannstein und Blasbach neugebaute Strecke (Anschluß an Bundesautobahn 480)  
zwischen NK 5317 033 neu und NK 5317 034 neu  
von Stat.-km 0,003  
bis Stat.-km 0,162 = 0,159 km  
wird mit Wirkung vom 1. Mai 1998 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437). Die gewidmete Strecke gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird als Teilstrecke der Landesstraße 3053 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die vorstehend genannte Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht Gießen, Marburger Straße 4 in 35390 Gießen, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

schrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 21. April 1998

Hessisches Ministerium  
für Wirtschaft, Verkehr  
und Landesentwicklung  
V a 52 — 63 a 30 — 1817

StAnz. 19/1998 S. 1298

443

**Widmung einer Neubaustrecke im Zuge der Landesstraße 3196 sowie Abstufung und Einziehung einer Teilstrecke der Landesstraße 3196 alt in der Stadt Steinau an der Straße, Main-Kinzig-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt**

- Die im Zuge der Landesstraße 3196 in der Gemarkung Steinau an der Straße neugebaute Strecke  
zwischen NK 5622 049 und NK 5622 056  
von km 0,205 (neu)  
bis km 0,842 (neu) = 0,637 km  
wird mit Wirkung vom 1. Mai 1998 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437). Die gewidmete Strecke gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird als Teilstrecke der Landesstraße 3196 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).
- Die bisherigen Teilstrecken der Landesstraße 3196  
zwischen NK 5622 049 und NK 5622 056  
von km 0,361 (alt) = 0,442 km  
bis km 0,803 (alt)  
von km 0,803 (alt) = 0,006 km  
bis km 0,809 (alt) (Industriegleis)  
von km 0,809 (alt) = 0,120 km  
bis km 0,929 (alt)  
von km 0,957 = 0,088 km  
bis km 1,045 = 0,856 km  
gesamt  
haben die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren und werden mit Wirkung vom 1. Mai 1998 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG). Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Stadt gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Stadt Steinau an der Straße über (§ 43 HStrG).
- Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3196 — Bahnübergang —  
zwischen NK 5622 049 und NK 5622 056  
von km 0,929 = 0,028 km  
bis km 0,957  
ist für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden und wird mit Wirkung vom 1. Mai 1998 eingezogen (§ 6 Abs. 1 HStrG).

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die vorstehend genannte Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstraße 44—48 in 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 24. April 1998

Hessisches Ministerium  
für Wirtschaft, Verkehr  
und Landesentwicklung  
V a 52 — 63 a 30 — 1808

StAnz. 19/1998 S. 1298

444

## PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

**C. im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz**

beim Polizeipräsidium Offenbach am Main

ernannt:

zum **Polizeihauptkommissar** Polizeioberkommissar (BaL) Detlef Simon (30. 12. 97);zu **Polizeikommissaren/kommissarinnen** die Polizeihauptmeister/in (BaL) Leonhard Feuerstein, Norbert Hottkowitz, Holger Kress, Manfred Lotz, Hans-Peter Nungeß, Pascal Schendel, Anja Schultheis, Holger Weinrich, Polizeiobermeister/in (BaL) Sven Hübscher, Ursula Kofoet (sämtlich 1. 12. 97);zu **Kriminalkommissaren** die Kriminalhauptmeister (BaL) Matthias Gebl, Stefan Haußner, Michael Schäffler (sämtlich 1. 12. 97);zu **Polizeihauptmeistern/meisterinnen** die Polizeiobermeister/innen (BaL) Frank Baier, Andreas Bamberg, Matthias Bauer, Martin Bedel, Simone Beierl, Bodo Bode, Harald Emge, Thomas Geiger, Thomas Glaser, Frank Häfner, Matthias Herr, Ingo Jirouschek, Jürgen Klein, Otto Kolecani, Kirsten Krüger, Stefan Mieth, Jürgen Mogk, Henry Müller, Matthias Nagelschmidt, Bettina Namyst, Michael Sachs, Wolfram Sattler, Michael Schmitter, Dieter Schröder, Torsten Schuhmann, Werner Schultheis, Matthias Schwab, Reiner Singer, Volker Slopianka, Klaus Windisch (sämtlich 30. 1. 98), Michael Kraft (31. 1. 98); die **Polizeiobermeister/in** (BaP) Torsten Lahn, Melanie Lippold, Oliver Vogel, Thomas Wahl (sämtlich 30. 1. 98);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 12 die **Polizeihauptkommissare** (BaL) Kurt Löffler, Dieter Rödiger, Kriminalhauptkommissar (BaL) Uwe Schönwitz (sämtlich 1. 10. 97);in die Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage die **Kriminalhauptmeister** (BaL) Thorsten Betz, Reginald Engel, Lothar Fern, Uwe Flath, Thomas Hahn, Bernd Heppding, Michael Laucht, Thomas Mager, Gunter Müller, Thomas Peters, Siegmund Valtinke, Ingbert Zacharias (sämtlich 1. 11. 97);

übergeleitet:

in das Amt von **Polizeioberkommissaren** die **Polizeihauptmeister** mit einer Amtszulage (BaL) Ralf-Michael Fricke, Roland

Groß, Hans-Joachim Halin, Peter Heller, Peter Homann, Werner Kammer, Rainer Max, Klaus Pfeiffer, Joachim Schellenberger, Hartmut Schmidt, Wolfgang Schumann, Martin Wendt (sämtlich 1. 2. 98);

in das Amt eines **Kriminaloberkommissars** **Kriminalhauptmeister** mit einer Amtszulage (BaL) Helmut Coutandin (1. 2. 98);berufen in das Beamtenverhältnis auf **Lebenszeit**:**Kriminalhauptmeister** (BaP) Franz Paul (11. 2. 98);die **Polizeiobermeister/innen** (BaP) Nicole Müller (25. 10. 97), Sabine Hoffmann (18. 12. 97), Uwe Petzold (24. 12. 97), Martin Richter (8. 2. 98), Rainer Breddlau (24. 2. 98);**Polizeimeisterin** (BaP) Ulrike Händler (13. 11. 97);

versetzt:

**Kriminalhauptmeister** (BaL) Mathias Köhler zur Bezirksregierung Lüneburg (1. 4. 98);**Kriminalhauptmeister** (BaL) Wilfried Kranz von der Bezirksregierung Lüneburg (1. 4. 98);in den **Ruhestand** getreten:die **Ersten Polizeihauptkommissare** Helmut Henke, Erwin Schäfer (beide 31. 3. 98);die **Polizeihauptkommissare** Werner Fligge (31. 12. 97), Erich Ochsenreither (30. 4. 98);**Polizeioberkommissar** Peter Usinger (31. 1. 98);**Kriminalhauptkommissar** Günter Stolbing (28. 2. 98);in den **Ruhestand** versetzt:die **Polizeioberkommissare** Günter Hiemisch (30. 11. 97), Reinhard Wopp (31. 1. 98), Klaus Kroll (28. 2. 98), **Polizeiobermeister** Stephan Siepel (31. 12. 97);

verstorben:

**Polizeiobermeister** Heinz-Peter Braun (19. 12. 97).

Offenbach am Main, 15. April 1998

Polizeipräsidium Offenbach am Main  
V 31 — 8 b

StAnz. 19/1998 S. 1299

445

DARMSTADT

## DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

**Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kühkopf-Knoblochsau“ vom 17. April 1998**

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429, 433), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081, 2110), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

## § 1

(1) Die westlich von Riedstadt und Stockstadt sowie nordwestlich von Biebesheim gelegene Rheininsel Kühkopf mit dem Stockstadterfelder Altrhein, einer Uferzone südlich des Altrheins, dem nördlich des Altrheins angrenzenden Gebiet der Knoblochsau und dem Schusterwörther Altrhein wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, erneut zum Naturschutzgebiet „Kühkopf-Knoblochsau“ erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet besteht aus Flächen der Gemarkungen Leeheim und Erfelden, Gemeinde Riedstadt, der Gemarkung Stockstadt, Gemeinde Stockstadt, und der Gemarkung Biebes-

heim, Gemeinde Biebesheim, Landkreis Groß-Gerau. Es hat eine Größe von ca. 2 369 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Soweit die Grenze des Naturschutzgebietes unmittelbar entlang dem Rheinufer und dem Altrhein verläuft, gelten das Rheinufer und das Ufer des Altrheins als Grenze. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

## § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, ein im Naturraum nördliche Oberrheinniederung gelegenes Rheinauenökosystem für auentypische Pflanzen- und Tiergemeinschaften und deren Lebensstätten sowie aus wissenschaftlichen und naturgeschichtlichen Gründen und wegen seiner besonderen Eigenart und herausragenden Schönheit zu erhalten. Der Schutz gilt insbesondere den Auwaldgesellschaften, vor allem den Silberweidenbeständen, dem Eichen-Ulmen- und Hasel-Eichen-Auwald, mit einem möglichst ho-

hen Alt- und Totholzanteil, den Grünlandgesellschaften, Hochstaudenfluren, Röhrlichten, Seggenriedern, Wasserpflanzengesellschaften, Schlammbodenfluren und Altwässern mit den darin vorkommenden Pflanzen- und Tierarten. Schutz- und Pflegeziel ist die Begründung und naturnahe Weiterentwicklung der Auwälder, eine extensive Nutzung der Wiesen, die Sicherung von möglichst ungestörten Vogelrast- und Überwinterungsgebieten sowie eine Förderung der natürlichen Auenverhältnisse und die Gewährleistung überwiegend ungestörter natürlicher Entwicklungsprozesse.

## § 3

(1) Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer aufgrund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel, einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand über das natürliche Ganglinienprofil hinaus zu verändern, oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihr Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der in der Abgrenzungskarte eingezeichneten Fuß- und Radwege zu betreten und dort mit Fahrrädern zu fahren;
9. außerhalb der in der Abgrenzungskarte entsprechend gekennzeichneten Wege mit Kutschen zu fahren;
10. außerhalb der in der Abgrenzungskarte entsprechend gekennzeichneten Wege zu reiten;
11. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, mit Wohnmobilen zu kampieren, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Surfbrettern und Luftmatratzen, oder Modellschiffe zu Wasser zu lassen oder Modellflugzeuge starten oder landen oder Drachen steigen zu lassen;
12. a) mit Wasserfahrzeugen aller Art und anderen schwimmenden Gegenständen, insbesondere Luftmatratzen, in die den Altrheinufern vorgelagerten Schilf- und Weidengürtel und in die Altarme von Reichertsinsel, Kisselwörth, Aquarium, Krönkesarm und Schusterwörth, außerdem in das Fretterloch, einzufahren sowie die geschlossenen Gewässer und überfluteten Flächen zu befahren,  
b) mit motorbetriebenen Wasserfahrzeugen auf dem Stockstadt-Erfelder Altrhein zu fahren und mit Wasserfahrzeugen aller Art außerhalb genehmigter Liegeplätze zu ankern, anzulanden oder sonst zu verweilen,  
soweit es sich nicht um Bundeswasserstraßen handelt;
13. zugefrorene Wasserflächen mit Ausnahme des Stockstadt-Erfelder Altrheins und der beiden auf der Königsinsel gelegenen Teiche „Das Kalters“ und „Alter Arm am Rhein“ zu betreten oder mit Schlitten oder Schlittschuhen zu befahren;
14. mit Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der in der Abgrenzungskarte eingezeichneten Wege für den Kraftfahrzeugverkehr zu fahren oder Kraftfahrzeuge aller Art außerhalb der ausgewiesenen und in der Abgrenzungskarte eingezeichneten Parkplätze zu parken; die Regelungen der Verordnung über die Beschränkung des Kraftfahrzeugverkehrs im Naturschutzgebiet „Kühkopf-Knoblauchsau“ vom 1. Februar 1978 bleiben unberührt;

15. Wiesen oder Brachflächen umzubrechen oder die Nutzung der Wiesen zu ändern oder Brachflächen zu bewirtschaften;
  16. Flächen ackerbaulich zu nutzen;
  17. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
  18. Wiesen vom Außenrand der Flächen nach innen zu mähen;
  19. Wiesen vor dem 8. Juni zu mähen;
  20. Tiere weiden zu lassen;
  21. Hunde unangeleint laufen zu lassen;
  22. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben;
  23. Freigärthäufen anzulegen oder Stallmist, Stroh oder Silageabfälle zu lagern.
- (2) Zuständige Behörde zum Erlaß von Verfügungen zur Durchsetzung dieser Verordnung ist die obere Naturschutzbehörde.

## § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. das Betreten der Grundstücke durch den Eigentümer oder andere Berechtigte zur notwendigen Überwachung und Ausübung der nach dieser Verordnung zulässigen Nutzungen;
2. die extensive Nutzung der Grünlandflächen einschließlich der Lagerung von im Gebiet gewonnenem Heu unter den in § 3 Nr. 15, 17, 18, 19, 20 und 23 genannten Einschränkungen; 15 Prozent der Grünlandflächen dürfen vor dem 8. Juni gemäht werden;
3. die ackerbauliche Nutzung der Grundstücke Flur 42 Nr. 14 der Gemarkung Stockstadt und Flur 15 Nr. 16/2 der Gemarkung Erfelden;
4. die Beweidung der Grundstücke Flur 40 Nr. 4 und Flur 42 Nr. 12 der Gemarkung Stockstadt und Flur 19 Nr. 13 der Gemarkung Erfelden;
5. folgende naturschutzfachlich gebotenen Pflegemaßnahmen außerhalb der Weichholzaue zur Begründung, Erhaltung, Pflege und Entwicklung der naturnahen und standortgemäßen Auwaldgesellschaften, insbesondere des Eichen-Ulmen- und Hasel-Eichen-Auwaldes, unter den in § 3 Nr. 17 genannten Einschränkungen:
  - a) die schrittweise Entwicklung und Überführung von Beständen mit nicht standortheimischen Baumarten in Waldbestände, die der potentiell natürlichen Waldvegetation entsprechen, und deren Verwertung bis zum 31. Dezember 2005,
  - b) Maßnahmen zur Verjüngung,
  - c) die Saatgutgewinnung von Bäumen in zugelassenen Beständen und Sträuchern,  
die Pflegemaßnahmen sind in bodenpfleglicher Weise nur in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar durchzuführen;
6. die obstbauliche Nutzung der Streuobstbestände mit Pflegeschnitt und Ersatzpflanzungen von hochstämmigen Obstbäumen einschließlich dem Wässern innerhalb einer fünfjährigen Anwuchsphase sowie dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln;
7. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht;
8. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern in der Zeit vom 1. September bis Ende Februar, jedoch ohne Verbreiterung und Sohlenvertiefung;
9. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege mit Material der anstehender Deckschicht oder naturnäheren Materialien einschließlich des Freischneidens der Wege in der Zeit vom 15. Juni bis Ende Februar;
10. die landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung der Grundstücke Flur 42 Nr. 12 der Gemarkung Stockstadt und Flur 15 Nr. 9, Flur 19 Nr. 13 und Flur 32 Nr. 6 der Gemarkung Erfelden;
11. Handlungen zur Überwachung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen in der Zeit vom 15. Juni bis Ende Februar;
12. a) die Ausübung der Jagd auf Schalenwild, Füchse, Kaninchen und Fasane ohne Fallenjagd, jedoch in den in der Abgrenzungskarte eingezeichneten Bereichen nur in der Zeit vom 1. Juli bis 31. März und in den Waldabteilungen 530 und 521 überhaupt nicht, und im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde die Ausbringung von Lockfutter in Form der Kirmung, die Unterhaltung von Freiflächen sowie die Erhaltung und Errichtung jagdlicher Einrichtungen;



- b) die Ausübung einer Gesellschaftsjagd auf Feldhasen in den in der Abgrenzungskarte eingezeichneten Bereichen in der Zeit vom 1. November bis 31. Dezember;
13. Maßnahmen der Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes und deren Beauftragter zur Unterhaltung der Bundeswasserstraße Rhein und des Stockstadt-Erfelder Altrheines einschließlich ihrer technischen Anlagen;
14. Maßnahmen zur Überwachung und Unterhaltung der Deiche sowie zur Instandsetzung der Winterdeiche;
15. Maßnahmen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit von Wegen sowie zur Sicherheit der Schifffahrt im Rheinstrom, wobei die Maßnahmen so durchzuführen sind, daß Beeinträchtigungen von Flora und Fauna möglichst gering bleiben;
16. der Betrieb und die Nutzung rechtmäßig bestehender baulicher Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und Maßnahmen zu deren Unterhaltung und Instandsetzung einschließlich des Freischneidens der Sichtachsen von Denkmälern; soweit es sich um Gebäude handelt, ist auch die Nutzung der dazugehörigen Freiflächen zulässig;
17. das Aufstellen von Schildern, die dem Naturschutz, der Besucher- und Verkehrslenkung dienen, durch die Verwaltungen des Bundes, Landes und der Gemeinden;
18. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Grundwasser-Meßeinrichtungen durch Berechtigte und deren Nutzung;
19. die Aufstellung von Bienenständen an den bestehenden Standorten auf den Grundstücken Flur 34 Nr. 4, Flur 40 Nr. 3, Flur 42 Nr. 12 und 16 der Gemarkung Stockstadt,
20. die Nutzung der Grundstücke Flur 38 Nr. 3 und Flur 42 Nr. 11 und 12 der Gemarkung Stockstadt und Flur 13 Nr. 28 und Flur 32 Nr. 4 der Gemarkung Erfelden als Spiel- und Liegewiese;
21. die Ausübung der Berufsfischerei nebst Einsatz von maximal zwei Fischereibooten im Stockstadt-Erfelder Altrhein ganzjährig sowie in der Zeit vom 15. Juli bis 31. März in den folgenden Bereichen:
- a) von der durch die Bundeswasserstraße Rhein vorgegebenen Grenze bis maximal 100 m in den Schusterwörther Altrhein,
- b) von der durch die Bundeswasserstraße des Stockstadt-Erfelder Altrheins vorgegebenen Grenze bis maximal 50 m in den Krönkesarm;
22. die Durchführung von bestandsregulierenden fischereilichen Maßnahmen oder Maßnahmen im Rahmen der Fischnacheile durch Beauftragte der oberen Fischereibehörde;
23. die Ausübung der Angelfischerei
- a) ohne Besatzmaßnahmen von der Landseite entlang dem Stockstadt-Erfelder Altrhein von Altrhein-km 1,2 bis Altrhein-km 1,8, von Altrhein-km 3,5 bis Altrhein-km 12,1 und von Altrhein-km 14,25 bis zum südlichen Altrhein-Ende bei km 16,75 ganzjährig und von Altrhein-km 0 bis Altrhein-km 1,2 jedoch nur in der Zeit vom 1. April bis 15. Oktober; ferner dort der Rückschnitt der Brennesseln in der Zeit vom 1. September bis Ende Februar;
- b) vom Ufer des Neurheins von Rheinstrom-km 469,0 bis 472,7 und Rheinstrom-km 474,0 bis 477,65 in der Zeit vom 16. März bis 30. November;
24. die Nutzung der Grundstücke Flur 41 Nr. 2 und 4 und Flur 42 Nr. 16 und 18 der Gemarkung Stockstadt zur Demonstration und Vermittlung naturschutzrelevanter Inhalte für Besucher im Rahmen der Führungen des dortigen Informationszentrums;
25. das Betreten der Uferflächen am Neurhein von Rheinstrom-km 474,0 bis 477,15 und von Rheinstrom-km 469,0 bis 472,7 sowie dort das Baden;
26. das Befahren der Wasserflächen durch die zuständigen Behörden und ihre Beauftragten mit Booten zur Überwachung der Einhaltung der in der Verordnung ausgesprochenen Schutzbestimmungen;
27. das Befahren der Wasserflächen mit Booten durch Bedienstete und Beauftragte des Landes zur Rettung von Wildtieren im Falle eines Hochwassers;
28. die Errichtung von maximal drei Tierrettungsinseln auf der Knoblocksau in der Zeit vom 15. Juni bis Ende Februar im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
29. das Befahren des Stockstadt-Erfelder Altrheins mit muskeltreibenden Booten unter den in § 3 Abs. 1 Nr. 12 genannten Einschränkungen;
30. das Befahren des Stockstadt-Erfelder Altrheins zwischen Altrhein-km 9,8 und Altrhein-km 9,9 mit motorbetriebenen Wasserfahrzeugen.

## § 5

(1) Zur Vermeidung einer erhöhten Beeinträchtigung der Bevölkerung durch Stechmücken kann die obere Naturschutzbehörde auf Antrag eine Genehmigung zur Stechmückenbekämpfung erteilen, wenn

1. das überwiegende Wohl der Allgemeinheit die Erteilung der Genehmigung erfordert oder
  2. der Schutzzweck nicht gefährdet wird.
- (2) Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## § 6

(1) Die obere Naturschutzbehörde kann bis spätestens 31. Dezember 2001 für die vor 1996 im Altrhein naturschutzrechtlich illegal errichteten Bootssteganlagen, die eine Länge von 36 Metern nicht überschreiten, sowie für deren Nutzung und Instandhaltung eine Genehmigung erteilen.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn wesentliche Beeinträchtigungen des Naturschutzgebietes durch die Steganlage und ihre Nutzung zu befürchten sind, die zu einer Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der vorkommenden Arten führen.

(3) Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(4) Nach dem 31. Dezember 1995 illegal errichtete Steganlagen oder Ausbauten der Steganlagen können nicht genehmigt werden.

(5) Bootsstege, für die eine naturschutzrechtliche Befreiung erteilt wurde, gelten in der zugelassenen Länge, soweit sie 36 Meter nicht überschreiten, als genehmigt im Sinne des Abs. 1.

## § 7

(1) Die Ausübung der Angelfischerei bleibt an den auf der Königsinsel gelegenen Teichen „Das Kälters“ auf Flurstück 8/6 in Flur 17 und „Alter Arm vom Rhein“ auf Flurstück 1 in Flur 16 und Flurstück 13 in Flur 41 der Gemarkung Stockstadt bis zum Beginn der Renaturierungsmaßnahmen zulässig.

(2) Die Ausübung der Berufsfischerei bleibt bis zur Beseitigung der Absperrbauwerke in Krönkesarm und Aquarium in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang zulässig; nach Beseitigung der Absperrbauwerke in Krönkesarm und Aquarium ist die Berufsfischerei nur noch an folgenden Standorten bis zum 31. Dezember 2005 zulässig:

- a) Schusterwörther Altrhein bis zur Pionierbrücke,
- b) Krönkesarm bis zum Standort des ehemaligen Absperrbauwerkes,
- c) bei Altrhein-km 1,5 inselseitig innerhalb der nördlich der Krönkesinsel gelegenen freien Wasserfläche bis zu dem Bereich, wo die dortige Landzunge den Hauptstrom trennt,
- d) bei Altrhein-km 4 von der durch die Bundeswasserstraße des Stockstadt-Erfelder Altrheins vorgegebenen Grenze bis maximal 20 m in das Aquarium und
- e) im Stockstadt-Erfelder Altrhein.

(3) Die Unterhaltung, Instandsetzung und Nutzung des Parkplatzes „Schwedensäule“ bleibt bis zur Neuerrichtung eines Parkplatzes im Gewann „Vorm Hahnensand“ zulässig.

## § 8

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in § 3 Nr. 1 bis 23 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt, sofern diese Handlung nicht in den §§ 4 und 7 oder durch Genehmigung gemäß §§ 5 und 6 dieser Verordnung oder durch Befreiung gemäß § 30 b des Hessischen Naturschutzgesetzes zugelassen wurde.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 des Hessischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

## § 9

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kühkopf-Knoblocksau“ in der Fassung vom 15. Februar 1978 (StAnz. S. 452), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnungen über die Naturschutzgebiete „Kühkopf-Knoblocksau“, „Lampertheimer Altrhein“ und „Rüdesheimer Aue“ vom 13. Oktober 1992 (StAnz. S. 2791), wird aufgehoben.

## § 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

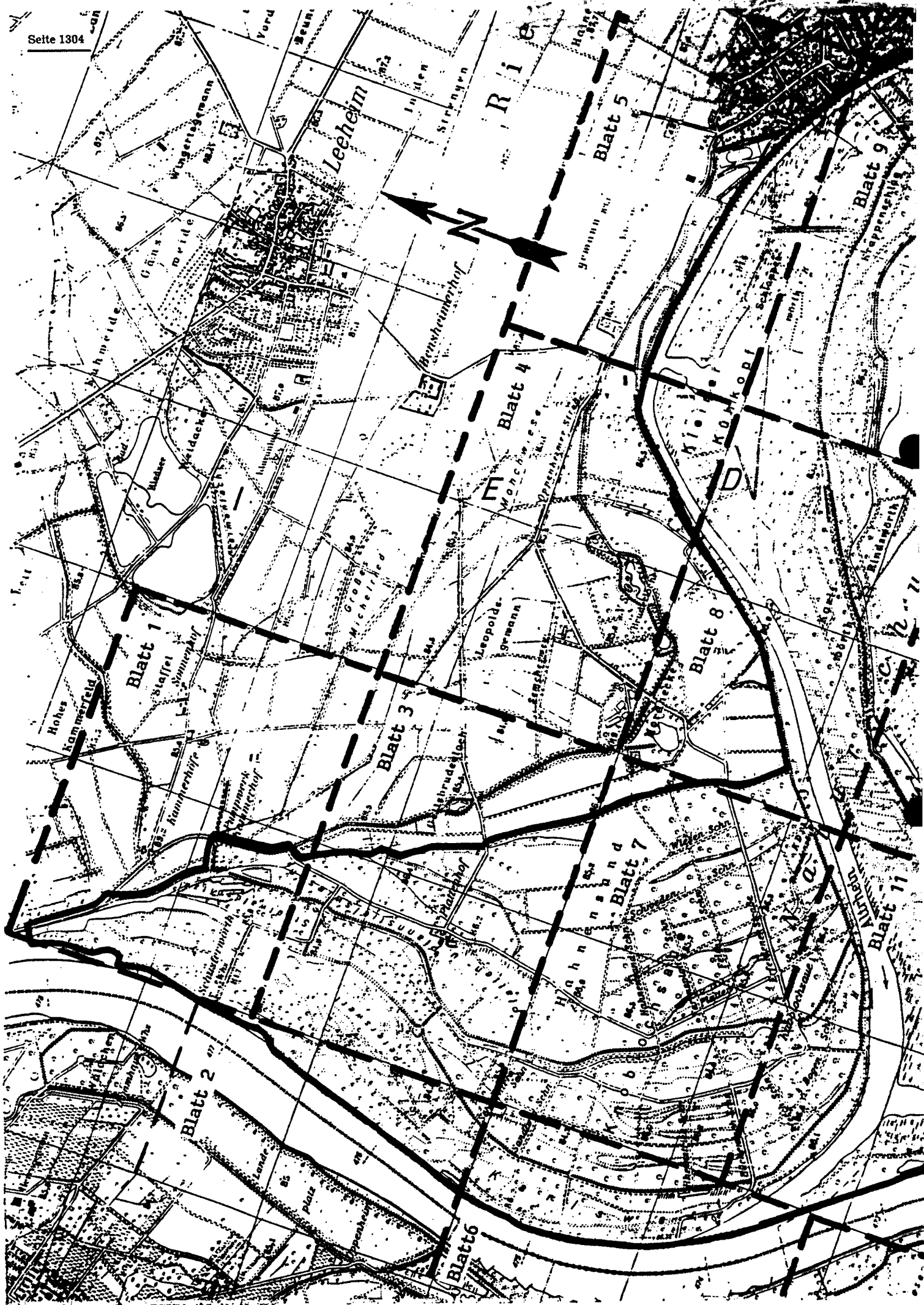
Darmstadt, 17. April 1998

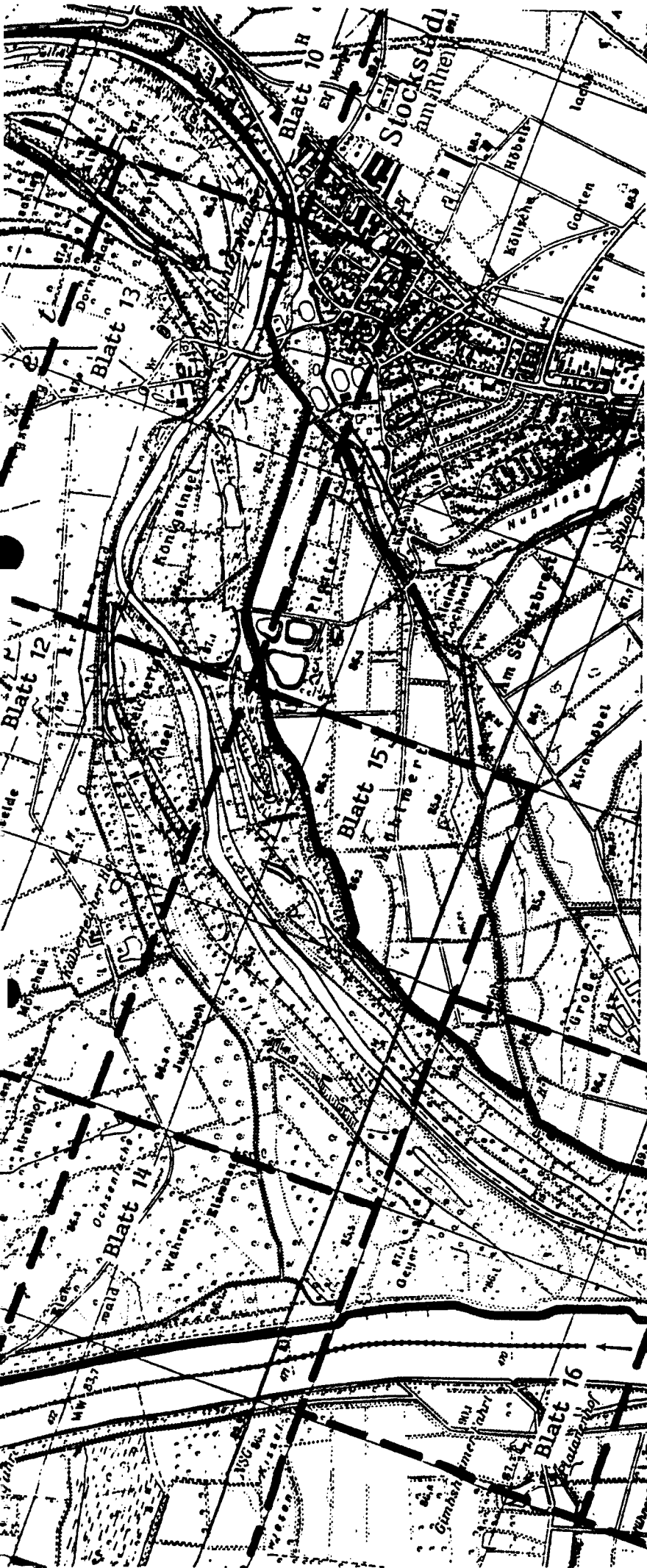
**Regierungspräsidium Darmstadt**  
gez. Dr. K u m e r  
Regierungspräsident

StAnz. 19/1998 S. 1299







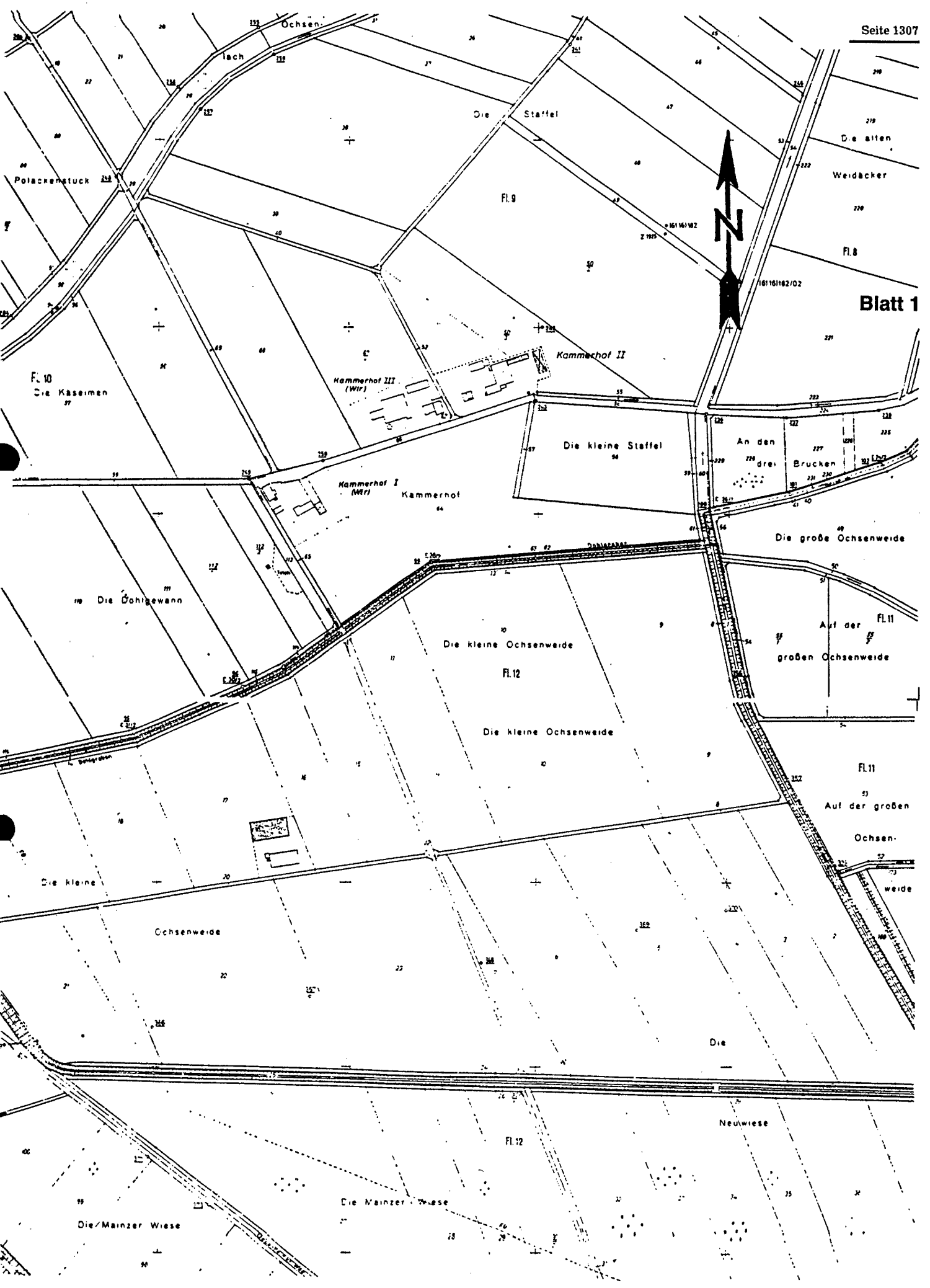


Blatt 2

Anlage 1,  
Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Blätter 6116 und 6216,  
des Hessischen Landesvermessungsamtes,  
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 98 - 1 - 007

Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung über das  
Naturschutzgebiet „Kühkopf-Knoblochsau“





Fl. 10  
Die Käseimen

Fl. 9

Fl. 8

Kammerhof III  
(Wir)

Kammerhof II

Kammerhof I  
(Wir)

Kammerhof

Die kleine Staffel

An den  
dre  
Brücken

Die große Ochsenweide

Die kleine Ochsenweide

Fl. 12

Die kleine Ochsenweide

Auf der  
großen  
Ochsenweide

Fl. 11

Auf der großen  
Ochsenweide

Die kleine

Ochsenweide

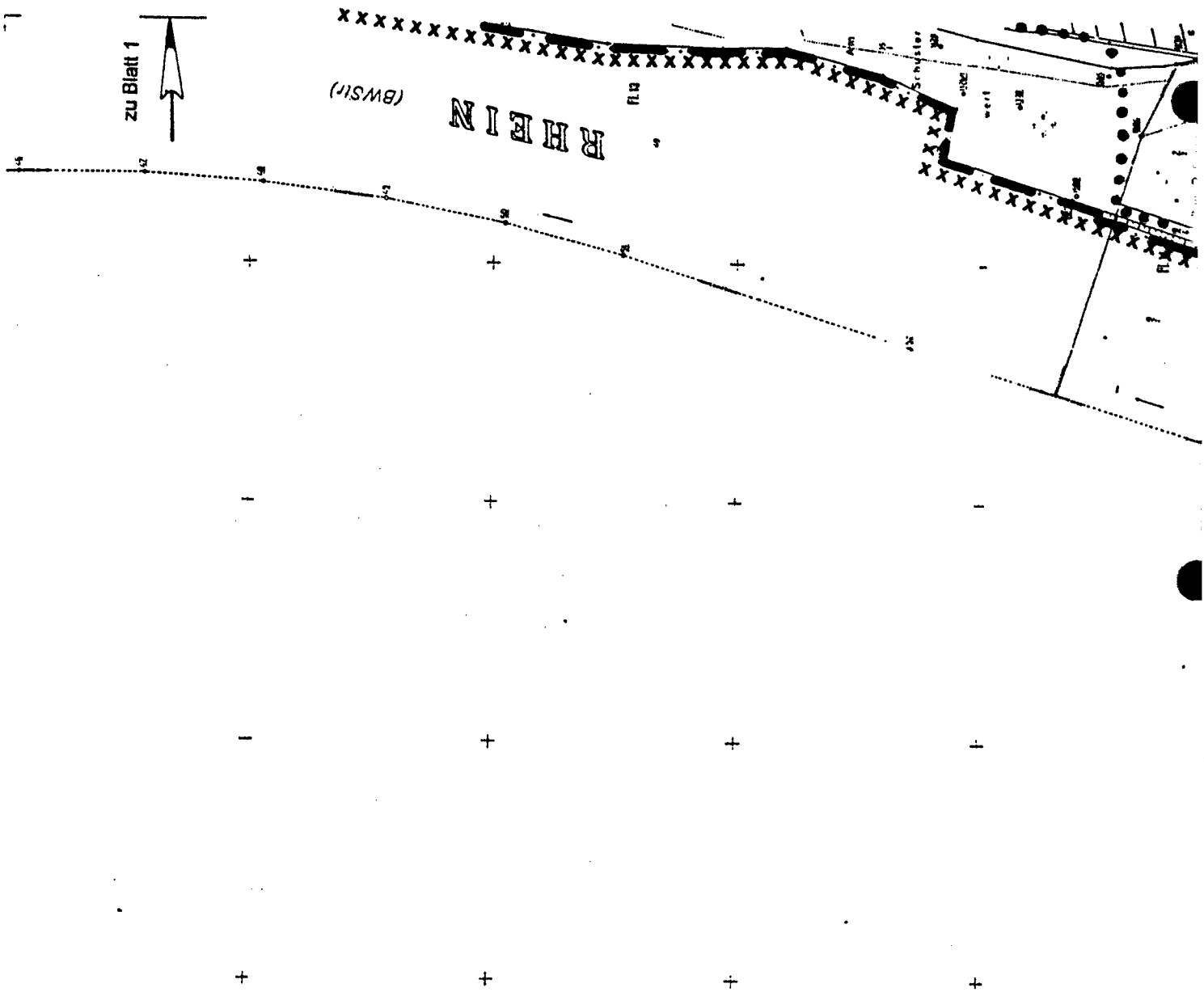
Die

Neuwiese

Fl. 12

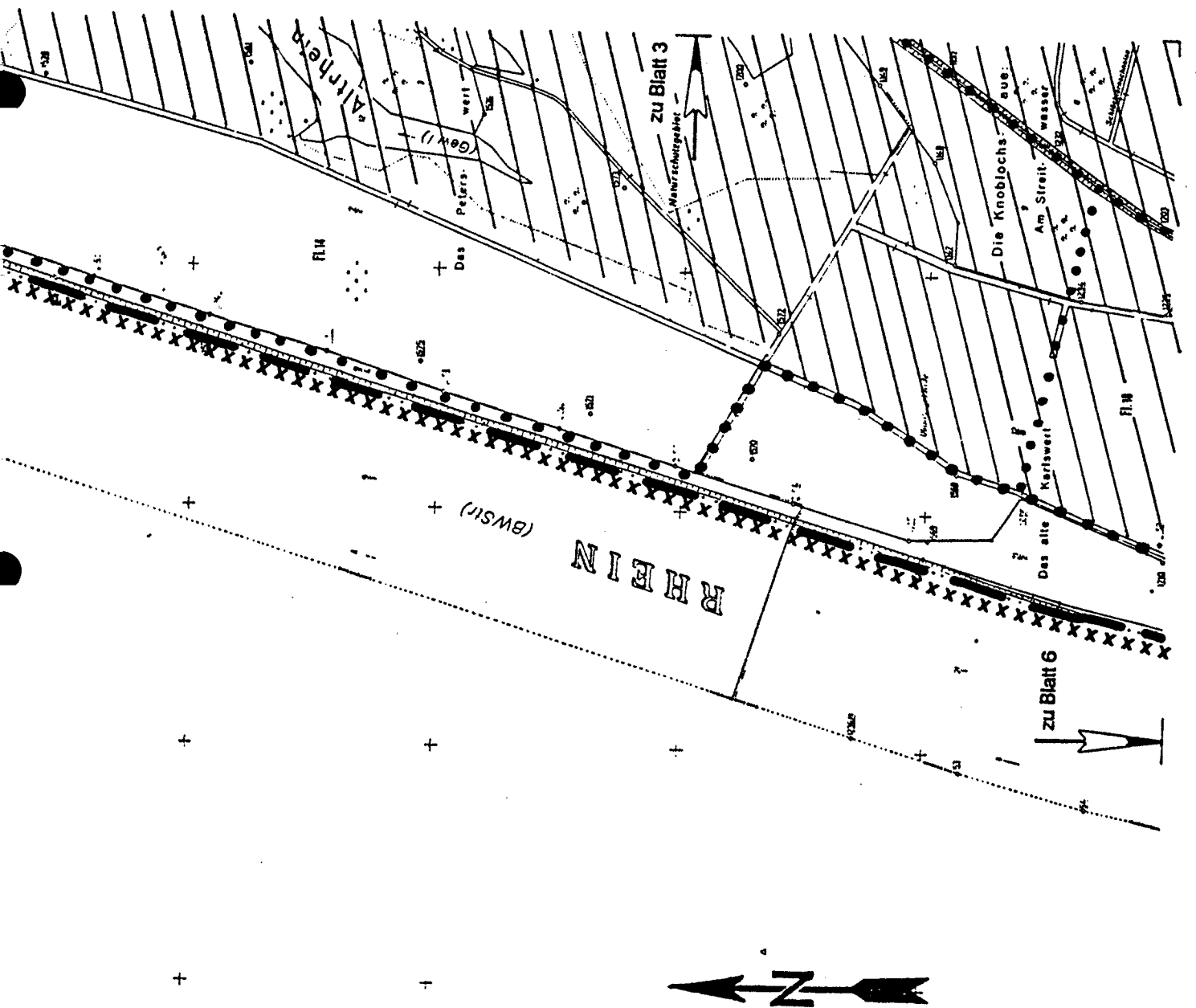
Die Mainzer Wiese

Die Mainzer Wiese





Blatt 2







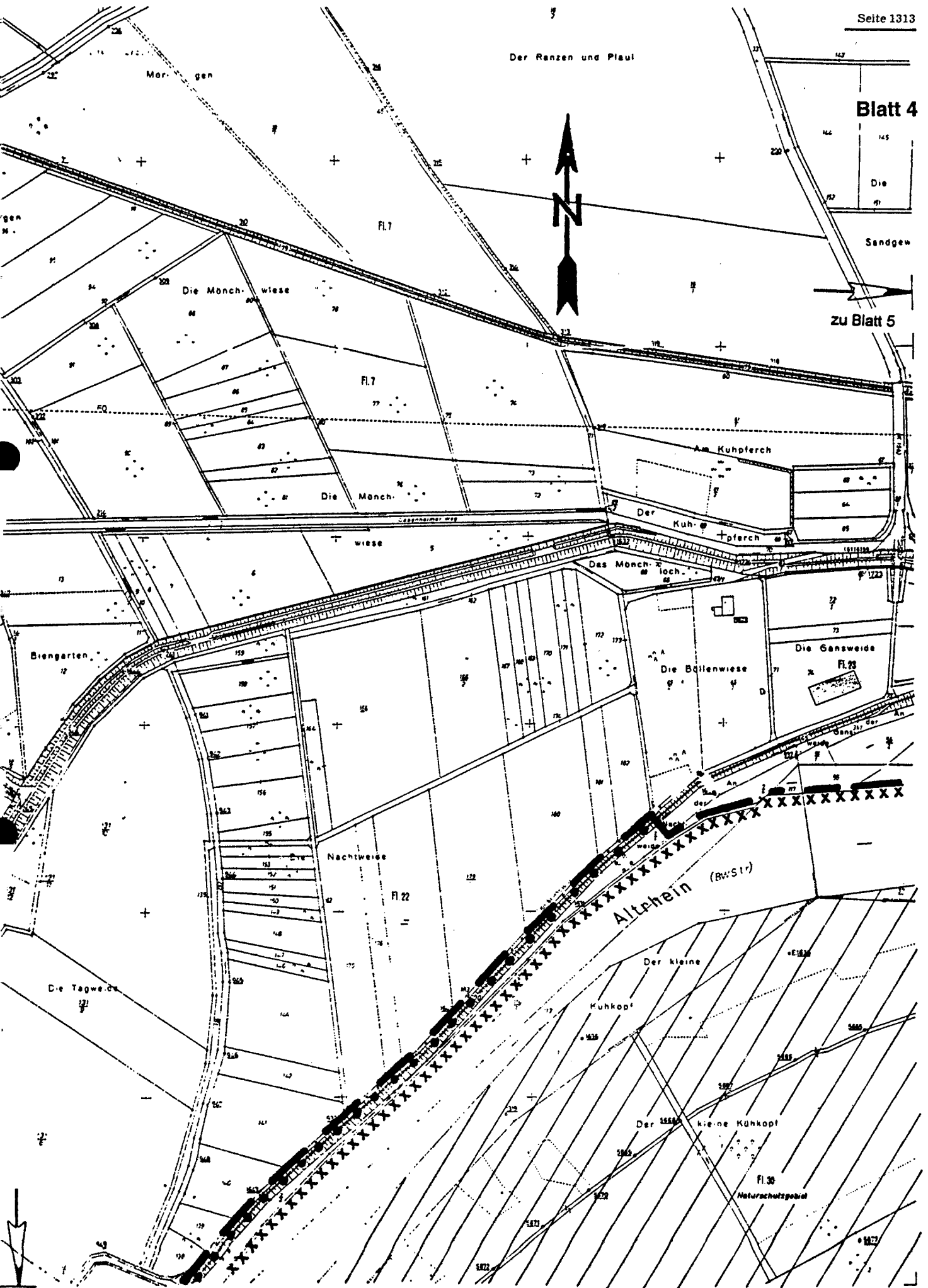


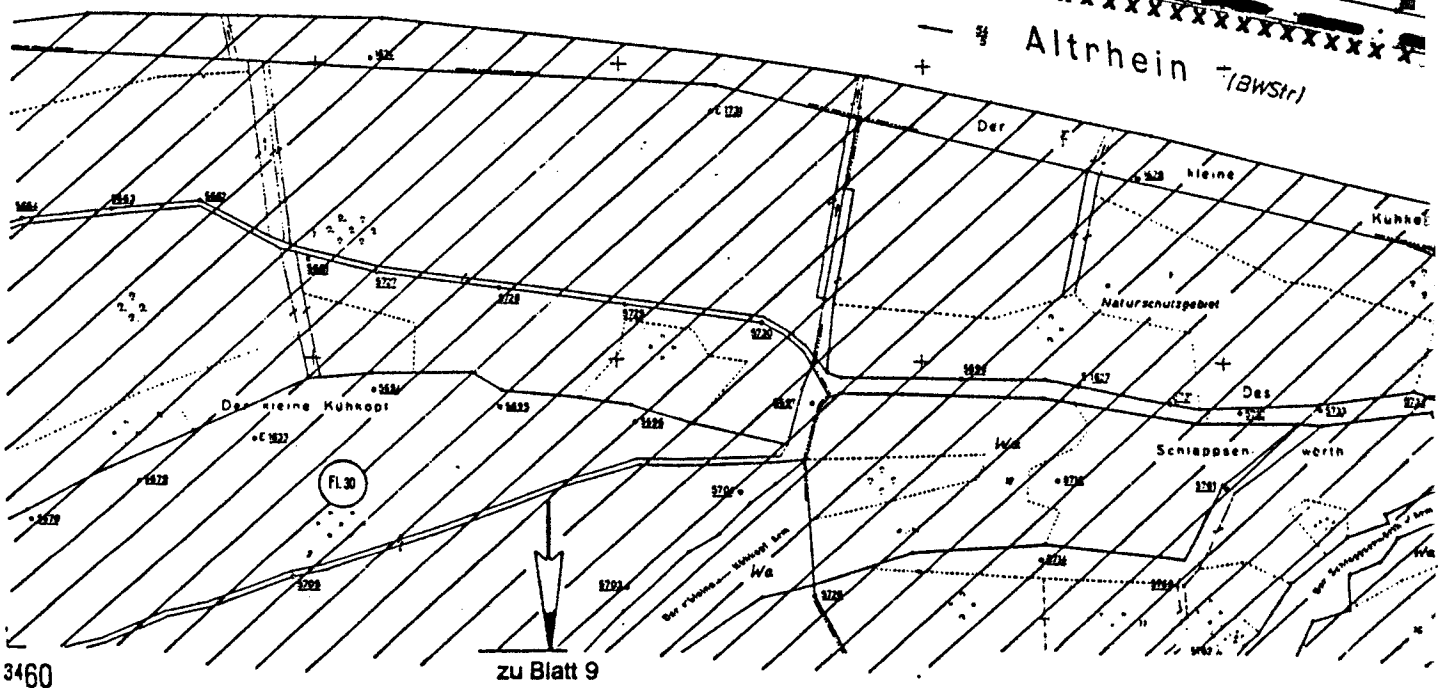
Der Renzen und Plaul

Blatt 4

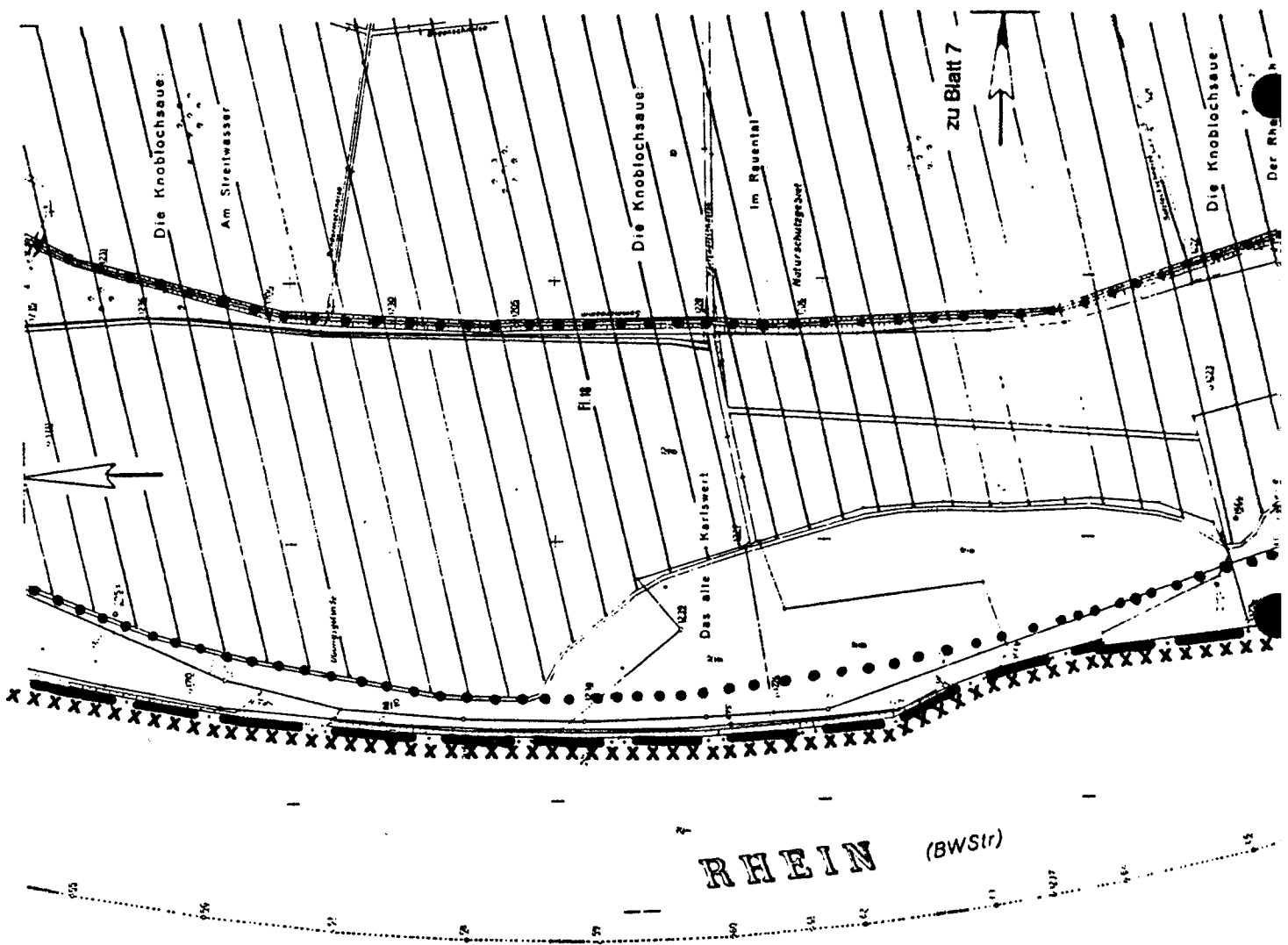


Sandgew  
zu Blatt 5



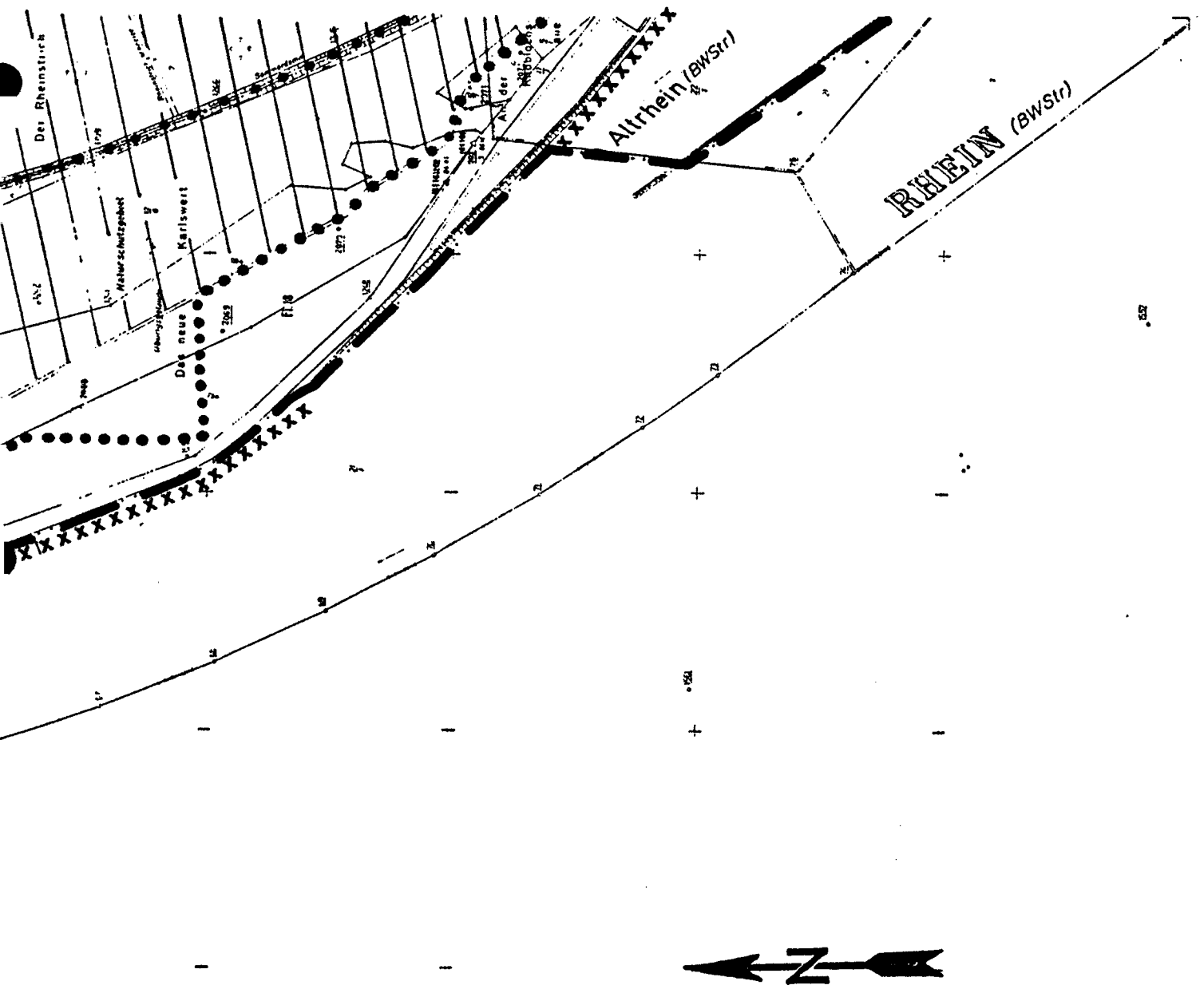


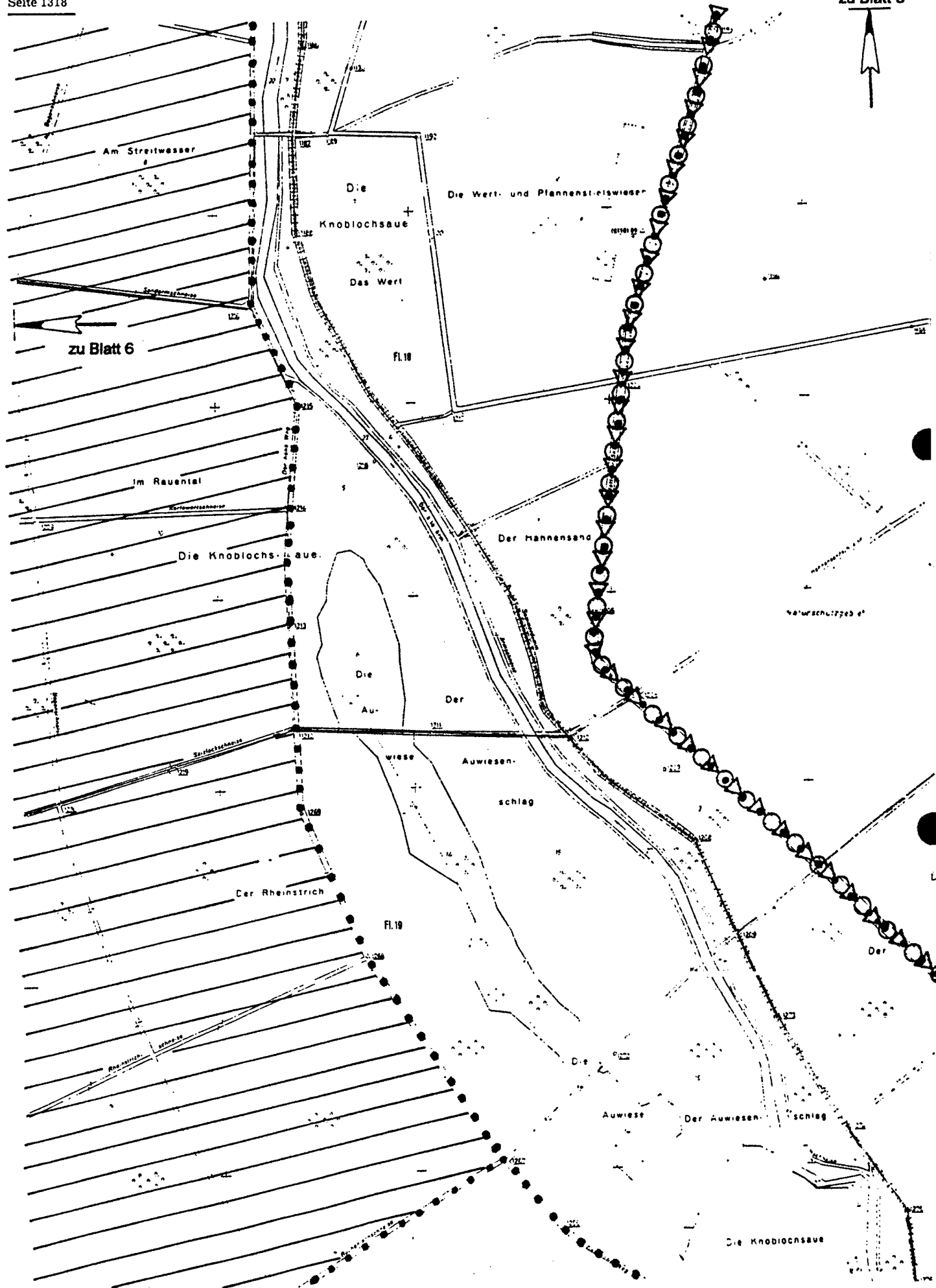






Blatt 6





Der Mannensand und Katzenschwanz

Vorm Mannensand

# Blatt 7

Vorm Mannensand



zu Blatt 8

Die Knobochsaue

Der mannensand

Die Knobochsaue.

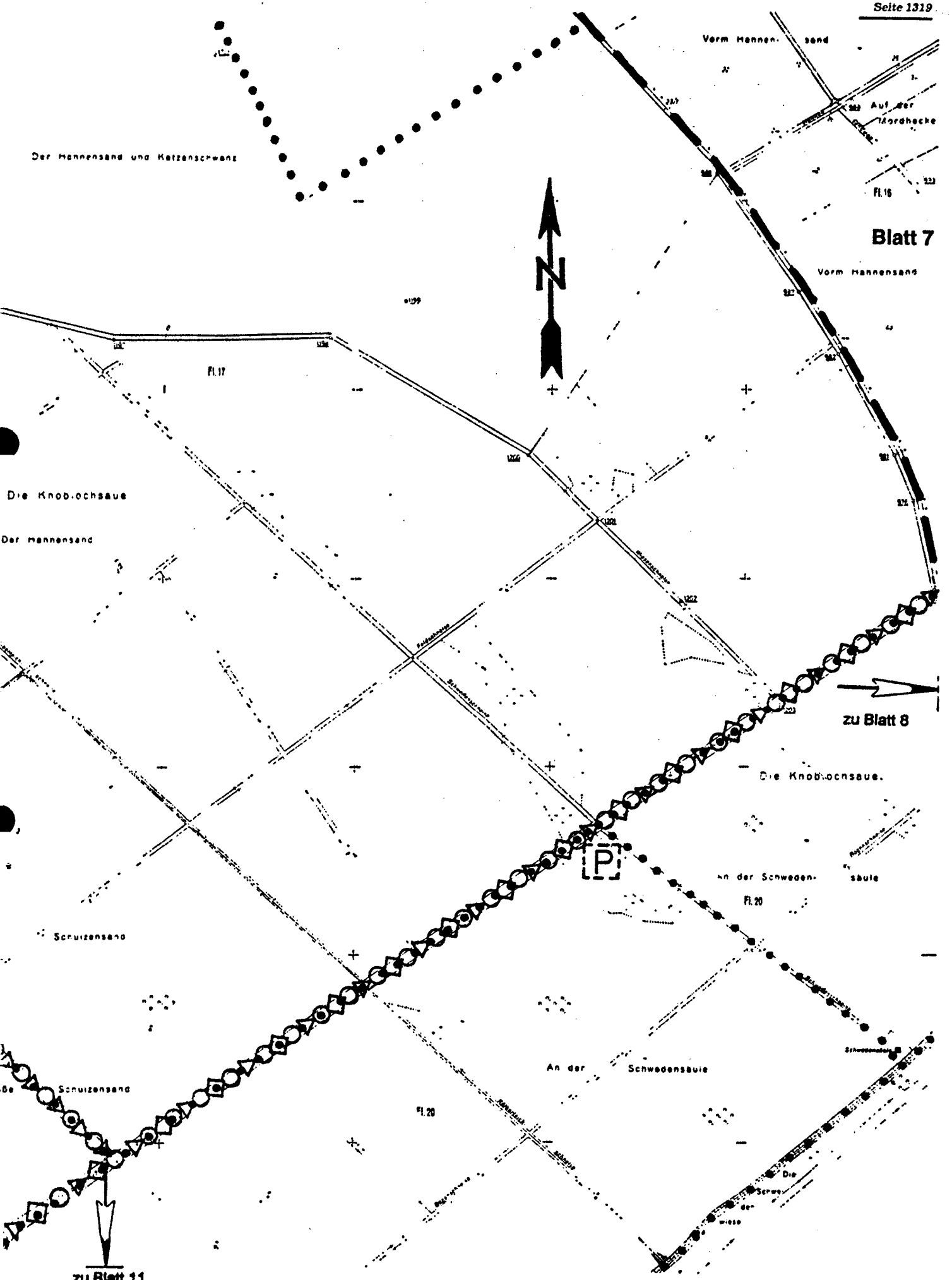
An der Schwedensäule

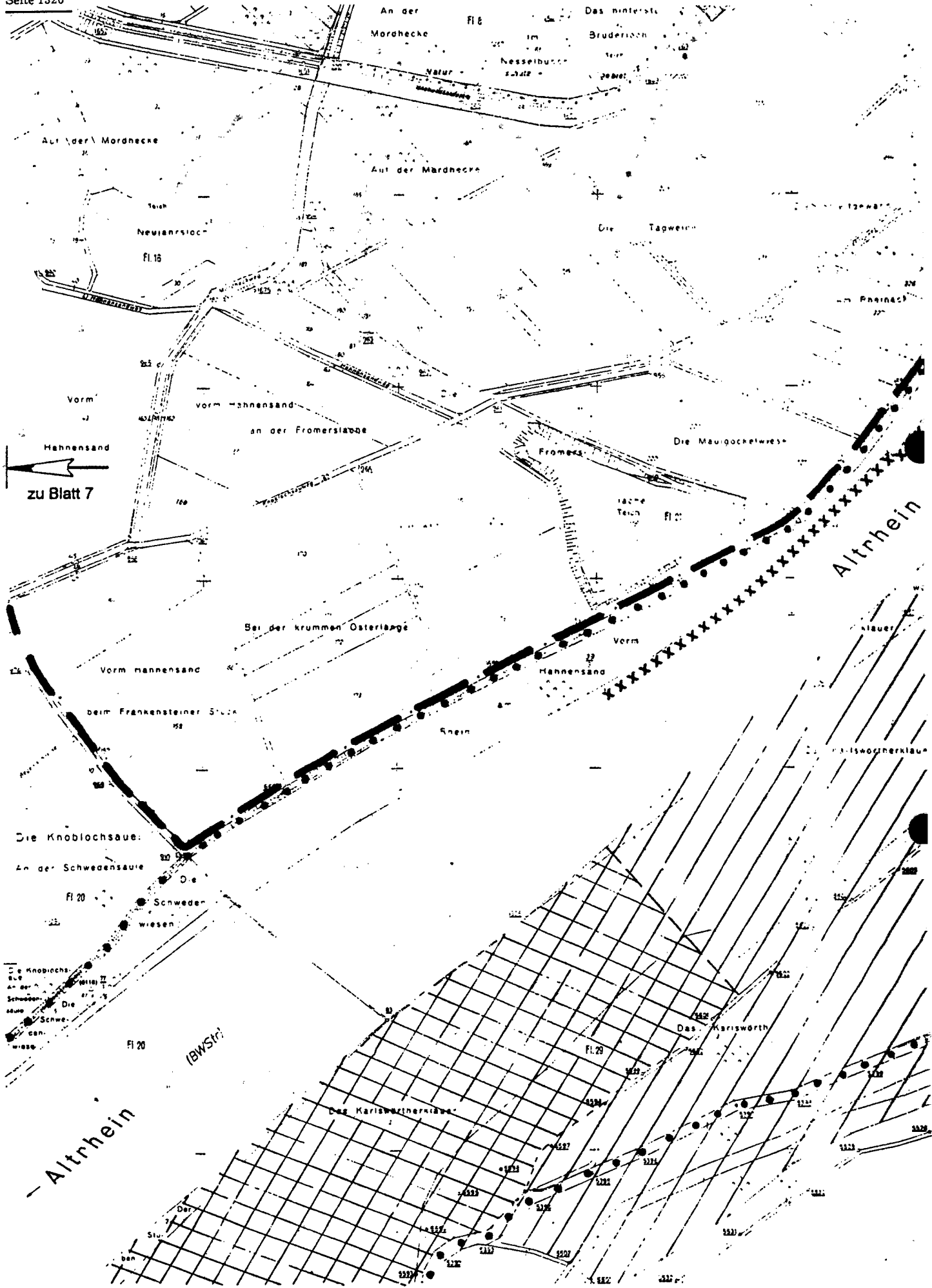
An der Schwedensäule

Schulzensand

Schulzensand

zu Blatt 11





zu Blatt 7

Altrhein

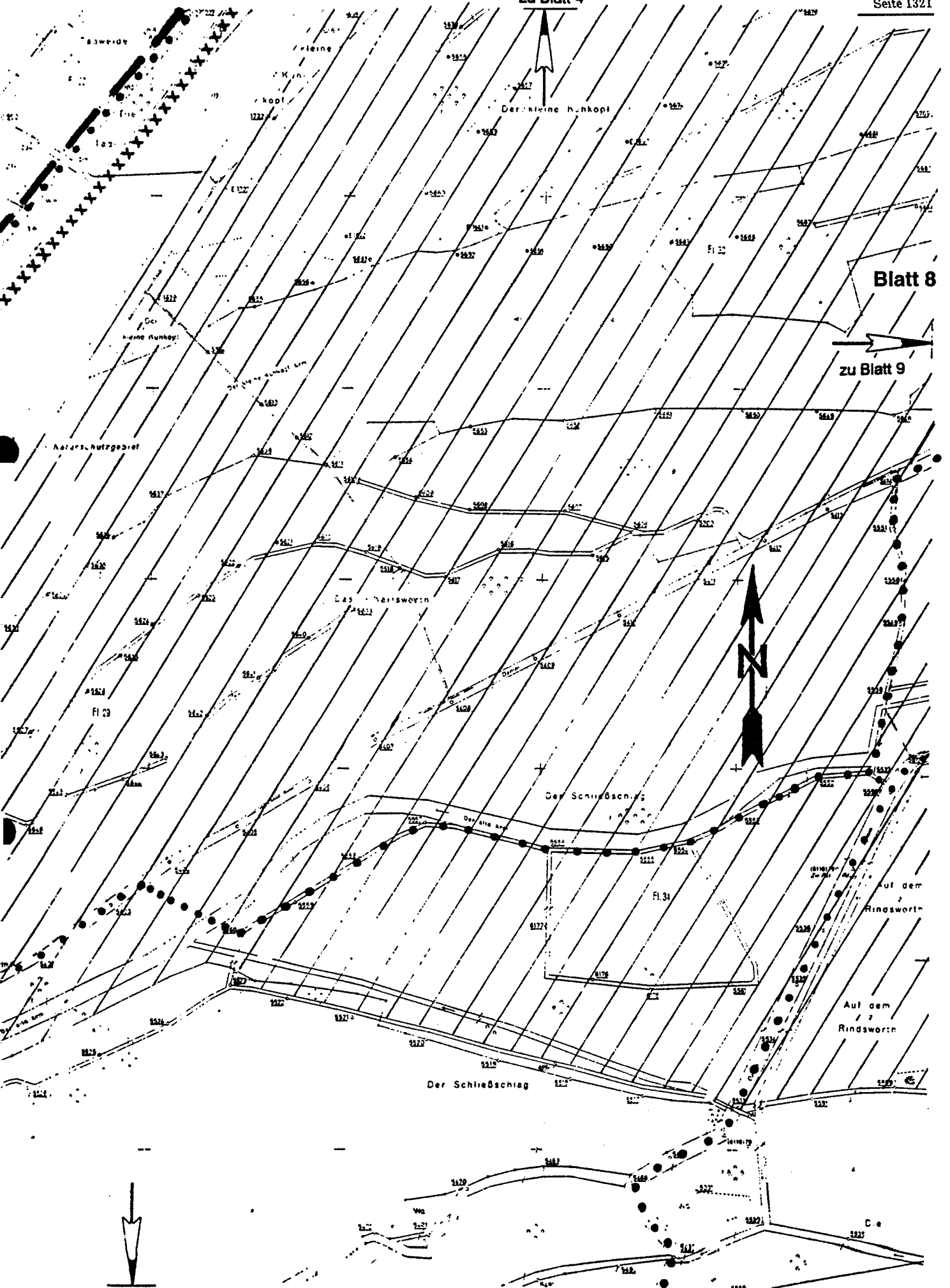
Altrhein

IBWStr

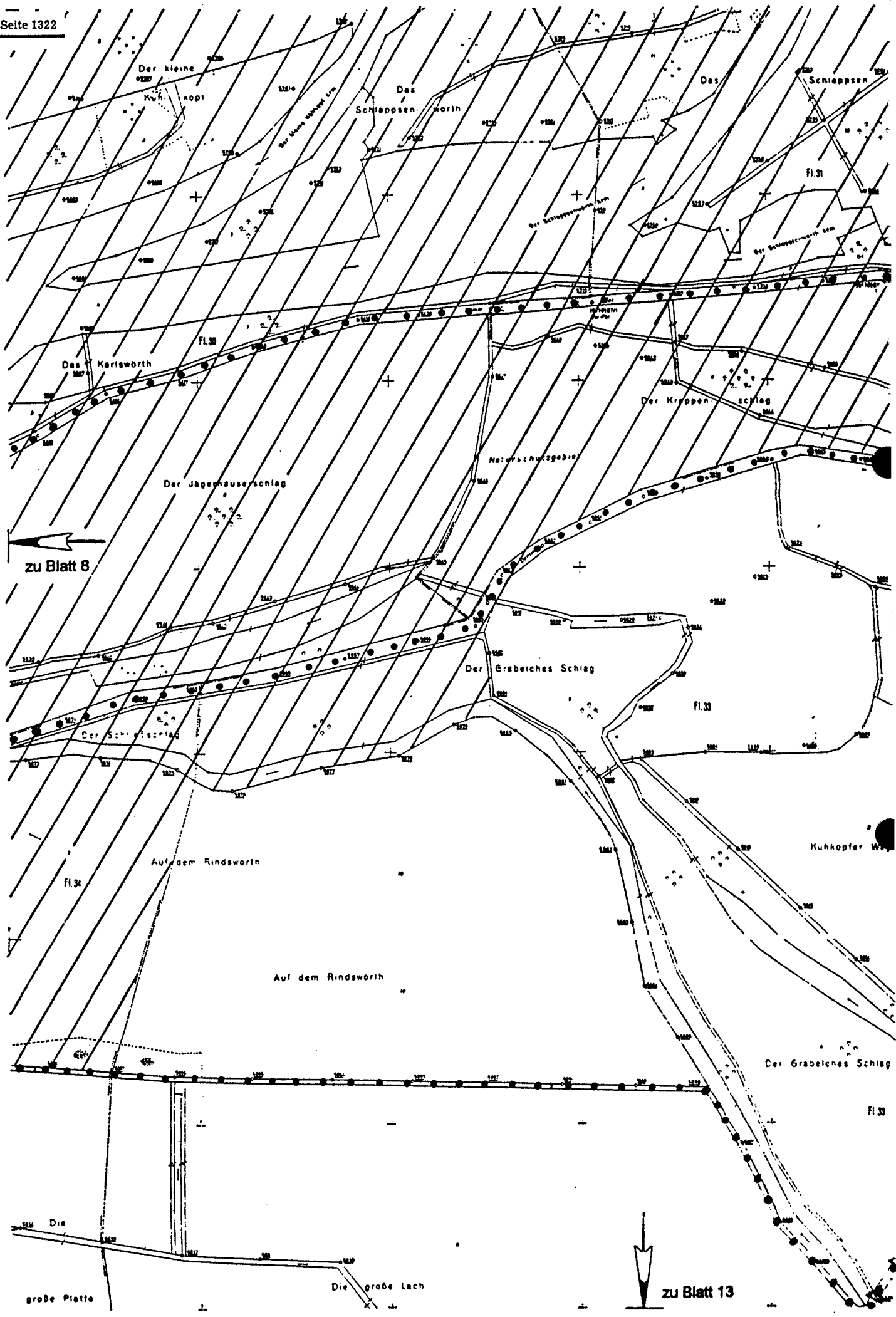
zu Blatt 4

Blatt 8

zu Blatt 9



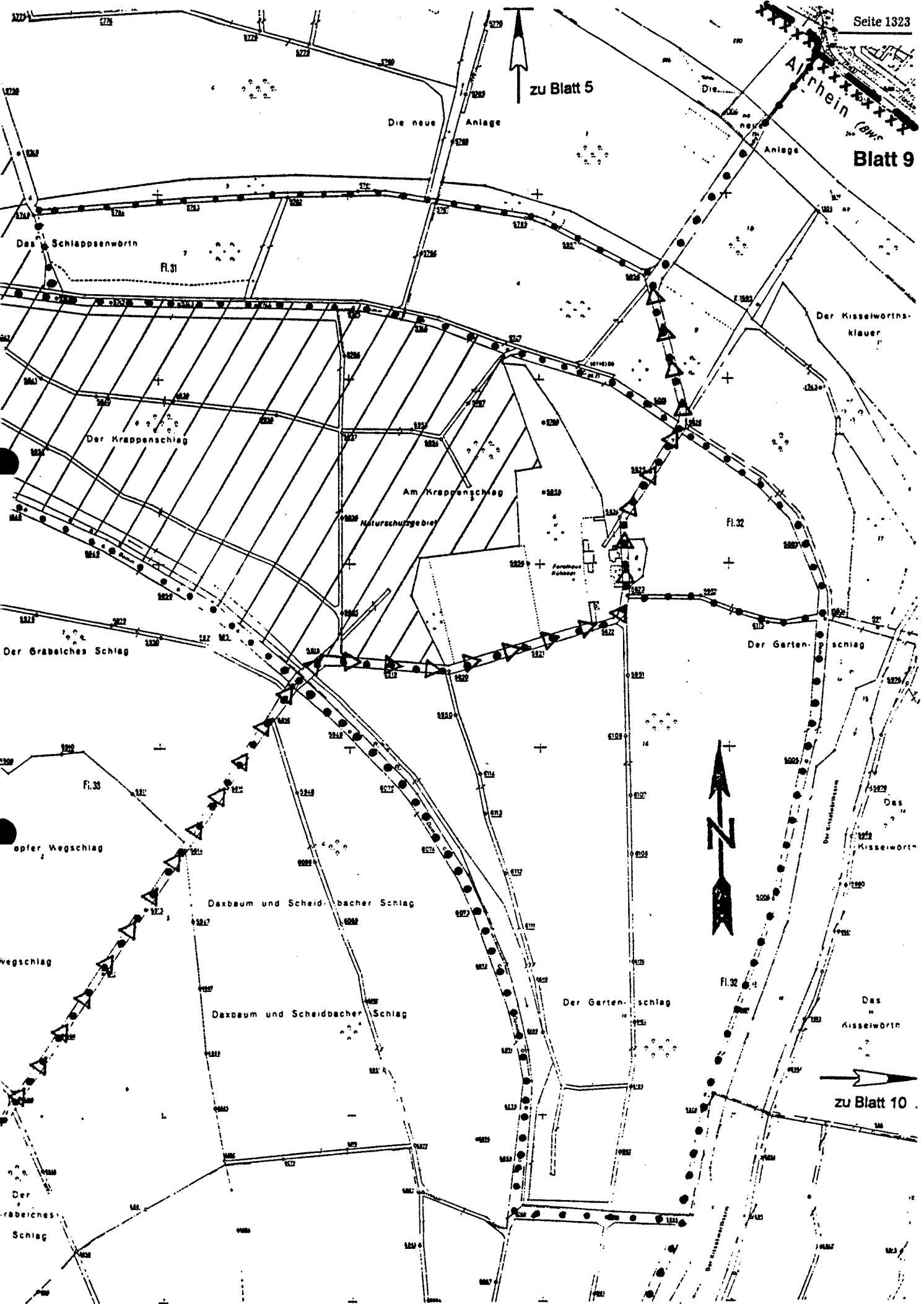
zu Blatt 12

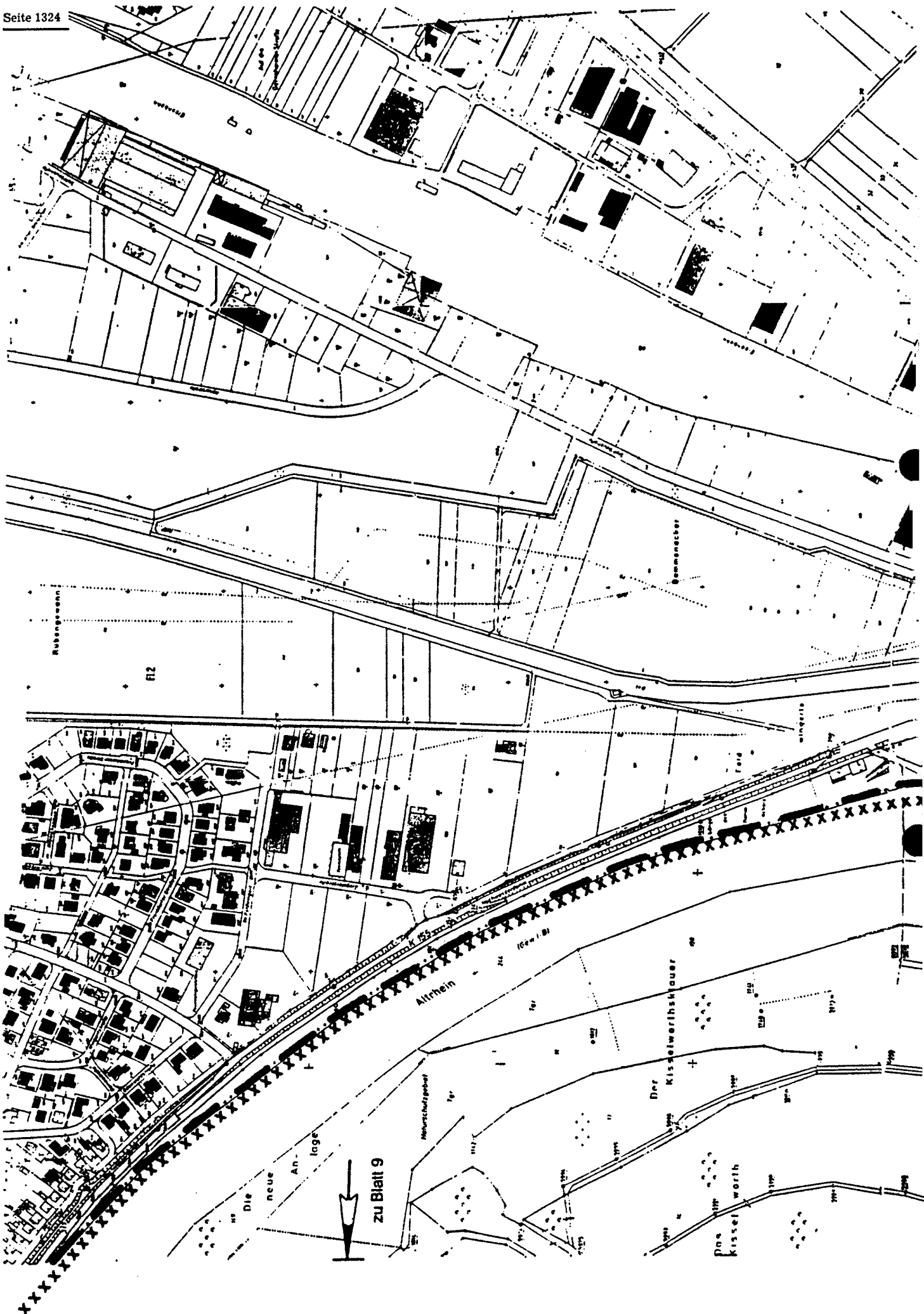


zu Blatt 5

Blatt 9

zu Blatt 10





zu Blatt 9



Die neue Anlage

Neubauhofgebäude

Der Kesselwerthstauer

Die Kesselwerth

Altheim

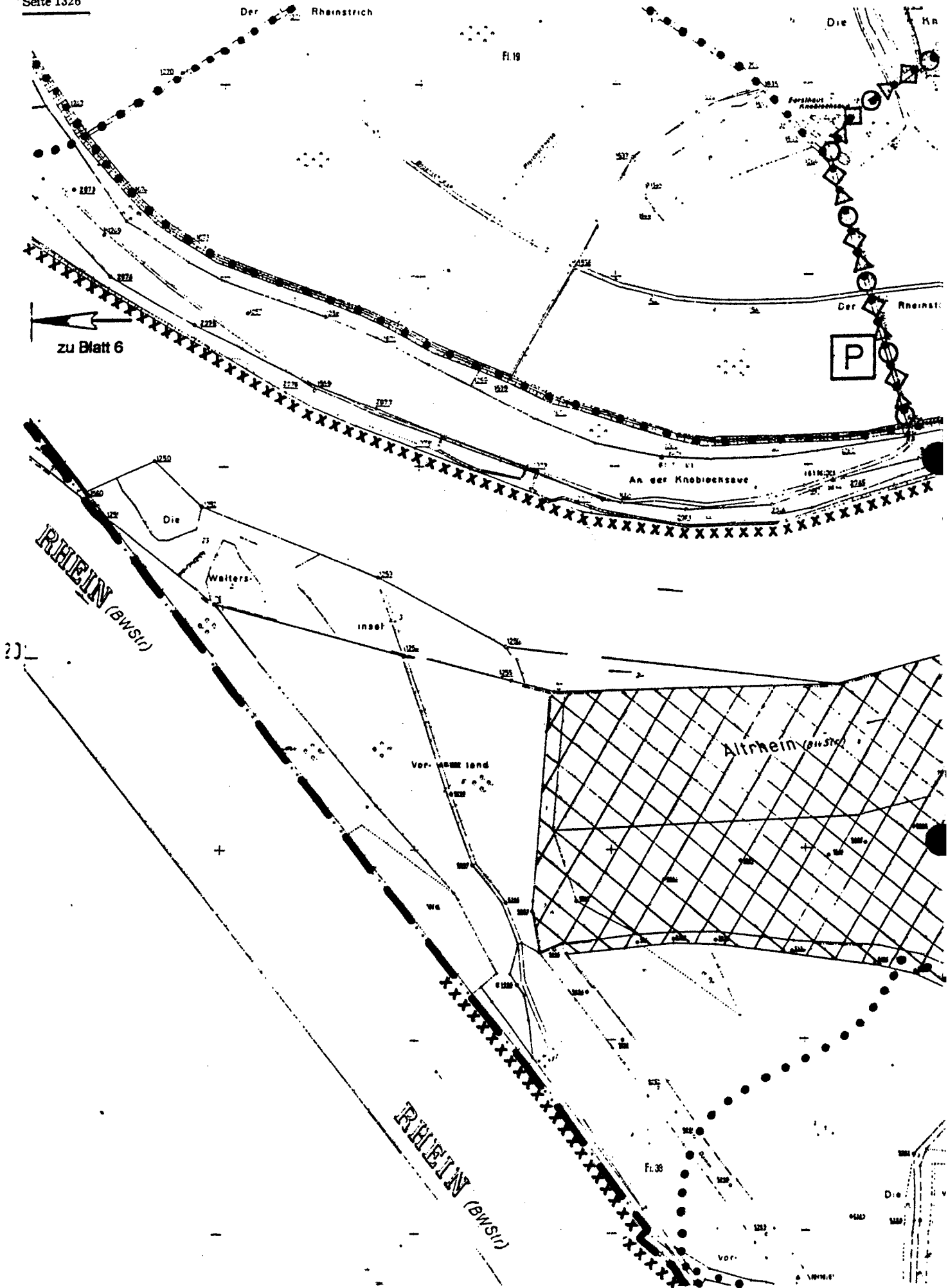
Gemeindef

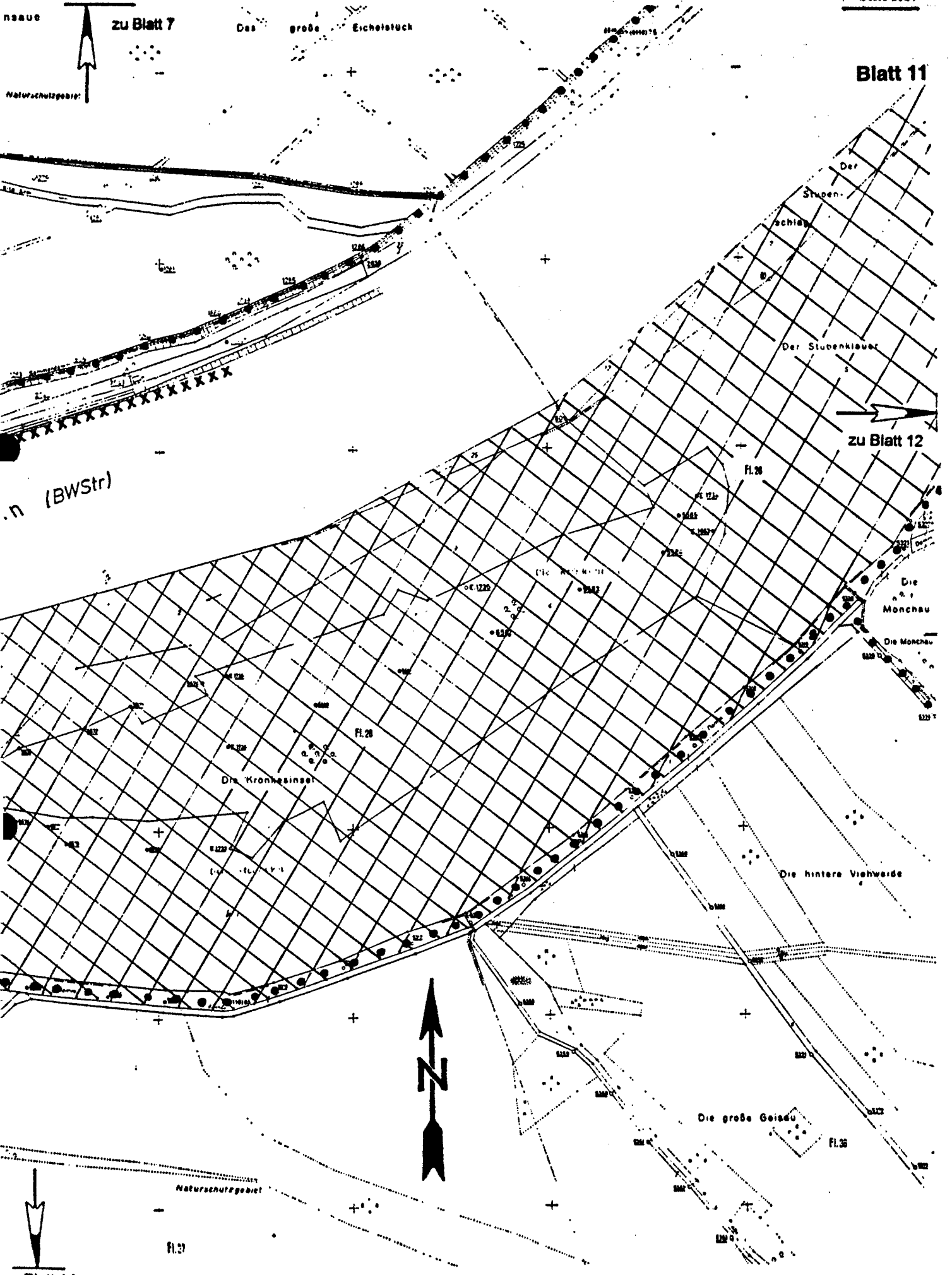
Ruhesgegend

B12









zu Blatt 7

Das große Eichelstuck

zu Blatt 12



zu Blatt 14

Fl. 37

Fl. 36

Die hintere Viehweide

Die große Geisau

Die Kronbesinsel

Fl. 28

Fl. 28

Die Monchau

Die Monchau

Der Stubenklauer

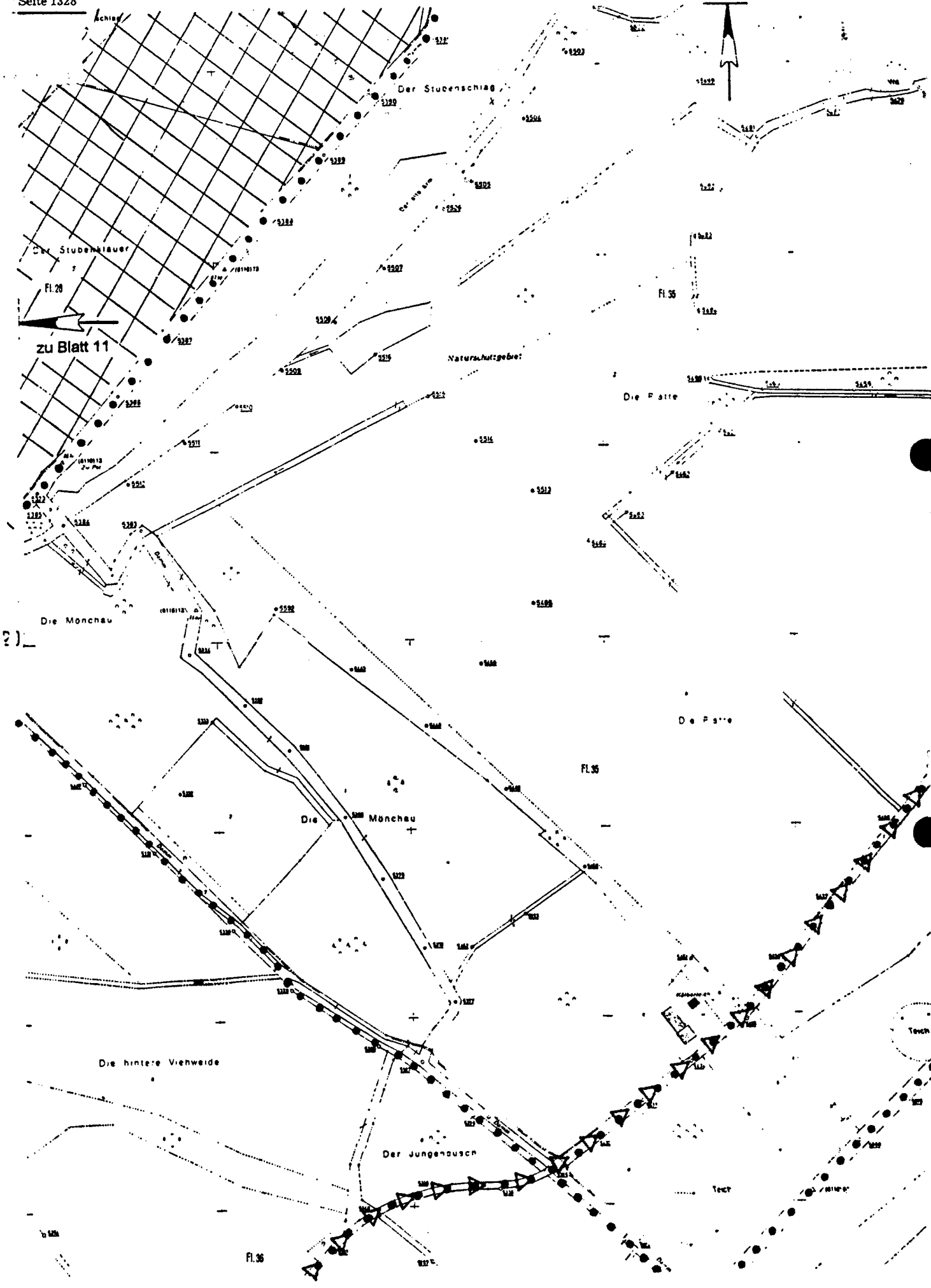
Der Stuppen-schieß

n (BWStr)

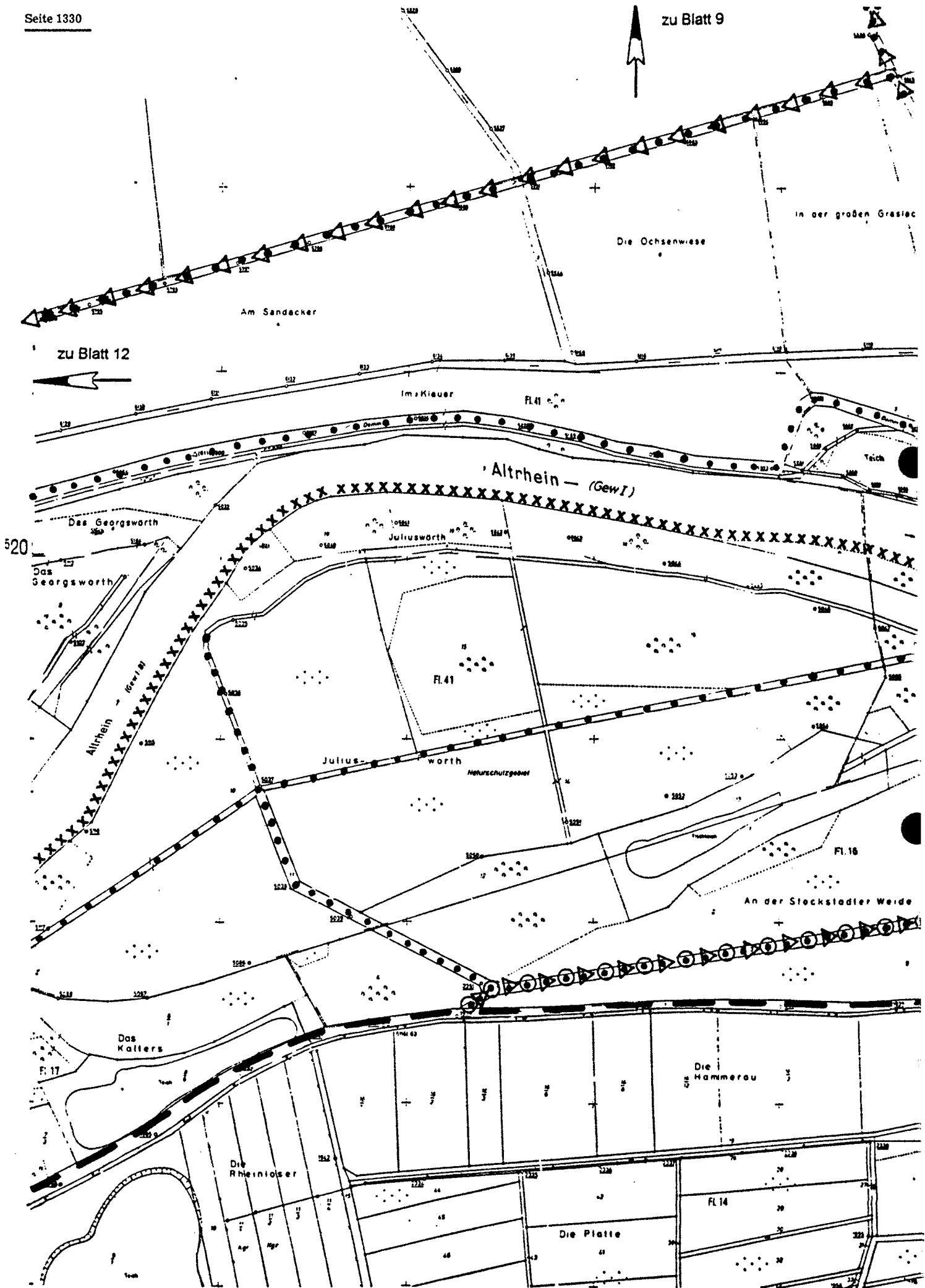
Naturschutzgebiet

Naturschutzgebiet

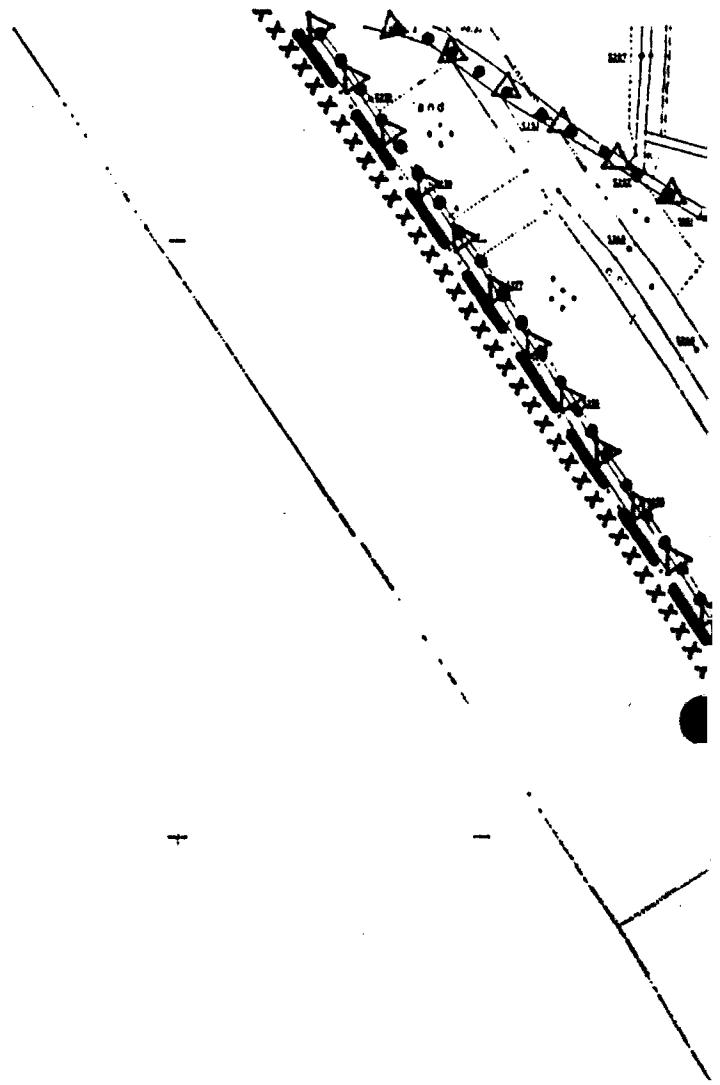
nauus









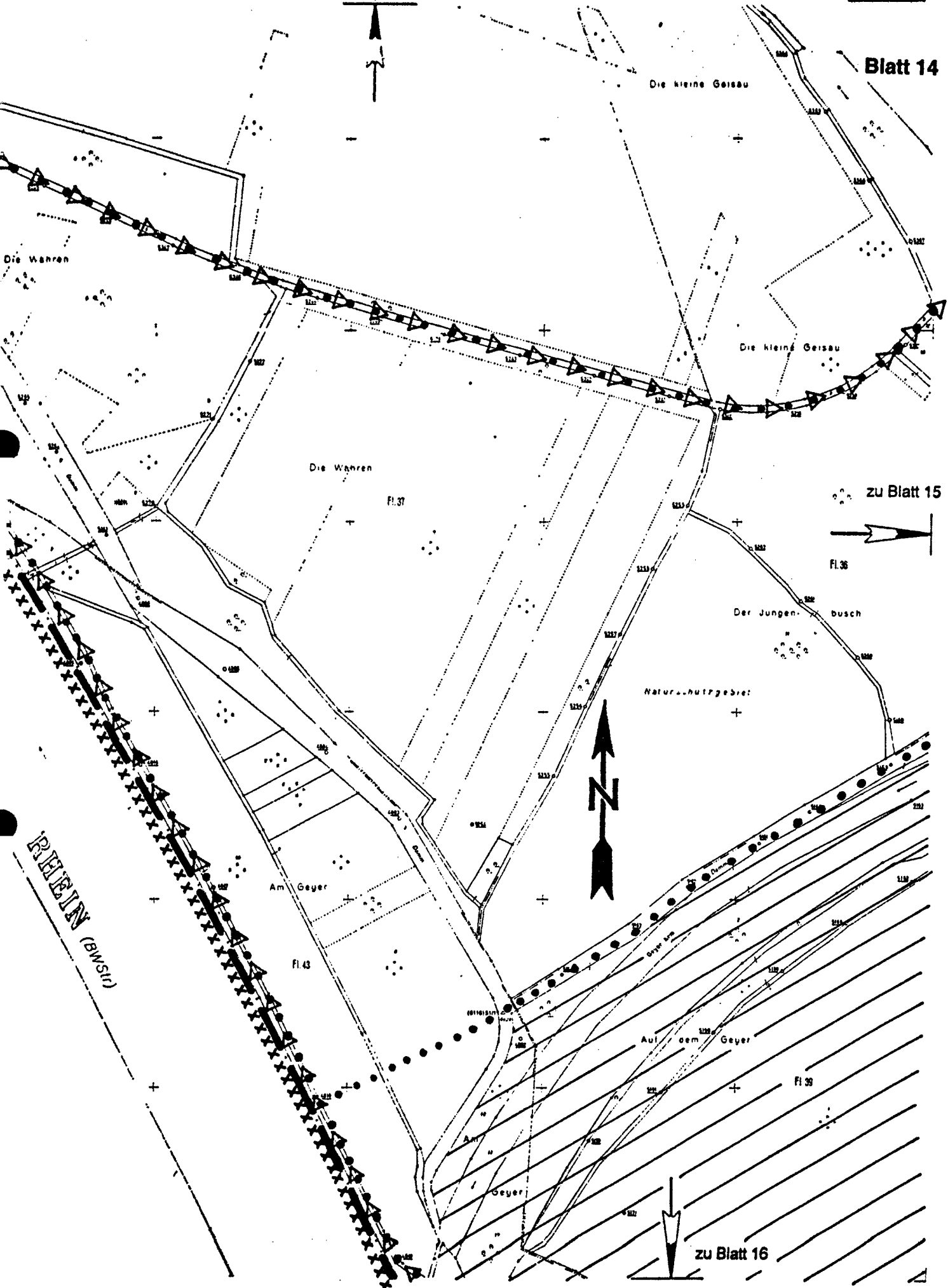


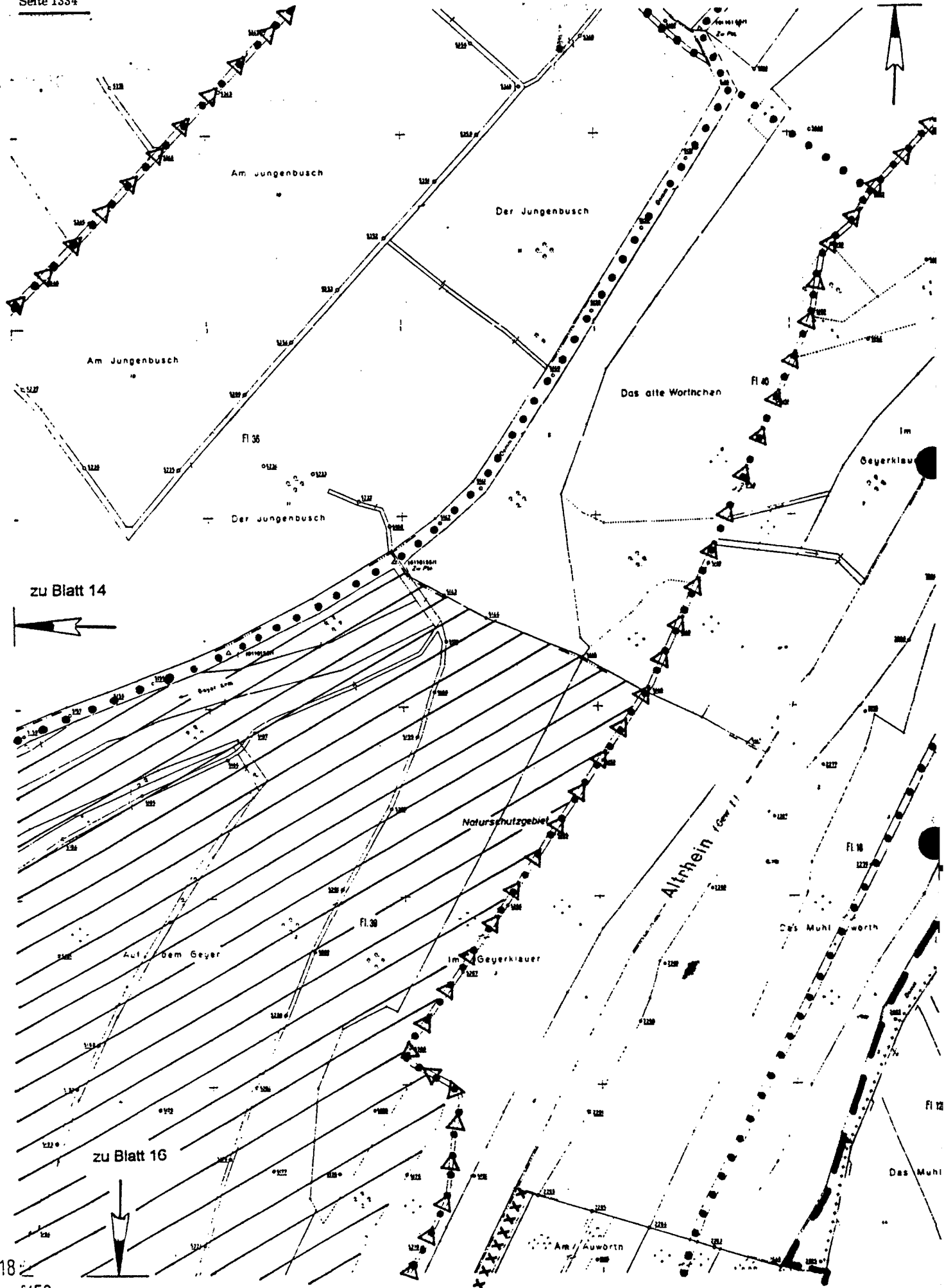
-	-	-	-
.	.	.	.
-	-	-	-
+	+	+	+
-	-	-	-
+	+	+	+
-	-	-	-
+	+	+	+
-	-	-	-
+	+	+	+



zu Blatt 11

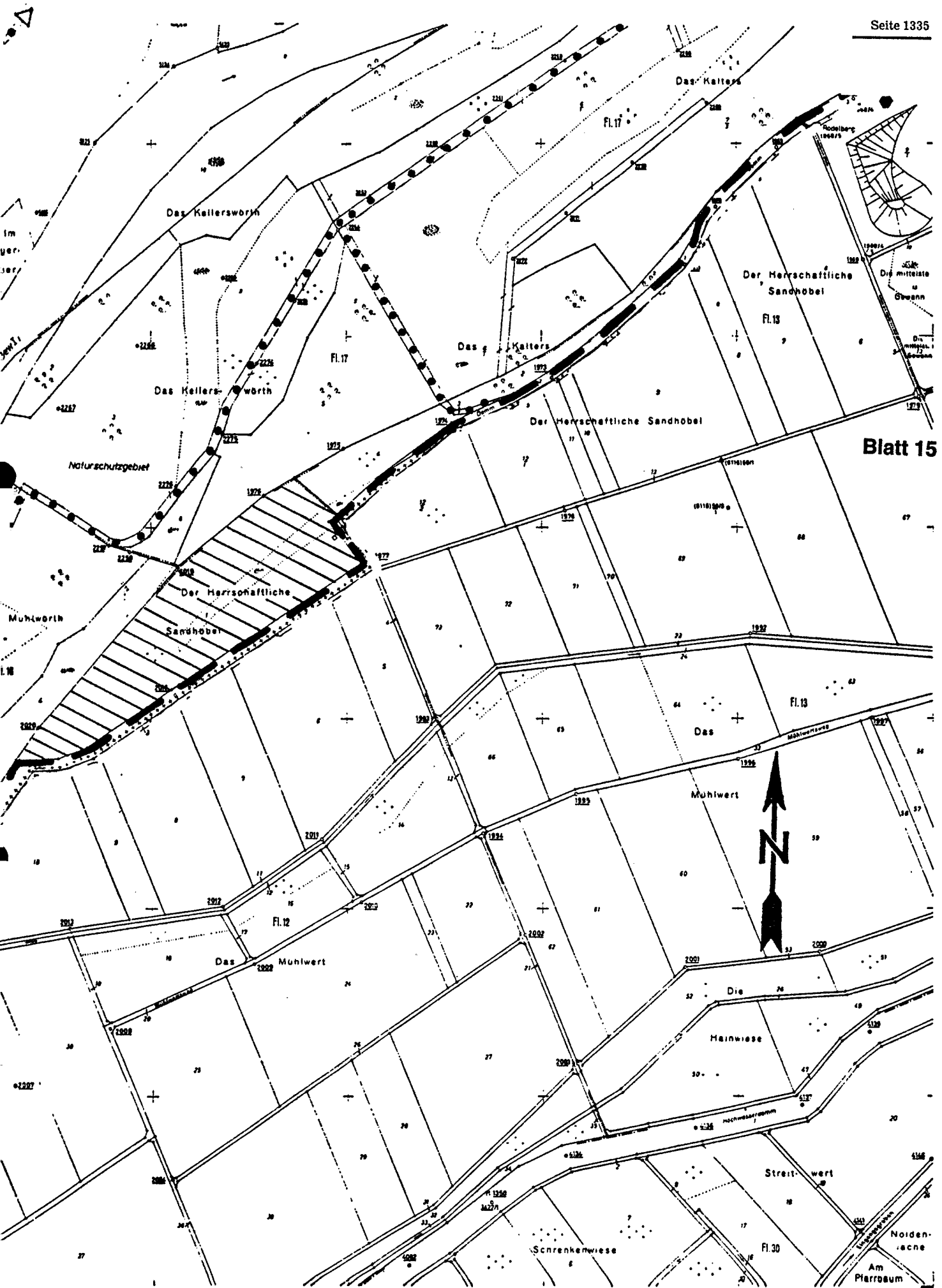
Blatt 14





zu Blatt 14

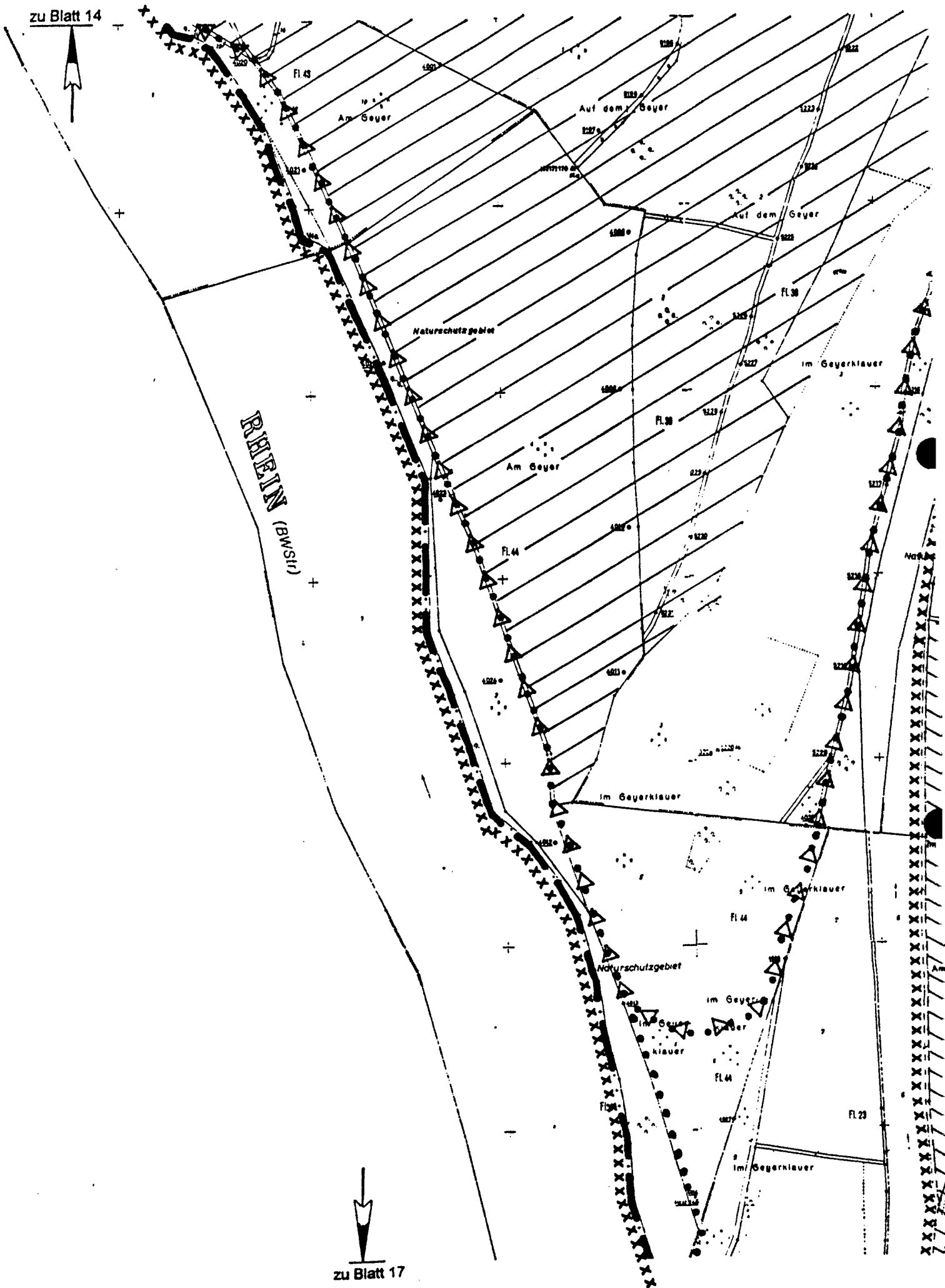
zu Blatt 16



Blatt 15



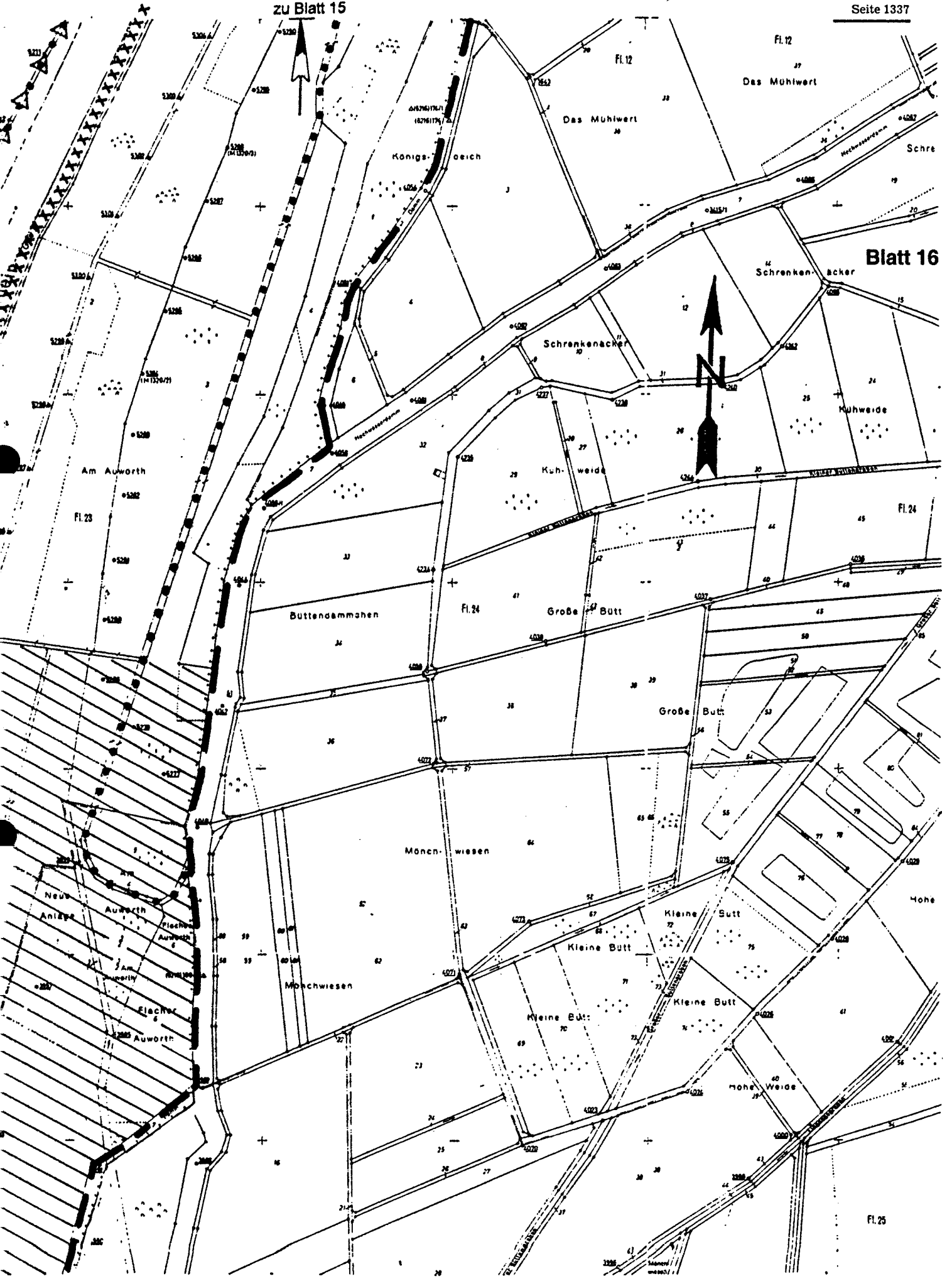
zu Blatt 14

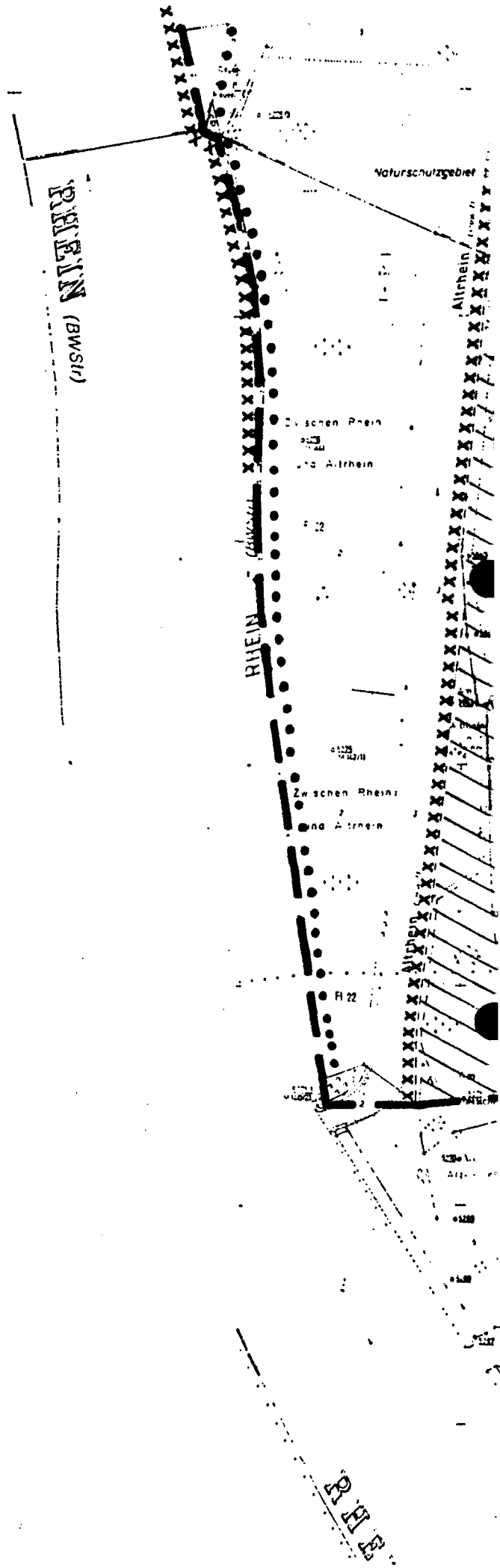
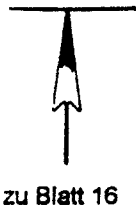


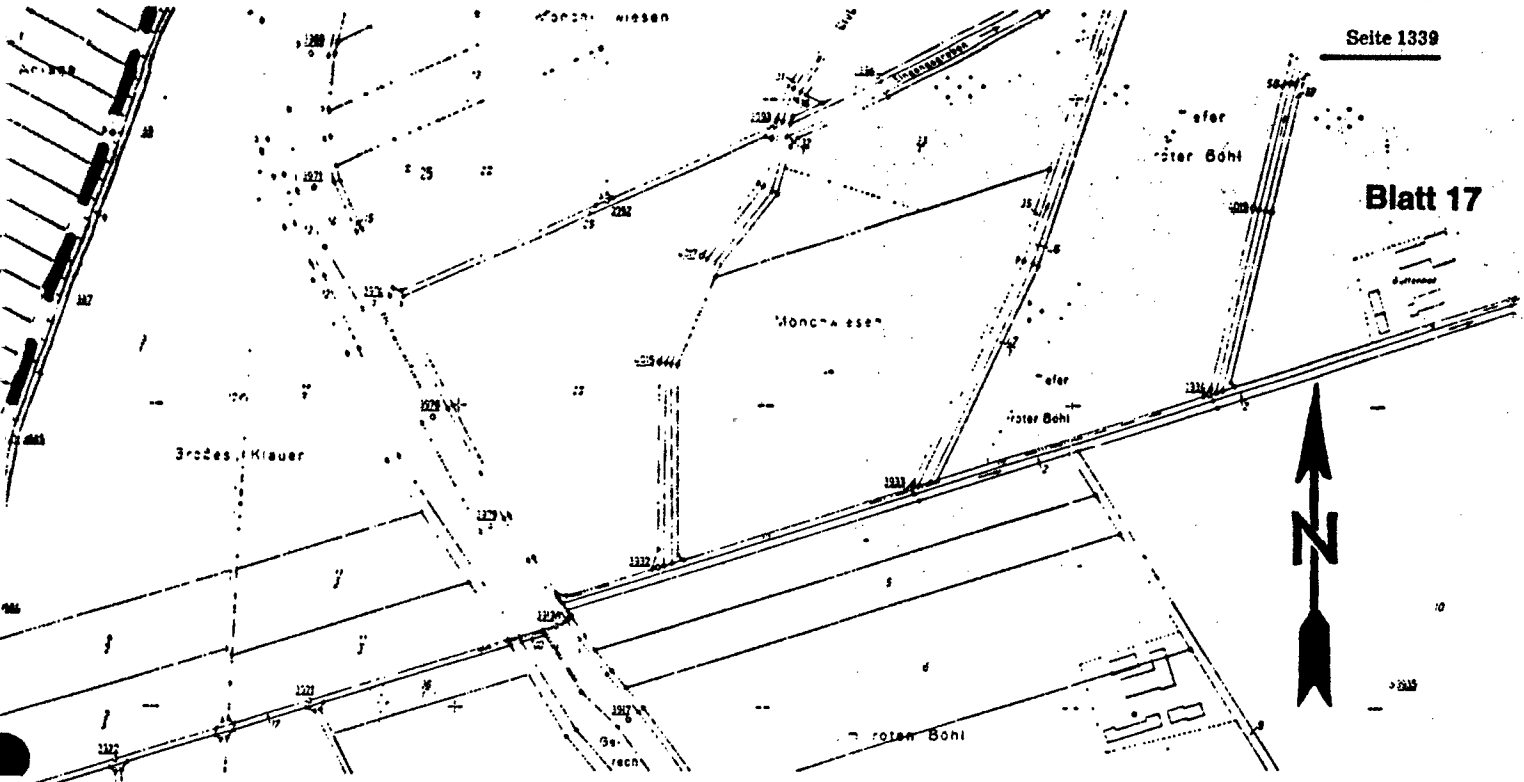
zu Blatt 17

zu Blatt 15

Blatt 16







Anlage 2, Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000, 17 Blätter,  
 Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet  
 „Kühkopf-Knoblochsaue“  
 vom 17. April 1998

Regierungspräsidium Darmstadt  
 Darmstadt, 17. April 1998  
 gez. Dr. K u m m e r  
 Regierungspräsident



- Grenze des Schutzgebietes
- Parkplätze; zu § 7 Abs. 3
- - Wanderwege (Fußgänger, Radfahrer)
- - Reitwege
- ▷ - Wege zum Kutschfahren
- ◇ - Wege für den Kfz-Verkehr
- x x x - Angelstrecken
- //// - zu § 4 Nr. 12 a der Verordnung; Jagdverbot
- //// - zu § 4 Nr. 12 b der Verordnung

Landkreis: Groß-Gerau  
 Gemeinde: Biebesheim, Stockstadt; Riedstadt  
 Gemarkung: Biebesheim; Stockstadt; Erfelden; Leeheim  
 Flur: 12, 22-26; 12-18, 33-44; 1, 2, 12-23, 28-32; 10

446

## Verordnung über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Wickerbachaue von Flörsheim und Hochheim“ vom 22. April 1998

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429, 433), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081, 2110), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

### § 1

(1) Die westlich von Flörsheim am Main und östlich von Hochheim am Main gelegenen Flächen werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 5 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Wickerbachaue von Flörsheim und Hochheim“ erklärt. Ausgenommen bleiben die in der Karte umgrenzten Flächen an der Wiesenmühle und der Jüdische Friedhof.

(2) Das Natur- und Landschaftsschutzgebiet besteht aus Flächen der Fluren 33, 34, 35 und 37 der Gemarkung Wicker, der Fluren 34, 35 und 36 der Gemarkung Flörsheim, Stadt Flörsheim am Main, und der Fluren 23 und 60 der Gemarkung Hochheim der Stadt Hochheim am Main, Main-Taunus-Kreis. Es hat eine Größe von ca. 98 ha. Die örtliche Lage des Natur- und Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000, in der die Landschaftsschutzgebietsteile schraffiert dargestellt sind.

(3) Die als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Teile umfassen die Sandrasen und Trespen-Halbtrockenrasen am Geisberg, den südlichen Teil der Wickerbachaue mit ihren Uferabbrüchen und der strukturreichen Gebüsch- und Heckenvegetation sowie Teile der ehemaligen Kalkgrube „Am Geisenberg“. Sie haben eine Größe von ca. 39 ha.

(4) Die als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Teile umfassen im wesentlichen den nördlichen Teilbereich der Bachaue mit seinen intensiv genutzten Grünlandflächen und den Gärten sowie die Hecken- und Gebüschvegetation am Falkenberg. Sie haben eine Größe von ca. 59 ha.

(5) Die Grenzen des Natur- und Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 3 500 festgelegt, in der das Gebiet mit einer unterbrochenen, schwarzen Linie umrandet ist und die als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Teile schraffiert dargestellt sind. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(6) Das Natur- und Landschaftsschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

### § 2

In den als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Teilen ist der Zweck der Unterschutzstellung, die im Main-Taunus-Vorland vorhandenen Restvorkommen der ehemals großflächig vorkommenden Sandrasen-Pflanzengesellschaften, der Trespen-Halbtrockenrasen sowie der ornithologisch bedeutsamen Streuobstbestände mit ihrer strukturreichen Hecken- und Gebüschvegetation und der noch unverbauten Bachaue des Wickerbaches für die an diese Standortbedingungen angepaßten Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu schützen. Pflegeziel ist insbesondere das Offenhalten der Sandrasenflächen und der Trespen-Halbtrockenrasen sowie eine extensive Nutzung der Grünlandflächen.

Den als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Teilen kommt als naturnaher Grünzug in einer weitgehend sehr intensiv genutzten Umgebung eine besondere Bedeutung für die örtliche Erholung und das Landschaftsbild zu.

Entwicklungsziel ist hier die Schaffung zusätzlicher artenreicher, ökologisch wertvoller Lebensräume und Biotopstrukturen sowie die Biotopvernetzung zum Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und die Schaffung zusätzlicher naturnaher Landschaftselemente zur Bereicherung des Landschaftsbildes.

### § 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Teile oder deren Bestandteile führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen An-

wendungsbereiches oder einer aufgrund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;

2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder die Bodengestalt zu verändern;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Bäume und Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- und Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen, dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Straßen und Wege zu betreten;
9. mit Fahrrädern außerhalb der Straßen und befestigter Wege zu fahren oder dort zu reiten;
10. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen oder Drachen steigen zu lassen;
11. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der Straßen und der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge außerhalb der Straßen, der dafür zugelassenen Wege oder Plätze zu parken;
12. Kraftfahrzeuge zu waschen und zu pflegen;
13. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder die Nutzung von Wiesen zu ändern;
14. Flächen ackerbaulich zu nutzen;
15. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
16. Wiesen nach dem 15. März zu eggen, zu walzen oder zu schleifen;
17. Wiesen vom Außenrand der Flächen nach innen zu mähen;
18. Tiere weiden zu lassen;
19. Wiesen vor dem 15. Juni zu mähen;
20. Freigärhaufen anzulegen oder Stallmist, Stroh, Silage oder Heu zu lagern.
21. Hunde unangeleint laufen zu lassen;
22. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

### § 4

(1) In den als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Flächen sind folgende Maßnahmen und Handlungen nur mit Genehmigung zulässig:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer aufgrund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung, zu den baulichen Anlagen im Sinne dieser Vorschrift gehört auch der Bau der Umgehungsstraße B 40/B 519 Flörsheim—Wicker;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere die Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Hecken, Gebüsche, Obstbäume, insbesondere Streuobstbäume, Feldgehölze, Einzelbäume oder Uferbewuchs zu schädigen, zu beseitigen oder über das zur Pflege erforderliche Maß zurückzuschneiden oder nicht heimische Gehölze anzupflanzen;
6. zu zelten, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufzustellen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;



7. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der für den allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr zugelassenen Wege, Straßen oder Plätze;
8. Kraftfahrzeuge zu waschen und zu pflegen;
9. der Umbruch von Wiesen, Weiden oder Brachflächen und die Nutzungsänderung von Wiesen, insbesondere die Neuanlage von Pferdeweiden;
10. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben;
11. das Reiten außerhalb befestigter Wege;
12. das Abhalten von Versammlungen, Musik-, Sport- und Grillfesten in der freien Landschaft sowie die Durchführung von motorsportlichen Veranstaltungen.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die geplante Maßnahme oder Handlung den Charakter des Gebietes verändert, das Landschaftsbild beeinträchtigt oder dem besonderen Schutzzweck oder Schutzziel zuwiderläuft.

(3) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme oder Handlung keine der in Abs. 2 genannten Folgen erwarten läßt oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen vermieden werden können oder überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Erteilung der Genehmigung erfordern.

(4) Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(5) Genehmigungen nach Abs. 1 ersetzen nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen oder Bewilligungen.

(6) Zuständig für die Erteilung der Genehmigung und für Verfügungen zur Durchsetzung dieser Verordnung gemäß § 4 Abs. 1 ist die örtlich zuständige untere Naturschutzbehörde.

(7) Erfolgt die Zulassung eines Vorhabens im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens, das eine Genehmigung nach dieser Verordnung einschließt, werden die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege von der oberen Naturschutzbehörde vertreten; dies gilt nicht, wenn das Verfahren von einer Behörde der unteren Verwaltungsstufe durchgeführt wird.

#### § 5

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben in den als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Teilen:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen unter den in § 3 Nr. 13, 15 bis 20 genannten Einschränkungen;
2. die Beweidung mit Schafen oder Schafen und Ziegen im Durchtrieb ohne Pferchhaltung und Zufütterung ab dem 1. April bis 31. Oktober;
3. Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung natürlicher und strukturreicher Waldgesellschaften der Bachauwälder und der Stieleichen-Hainbuchenwälder durch einzelstammweise Nutzung sowie Verjüngungsmaßnahmen einschließlich Schutzeinrichtungen unter den in § 3 Nr. 15 genannten Einschränkungen;
4. Maßnahmen zur Entfernung und zum Rückschnitt der Robinien sowie der gezielte Einsatz von Herbiziden zur Bekämpfung der Robinie durch das zuständige Forstamt;
5. Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht;
6. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar; ferner Maßnahmen zur Grabenräumung in der Zeit vom 1. September bis 1. November, jedoch ohne Verbreiterung und Sohlenvertiefung;
7. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege mit Material vergleichbar dem des anstehenden Wegekörpers oder zum Einsatz von naturfernen durch naturnahe Materialien in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar;
8. Handlungen zur Überwachung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar;
9. die Ausübung der Einzeljagd auf Haarwild ohne die Jagd auf Feldhasen und Dachse und ohne die Jagdmethode der Fallenjagd in der Zeit vom 15. Juni bis 31. Januar;

10. die obstbauliche Nutzung der Streuobstbestände einschließlich Pflegeschnitt und Ersatzpflanzung von hochstämmigen Obstsorten unter den in § 3 Nr. 15 genannten Einschränkungen;
11. der Betrieb und die Nutzung rechtmäßig bestehender baulicher Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und Maßnahmen zu deren Unterhaltung;
12. die Angelfischerei in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Januar;
13. das Betreten des Pfades durch den Gemarkungsteil „Der Nonnenreth“, der von der Obermühle zur Wiesenmühle führt;
14. die Nutzung der im Wasserbuch eingetragenen Rechte der Obermühle, einschließlich der Unterhaltungsarbeiten am Mühlgraben;
15. das Betreten des Naturschutzgebietes auf den Flächen südlich der Straße L 3011 auf den Grundstücken der Gemarkung Hochheim, Flur 23, Flurstücke 6/7 und 6/13;
16. die Beweidung mit Rindern ohne Zufütterung in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober mit anschließender Pflegemahd.

(2) Keiner Genehmigung nach § 4 Abs. 1 bedürfen in den als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Teilen:

1. die im Sinne des Hessischen Naturschutzgesetzes sowie des Bundesnaturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung von Grundstücken mit den in § 4 Nr. 9 genannten Einschränkungen;
2. die Unterhaltung und Instandsetzungsarbeiten an vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen sowie an vorhandenen Wegen und Straßen;
3. die Errichtung von offenen Weidezäunen bis 1,5 m Höhe und die Beseitigung, Änderung und Herstellung von jagdlichen Einrichtungen in landschaftsangepaßter Form;
4. Handlungen der Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern;
5. der Betrieb und die Nutzung rechtmäßig bestehender baulicher Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und Maßnahmen zu deren Unterhaltung;
6. die vorübergehende Aufstellung der mobilen Wohnunterkunft des Schäfers.

#### § 6

Die obere Naturschutzbehörde kann in begründeten Fällen, zum Beispiel bei vorausgegangener, die Entwicklung der Vegetation begünstigender oder verzögernder Witterung, den Mahdtermin im Naturschutzgebiet um bis zu sieben Tage zu dem in § 3 Nr. 19 genannten Termin verlegen. Die Terminänderung wird spätestens zehn Tage vor dem durch die Verordnung festgesetzten Mahdtermin ortsüblich bekanntgemacht.

#### § 7

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in den als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Teilen vorsätzlich oder fahrlässig eine in § 3 Nr. 1 bis 22 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt, sofern diese Handlung nicht in § 5 Abs. 1 dieser Verordnung oder durch Befreiung gemäß § 30 b des Hessischen Naturschutzgesetzes zugelassen wurde.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in den als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Teilen vorsätzlich oder fahrlässig ohne die erforderliche Genehmigung eine in § 4 Nr. 1 bis 12 dieser Verordnung genannte Handlung vornimmt, sofern diese Handlung nicht in § 5 Abs. 2 dieser Verordnung oder durch Befreiung gemäß § 30 b des Hessischen Naturschutzgesetzes zugelassen wurde.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 des Hessischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

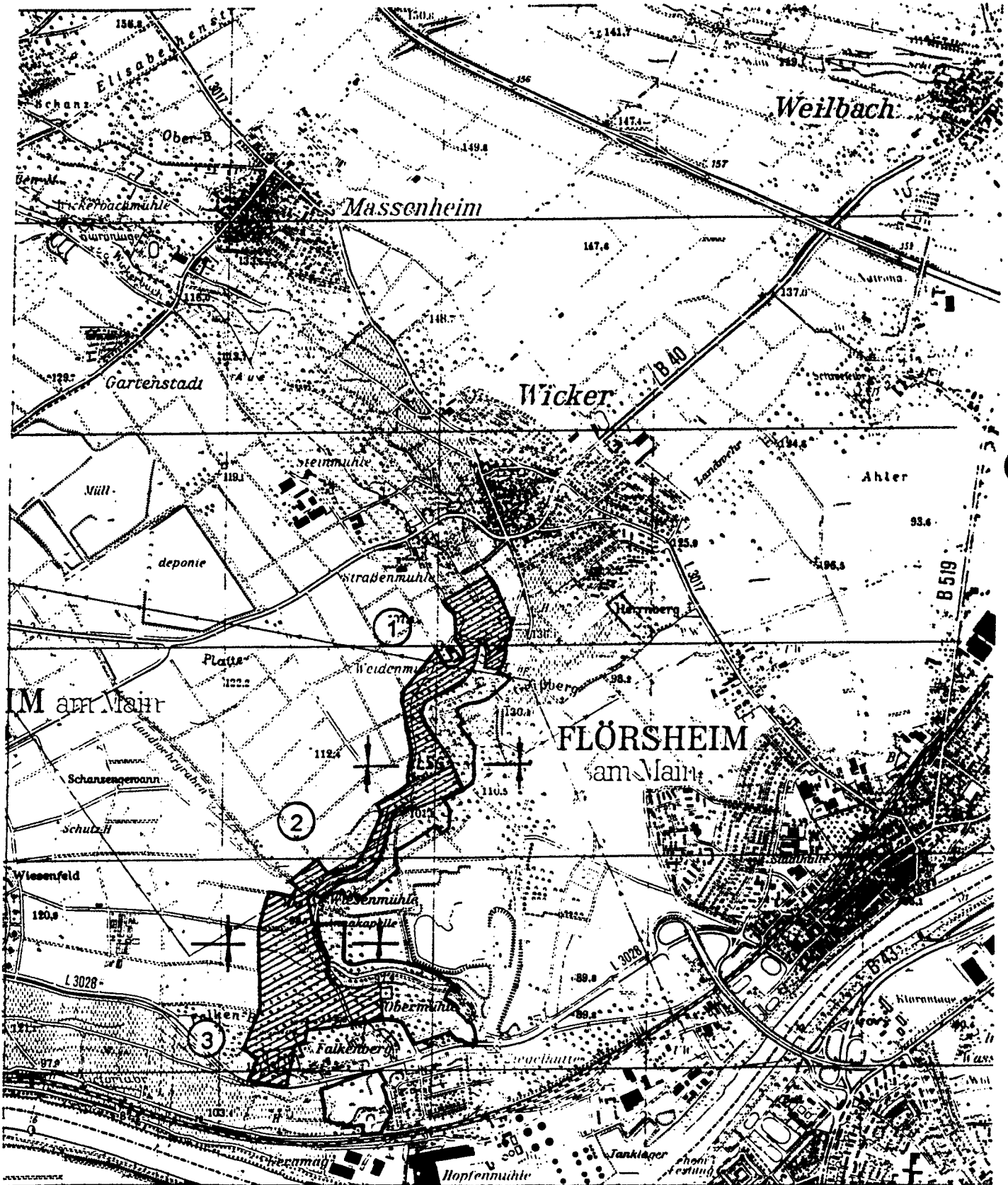
#### § 8

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 22. April 1998

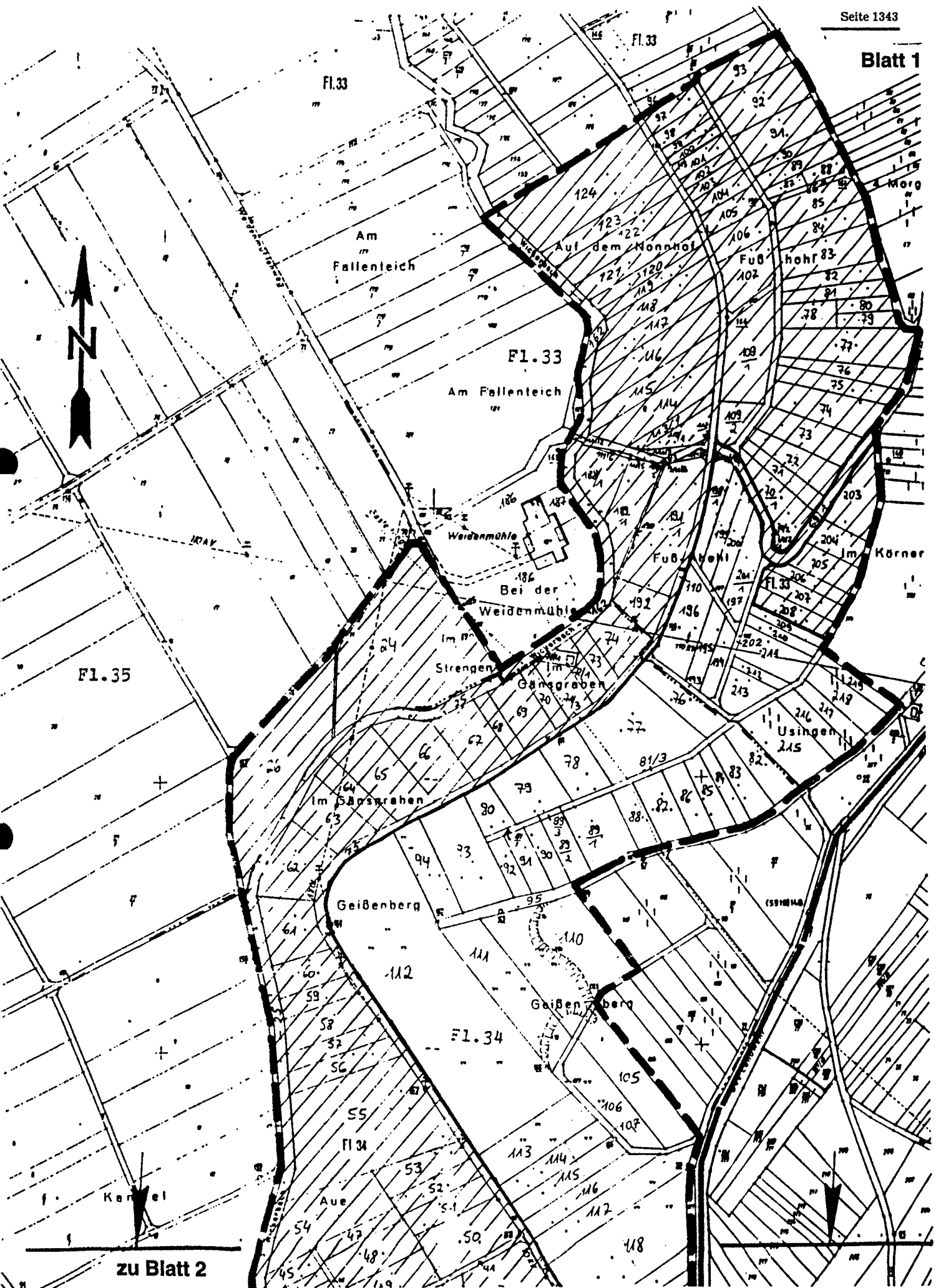
**Regierungspräsidium Darmstadt**  
gez. Dr. K u m m e r  
Regierungspräsident

StAnz. 19/1998 S. 1340

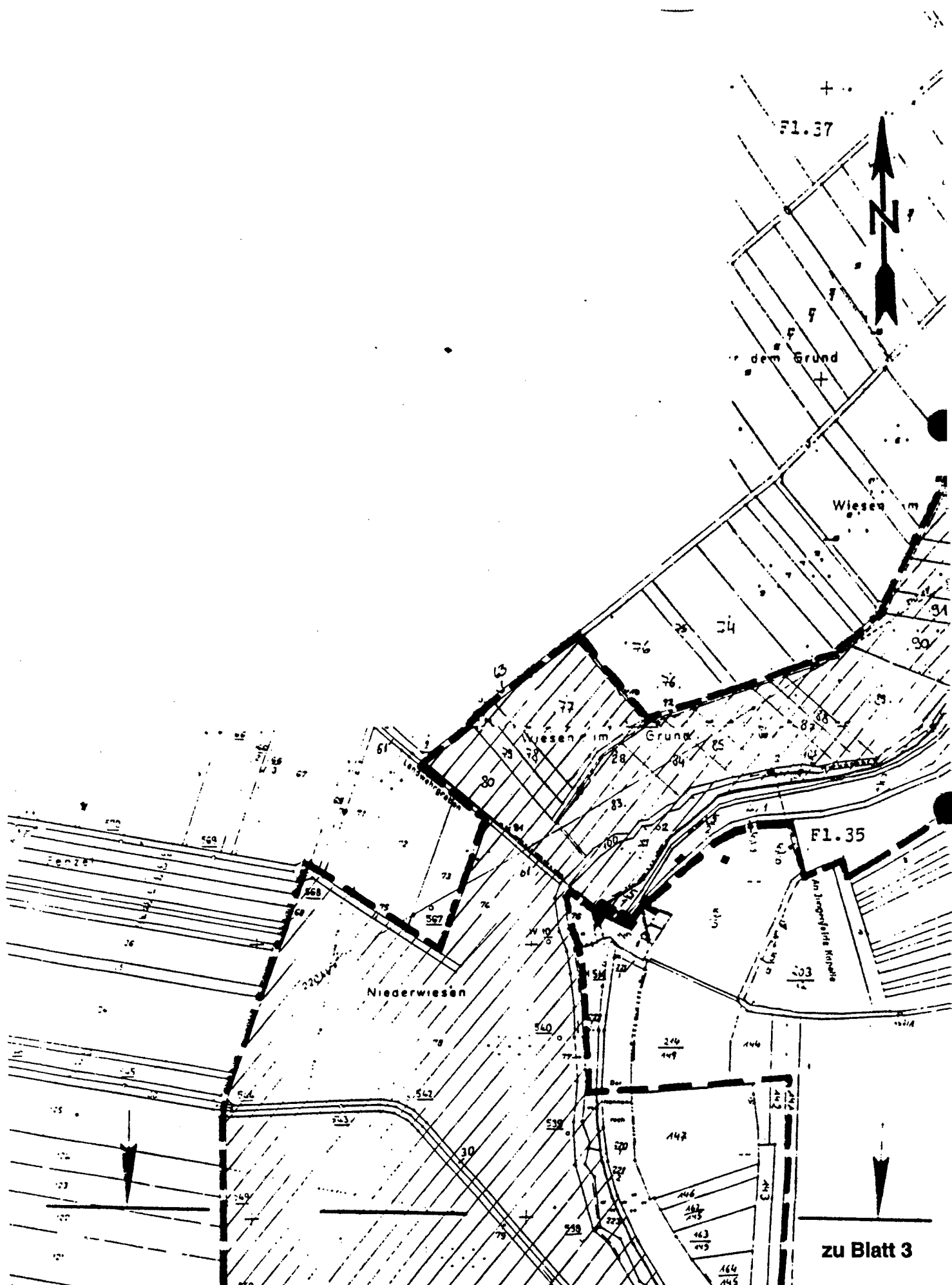


Anlage 1, Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Blatt 5916, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 98 - 1 - 007

Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Wickerbachaue von Flörsheim und Hochheim“

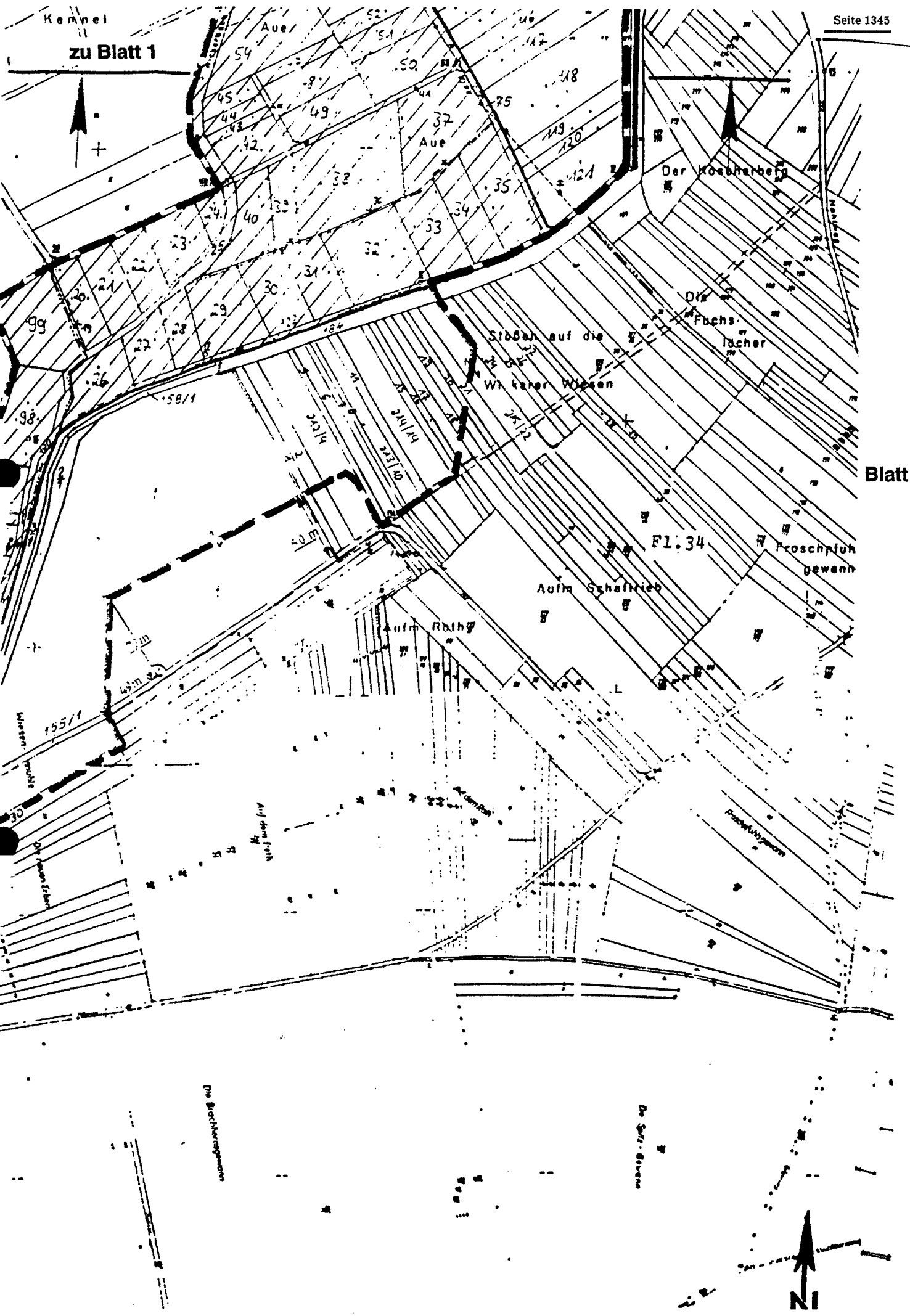


zu Blatt 2



Kennel

zu Blatt 1



Der Keesberg

Die Fuchslücher

Sieben auf die  
Wälder Wiesen

F1.34

Froschhügel  
gewann

Aufm Schafried

Aufm Roth

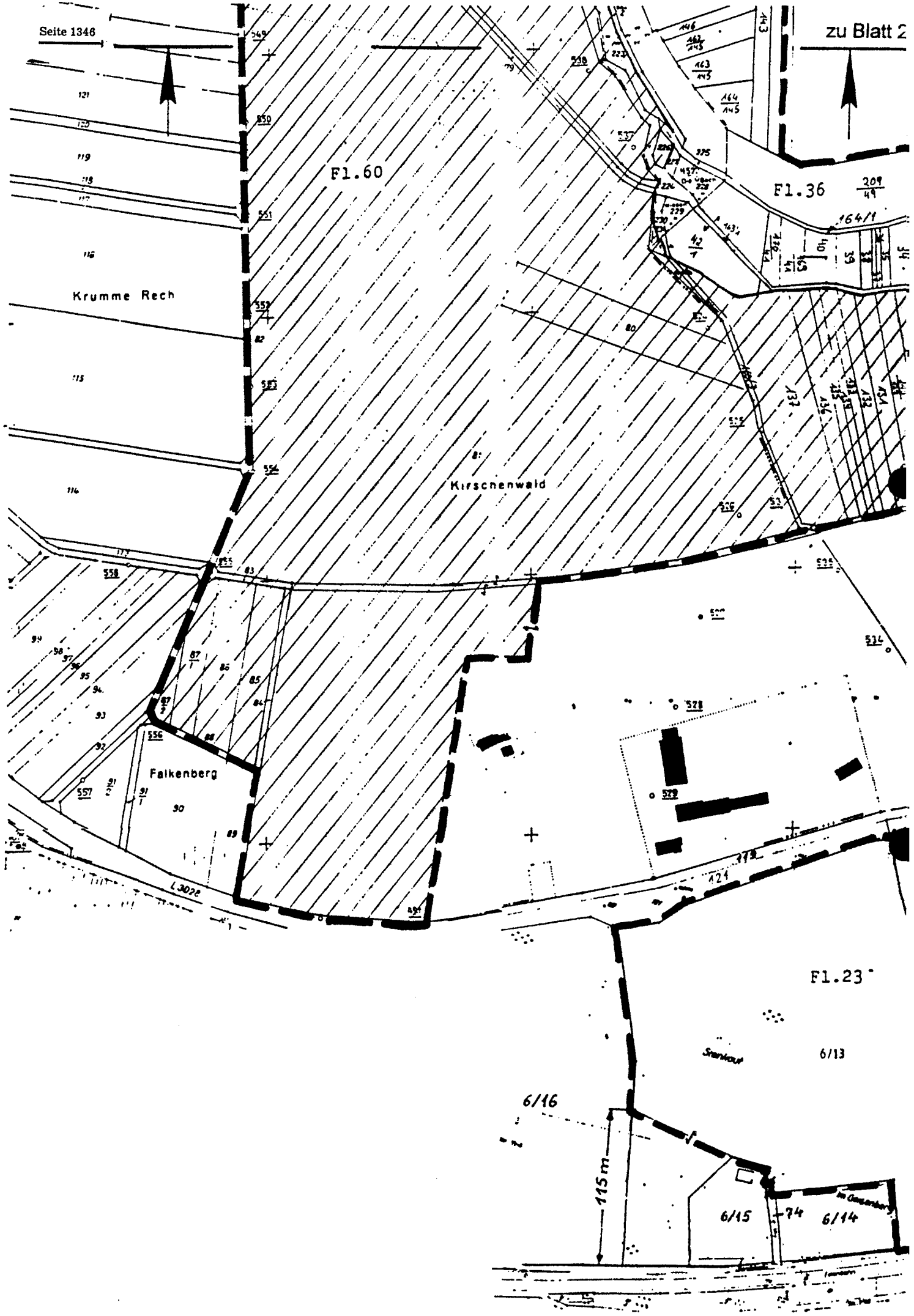
Auf dem Foth

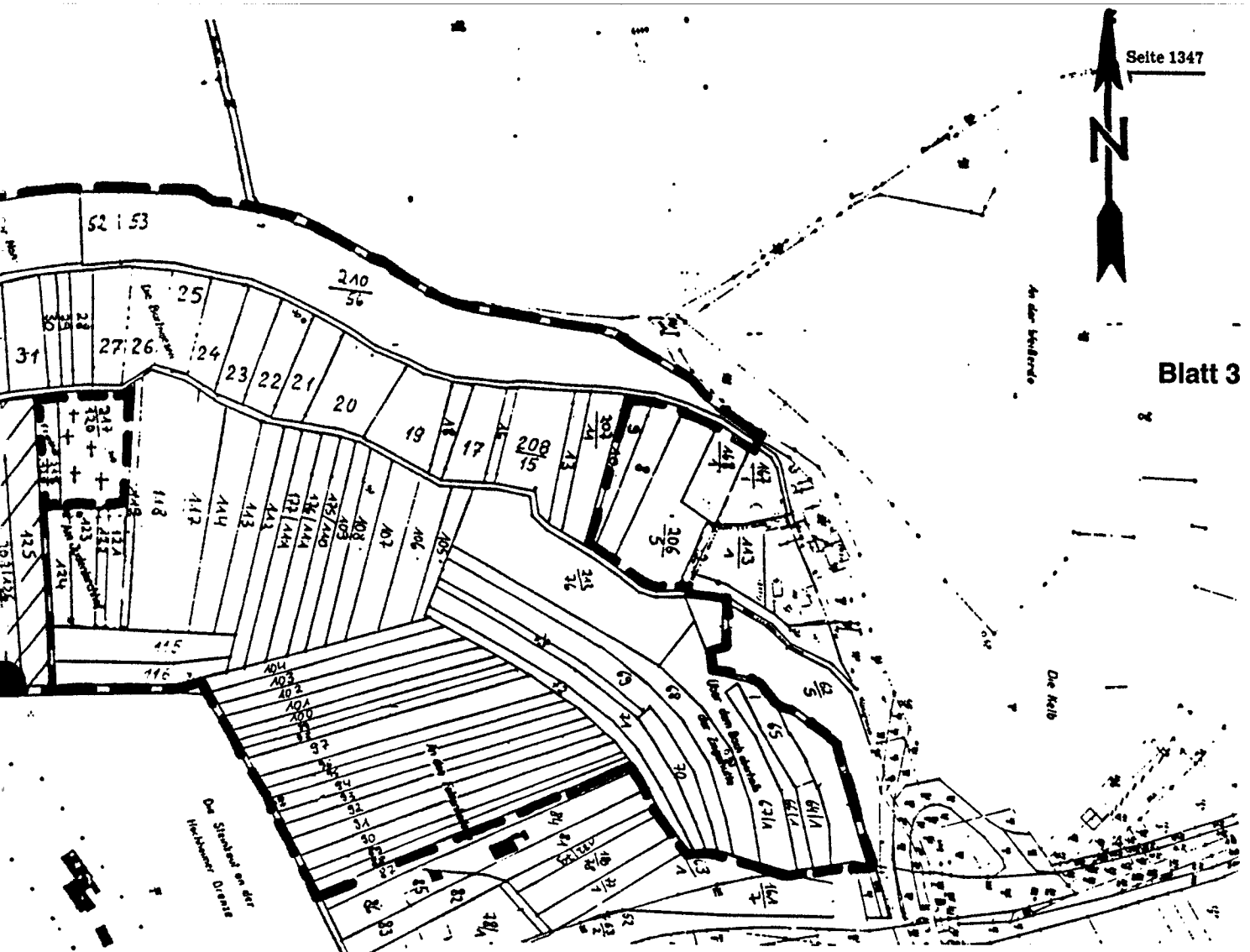
Die Backsteingewinn

Die Spitz. Gewinn

NI

Blatt 2





Anlage 2, Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 3 500, 3 Blätter,  
Bestandteil der Verordnung über das  
Natur- und Landschaftsschutzgebiet  
Wickerbachau von Flörsheim und Hochheim“  
vom 22. April 1998

Regierungspräsidium Darmstadt  
Darmstadt, 22. April 1998  
gez. Dr. K u m m e r  
Regierungspräsident



- Grenze des Schutzgebietes
- Naturschutzgebiet
- ▨ Landschaftsschutzgebiet

Landkreis: Main-Taunus-Kreis  
Stadt: Flörsheim am Main, Hochheim am Main  
Gemarkung: Wicker; Flörsheim; Hochheim  
Flur: 33, 34, 35, 37; 34, 35, 36; 23, 60

447

**Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 21. April 1998**

Aufgrund des § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit der Verordnung vom 9. März 1957 über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen aufgrund des Gesetzes über den Ladenschluß (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

## § 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Stadt **Geisenheim** aus Anlaß der „Fiesta International“ am Sonntag, dem 31. Mai 1998, und des „Bauernmarktes“ am Sonntag, dem 6. September 1998, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, innerhalb der folgenden Grenzen freigegeben:

Bahnlinie im Norden; Bundesstraße 42 im Süden, Freybergstraße und Rosengartenstraße im Westen sowie Behlstraße, Römerberg und Bleichstraße im Osten.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 31. Mai 1998 in Kraft.

Darmstadt, 21. April 1998

Regierungspräsidium Darmstadt  
gez. Dr. K u m m e r  
Regierungspräsident

StAnz. 19/1998 S. 1348

448

**Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 21. April 1998**

Aufgrund des § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit der Verordnung vom 9. März 1957 über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen aufgrund des Gesetzes über den Ladenschluß (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

## § 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Innenstadt von **Groß-Gerau** aus Anlaß des Straßenfestes zur Feier „600 Jahre Stadt- und Marktrechte“ am Sonntag, dem 31. Mai 1998, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, innerhalb der folgenden Grenzen freigegeben:

Bahnlinie im Norden und Osten, Bundesstraße 42 im Süden bis Westen sowie Nordring (bis Bahnbrücke) im Nordwesten.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 31. Mai 1998 in Kraft.

Darmstadt, 21. April 1998

Regierungspräsidium Darmstadt  
gez. Dr. K u m m e r  
Regierungspräsident

StAnz. 19/1998 S. 1348

449

**Genehmigung der Karl und Hedwig Sandebeck-Stiftung, Sitz Mühlheim am Main**

Gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich mit Stiftungsurkunde von heute die mit Stiftungsgeschäft vom 21. Februar 1998 errichtete Stiftung des bürgerlichen Rechts „Karl und Hedwig Sandebeck-Stiftung“, Sitz Mühlheim am Main, genehmigt.

Darmstadt, 21. April 1998

Regierungspräsidium Darmstadt  
III 21 — 25 d 04.11 (8) — 22

StAnz. 19/1998 S. 1348

450

**Genehmigung der Einhard Stiftung zu Seligenstadt, Sitz Seligenstadt**

Gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich mit Stiftungsurkunde von heute die mit Stiftungsgeschäft vom 13. März 1998 errichtete Stiftung des bürgerlichen Rechts „Einhard Stiftung zu Seligenstadt“, Sitz Seligenstadt, genehmigt.

Darmstadt, 23. April 1998

Regierungspräsidium Darmstadt  
III 21 — 25 d 04.11 (8) — 19

StAnz. 19/1998 S. 1348

451

**Genehmigung der Dr. Marianne und Ernst-Ekkehard Tesseraux-Stiftung, Sitz Riedrode**

Gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich mit Stiftungsurkunde von heute die mit Stiftungsgeschäft vom 20. April 1998 errichtete Stiftung des bürgerlichen Rechts „Dr. Marianne und Ernst-Ekkehard Tesseraux-Stiftung“, Sitz Riedrode, genehmigt.

Darmstadt, 28. April 1998

Regierungspräsidium Darmstadt  
III 21 — 25 d 04.11 — (1) 28

StAnz. 19/1998 S. 1348

452

**Genehmigung der Bethanien-Diakonissen-Stiftung, Sitz Frankfurt am Main**

Gemäß § 80 BGB in Verbindung mit §§ 3 und 20 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich mit Stiftungsurkunde von heute die mit Stiftungsgeschäft vom 16. Dezember 1997 errichtete kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts „Bethanien-Diakonissen-Stiftung“, Sitz Frankfurt am Main, genehmigt.

Darmstadt, 27. April 1998

Regierungspräsidium Darmstadt  
III 21 — 25 d 04.11 — (12) 406

StAnz. 19/1998 S. 1348

453

**Überschwemmungsgebiete im Regierungsbezirk Darmstadt**

**Arbeitskarten des Regierungspräsidiums Darmstadt — Abteilung Staatliches Umweltamt Darmstadt;**

hier: 6. Ergänzung

Zur Gewährleistung des besonderen Schutzes der Überschwemmungsgebiete werden nachfolgend die bisher noch nicht durch Rechtsverordnung festgestellten, in den Arbeitskarten der Wasserwirtschaftsverwaltung festgelegten Überschwemmungsgebiete veröffentlicht. Die veröffentlichten Gebiete gelten gemäß § 69 des Hessischen Wassergesetzes — HWG — in der Fassung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 232) für einen Übergangszeitraum von fünf Jahren bis zur endgültigen Feststellung durch Rechtsverordnung als Überschwemmungsgebiete. Die Veröffentlichung erfolgt analog § 6 a des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsanordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1983 (GVBl. I S. 27).

Der nachstehende Veröffentlichungstext ergänzt die im Staatsanzeiger für das Land Hessen vom 26. Februar 1996 (S. 715 ff.), 13. Mai 1996 (S. 1613 ff.), 15. Juli 1996 (S. 2215 ff.), 3. Februar 1997 (S. 455 ff.), 12. Mai 1997 (S. 1458 ff.) und 1. September 1997 (S. 2206 ff.) erfolgten Veröffentlichungen von Arbeitskarten im Zuständigkeitsbereich des Regierungspräsidiums Darmstadt — Abteilung Staatliches Umweltamt Darmstadt —.



**Verzeichnis der Arbeitskarten des Regierungspräsidiums Darmstadt — Abteilung Staatliches Umweltamt Darmstadt — mit Darstellung von Überschwemmungsgebieten**

Lfd. Nr.	Name des Gewässers	Jahr der Erstellung der Arbeitskarten	Abschnitt der in den Arbeitskarten dargestellten Überschwemmungsgebiete	Betroffene Städte/Gemeinden Gemarkungen Landkreise
13	Schwarzbach	1997	Gemarkung Rüsselsheim/Rüsselsheimer Wald in Höhe der Straßenbrücke der B 486 — km 19,302 — bis zur Gemarkungsgrenze Nauheim (Nauheim)/Trebur (Trebur) — km 10,249 —	Rüsselsheim — Rüsselsheimer Wald — Königstädten Nauheim — Nauheim Landkreis Groß-Gerau
14	Schwarzbach (mit Mühlbach und Landgraben)	1997	Gemarkungsgrenze Nauheim (Nauheim)/Groß-Gerau (Groß-Gerau)/Trebur (Trebur) in Höhe der Mühlbachmündung — km 10,582 — mit Mühlbach von der Straßenbrücke der L 3482 (km 3,078) Gemarkung Groß-Gerau (Groß-Gerau) bis zur Schwarzbachmündung (km 0,000), Gemarkungsgrenze Nauheim (Nauheim)/Groß-Gerau (Groß-Gerau)/Trebur (Trebur) und mit Landgraben von der Straßenbrücke der L 3094 — Rennbrücke — (km 5,238) Gemarkung Groß-Gerau (Wallerstädten) bis zur Schwarzbachmündung (km 0,000) in der Gemarkung Trebur (Trebur) bis zum Hochwassersperrtor Ginsheim, Gemarkung Trebur (Astheim) als Grenze zum Überschwemmungsgebiet des Rheins bei — km 1,031 —	Groß-Gerau — Groß-Gerau — Wallerstädten  Trebur — Trebur — Astheim  Rüsselsheim — Bauschheim  Landkreis Groß-Gerau
15	Semme	1997	Gemarkung Otzberg (Nieder-Klingen) von — km 15,311 — bis zur Gemarkung Babenhausen (Hergershausen) als Grenze zum Überschwemmungsgebiet der Gersprenz bei — km 0,699 —	Otzberg — Nieder-Klingen — Lengfeld — Habitzheim Groß-Umstadt — Semd Münster — Altheim Babenhausen — Hergershausen Landkreis Darmstadt-Dieburg

Die vorstehend aufgelisteten Arbeitskarten werden insgesamt beim Regierungspräsidium Darmstadt — Abteilung Staatliches Umweltamt Darmstadt —, 64278 Darmstadt, archivmäßig verwahrt.

Darüber hinaus erfolgt eine archivmäßige Verwahrung von Ausfertigungen der Arbeitskarten:

Ifd. Nr. 13

beim Gemeindevorstand der Gemeinde Nauheim, Weingartenstraße 46—50, 64569 Nauheim

Ifd. Nr. 14

beim Gemeindevorstand der Gemeinde Trebur, Herrngasse 3, 65468 Trebur

Ifd. Nr. 15

beim Gemeindevorstand der Gemeinde Otzberg, Otzbergstraße 13, 64853 Otzberg und beim Gemeindevorstand der Gemeinde Münster, Mozartstraße 8, 64839 Münster.

Die Arbeitskarten können bei den vorgenannten Verwahrstellen während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Weitere Ausfertigungen der Arbeitskarten befinden sich bei

1. dem Herrn Landrat des Landkreises Groß-Gerau, — untere Wasserbehörde —, Wilhelm-Seipp-Straße 4, 64521 Groß-Gerau, — Ifd. Nr. 13 und 14 —
2. dem Kreisausschuß des Landkreises Groß-Gerau, — untere Bauaufsichtsbehörde —, Wilhelm-Seipp-Straße 4, 64521 Groß-Gerau, — Ifd. Nr. 13 und 14 —
3. dem Herrn Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg, — untere Wasserbehörde —, Rheinstraße 65, 64295 Darmstadt, — Ifd. Nr. 15 —
4. dem Kreisausschuß des Landkreises Darmstadt-Dieburg, — untere Bauaufsichtsbehörde —, Albinstraße 23, 64807 Dieburg, — Ifd. Nr. 15 —

Darmstadt, 23. Januar 1998

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
gez. Dr. K u m m e r  
Regierungspräsident

StAnz. 19/1998 S. 1348

**454** GIESSEN**Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage Tiefbrunnen „Schlaudemühle I“, Dornburg-Thalheim, Landkreis Limburg-Weilburg, vom 7. April 1998**

Aufgrund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) und des § 29 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 232), wird folgendes verordnet:

**§ 1****Schutzgebietsfestsetzung**

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Tiefbrunnen „Schlaudemühle I“ in der Gemarkung Thalheim, zugunsten der Gemeinde Dornburg, Landkreis Limburg-Weilburg, ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

**§ 2****Gliederung, Umfang, Grenzen**

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in

- Zone I** (Fassungsbereich),  
**Zone II** (Engere Schutzzone),  
**Zone III** (Weitere Schutzzone).

(2) Das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen sind in der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 und mit der Aufzählung nach § 3 dargestellt.

(3) Die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen ergibt sich aus den Schutzgebietskarten (Kartennummern 1 bis 5) im Maßstab 1 : 2 000 und 1 : 10 000, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I** (schwarze Umrandung mit innenliegender Rotabsetzung),  
**Zone II** (schwarze, gestrichelte Umrandung mit innenliegender Blaubsetzung),  
**Zone III** (schwarze Umrandung mit innenliegender Gelbabsetzung).

(4) Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteile dieser Verordnung.

Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem Regierungspräsidium Gießen,  
 — Abteilung Staatliches Umweltamt Wetzlar —  
 — Obere Wasserbehörde —,  
 Spilburg-Gebäude B 4, Frankfurter Straße 69,  
 35578 Wetzlar,  
 und bei dem

Gemeindevorstand der Gemeinde Dornburg  
 — Rathaus —,  
 Egenolfstraße 26,  
 65599 Dornburg,

zu jedermanns Einsicht verwahrt.

Die Karten können dort und bei den folgenden Dienststellen während der Dienststunden eingesehen werden:

Hessisches Landesamt für Bodenforschung,  
 Leberberg 9,  
 65193 Wiesbaden,  
 Landrat des Landkreises Limburg-Weilburg  
 — Untere Wasserbehörde —,  
 Schiede 43,  
 65549 Limburg a. d. Lahn,  
 Landrat des Landkreises Limburg-Weilburg  
 — Katasteramt —,  
 In der Erbach 2,  
 65549 Limburg a. d. Lahn,  
 Kreisausschuß des Landkreises Limburg-Weilburg  
 — Bauaufsicht —,  
 Schiede 43,  
 65549 Limburg a. d. Lahn,  
 Kreisausschuß des Landkreises Limburg-Weilburg  
 — Gesundheitsamt —,  
 Schiede 43,  
 65549 Limburg a. d. Lahn,

Hessische Landesanstalt für Umwelt,  
 Rheingaustraße 186,  
 65203 Wiesbaden,

Hessisches Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen,  
 Wilhelmstraße 10,  
 65185 Wiesbaden,

Hessisches Landesamt für Regionalentwicklung  
 und Landwirtschaft  
 Dezernat 23.4

Kölnische Straße 48—50,  
 34117 Kassel,

Forstamt Hadamar,  
 Gymnasiumstraße 4,  
 65589 Hadamar.

**§ 3****Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen****(1) Fassungsbereich (Zone I)**

Der Fassungsbereich (Zone I) umfaßt in der Gemarkung Thalheim Teile des Grundstückes Flur 24, Flurstück 52/1.

**(2) Engere Schutzzone (Zone II)**

Die Engere Schutzzone (Zone II) umfaßt Teile der Flur 24 der Gemarkung Thalheim.

**(3) Weitere Schutzzone (Zone III)**

Die Weitere Schutzzone (Zone III) umfaßt Teile der Gemarkungen Dorndorf und Thalheim.

**§ 4****Verbote in der Zone III**

In der Zone III sind verboten:

- das Versenken von Abwasser, einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers;
- das Versickern von Abwasser, einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden gesammelten und ungesammelten Niederschlagswassers, mit Ausnahme der breitflächigen Versickerung über die belebte Bodenzone bei günstigen Standortbedingungen. Günstige Standortbedingungen liegen vor, wenn es sich um nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser handelt, und/oder die Untergrundverhältnisse gewährleisten, daß vor dem Eintritt in das Grundwasser mitgeführte Schadstoffe abgebaut werden oder daß ein Eintritt in das Grundwasser nicht zu erwarten ist.  
 Als nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser gilt Niederschlagswasser von Feld- und Forstwegen sowie von Dach-, Terrassen- und Hofflächen von zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken. Dieses Verbot gilt nicht, wenn für das Versickern eine Erlaubnis nach § 7 des Wasserhaushaltsgesetzes erteilt ist;
- Maßnahmen, die im Widerspruch zur jeweils gültigen Fassung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung — VAWS) stehen;
- das Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund;
- das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben und Anlagen, in denen als Reststoffe radioaktive Stoffe, wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwässer, ausgenommen Kühlwasser, anfallen, wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet, hinausgebracht, ausreichend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden;
- das Errichten und Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgeländes;
- Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen mit Ausnahme von Zwischenlagern für Erdaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch, soweit sie unbelastet sind, sowie mit Ausnahme von Kompostierungsanlagen, sofern keine Verunreinigung des Grundwassers oder keine nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist;
- Umschlaganlagen für Hausmüll, Anlagen zur örtlichen Bodenbehandlung bei Sanierungsvorhaben, Recyclinghöfe, Schrottplätze, Autowrackplätze und Sortieranlagen für Haus-, Gewerbe- und Sperrmüll;
- die Verwendung von auswaschungsgefährdeten oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien bei Baumaßnahmen im Freien;

10. der Wiedereinbau von Bodenmaterial aus dem Bereich einer Altlast oder eines Schadensfalles am Ort der Entnahme, sofern eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist;
11. die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln mit W-Auflage und Pflanzenschutzmitteln, die aus einem Wirkstoff bestehen oder einen Wirkstoff enthalten, für den in der jeweils geltenden Fassung der „Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung)“ für Wasserschutzgebiete oder allgemein ein Anwendungsverbot besteht;
12. die Lagerung von organischen Düngern und Silagen, sofern Sickersäfte anfallen und diese nicht schadlos aufgefangen, verwertet oder ordnungsgemäß beseitigt werden;
13. das Zwischenlagern von Festmist auf unbefestigten Flächen, wenn das Entstehen von Sickersaft und dessen Eindringen in das Grundwasser zu besorgen ist; der Standort ist jährlich zu wechseln und nach der Räumung gezielt zu begrünen;
14. militärische Anlagen, sofern eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist;
15. Manöver und Übungen der Streitkräfte oder anderer Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Schutzzone III entsprechen;
16. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben und Betriebsteilen, in welchen mit radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 19 g WHG zum unmittelbaren Betriebszweck umgegangen wird;
17. das Betreiben von unterirdischen Anlagen zum Sammeln, Befördern, Lagern und Abfüllen von organischen Düngern und Silagesickersäften mit Ausnahme von solchen Anlagen, bei welchen der bestmögliche Schutz des Grundwassers vor Verunreinigung oder sonstiger nachteiliger Veränderung seiner Eigenschaften erreicht wird; dies ist in der Regel der Fall, wenn der Nachweis der Dichtigkeit durch ein Leckerkennungsdrän mit Kontrollmöglichkeit (bei Neuanlagen) oder durch Dichtigkeitsprüfungen (bei Altanlagen) gewährleistet ist;  
Die Dichtigkeitsprüfung hat unmittelbar nach Inkrafttreten der Verordnung und anschließend im Abstand von fünf Jahren durch Eigenkontrolle zu erfolgen und ist zu dokumentieren;
18. das Versenken und Versickern von Kühlwasser;
19. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet wird; § 4 Ziffer 2 bleibt unberührt;
20. sämtlicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie deren Beförderung in Rohrleitungen innerhalb eines Werksgeländes, es sei denn, eine Verunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Grundwassers ist nicht zu besorgen. Unterfällt der Umgang den Regeln der Anlagenverordnung (VAwS), besteht eine Besorgnis nicht, wenn die jeweils geltenden Vorschriften der Anlagenverordnung für Wasserschutzgebiete eingehalten werden;
21. das Lagern, Abfüllen und Umschlagen radioaktiver Stoffe;
22. das Errichten von Kläranlagen (mit Ausnahme zugelassener Kleinkläranlagen) und das Errichten und Betreiben von Abwassergruben;
23. das Lagern und Ablagern von Abfall und von zur Wiederverwertung vorgesehenen wassergefährdenden Materialien;
24. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen des Luftverkehrs;
25. Bohrungen, Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung; sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, daß eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist;
26. das Neuanlegen und Erweitern von Friedhöfen;
27. Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen;
28. Flächen für Motorsport;
29. das Neuanlegen von Kleingartenanlagen;
30. das Anlegen oder Erweitern von Dränungen und Vorflutgräben.

## § 5

**Verbote in den Zonen II**

In den Zonen II gelten die Verbote für die Zone III. Darüber hinaus sind verboten:

1. das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen;

2. Lager für Baustoffe und Baumaschinen sowie Baustellen und Baustelleneinrichtungen;
3. der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen unbefestigte Feld- und Waldwege;
4. das Zelten, Lagern, Baden sowie das Abstellen von Wohnwagen;
5. Parkplätze und Sportanlagen;
6. Abstellen von Kraftfahrzeugen auf wasserdurchlässigem Untergrund mit Ausnahme des Abstellens im Rahmen von land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten;
7. das Waschen, Reparieren und Warten von Kraftfahrzeugen;
8. jegliche über die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird;
9. Bergbau, wenn er zum Zerreißen der Grundwasserüberdeckung, zu Einmündungen oder offenen Wasseransammlungen führen kann;
10. Sprengungen;
11. das Vergraben von Tierkörpern;
12. das Herstellen oder wesentliche Umgestalten von oberirdischen Gewässern;
13. Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium für Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Zone II entsprechen;
14. sämtlicher Umgang mit oder das Befördern von radioaktiven und wassergefährdenden Stoffen, mit Ausnahme des Ausbringens und Beförderns von Silagesickersäften, Dünge-, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in dichten Transportbehältnissen sowie mit Ausnahme der Verwendung von Betriebsstoffen in land- und forstwirtschaftlichen Maschinen;
15. das Durchleiten und Hinausleiten von Abwasser;
16. Kompostierungsanlagen;
17. die Bewässerung mit hygienisch bedenklichem Wasser;
18. Kleingärten;
19. das breitflächige Versickern von auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden gesammelten und ungesammelten Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone, auch bei günstigen Standortbedingungen, mit Ausnahme der breitflächigen Versickerung von gesammeltem und ungesammeltem Niederschlagswasser von Feld- und Forstwegen.

## § 6

**Verbote in der Zone I**

In der Zone I gelten die Verbote für die Zone II. Darüber hinaus sind verboten:

1. Fahr- und Fußgängerverkehr sowie Reiten;
2. landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, gartenbauliche und weinbauliche Nutzung;
3. die Anwendung von Düngern, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln;
4. das Verletzen der belebten Bodenzone.

## § 7

**Ver- und Gebote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in den Zonen III**

Vorbehaltlich der Sonderregelungen in § 9 und zusätzlich zu den in § 4 genannten Verboten gelten für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone III folgende Ver- und Gebote:

1. Die Düngung, die Bodenbearbeitung, der Anbau und die Bodenennutzung, die Bewässerung, der Pflanzenschutz sowie die Dokumentation der Bewirtschaftung haben nach den Vorgaben der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung zu erfolgen;
2. Grünland darf nicht in Ackerland umgewandelt werden. Die Grünlanderneuerung darf nur durch Direktsaat erfolgen;
3. Festmist darf auf Ackerland im Zeitraum nach der Ernte bis zum 1. November nicht ausgebracht werden, soweit in diesem Zeitraum keine Kultur angesät wird. Auf schweren Böden (Bodenartengruppe III — tL, sT, IT, T) gilt das Verbot bis zum 1. Oktober;
4. für die Lagerung und Zwischenlagerung von organischen Düngern und Silagen gelten die Vorschriften des § 4 Ziffern 12 und 13;

5. verboten ist eine Beweidung, bei welcher die Grasnarbe großflächig zerstört wird;
6. die Erstaufforstung von landwirtschaftlich genutzten Flächen ist erlaubt, soweit die Grundwasserneubildung nicht wesentlich beeinträchtigt wird und kein über das übliche Maß hinausgehender Stickstoffeintrag in das Grundwasser zu besorgen ist. Hierzu ist vor Beginn der Erstaufforstung der Stickstoffgehalt des Bodens durch Bodenuntersuchungen zu ermitteln. Es ist mindestens eine Bodenprobe je Hektar durchzuführen;
7. Bewirtschafter landwirtschaftlich genutzter Flächen müssen schlagspezifische Aufzeichnungen über Art, Menge und Zeitpunkt der eingesetzten Dünge- und Pflanzenschutzmittel sowie über die angebauten Kulturen, durchgeführte Bodenbearbeitungsmaßnahmen und erzielten Erträge führen. Hierzu können vorhandene Aufzeichnungen herangezogen werden. Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzuweisen. Zur fachlichen Bewertung ist das Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft hinzuzuziehen;
8. Gülle, Jauche, Klärschlamm und N-haltiger Mineraldünger dürfen auf Ackerland nach der letzten Ernte bis zum 15. Oktober nur auf begrünten Flächen ausgebracht werden;
9. Gülle, Jauche und N-haltiger Mineraldünger dürfen auf Grünland und Ackerland vom 15. Oktober bis zum 1. Februar nicht ausgebracht werden. Klärschlamm darf auf Ackerland vom 15. Oktober bis zum 1. Februar nicht ausgebracht werden.

### § 8

#### Ver- und Gebote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone II

Für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone II gelten die Ver- und Gebote der §§ 5 und 7. Darüber hinaus gelten folgende Verbote:

1. die organische Düngung mit Ausnahme der Gründüngung und der Düngung mit Bio-Abfallkompost des Rottegrades IV und höher;
2. die Lagerung von organischen Düngern und Silagen.

### § 9

#### Ver- und Gebote für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung beim Anbau von Sonderkulturen in der Schutzzone III

(1) Sonderkulturen im Sinne dieser Vorschrift sind Gemüse, Tabak, Obst, Baumschulerzeugnisse, Stauden, Zierpflanzen, gartenbauliche Samenkulturen, Arznei- und Gewürzpflanzen.

(2) Diese Vorschrift ist nicht anzuwenden für Sonderkulturen, die in Gewächshäusern oder in geschlossenen Systemen im Freiland angebaut werden.

(3) Zusätzlich zu den in § 4 genannten Verboten gelten für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung beim Anbau von Sonderkulturen in der Schutzzone III folgende Ver- und Gebote:

1. Es gelten die Ver- und Gebote des § 7 Ziffern 1, 3, 4, 6, 8 und 9 sinngemäß;
2. Bewirtschafter von Flächen mit Sonderkulturen müssen schlagspezifische Aufzeichnungen über Art, Menge und Zeitpunkt der eingesetzten Dünge- und Pflanzenschutzmittel sowie über die angebauten Kulturen und die durchgeführten Bodenbearbeitungsmaßnahmen führen. Hierzu können vorhandene Aufzeichnungen herangezogen werden. Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzuweisen. Zur fachlichen Bewertung ist das Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft hinzuzuziehen.

### § 10

#### Ver- und Gebote für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung beim Anbau von Sonderkulturen in der Zone II

Für den Anbau von Sonderkulturen in der Zone II gelten die Gebote und Verbote der §§ 5 und 9. Darüber hinaus gelten folgende Verbote:

1. die organische Düngung mit Ausnahme der Gründüngung und der Düngung von Bio-Abfallkompost des Rottegrades IV und höher;
2. die Lagerung von organischen Düngern und Silagen;
3. die Neuanlage und Erweiterung von Flächen zum Anbau von Sonderkulturen.

### § 11

#### Ver- und Gebote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung bei Vorhandensein einer Kooperationsvereinbarung

Besteht zwischen dem Träger der öffentlichen Wasserversorgung und den im Wasserschutzgebiet wirtschaftenden Landwirten eine Kooperationsvereinbarung, der die Obere Wasserbehörde zugestimmt hat, so gelten für die Landwirte, die an der Kooperationsvereinbarung beteiligt sind und diese einhalten, anstatt der Gebote und Verbote der §§ 7 und 8 die Regelungen der Kooperationsvereinbarung. Analoges gilt für den Anbau von Sonderkulturen.

### § 12

#### Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben — soweit sie nicht selbst zur Vornahme dieser Handlungen verpflichtet sind — zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen Behörden oder von diesen Verpflichtete

1. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten;
2. den Fassungsbereich einzäunen;
3. Beobachtungsstellen einrichten;
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen;
5. Mulden und Erdaufschlüsse auffüllen;
6. wassergefährdende Ablagerungen beseitigen;
7. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Wasserschutzgebiet errichten;
8. Vorkehrungen an den im Wasserschutzgebiet liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen und zur Minderung von deren Folgen treffen;
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vornehmen.

### § 13

#### Ausnahmen

(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann der Landrat des Landkreises Limburg-Weilburg — Untere Wasserbehörde — auf Antrag Ausnahmen zulassen. Die Zulassung bedarf der Schriftform.

(2) Handlungen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen werden und die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung oder Befreiung, einer immissionsschutzrechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die aufgrund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung oder durch Planfeststellung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmezulassung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die Obere Wasserbehörde nicht selbst, ist, außer bei Planfeststellungsverfahren, ihr Einvernehmen erforderlich.

### § 14

#### Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die in den §§ 4 bis 10 und 12 genannten Verbote und Duldungspflichten können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG, Zuwiderhandlungen gegen die in den §§ 7 und 9 genannten Gebote (Handlungspflichten) können nach § 120 Abs. 1 Nr. 19 und Abs. 2 HWG mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Deutsche Mark geahndet werden.

### § 15

#### Übergangsvorschriften

(1) Die Verbote in

§ 4 Ziffer 6,

§ 4 Ziffer 20,

§ 5 Ziffer 14,

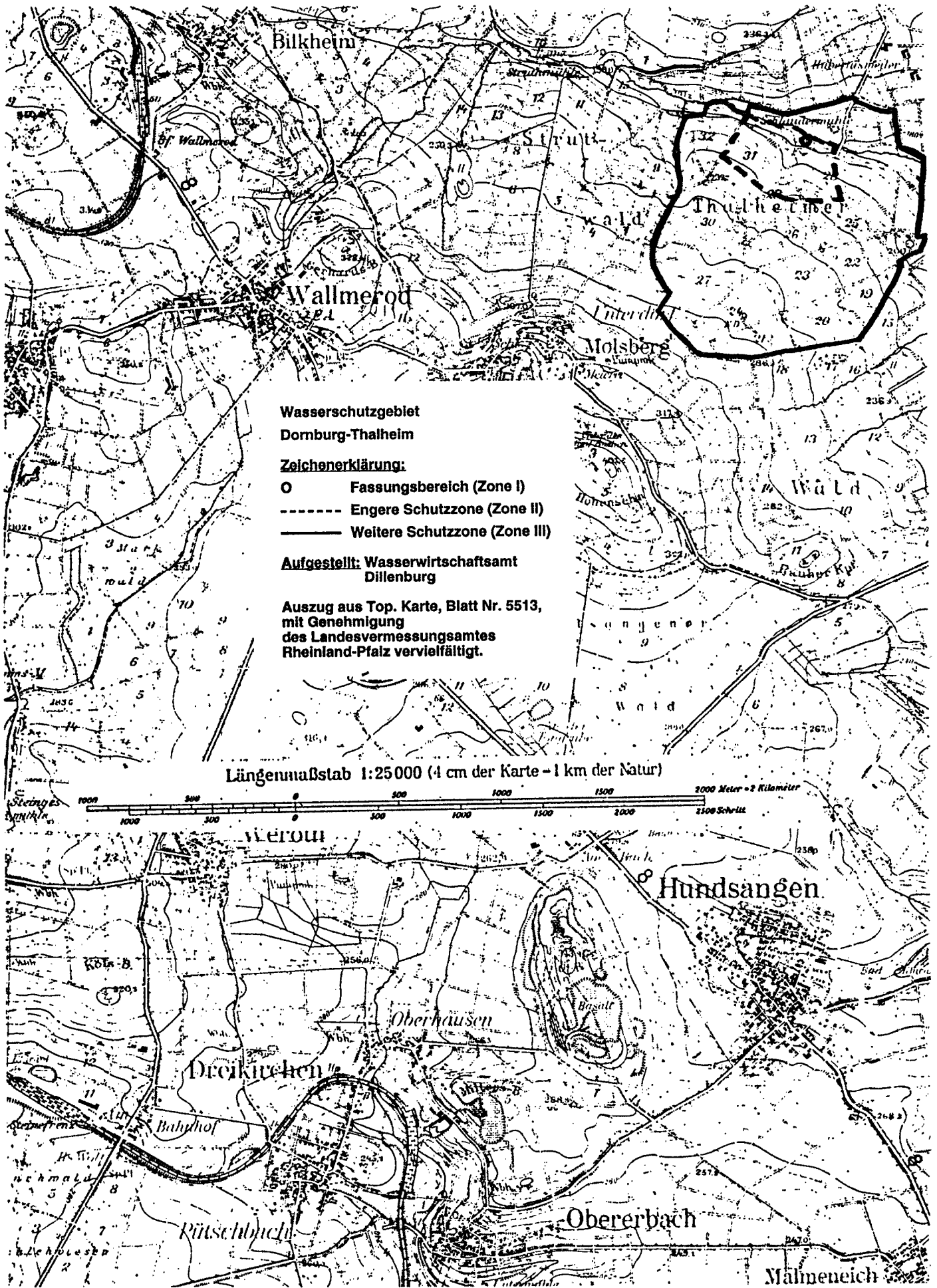
finden auf Tätigkeiten im Rahmen von Betrieben, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig betrieben werden, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.

(2) Die Verbote des

§ 4 Ziffer 25,

§ 5 Ziffer 8,

§ 5 Ziffer 9,



Bilkheim

Struth

Thalheimer

Wallmerod

Molsberg

Wald

Wald

Wald

Werou

Hundsangen

Oberhausen

Dreikirchen

Obererbach

Rütschbuch

Malmeneich

finden auf Tätigkeiten innerhalb eines Gewerbebetriebes oder eines unter Bergaufsicht stehenden Betriebes, der Kies, Sand, Ton oder andere feste Stoffe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig abbaut, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.

## § 16

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wetzlar, 7. April 1998

Regierungspräsidium Gießen  
Abteilung  
Staatliches Umweltamt Wetzlar  
gez. B ä u m e r  
Regierungspräsident  
StAnz. 19/1998 S. 1350

455

### Genehmigung der „Jugendpreisstiftung der Hessischen Akademie Ländlicher Raum“, Sitz Marburg

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 19. März 1998 errichtete „Jugendpreisstiftung der Hessischen Akademie Ländlicher Raum“ mit Sitz in Marburg mit Stiftungsurkunde vom 22. April 1998 genehmigt.

Gießen, 22. April 1998

Regierungspräsidium Gießen  
II 21 — 25 d 04/11 — (4) — 35  
StAnz. 19/1998 S. 1354

456

### Überschwemmungsgebiet im Regierungsbezirk Gießen Arbeitskarten des Regierungspräsidiums Gießen — Abteilung Staatliches Umweltamt Marburg

Die im Staatsanzeiger vom 6. Januar 1995 (StAnz. S. 291 ff.) bereits veröffentlichten Überschwemmungsgebiete werden wie folgt neu gefaßt:

## Verzeichnis der Arbeitskarten der Abteilung IV, Staatliches Umweltamt Marburg mit Darstellung des Überschwemmungsgebietes

Name des Gewässers/Gewässerordnung	Flußgebietsnummer gemäß Gewässerkundlichem Flächenverzeichnis	Abschnitt der in den Arbeitskarten dargestellten Überschwemmungsgebiete	Betroffene Städte/Gemeinden, Gemarkungsteile, Landkreise	Maßstab der Verfahrungsunterlagen	Topographische Karten Nr.	Bemerkungen
<u>Lückenbach</u>	2583		Landkreis Gießen	1: 25000	5417	Überschwemmungsgebiet
Gewässer	968.1	von der Straßenbrücke der L 3054 (km 0,138)	Stadt Gießen	1: 5000	5418	durch
III. Ordnung	968.2	Bis zur Straßenbrücke des Fortweges in der Ortslage Watzenborn	-Lützellinden	1: 2500		Hydrogeologie GmbH
	968.3		-Schiffenberg			Nordhausen (HGN)
	968.4		Stadt Linden			überarbeitet
	968.5	(km 8,481)	-Großen Linden			
			-Leihgestern			
			Stadt Pohlheim			
			-Watzenborn-Steinberg			
			-Hausen			

<b>Wieseck</b>	2583	von der Grenze des Überschwemmungs- gebietes der Lahn (km 0,126) bis zur Wegbrücke an der Gemarkungsgrenze zwischen den Gemarkungen Saasen und Göbelnrod (km 21,401)	<b>Landkreis Gießen</b>  <i>Stadt Gießen</i> -Gießen -Wieseck -Rödgen  <i>Gemeinde Buseck</i> -Alten-Buseck -Trohe -Großen-Buseck  <i>Gemeinde Reiskirchen</i> -Reiskirchen -Lindenstruth -Saasen	I: 25000 1: 5000 1: 2500 1: 1000	5318 5319 5417 5418 5419	Überschwemm- ungsgebiet durch HGN überarbeitet
<b>Dautphe</b>	2581	vom Überschwemmungsgeb- iet der Lahn (Bahnbrücke in Friedensdorf; km 0,118) bis zum Straßendurchlaß in Holzhausen (km 6,311)	<b>Landkreis Marburg-</b> <b>Biedenkopf</b>  <i>Gemeinde Dautphetal</i> -Friedensdorf -Dautphe -Momshausen a.D. -Holzhausen am Hünstein	I: 25000 1: 2500	5117	Überschwemm- ungsgebiet durch HGN überarbeitet
<b>Felda</b>	2582	von Ortsausgang Köddingen (km 22,900) bis Trennlinie zwischen den benachbarten Überschwemmungsgeb- ieten (km 0,655)	<b>Landkreis</b> <b>Vogelsbergkreis</b>  <i>Gemeinde Feldatal</i> -Köddingen -Kestrich -Groß-Felda -Ermenrod  <i>Stadt Romrod</i> -Zell  <i>Gemeinde Gemünden</i> -Ehringshausen -Hainbach -Nieder-Gemünden -Rülfenrod	I: 25000 1: 5000 1: 2500	5321 5320 5220	Überschwemm- ungsgebiet durch HGN überarbeitet

<b>Zwester Ohm</b>	2583		<b>Landkreis Marburg -</b>	1: 25000	5218	Überschwemmungsgebiet durch HGN überarbeitet
Gewässer	341	vom Forsthaus Roßberg	<b>Biedenkopf</b>	1: 5000	5219	
<b>III Ordnung</b>	343	(km 16,991) bis zur	<i>Gem. Ebsdorfergrund</i>	1: 2500	5318	
Ab Einmündung	345	alten B3 an der	-Roßberg			
Wittelsberger Bach	346	Mündung in die Lahn.	-Dreihausen			
bis zur Mündung	347	(km 0,450)	-Heskem			
Lahn	348		-Möln			
<b>H Ordnung</b>	349		-Ebsdorf			
Ab Forsthaus			-Hachborn			
Roßberg bis an die Einmündung des Wittelsberger Baches			<i>Gem. Fronhausen</i>			
			-Erbenhausen			
			-Hassenhausen			
			-Bellnhausen			
			-Sichertshausen			
<b>Gleen / Klein</b>	2582		<b>Landkreis Marburg -</b>	1: 25000	5119	Überschwemmungsgebiet durch HGN überarbeitet
Gewässer	693	von der Brücke am	<b>Biedenkopf</b>	1: 5000	5219	
<b>II Ordnung</b>	691	Sportplatz (km 19,505)	<i>Stadt Kirchhain</i>		5220	
von der	670	bis Trennlinie zwischen	-Kirchhain			
Einmündung des	655	den benachbarten	<i>Stadt Stadtallendorf</i>			
Haferbaches bis	653	Überschwemmungsgebieten (km 0,784)	-Niederklein			
Mündung in die Ohm	651		<i>Stadt Amöneburg</i>			
			-Amöneburg			
			<b>Landkreis Vogelsbergkreises</b>			
			<i>Stadt Kirtorf</i>			
			-Lehrbach			
			-Kirtorf			
			-Ober-Gleen			
<b>Lumda</b>	2583 620		<b>Landkreis Gießen</b>	1: 25000	5320	Überschwemmungsgebiet durch Björnsen Beratende Ingenieure Darmstadt (BCE) überarbeitet.
Gewässer	630	oberhalb der Ortslage	<i>Stadt Grünberg</i>	1: 5000	5319	
<b>II Ordnung</b>	651	Atzenhain bis	-Lumda		5318	
Ab der Mündung	653	Mündung in die Lahn	<i>Gemeinde Rabenau</i>			
Kesselbach bis zur	655		-Geilshausen			
Mündung in die	670		-Odenhausen			
Lahn	691		-Kesselbach			
	692		-Londorf			
	693		-Allendorf/Lumda			
	694		<i>Stadt Staufenberg</i>			
	695		-Treis			
	696		-Daubringen			
	697		<i>Stadt Lollar</i>			
	698		-Lollar			



<b>Salzböde</b>	2583		<b>Landkreis MR -Bied.</b>	1: 25000	5216	Überschwemmungsgebiet durch BCE überarbeitet
<b>Gewässer</b>	411	Ortslage Hartenrod bis zur Mündung in die Lahn	<i>Gem. Bad Endbach</i>	1: 5000	5217	
<b>II Ordnung</b>	413		-Hartenrod		5317	
von der	431		-Bad Endbach		5318	
Einmündung des	433		-Wommelshausen/Hütte			
Römerhäuser	451		<i>Stadt Gladenbach</i>			
Baches bis zur	453		-Weidenhausen/Petersb.			
Mündung in die	471		-Erdhausen			
Lahn	473		-Gladenbach			
	475		-Mornshausen			
<b>Krumbach</b>	477		<i>Gemeinde Lohra</i>			
(Nebengewässer)	484		-Lohra			
Ortslage Krumbach	485		-Damm/Etzelmühle			
bis zur	489		-Reimershausen			
Einmündung in die	491		-Altenvers			
Vers	493		-Kirchvers			
<b>Vers</b>			<i>Gemeinde Fronhausen</i>			
(Nebengewässer)			-Oberwalgem			
Ortsausgang			<b>Landkreis Gießen</b>			
Kirchvers bis zur			<i>Stadt Lollar</i>			
Mündung in die			-Salzböden/Schmelzmü.			
Salzböde			-Odenhausen			
			<i>Gemeinde Biebertal</i>			
			-Krumbach			
<b>Seenbach</b>	2582		<b>Landkreis Gießen</b>	1: 25000	5420	Überschwemmungsgebiet durch HGN überarbeitet
<b>Gewässer</b>	210	Oberhalb der Ortslage Freinseen (km 9,287) bis zur Mündung in die Ohm	<i>Stadt Laubach</i>	1: 5000	5320	
<b>II Ordnung</b>	220		-Freinseen			
von der	230		<i>Stadt Grünberg</i>			
Einmündung	250		-Lardenbach			
Lardenbach bis zur	270		-Weickartshain			
Mündung in die	290		-Stockh./StockhäuserHof			
Ohm			<b>Landkreis VB</b>			
			<i>Gemeinde Mücke</i>			
			-Flensungen			
			-Merlau			

Die bezeichneten Arbeitskarten werden insgesamt beim Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Staatliches Umweltamt Marburg, Robert-Koch-Straße 17, 35037 Marburg, archivmäßig verwahrt.

Darüber hinaus erfolgt eine archivmäßige Verwahrung von Ausfertigungen der Arbeitskarten des Lückenbaches beim

1. Magistrat der Stadt Gießen  
Berliner Platz 1  
35390 Gießen
2. Magistrat der Stadt Linden  
Konrad-Adenauer-Straße 25  
35440 Linden-Großen-Linden
3. Magistrat der Stadt Pohlheim  
Ludwigstraße 31  
35415 Pohlheim.

Die Arbeitskarten können bei den vorgenannten Verwahrungsstellen während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Weitere Ausfertigungen der Arbeitskarten des Lückenbaches befinden sich bei dem

4. Landrat des Landkreises Gießen  
— untere Wasserbehörde —  
Bachweg 9  
35398 Gießen
5. Kreisausschuß des Landkreises Gießen  
— Bauaufsicht —  
Ostanlage 33—45  
35352 Gießen
6. Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft  
— Wetzlar —  
Frankfurter Straße 69  
35578 Wetzlar.

Darüber hinaus erfolgt eine archivmäßige Verwahrung von Ausfertigungen der Arbeitskarten der **Wieseck** beim

1. Magistrat der Stadt Gießen  
Berliner Platz 1  
35390 Gießen
2. Gemeindevorstand der Gemeinde Buseck  
Ernst-Ludwig-Straße 15  
35418 Buseck-Großen-Buseck
3. Gemeindevorstand der Gemeinde Reiskirchen  
Schulstraße 17  
35447 Reiskirchen.

Die Arbeitskarten können bei den vorgenannten Verwahrungsstellen während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Weitere Ausfertigungen der Arbeitskarten der **Wieseck** befinden sich bei dem

4. Landrat des Landkreises Gießen  
— untere Wasserbehörde —  
Bachweg 9  
35398 Gießen
5. Kreisausschuß des Landkreises Gießen  
— Bauaufsicht —  
Ostanlage 33—45  
35352 Gießen
6. Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft  
— Wetzlar —  
Frankfurter Straße 69  
35578 Wetzlar.

Darüber hinaus erfolgt eine archivmäßige Verwahrung von Ausfertigungen der Arbeitskarten der **Dautphe** beim

1. Gemeindevorstand der Gemeinde Dautphetal  
Hauptstraße 2 und 4  
35232 Dautphetal-Dautphe.

Die Arbeitskarten können bei den vorgenannten Verwahrungsstellen während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Weitere Ausfertigungen der Arbeitskarten der **Dautphe** befinden sich bei dem

2. Landrat des Landkreises Marburg-Biedenkopf  
— untere Wasserbehörde —  
Im Lichtenholz 60  
35043 Marburg
3. Kreisausschuß des Landkreises Marburg-Biedenkopf  
— Bauaufsicht —  
Im Lichtenholz 60  
35043 Marburg
4. Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft  
— Marburg —  
Biegenstraße 36  
35037 Marburg.

Darüber hinaus erfolgt eine archivmäßige Verwahrung von Ausfertigungen der Arbeitskarten der **Felda** beim

1. Gemeindevorstand der Gemeinde Feldatal  
Schulstraße 2  
36325 Feldatal
2. Magistrat der Stadt Romrod  
Jahnstraße 4  
36329 Romrod
3. Gemeindevorstand der Gemeinde Gemünden  
Rathausgasse 8  
35329 Gemünden.

Die Arbeitskarten können bei den vorgenannten Verwahrungsstellen während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Weitere Ausfertigungen der Arbeitskarten der **Felda** befinden sich bei dem

4. Landrat des Landkreises Vogelsbergkreis  
— untere Wasserbehörde —  
Bahnhofstraße 49  
36341 Lauterbach (Hessen)
5. Kreisausschuß des Landkreises Vogelsbergkreis  
— Bauaufsicht —  
Bahnhofstraße 79  
36341 Lauterbach (Hessen)

6. Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft  
— Lauterbach —  
Adolf-Spieß-Straße 34  
36341 Lauterbach (Hessen).

Darüber hinaus erfolgt eine archivmäßige Verwahrung von Ausfertigungen der Arbeitskarten der **Zwester Ohm** beim

1. Gemeindevorstand der Gemeinde Ebsdorfergrund  
Dreihausener Straße 17  
35085 Ebsdorfergrund
2. Gemeindevorstand der Gemeinde Fronhausen  
Schulstraße 19  
35112 Fronhausen.

Die Arbeitskarten können bei den vorgenannten Verwahrungsstellen während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Weitere Ausfertigungen der Arbeitskarten der **Zwester Ohm** befinden sich bei dem

3. Landrat des Landkreises Marburg-Biedenkopf  
— untere Wasserbehörde —  
Im Lichtenholz 60  
35043 Marburg
4. Kreisausschuß des Landkreises Marburg-Biedenkopf  
— Bauaufsicht —  
Im Lichtenholz 60  
35043 Marburg
5. Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft  
— Marburg —  
Biegenstraße 36  
35037 Marburg.

Darüber hinaus erfolgt eine archivmäßige Verwahrung von Ausfertigungen der Arbeitskarten der **Gleen/Klein** beim

1. Magistrat der Stadt Kirchhain  
Am Markt 6  
35274 Kirchhain
2. Magistrat der Stadt Stadtallendorf  
Bahnhofstraße 2  
35260 Stadtallendorf
3. Magistrat der Stadt Kirtorf  
Neustädterstraße 10  
36320 Kirtorf
4. Magistrat der Stadt Amöneburg  
Am Marktplatz  
35287 Amöneburg.

Die Arbeitskarten können bei den vorgenannten Verwahrungsstellen während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Weitere Ausfertigungen der Arbeitskarten der **Gleen/Klein** befinden sich bei dem

5. Landrat des Landkreises Marburg-Biedenkopf  
— untere Wasserbehörde —  
Im Lichtenholz 60  
35043 Marburg
6. Kreisausschuß des Landkreises Marburg-Biedenkopf  
— Bauaufsicht —  
Im Lichtenholz 60  
35043 Marburg
7. Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft  
— Marburg —  
Biegenstraße 36  
35037 Marburg
8. Landrat des Landkreises Vogelsbergkreis  
— untere Wasserbehörde —  
Bahnhofstraße 49  
36341 Lauterbach (Hessen)
9. Kreisausschuß des Landkreises Vogelsbergkreis  
— Bauaufsicht —  
Bahnhofstraße 79  
36341 Lauterbach (Hessen)
10. Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft  
— Lauterbach —  
Adolf-Spieß-Straße 34  
36341 Lauterbach (Hessen).

Darüber hinaus erfolgt eine archivmäßige Verwahrung von Ausfertigungen der Arbeitskarten der Lumda beim

1. Magistrat der Stadt Grünberg  
Rabegasse 1  
35305 Grünberg
2. Gemeindevorstand der Gemeinde Rabenau  
Eichweg 14  
35466 Rabenau-Londorf
3. Magistrat der Stadt Staufenberg  
Tarjanplatz 1  
35460 Staufenberg
4. Magistrat der Stadt Lollar  
Holzmühler Weg 76  
35457 Lollar.

Die Arbeitskarten können bei den vorgenannten Verwahrungsstellen während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Weitere Ausfertigungen der Arbeitskarten der Lumda befinden sich bei dem

5. Landrat des Landkreises Gießen  
— untere Wasserbehörde —  
Bachweg 9  
35398 Gießen
6. Kreisausschuß des Landkreises Gießen  
— Bauaufsicht —  
Ostanlage 33—45  
35352 Gießen
7. Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege  
und Landwirtschaft  
— Wetzlar —  
Frankfurter Straße 69  
35578 Wetzlar.

Darüber hinaus erfolgt eine archivmäßige Verwahrung von Ausfertigungen der Arbeitskarten der Salzböde beim

1. Gemeindevorstand der Gemeinde Bad Endbach  
Herborner Straße 1  
35080 Bad Endbach
2. Magistrat der Stadt Gladenbach  
Ringstraße 34  
35075 Gladenbach
3. Gemeindevorstand der Gemeinde Lohra  
Heinrich-Naumann-Weg  
35102 Lohra
4. Gemeindevorstand der Gemeinde Fronhausen  
Schulstraße 19  
35112 Fronhausen
5. Magistrat der Stadt Lollar  
Holzmühler Weg 76  
35457 Lollar
6. Gemeindevorstand der Gemeinde Biebental  
Mühlbergstraße 9  
35444 Biebental.

Die Arbeitskarten können bei den vorgenannten Verwahrungsstellen während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Weitere Ausfertigungen der Arbeitskarten der Salzböde befinden sich bei dem

7. Landrat des Landkreises Marburg-Biedenkopf  
— untere Wasserbehörde —  
Im Lichtenholz 80  
35043 Marburg
8. Kreisausschuß des Landkreises Marburg-Biedenkopf  
— Bauaufsicht —  
Im Lichtenholz 80  
35043 Marburg
9. Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege  
und Landwirtschaft  
— Marburg —  
Biegenstraße 36  
35037 Marburg
10. Landrat des Landkreises Gießen  
— untere Wasserbehörde —  
Bachweg 9  
35398 Gießen
11. Kreisausschuß des Landkreises Gießen  
— Bauaufsicht —  
Ostanlage 33—45  
35352 Gießen

12. Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege  
und Landwirtschaft  
— Wetzlar —  
Frankfurter Straße 69  
35578 Wetzlar.

Darüber hinaus erfolgt eine archivmäßige Verwahrung von Ausfertigungen der Arbeitskarten des Seenbaches beim

1. Magistrat der Stadt Laubach  
Friedrichstraße 11  
35321 Laubach
2. Magistrat der Stadt Grünberg  
Rabegasse 1  
35305 Grünberg
3. Gemeindevorstand der Gemeinde Mücke  
Herrnhain 2  
35325 Mücke-Merlau.

Die Arbeitskarten können bei den vorgenannten Verwahrungsstellen während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Weitere Ausfertigungen der Arbeitskarten des Seenbaches befinden sich bei dem

4. Landrat des Landkreises Gießen  
— untere Wasserbehörde —  
Bachweg 9  
35398 Gießen
5. Kreisausschuß des Landkreises Gießen  
— Bauaufsicht —  
Ostanlage 33—45  
35352 Gießen
6. Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege  
und Landwirtschaft  
— Wetzlar —  
Frankfurter Straße 69  
35578 Wetzlar
7. Landrat des Landkreises Vogelsbergkreis  
— untere Wasserbehörde —  
Bahnhofstraße 49  
36341 Lauterbach (Hessen)
8. Kreisausschuß des Landkreises Vogelsbergkreis  
— Bauaufsicht —  
Bahnhofstraße 79  
36341 Lauterbach (Hessen)
9. Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege  
und Landwirtschaft  
— Lauterbach —  
Adolf-Spieß-Straße 34  
36341 Lauterbach (Hessen).

Die in dieser Neufassung enthaltenen Änderungen betreffen eine textliche und flächenmäßige Ergänzung hinsichtlich der vom Überschwemmungsgebiet betroffenen Gemarkungen. Die zugehörigen Karten und die darin enthaltene Darstellung der Überschwemmungsgebiete wurden ergänzt.

Gießen, 27. April 1998

Regierungspräsidium Gießen  
In Vertretung  
gez. Berg  
Regierungsvizepräsident  
StAnz. 19/1998 S. 1354

457

KASSEL

**Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage Tiefbrunnen „Bühle“ in der Gemarkung Bühle zugunsten der Stadt Bad Arolsen, Landkreis Waldeck-Frankenberg, vom 27. März 1998**

Aufgrund des § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) und des § 29 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 113) in den jeweils gültigen Fassungen, wird folgendes verordnet:

§ 1

**Schutzgebietsfestsetzung**

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Tiefbrunnen „Bühle“ in der Gemarkung Bühle zugunsten der Stadt Bad Arolsen, Landkreis Waldeck-Frankenberg, ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

## § 2

**Gliederung, Umfang, Grenzen**

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in drei Schutzzonen, und zwar in

- Zone I (Fassungsbereich),**  
**Zone II (Engere Schutzzone),**  
**Zone III (Weitere Schutzzone).**

(2) Das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen sind in der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 und mit der Aufzählung nach § 3 dargestellt.

Die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen ergibt sich aus den Schutzgebietskarten:

- Übersichtskarte, Maßstab 1 : 25 000,**  
**Lageplan 1, Maßstab 1 : 5 000,**  
**Lageplan 2, Maßstab 1 : 250.**

Die Schutzzonen sind wie folgt dargestellt:

- Zone I = schwarze Umrandung mit innenliegender Rotabsetzung,**  
**Zone II = schwarze gestrichelte Umrandung mit innenliegender Blaubsetzung,**  
**Zone III = schwarze Umrandung mit innenliegender Gelbabsetzung.**

(3) Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteile dieser Verordnung. Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig beim

Regierungspräsidium Kassel,  
 Abteilung Staatliches Umweltamt Kassel,  
 Dr.-Fritz-Hoch-Haus,  
 Steinweg 6,  
 34117 Kassel,  
 und beim

Magistrat der Stadt Arolsen,  
 Große Allee 26,  
 34454 Bad Arolsen,

verwahrt. Sie können dort während der Dienstzeit von jedermann eingesehen werden.

Übersichtskarten nach Abs. 2 sind außerdem beim

1. Landrat des Landkreises Waldeck-Frankenberg  
— untere Wasserbehörde —,  
34497 Korbach,
2. Kreisausschuß des Landkreises Waldeck-Frankenberg  
— untere Bauaufsichtsbehörde —,  
34497 Korbach,
3. Landrat des Landkreises Waldeck-Frankenberg  
— Katasteramt —,  
34497 Korbach,
4. Landrat des Landkreises Kassel  
— untere Wasserbehörde —,  
34123 Kassel,
5. Kreisausschuß des Landkreises Kassel  
— untere Bauaufsichtsbehörde —,  
34123 Kassel,
6. Landrat des Landkreises Kassel  
— Katasteramt —,  
34123 Kassel,

als Arbeitsunterlagen vorhanden.

## § 3

**Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen**

- (1) **Zone I**  
 Flurstücke 30/1 und 29 teilweise, Flur 5, Gemarkung Bühle.
- (2) **Zone II**  
 Gemarkung Bühle, Flur 5 teilweise,  
 Gemarkung Wolfhagen, Flur 59 teilweise.
- (3) **Zone III**  
 Gemarkung Bühle teilweise,  
 Gemarkung Wolfhagen teilweise.

## § 4

**Verbote in der Zone III**

In der Zone III sind verboten:

1. das Versenken von Abwasser einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers;

2. das Versickern von Abwasser einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden gesammelten und ungesammelten Niederschlagswassers mit Ausnahme der breitflächigen Versickerung über die belebte Bodenzone bei günstigen Standortbedingungen;

Günstige Standortbedingungen liegen vor, wenn:

- a) es sich um nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser handelt oder
- b) die Untergrundverhältnisse gewährleisten, daß vor dem Eintritt in das Grundwasser mitgeführte Schadstoffe abgebaut werden oder daß ein Eintritt in das Grundwasser nicht zu erwarten ist;

Als nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser gilt Niederschlagswasser von Feld- und Forstwegen sowie von Dach-, Terrassen- und Hofflächen von zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken.

Dieses Verbot gilt nicht, wenn für das Versickern eine Erlaubnis nach § 7 des Wasserhaushaltsgesetzes erteilt ist;

3. das Versenken und Versickern von Kühlwasser;
4. Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen mit Ausnahme von Zwischenlagern für Erdaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch soweit sie unbelastet sind, sowie mit Ausnahme von Kompostierungsanlagen, sofern keine Verunreinigung des Grundwassers oder keine nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist;
5. Umschlaganlagen für Hausmüll, Anlagen zur örtlichen Bodenbehandlung bei Sanierungsvorhaben, Recyclinghöfe, Schrottplätze, Autowrackplätze und Sortieranlagen für Haus-, Gewerbe- und Sperrmüll;
6. das Lagern und Ablagern von Abfall und von zur Wiederverwertung vorgesehenen wassergefährdenden Materialien;
7. der Wiedereinbau von Bodenmaterial aus dem Bereich eines Schadensfalles am Ort der Entnahme, sofern eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist;
8. die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln mit W-Auflage (Anwendungsverbot in Zuflußbereichen/Einzugsgebieten von Grund- und Quellwassergewinnungsanlagen, Heilquellen und Trinkwassertalsperren sowie sonstigen grundwasserempfindlichen Bereichen) und Pflanzenschutzmitteln, die aus einem Wirkstoff bestehen oder einen Wirkstoff enthalten, für den in der jeweils geltenden Fassung der „Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel“ für Wasserschutzgebiete oder allgemein ein Anwendungsverbot besteht;
9. das Aufbringen von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen;
10. die Lagerung von organischen Düngern und Silagen, sofern Sickersäfte anfallen und diese nicht schadlos aufgefangen, verwertet oder ordnungsgemäß beseitigt werden;
11. das Zwischenlagern von Festmist auf unbefestigten Flächen, wenn das Entstehen von Sickersaft und dessen Eindringen in das Grundwasser zu besorgen ist. Der Standort ist jährlich zu wechseln und nach der Räumung gezielt zu begrünen;
12. das Betreiben von unterirdischen Anlagen zum Sammeln, Befördern, Lagern und Abfüllen von organischen Düngern und Silagesickersäften mit Ausnahme von solchen Anlagen, bei welchen der bestmögliche Schutz des Grundwassers vor Verunreinigung oder sonstiger nachteiliger Veränderung seiner Eigenschaften erreicht wird. Dies ist in der Regel der Fall, wenn der Nachweis der Dichtigkeit durch ein Leckerkennungsdrän mit Kontrollmöglichkeit gewährleistet ist;
13. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben und Betriebsteilen, in welchen mit radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 19 g WHG zum unmittelbaren Betriebszweck umgegangen wird;
14. sämtlicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie deren Beförderung in Rohrleitungen innerhalb eines Werksgebietes, es sei denn, eine Verunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Grundwassers ist nicht zu besorgen. Unterliegt der Umgang den Regeln der Anlagenverordnung (VAWS), besteht eine Besorgnis nicht, wenn die jeweils geltenden Vorschriften der Anlagenverordnung für Wasserschutzgebiete eingehalten werden;
15. das Errichten und Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgebietes;
16. das Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund;
17. das Lagern, Abfüllen und Umschlagen radioaktiver Stoffe;

18. Bohrungen, Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, daß eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist;
19. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet wird (§ 4 Ziffer 2 bleibt unberührt);
20. die Verwendung von auswaschungsgefährdeten oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien bei Baumaßnahmen im Freien;
21. das Errichten von Kläranlagen (mit Ausnahme zugelassener Kleinkläranlagen) und das Errichten und Betreiben von Abwassersammelgruben;
22. das Neuanlegen von Start-, Lande- und Sicherheitsflächen des Luftverkehrs;
23. Manöver und Übungen der Streitkräfte oder anderer Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Schutzzone III entsprechen;
24. militärische Anlagen;
25. das Neuanlegen von Friedhöfen;
26. Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen;
27. Flächen für den Motorsport;
28. das Neuanlegen von Kleingärten;
29. das Anlegen oder Erweitern von Dränungen und Vorflutgräben.

## § 5

**Verbote in der Zone II**

In der Zone II gelten die Verbote für die Zone III. Darüber hinaus sind verboten:

1. das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen;
2. die Nutzung des ehemaligen Betriebsgebäudes am Basaltbruch „Schierenkopf“ in der Gemarkung Wolfhagen, Flur 59, Flurstück 2, mit Ausnahme des Lagerns und Abstellens von Gerätschaften (§ 5 Ziffer 15 bleibt unberührt);
3. Lager für Baustoffe und Baumaschinen sowie Baustellen und Baustelleneinrichtungen;
4. der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen unbefestigte Feld- und Forstwege;
5. das Zelten, Lagern, Baden und das Abstellen von Wohnwagen;
6. Parkplätze und Sportanlagen;
7. das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf wasserdurchlässigem Untergrund mit Ausnahme des Abstellens im Rahmen von land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten;
8. das Waschen, Reparieren und Warten von Kraftfahrzeugen;
9. jegliche über die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehende Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird;
10. Bergbau, wenn er zum Zerreißen der Grundwasserüberdeckung, zu Einmüldungen oder offenen Wasseransammlungen führen kann;
11. Sprengungen;
12. das Vergraben von Tierkörpern;
13. das Herstellen oder wesentliche Umgestalten von oberirdischen Gewässern;
14. Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium für Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Zone II entsprechen;
15. sämtlicher Umgang mit und das Befördern von radioaktiven und wassergefährdenden Stoffen, mit Ausnahme:
  - a) des Ausbringens und Beförderns von mineralischen Düngern und von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in Transportbehältern;
  - b) des Beförderns von Silagesickersäften, Jauche und Gülle in Transportbehältern auf befestigten Wegen;
  - c) der Verwendung von Betriebsstoffen in Kraftfahrzeugen und in land- und forstwirtschaftlichen Maschinen;
16. das Durchleiten und Hinausleiten von Abwasser;
17. Kompostierungsanlagen;

18. die Bewässerung mit hygienisch bedenklichem Wasser;
19. das breitflächige Versickern von auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallendem gesammeltem und ungesammeltem Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone auch bei günstigen Standortbedingungen mit Ausnahme der breitflächigen Versickerung von gesammeltem und ungesammeltem Niederschlagswasser von Feld- und Forstwegen.

## § 6

**Verbote in der Zone I**

In der Zone I gelten die Verbote für die Zone II. Darüber hinaus sind verboten:

1. Fahr- und Fußgängerverkehr sowie Reiten mit Ausnahme von Tätigkeiten des Wasserversorgungsunternehmens oder seiner Beauftragten, die der Unterhaltung der Wasserversorgungsanlage oder des Fassungsgebietes dienen;
2. landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzung;
3. die Anwendung von Düngern, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln;
4. das Verletzen der belebten Bodenzone;
5. Neuanpflanzungen.

## § 7

**Ver- und Gebote für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung in der Zone III**

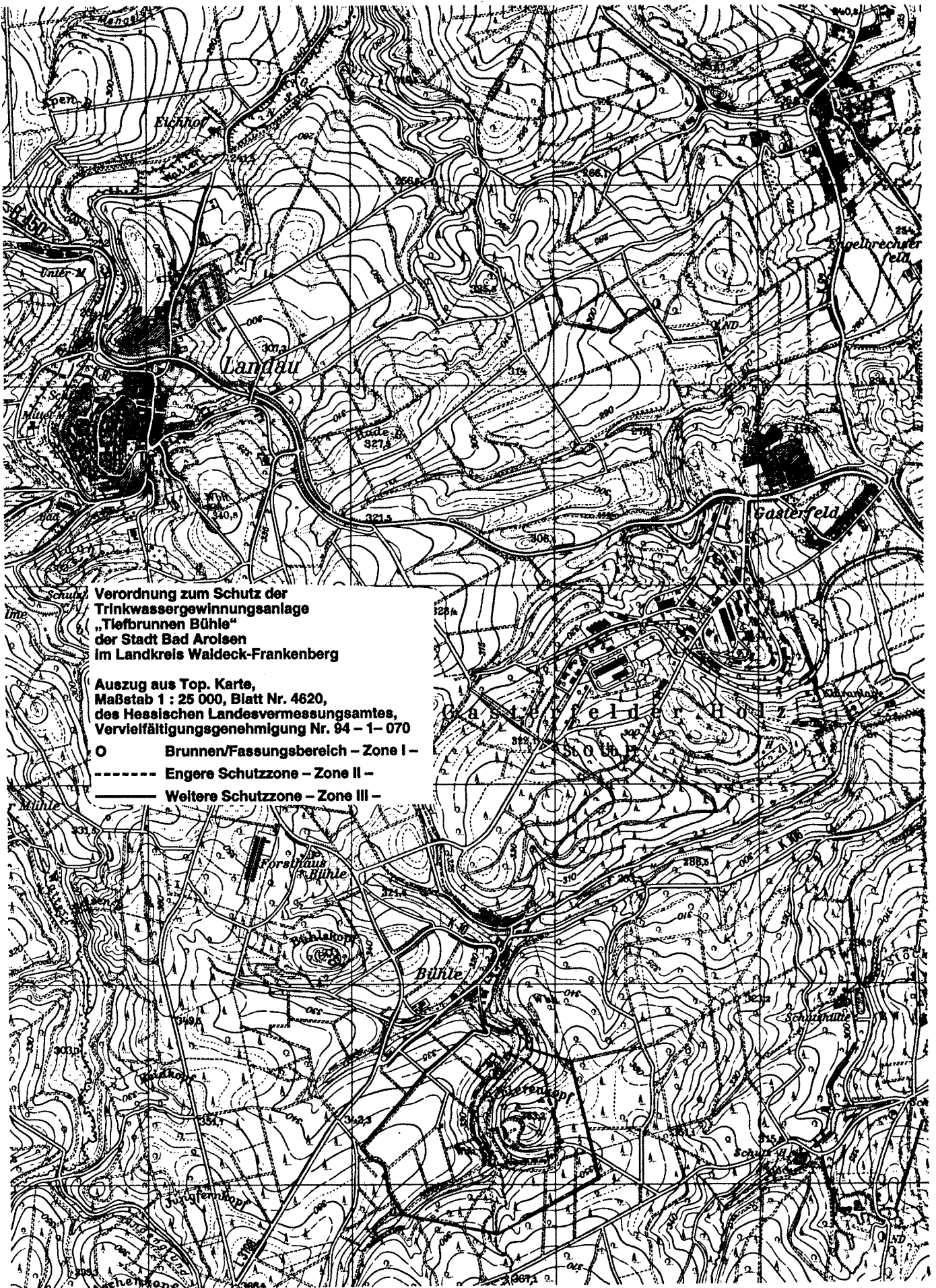
Zusätzlich zu den in dem § 4 genannten Verboten gelten für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung in der Zone III folgende Ver- und Gebote:

1. Die Düngung, die Bodenbearbeitung, der Anbau und die Bodennutzung, die Bewässerung, der Pflanzenschutz sowie die Dokumentation der Bewirtschaftung haben nach den Vorgaben der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung zu erfolgen.
2. Grünland darf nicht in Ackerland umgewandelt werden. Die Grünlanderneuerung darf nur durch Direktsaat erfolgen, hiervon ausgenommen ist ein flächenmäßig begrenzter Umbruch mit anschließender Neuansaat bei einer durch Schwarzwild zerstörten Grasnarbe.
3. Festmist darf auf Ackerland im Zeitraum nach der Ernte bis zum 1. November nicht ausgebracht werden, soweit in diesem Zeitraum keine Kultur angesät wird. Auf schweren Böden (Bodenartengruppe III - tL, sT, lT, T) gilt das Verbot bis zum 1. Oktober.
4. Gülle, Jauche, Klärschlamm und stickstoffhaltiger Mineraldünger dürfen auf Ackerland nach der letzten Ernte bis zum 15. Oktober nur auf begrüntem Flächen ausgebracht werden.
5. Gülle, Jauche und stickstoffhaltiger Mineraldünger dürfen auf Grünland vom 15. November bis zum 1. Februar nicht ausgebracht werden. Gülle, Jauche, Klärschlamm und stickstoffhaltiger Mineraldünger dürfen auf Ackerland vom 15. Oktober bis zum 1. Februar nicht ausgebracht werden.
6. Für die Lagerung und Zwischenlagerung von organischen Düngern und Silagen gelten die Vorschriften des § 4 Ziffern 10 und 11.
7. Verboten ist eine Beweidung, bei welcher die Grasnarbe großflächig zerstört wird; dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Aufwuchs nicht zur Versorgung der Tiere ausreicht.
8. Die Erstaufforstung von landwirtschaftlich genutzten Flächen ist erlaubt, soweit die Grundwasserneubildung nicht wesentlich beeinträchtigt wird und kein über das übliche Maß hinausgehender Stickstoffeintrag in das Grundwasser zu besorgen ist. Hierzu ist vor Beginn der Erstaufforstung der Stickstoffgehalt des Bodens durch Bodenuntersuchung zu ermitteln. Es ist mindestens eine Bodenprobe je Hektar durchzuführen.
9. Bewirtschafteter landwirtschaftlich genutzter Flächen und von Flächen mit Sonderkulturen müssen schlagspezifische Aufzeichnungen über Art, Menge und Zeitpunkt der eingesetzten Düngemittel und Pflanzenschutzmittel sowie über die angebauten Kulturen, durchgeführte Bodenbearbeitungsmaßnahmen und erzielte Erträge führen. Hierzu können vorhandene Aufzeichnungen herangezogen werden. Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzuweisen. Zur fachlichen Bewertung ist das Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft hinzuzuziehen.

## § 8

**Verbote für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung in der Zone II**

Für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung in der Zone II gelten die Ver- und Gebote der §§ 5 und 7.



Darüber hinaus gelten folgende Verbote:

1. Soweit eine Beifütterung der Tiere erfolgt, ist eine Tag- und Nachtweide nicht gestattet; dies gilt nicht, soweit die Beifütterung ausschließlich mit Strukturfutter erfolgt.
2. die organische Düngung mit Ausnahme der Gründüngung und der Düngung mit Festmist und Bio-Abfallkompost des Rottegrades IV und höher;
3. die Lagerung und Zwischenlagerung von organischen Düngern und Silagen;
4. die Neuanlage von Flächen zum Anbau von Sonderkulturen.

#### § 9

#### Ver- und Gebote für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung bei Vorhandensein einer Kooperationsvereinbarung

Besteht zwischen dem Träger der öffentlichen Wasserversorgung und den im Wasserschutzgebiet wirtschaftenden Landwirten eine Kooperationsvereinbarung, der die obere Wasserbehörde zugestimmt hat, so gelten für die Landwirte, die an der Kooperationsvereinbarung beteiligt sind, anstatt der Ge- und Verbote der §§ 7 und 8 die Regelungen der Kooperationsvereinbarung.

#### § 10

#### Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben, soweit sie nicht selbst zur Vornahme dieser Handlung verpflichtet sind, zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen Behörden oder von diesen Verpflichtete

1. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
2. den Fassungsbereich einzäunen,
3. Beobachtungsstellen einrichten,
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
5. Mulden und Erdaufschlüsse auffüllen,
6. wassergefährdende Ablagerungen beseitigen,
7. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Wasserschutzgebiet errichten,
8. Vorkehrungen an den im Wasserschutzgebiet liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen und zur Minderung von deren Folgen treffen,
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vornehmen.

#### § 11

#### Ausnahmen

(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann die zuständige Wasserbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen. Die Zulassung bedarf der Schriftform.

(2) Handlungen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen werden und einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung oder Befreiung, einer immissionsschutzrechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die aufgrund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen oder durch Planfeststellung zugelassen werden, bedürfen keiner gesonderten Ausnahmezulassung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die zuständige Wasserbehörde nicht selbst, ist ihr Einvernehmen erforderlich.

#### § 12

#### Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die in den §§ 4 bis 8 und § 10 dieser Verordnung genannten Verbote und Duldungspflichten können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Zu widerhandlungen gegen die in den §§ 7 und 8 genannten Gebote (Handlungspflichten) können nach § 120 Abs. 1 Nr. 19 und Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

#### § 13

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 27. März 1998

Regierungspräsidium Kassel  
gez. Hilgen  
Regierungspräsident

StAnz. 19/1998 S. 1359

458

#### Verlust von Fleischuntersuchungsstempeln

Ein Fleischuntersuchungsstempel mit der Aufschrift „DEUTSCHLAND“, „ES 24“, „EWG“ ist in Verlust geraten.

Der Stempel unterscheidet sich von den künftig zu verwendenden Stempeln dadurch, daß das Wort „DEUTSCHLAND“ in der oberen Zeile parallel zu der Angabe „ES 24“ der mittleren Zeile angeordnet ist. Außerdem sind die Ziffer „2“ um 3 mm und die Ziffer „4“ um 4 mm größer als die Angabe „ES“. Der Stempel enthält keine weiteren Unterscheidungsmerkmale (fortlaufende Nummerierung oder ähnliches).

Der vorstehend beschriebene Stempel sowie der noch vorhandene identische Ersatzstempel werden hiermit für ungültig erklärt. Jede weitere Benutzung dieser Stempel wird strafrechtlich verfolgt.

Kassel, 14. April 1998

Regierungspräsidium Kassel  
25.3 — 19 a 12/09 B

StAnz. 19/1998 S. 1363

459

#### Erlöschen der staatlichen Anerkennung von Beratungsstellen nach Abschnitt F. der Vorläufigen Richtlinien für das Verfahren zur Anerkennung von Beratungsstellen vom 29. Dezember 1994 (StAnz. 1995 S. 278)

Mit Bescheid vom 29. Dezember 1997 habe ich festgestellt, daß die Anerkennung vom

Kreisverband Schwalm-Eder e. V.  
des Deutschen Roten Kreuzes,  
Königsberger Straße 15, 34613 Schwalmstadt,  
als Beratungsstelle erloschen ist.

Kassel, 21. April 1998

Regierungspräsidium Kassel  
25.4 — 18 h 04/03-1

StAnz. 19/1998 S. 1363

460

#### Erlöschen der staatlichen Anerkennung von Ärztinnen und Ärzten als Beratungsstelle nach Abschnitt F. der Vorläufigen Richtlinien für das Verfahren zur Anerkennung von Beratungsstellen vom 29. Dezember 1994 (StAnz. 1995 S. 278)

Mit Bescheid vom 6. Januar 1998 habe ich festgestellt, daß die Anerkennung von

Herrn Dr. med. Hans-Joachim Kaiser,  
Forstgasse 26, 37269 Eschwege,  
als Beratungsstelle erloschen ist.

Kassel, 21. April 1998

Regierungspräsidium Kassel  
25.4 — 18 h 04/03-2

StAnz. 19/1998 S. 1363

461

#### Erlöschen der staatlichen Anerkennung von Ärztinnen und Ärzten als Beratungsstelle nach Abschnitt F. der Vorläufigen Richtlinien für das Verfahren zur Anerkennung von Beratungsstellen vom 29. Dezember 1994 (StAnz. 1995 S. 278)

Mit Bescheid vom 7. Januar 1998 habe ich festgestellt, daß die Anerkennung von

Herrn Andreas Milde,  
Niedertor 4, 36088 Hünfeld,  
als Beratungsstelle erloschen ist.

Kassel, 21. April 1998

Regierungspräsidium Kassel  
25.4 — 18 h 04/03-2

StAnz. 19/1998 S. 1363

462

**Erlöschen der staatlichen Anerkennung von Ärztinnen und Ärzten als Beratungsstelle nach Abschnitt F. der Vorläufigen Richtlinien für das Verfahren zur Anerkennung von Beratungsstellen vom 29. Dezember 1994 (StAnz. 1995 S. 278)**

Mit Bescheid vom 22. Dezember 1997 habe ich festgestellt, daß die Anerkennung von

Herrn Dr. med. Manfred Momberg,  
Marktstraße 6, 34225 Baunatal,  
als Beratungsstelle erloschen ist.

Kassel, 21. April 1998

Regierungspräsidium Kassel  
25.4 — 18 h 04/03-2  
StAnz. 19/1998 S. 1364

464

**Erlöschen der staatlichen Anerkennung von Ärztinnen und Ärzten als Beratungsstelle nach Abschnitt F. der Vorläufigen Richtlinien für das Verfahren zur Anerkennung von Beratungsstellen vom 29. Dezember 1994 (StAnz. 1995 S. 278)**

Mit Bescheid vom 26. Januar 1998 habe ich festgestellt, daß die Anerkennung von

Frau Ulrike Wurmstich-Kronen,  
Enser Straße 19, 34497 Korbach,  
als Beratungsstelle erloschen ist.

Kassel, 21. April 1998

Regierungspräsidium Kassel  
25.4 — 18 h 04/03-2  
StAnz. 19/1998 S. 1364

463

**Erlöschen der staatlichen Anerkennung von Ärztinnen und Ärzten als Beratungsstelle nach Abschnitt F. der Vorläufigen Richtlinien für das Verfahren zur Anerkennung von Beratungsstellen vom 29. Dezember 1994 (StAnz. 1995 S. 278)**

Mit Bescheid vom 22. Dezember 1997 habe ich festgestellt, daß die Anerkennung von

Herrn Dr. med. Rudolf Türk,  
Leipziger Straße 268, 34260 Kaufungen,  
als Beratungsstelle erloschen ist.

Kassel, 21. April 1998

Regierungspräsidium Kassel  
25.4 — 18 h 04/03-2  
StAnz. 19/1998 S. 1364

465

**Aufhebung der staatlichen Anerkennung von Ärztinnen und Ärzten als Beratungsstelle nach Abschnitt F. der Vorläufigen Richtlinien für das Verfahren zur Anerkennung von Beratungsstellen vom 29. Dezember 1994 (StAnz. 1995 S. 278)**

Am 26. Januar 1998 ist die Anerkennung von

Herrn Dr. med. Rolf Lindhorst,  
In der Klappe 19, 34399 Oberweser,  
als Beratungsstelle aufgehoben worden.

Kassel, 21. April 1998

Regierungspräsidium Kassel  
25.4 — 18 h 04/03-2  
StAnz. 19/1998 S. 1364

466

**HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND**

**Fortbildungslehrgänge 1998 des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Wiesbaden**

Das Verwaltungsseminar Wiesbaden bietet in Wiesbaden und Gießen folgende Lehrgänge an:

**F 01-02 Grundlehrgang in Personalführung**  
Zielgruppe: Jüngere Führungskräfte des gehobenen und höheren Dienstes sowie vergleichbare Angestellte  
Schwerpunkte: — Traditionelle Führungsmodelle  
— Führung und Leitung  
— Führungsstile  
— Führungsaufgaben  
— Führungsgespräche  
Dauer: 16 Stunden  
Veranstaltungsort: Wiesbaden  
Zeitplan: 9./16. November 1998, jeweils von 8.00 bis 15.30 Uhr  
Veranstaltungsort: Gießen  
Zeitplan: 3./6. Juli 1998, jeweils von 8.00 bis 15.30 Uhr  
Dozent: Herr Schickel,  
Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband

**F 01-03 Instrumentarien der Personalführung**  
Zielgruppe: Führungskräfte  
Ziel: Das Wissen über erfolgsorientierte Unternehmensführung nimmt explosionsartig zu. Führungskräfte müssen erkennen, daß zur Bewältigung der Führungsaufgaben neue Konzepte, Denkansätze und Methoden erlernt und angewendet werden müssen. Be-

reichs- und funktionspezifisches Wissen alleine genügt dabei nicht: Der kompetente Manager von heute ist Spezialist und Generalist. Er verfügt zusätzlich zu seinem Spezialisten-Know-how über ein ganzheitliches, Zusammenhänge berücksichtigendes Management-Wissen.

Wer auf Dauer Kompetenz bewahren will, wer seinem Führungsanspruch gerecht werden will, kommt nicht umhin, sich mit den neuesten Erkenntnissen zur Unternehmensführung intensiv auseinanderzusetzen.

Das Seminar vermittelt ein ganzheitliches Wissen zur erfolgsorientierten Führung.

— Die Entwicklung der Führungslehre bis zu den heutigen Kenntnissen  
— Bestandteile eines modernen Führungsstils

— Analyse der eigenen Führungsaufgaben und des persönlichen Führungsstils

— Elemente erfolgreicher Führung  
Einflußfaktoren auf die Mitarbeiterleistung

Kommunikation im Führungsprozeß  
Management by Objectives, Gestaltung und Durchführung  
modernes Projektmanagement

Inhalte:

Dauer: 16 Stunden  
Veranstaltungsort: Gießen  
Zeitplan: 3./4. Dezember 1998, jeweils von 8.00 bis 15.30 Uhr  
Dozentin: Frau Dipl.-Psych. Remdisch



- F 01-04 Führung und Kommunikation**  
**Zielgruppe:** Mitarbeiter/Innen, die Personal führen; auch Ausbilder/Innen  
**Ziel:** Kommunikations- und Moderationsfähigkeit, Konfliktmanagement und Coaching sind wichtige Schlüsselqualifikationen der Führungskräfte von heute. Das Seminar vermittelt, wie man Führungsprobleme lösen kann, wie man in besonders kritischen Situationen richtig handelt und Mitarbeiter zielorientiert führt. Es geht darum, eine konstruktive Beziehung zu den Mitarbeitern zu entwickeln. Die Teilnehmer sollen für Konfliktsymptome sensibler werden und lernen, erfolgreich mit Konflikten umzugehen.  
**Inhalte:** — Das eigene Führungsverhalten und seine Wirksamkeit  
 — Bedürfnisse der Mitarbeiter, Motivationsstrategien, Delegationsprinzipien  
 — Interaktionsmanagement, mitarbeiterorientierte Kommunikation, Coaching  
 — Konfliktsteuerung als Führungsaufgabe  
**Dauer:** 8 Stunden  
**Veranstaltungsort:** Gießen  
**Zeitplan:** 12. November 1998, von 8.00 bis 15.30 Uhr  
**Dozentin:** Frau Dipl.-Psych. Remdisch
- F 01-05 Einstellung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**  
**Zielgruppe:** Führungskräfte, in deren Aufgabenbereich die Personalauswahl fällt. Mitarbeiter/Innen der Personalabteilungen, Personalratsmitglieder  
**Schwerpunkte:** — Möglichkeiten und Grenzen herkömmlicher Auswahlverfahren  
 — Kriterien für die Auswertung der Bewerbungsunterlagen  
 — Psychologische Eignungsuntersuchungen und ihr Stellenwert im Auswahlverfahren  
 — Die Lebenslaufanalyse  
 — Vorbereitung des Einstellungsgespräches  
 — Erarbeitung eines Gesprächsleitfadens anhand des Anforderungsprofils  
 — Relevanz arbeitsspezifischer Themenbereiche für die Urteilsbildung und ihre Einbettung ins Gespräch  
**Um einen teilnehmerorientierten Seminarablauf zu ermöglichen, bringen Sie bitte anonymisierte Beispiele von Bewerbungsunterlagen mit.**  
**Dauer:** 16 Stunden  
**Veranstaltungsort:** Gießen  
**Zeitplan:** 23./24. November 1998, jeweils von 8.00 bis 15.30 Uhr  
**Dozentin:** Frau Dipl.-Psych. della Fiora
- F 01-06 Motivierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern**  
**Zielgruppe:** Mitarbeiter/Innen mit Vorgesetztenfunktion  
**Schwerpunkte:** — Begriffsbestimmung: Motivation, Motive, Motivierung  
 — Die Bedeutung von Motiven im Arbeitsalltag  
 — Die Arten von Motiven im Arbeitsalltag  
 — Die Arten von Motiven und ihre Wirkungsweise auf die Arbeitsleistung  
 — Motivationale Anreize von seiten des/der Vorgesetzten und der Dienststelle  
 — Erkennen und gezieltes Ansprechen von Motiven  
 — Praktische Übungen  
**Dauer:** 14 Stunden  
**Veranstaltungsort:** Gießen  
**Zeitplan:** 24. September 1998, von 8.00 bis 13.00 Uhr  
 25. September 1998, von 8.00 bis 15.30 Uhr  
**Dozentin:** Frau Dipl.-Psych. della Fiora
- F 01-07 Supervision und Beratung in Arbeitsprozessen**  
**Zielgruppe:** Mitarbeiter/Innen aus allen Verwaltungsbereichen  
**Schwerpunkte:** Behörden und Verwaltungen befinden sich zur Zeit in einem nicht mehr oder weniger rasanten Umstrukturierungsprozeß. Dadurch verändern sich auch Anforderungsprofile für die Beschäftigten.  
 Neben der fachlichen wird die soziale Kompetenz ein immer wichtigeres Qualitätsmerkmal in Arbeitsprozessen.  
 Insbesondere Führungs- und Leitungskräfte haben unter anderem die Aufgabe, Akzeptanz und Motivation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu fördern.  
 Dabei befinden sie sich häufig in einer schwierigen Rolle, wenn sie:  
 — die gesellschaftlichen und administrativen Erwartungen und Anforderungen berücksichtigen  
 — den Interessen der Mitarbeiter gerecht  
 — den Bedürfnissen der Bürger entgegenkommen und zugleich  
 — die eigenen Ansprüche an die fachlichen Anforderungen erfüllen wollen.  
 Diese vier Bezüge stehen alle in einem Beziehungsverhältnis zueinander und haben unterschiedliche psychische, soziale und organisatorische Auswirkungen.  
 Supervision bietet die Möglichkeit, sowohl den Arbeitsgestaltungsprozeß als auch das eigene Rollenverständnis zu klären. Mit Hilfe verschiedener Arbeitstechniken können (Arbeits-)Strukturen und verhaltensdynamische Aspekte deutlich sowie die eigenen (Gestaltungs-)Ressourcen erfahrbar werden.  
**Dauer:** 24 Stunden  
**Veranstaltungsort:** Gießen  
**Zeitplan:** 2., 5., 13., 14. Oktober 1998, jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr  
**Dozentin:** Frau Rogalski
- F 01-09 Konfliktmanagement  
 Umgang mit Krisen im Betrieb**  
**Zielgruppe:** Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Personal führen — auch Teilnehmer/Innen der gleichen Veranstaltung 1997  
**Schwerpunkte:** Konflikte gehören zum menschlichen Dasein. Ihre Kosten sind hoch. Sie kosten Gesundheit, Kraft, Wohlbefinden, Zeit und Geld. Sie sind aber auch eine Chance, neue und bessere Wege zu gehen als bisher. Entscheidend sind die Konfliktlösungsfähigkeit und damit die soziale Kompetenz des einzelnen.  
 Unsere Verhaltensmuster für Konflikte werden früh gelernt und entsprechen oft nicht den Denk- und Verhaltensmustern effektiver Konfliktlösungen, so wie sie zunehmend im Berufsleben notwendig sind. Ziel des Seminars ist die Erweiterung der Kompetenz im Umgang mit Konflikten und den Möglichkeiten der Konfliktprophylaxe.  
 — Entstehung von Konflikten  
 — Konfliktarten  
 — Konfliktursachen  
 — Bedeutung und Kosten von Konflikten  
 — Konstruktiver Umgang mit Konflikten  
 — Denk- und Handlungsmuster  
 — Umgang mit Gefühlen  
 — Kommunikation als Konfliktlösungsfähigkeit  
 — Konfliktprophylaxe  
 — Anerkennen, daß es Konflikte gibt

- Erkennen von Konflikt-Signalen  
— Wirkungsvolle Schritte zur Konfliktvermeidung
- Die Veranstaltung kann auf Wunsch fortgesetzt werden.**
- Dauer: 16 Stunden  
Veranstaltungsort: Gießen  
Zeitplan: 22./25. Juni 1998, jeweils von 8.00 bis 15.30 Uhr  
Dozentin: Frau Dr. Hohenbild
- F 01-10 Kommunikation und Geschlecht — Konfliktmanagement**
- Die Unterschiede zwischen weiblicher und männlicher Sprache**
- Zielgruppe: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Personal führen
- Ziel: Zwischen männlicher und weiblicher Kommunikation gibt es gravierende Unterschiede, die oft nicht bewußt sind und zu erheblichen Konflikten im Arbeitsalltag führen. Männer und Frauen reden hauptsächlich deshalb aneinander vorbei, weil es unterschiedliche Ebenen der Kommunikation gibt. Frauen denken und reden eher emotional, sie bevorzugen die Beziehungssprache. Die Sprache der Männer dient der Bewahrung ihrer Unabhängigkeit und Statushandlung.
- Obwohl es inzwischen keinen Zweifel an geschlechtsspezifischer Kommunikation und umfangreiche Literatur zu diesem Thema gibt, werden die Unterschiede in den Sprachen meist ignoriert. Unverständnis, Enttäuschung und unangemessene Schuldzuweisungen sind das Ergebnis. Ziel des Seminars ist es, dieses Konfliktpotential zu verdeutlichen und Lösungswege aufzuzeigen, die die Kommunikation und damit die Zusammenarbeit zwischen den Geschlechtern verbessern.
- Schwerpunkte:
- Unterschiede zwischen der weiblichen und männlichen Kommunikation  
Frauensprache — Mönnersprache
  - Hintergründe für die unterschiedlichen Sprachen  
Die Gründe, warum Männer und Frauen aneinandervorbeireden
  - Konflikte durch geschlechtsspezifische Kommunikation  
„Du kannst mich einfach nicht verstehen.“  
„Das habe ich nicht so gemeint.“
  - Geschlechtsspezifische Kommunikation am Arbeitsplatz  
Wie männliche Sprachmuster das Arbeitsleben bestimmen.
  - Wege zur erfolgreichen Kommunikation zwischen den Geschlechtern  
„Laß uns ehrlich darüber reden.“
  - Unterschiede nicht vertuschen, sondern akzeptieren.  
Erkennen und Anerkennen, daß es unterschiedliche Sprachstile gibt.
  - Voneinander Lernen.  
Frauensprache für Männer — Mönnersprache für Frauen
- Dauer: 16 Stunden  
Veranstaltungsort: Gießen  
Zeitplan: 13./15. Juli 1998, jeweils von 8.00 bis 15.30 Uhr  
Dozentin: Frau Dr. Hohenbild
- F 01-11 Umgang mit aggressivem Verhalten**
- Zielgruppe: Alle Mitarbeiter/innen, die in Ämtern mit Publikumsverkehr tätig sind, insbesondere in Sozialämtern
- Schwerpunkte:
- Vorurteile, Feindbilder
  - Aggressionstheorien
- Kommunikation mit aggressiv ‚aufgeheizten‘ Menschen  
insbesondere: Gesprächstechniken
- Von den Teilnehmer/innen wird erwartet, daß sie bereit sind, Rollenspiele mit Aufzeichnung zu gestalten.
- Dauer: 12 Stunden  
Veranstaltungsort: Gießen  
Zeitplan: 17./18. November 1998, jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr  
Dozent: Herr Schickel,  
Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband
- F 01-12 Bürgernaher Umgang mit dem Publikum**
- Zielgruppe: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Ämtern, die im Rahmen ihrer Aufgaben persönliche Kontakte zu Besuchern/Besucherinnen herstellen müssen.
- Schwerpunkte:
- ‚Ingroup‘-Verhalten des Verwaltungspersonals
  - Probleme der Besucherinnen und Besuchern von Behörden mit schicht- und altersspezifischen Aspekten
  - Verhältnis Spezialist ./ Late unter der Bedingung ‚Monopolstellung‘ der öffentlichen Verwaltung
  - Umgang mit aggressivem Verhalten
  - Gemeinsame Erarbeitung von Verbesserungsvorschlägen
- Insgesamt soll diese Fortbildungsveranstaltung auch dem gegenseitigen Erfahrungsaustausch dienen. Je Interessentenkreis können auch ämterspezifische Probleme behandelt werden. Die grundsätzliche Bereitschaft der Teilnehmer/innen zu Rollenspielen ist erwünscht.
- Dauer: 16 Stunden  
Veranstaltungsort: Wiesbaden  
Zeitplan: 22./29. Juni 1998, jeweils von 8.00 bis 15.30 Uhr  
Dozent: Herr Schickel,  
Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband
- F 01-13 Bürgerfreundliches Verhalten**
- Zielgruppe: Mitarbeiter/innen, die Bürgerkontakt im persönlichen Gespräch oder am Telefon haben
- Inhalte: Trotz vieler positiver Veränderungen in der öffentlichen Verwaltung haben die Bürgerinnen und Bürger zum Teil noch eine zwiespältige Haltung oder sogar Vorbehalte. Das führt oft zu eher unsicher-ängstlichen Verhalten, häufig aber auch zu aggressiv-frechem Auftreten. In jedem Fall wird dadurch die Kommunikation unnötig erschwert. Einmal, weil es schwierig ist, die Bedürfnisse herauszufinden. Zum anderen werden Hilfsbereitschaft, Entgegenkommen und Freundlichkeit auf eine harte Probe gestellt.
- Dieses Seminar gibt Ihnen Hilfen, den Umgang mit den Bürgern positiv und für beide Seiten befriedigend zu gestalten.
- Schwerpunkte:
- Bürgernähe: Was bedeutet das für die eigene Arbeit?
  - Kontakte mit den Bürgern imagefördernd gestalten
  - Sach- und Beziehungsebene im Gespräch
  - Bürgerzentrierte Gesprächsführung — Aktives Zuhören
  - Was tun mit Aggressiven, Ungeduldigen, Ängstlichen, Schmeichlern, Arroganten usw.?
  - Techniken zur Gesprächslenkung
  - Verwaltungssprache bürgerorientiert und unmißverständlich „übersetzen“

- „Reizworte“, die zur Eskalation führen, erkennen und vermeiden  
 — Konfliktmindernde Verhaltensweisen
- Dauer: 16 Stunden  
 Veranstaltungsort: Gießen  
 Zeitplan: 31. August/1. September 1998, jeweils von 8.00 bis 15.30 Uhr  
 Dozentin: Frau Dipl.-Psych. della Fiora
- F 01-14 Mobbing**  
 Zielgruppe: Interessierte Mitarbeiter/innen aus allen Bereichen der öffentlichen Verwaltung  
 Schwerpunkte: — „Mobbing“ — Was ist das?  
 — Mobbingursachen betrieblich — personenbezogen  
 — Mobbingverlauf  
 — Konflikte  
 — gezielter Psychoterror  
 — Rechtswidrigkeiten  
 — Ausschluß aus der Arbeitswelt  
 — Mobbingfolgen  
 — für den Betroffenen  
 — für den Arbeitgeber  
 — Hilfe für Betroffene  
 — Hilfe zur Selbsthilfe  
 — Betriebliche Hilfe  
 — Gruppen für Betroffene  
 — Was kann Mobbing kosten?  
**Die Teilnehmerzahl ist auf 10 bis 15 Personen begrenzt.**  
 Dauer: 14 Stunden  
 Veranstaltungsort: Wiesbaden  
 Zeitplan: 19. Mai 1998, von 8.00 bis 15.30 Uhr  
 20. Mai 1998, von 8.00 bis 13.00 Uhr  
 Veranstaltungsort: Gießen  
 Zeitplan: 8. Dezember 1998, von 8.00 bis 15.30 Uhr  
 9. Dezember 1998, von 8.00 bis 13.00 Uhr  
 Dozent: Herr Schüler, Personalberater
- F 01-15 Streßmanagement und Kommunikation**  
 Zielgruppe: Mitarbeiter/innen aus allen Verwaltungsbereichen  
 Inhalt: Streßbelastungen nehmen auch in der Verwaltung(sarbeit) ständig zu. Viele Krankheiten gehen darauf zurück. Die Ursachen für Streß liegen häufig in äußeren Rahmenbedingungen wie Terminhetze oder unkoordinierten Arbeitsabläufen.  
 Die Wirkung von Streß zeigt sich unter anderem im sogenannten Burn-Out-Syndrom (innere Kündigung, mangelnde Lebensfreude oder ähnliches).  
 Ursachen für Streß liegen aber auch in uns selbst — denn Streßgefühle sind oft die Folge unserer eigenen Gedanken und Bewertungen.  
 Andererseits: ohne Streß können wir nicht leben — aber:  
 Wieviel Streß braucht der Mensch?  
 Welche Art von Streß ist förderlich?  
 In der Veranstaltung geht es unter anderem darum:  
 — Lösungen vorzustellen  
 — Übungen anzuwenden  
 — Kommunikation neu zu entdecken, um gesünder, zufriedener und entspannter arbeiten und leben zu können.  
 Dauer: 14 Stunden  
 Veranstaltungsort: Gießen  
 Zeitplan: 8. September 1998, von 8.00 bis 15.30 Uhr  
 9. September 1998, von 8.00 bis 13.00 Uhr  
 Dozentin: Frau Rogalski
- F 01-16 Zeitmanagement**  
 Zielgruppe: Mitarbeiter/innen aus allen Verwaltungsbereichen  
 Schwerpunkte: Ziel des Seminars ist, einen sinnvolleren Umgang mit der eigenen Zeit zu lernen und in der Praxis umzusetzen.  
 Dazu gehören:  
 — Formulierung von beruflichen und privaten Zielen  
 — Setzen von Prioritäten  
 — Realistische Zeitplanung (Jahres-, Wochen- und Tagespläne)  
 — Umgang mit „Zeitdieben“ und Störungen  
 — Gezieltes „Nein-Sagen“  
 Dauer: 12 Stunden  
 Veranstaltungsort: Gießen  
 Zeitplan: 8./9. Oktober 1998, jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr  
 Dozentin: Frau Dipl.-Psych. Speier
- F 01-18 Moderne Entscheidungs- und Planungstechniken**  
 Zielgruppe: Mitarbeiter/innen des gehobenen und höheren Dienstes  
 Schwerpunkte: Ursachen für die Nichtanwendung moderner Methoden  
 — Aus- und Fortbildung  
 — Organisation  
 — Betriebspolitische Gründe  
 Entscheidungstechniken  
 — Das Problem der Unsicherheit  
 — Grundtypen von Entscheidungssituationen  
 — Die Bewertung von Ergebnisverteilungen  
 — Dominanzprinzipien  
 — Regeln für Ungewissheitssituationen  
 — Regeln für Risikosituationen  
 Planungstechniken  
 — Konventionelle Methode, zum Beispiel Gantt-Diagramm  
 — Die Netzplanmethoden  
 — CPM-, MPM- und PERT-Methode  
 Präsentationsmethoden  
 — Moderation von Besprechungen  
 — Flip-Chart  
 — Metaplan-Technik  
 — Folien-Projektortechnik  
 Methoden: Vortrag, Übungen, Diskussion, Erfahrungsaustausch  
 Dauer: 16 Stunden  
 Veranstaltungsort: Gießen  
 Zeitplan: 13./14. Juli 1998, jeweils von 8.00 bis 15.30 Uhr  
 Dozent: Herr Stierle, Dipl.-Kaufmann, Trainer/Berater BDTV
- F 01-19 Aufbauseminar für Ausbilderinnen und Ausbilder**  
 Zielgruppe: Ausbilderinnen und Ausbilder mit Eignungsprüfung  
 Schwerpunkte: — Erfahrungen und eventuelle Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Gelernten  
 — Determinanten der Wahrnehmung von Auszubildenden  
 — Beurteilung der Auszubildenden hinsichtlich Leistung und „Betragen“ in ausbildungsrelevanten Bereichen  
 — Fehlerquellen der Beurteilung  
 — Beurteilungsgespräch/Gespräche mit Auszubildenden

- Typische Konflikte während der Ausbildung und ihre Bewältigung  
 — Anregungen der Teilnehmer/innen sind erwünscht
- Dauer: 12 Stunden  
 Veranstaltungsort: Gießen  
 Zeitplan: 29. Oktober 1998, von 8.00 bis 15.30 Uhr  
 30. Oktober 1998, von 8.00 bis 13.00 Uhr  
 Dozentin: Frau Dipl.-Psych. della Fiora
- F 01-20 Methodische Öffentlichkeitsarbeit**  
 Zielgruppe: Alle Pressereferenten/innen, Amtsleiter/innen, Mitarbeiter/innen, die mit der Öffentlichkeitsarbeit einer Behörde/eines Betriebes befaßt sind und alle Interessierten  
 Zum Thema: Öffentlichkeitsarbeit gehört wie die Werbung zu den kommunikativen Zielen einer Behörde/eines Betriebes. Primäres Ziel ist es, die Behörde/den Betrieb zu integrieren und auf die öffentliche Meinung entsprechend zu reagieren. Eine erfolgreiche Öffentlichkeitsarbeit (PR) muß bereits im eigenen Haus beginnen und sich über die Kunden fortsetzen.  
 Seminarziel: Sie erhalten ein umfangreiches Grundwissen zum Thema Öffentlichkeitsarbeit, mit dem Ziel, Ihnen ein zeitgemäßes Handwerkszeug für Ihren beruflichen Alltag mitzugeben.  
 Schwerpunkte: — Aufgaben und Ziele der PR  
 — Medien und Mittel der PR  
 — Partner Presse  
 — Vorbereitung einer Veranstaltung, Pressekonferenz  
 — Grundlagen journalistischer Arbeitstechniken
- Dauer: 12 Stunden  
 Veranstaltungsort: Wiesbaden  
 Termin: 30. September/1. Oktober 1998, jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr  
 Dozentin: Frau Schneider-Blümchen
- F 01-21 Verwaltungsorganisation Erfolgreiche Organisation aller Events**  
 Zielgruppe: Interessierte  
 Zum Thema: Sie haben eine Veranstaltung, Pressekonferenz, Weihnachtsfeier oder einen Betriebsausflug, Geburtstag zu organisieren, und Ihnen fehlen neue Ideen, Anregungen und die Befähigung zur systematischen Vorgehensweise.  
 Seminarziel: Sie erhalten handfeste Hilfen, um eine Veranstaltung inhaltlich wertvoll und organisatorisch perfekt zu planen und durchzuführen.  
 Schwerpunkte: — Systematische Veranstaltungsorganisation  
 — Erarbeitung einer Checkliste aller Dispositionen  
 — Erstellung eines minutösen Ablaufprogramms  
 — Tips und Hinweise zur Ideenfindung
- Dauer: 8 Stunden  
 Veranstaltungsort: Wiesbaden  
 Termin: 29. Juni 1998, von 8.00 bis 15.30 Uhr  
 Veranstaltungsort: Gießen  
 Termin: 10. September 1998, von 8.00 bis 15.30 Uhr  
 Dozentin: Frau Schneider-Blümchen
- F 02-03 Strategisches Controlling**  
 Zielgruppe: Mitarbeiter/innen, die beruflich mit den Themen des Neuen Steuerungsmodells konfrontiert sind, zum Beispiel Mitarbeiter/innen Kämmerer, Leiter/innen von Projektgruppen  
 Schwerpunkte: — Grundgedanken des Neuen Steuerungsmodells der KGSt  
 — Einstieg und kritische Diskussion Budgetierung
- Einstieg und kritische Diskussion Produktbeschreibungen  
 — Praxisbeispiel Volkshochschule: Diskussion verschiedener Budgetierungsansätze  
 — Grundlagen einer Kostenrechnung für die VHS  
 — Interne Verrechnung (Dienstleistung, Gebäudemanagement)  
 — Zielsystem als Grundlage einer Leistungsbeschreibung (Produktbeschreibung)  
 — Politische Zieldiskussion als Voraussetzung für output-bezogene Budgetierung  
 — Controlling im Rahmen des Neuen Steuerungsmodells  
 — Praxisbeispiele:  
 — EDV-Controlling  
 — Personalcontrolling  
 — Controlling in einer Vollstreckungsstelle  
 — Strategisches Controlling (Politikberatung)
- Dauer: 12 Stunden  
 Veranstaltungsort: Wiesbaden  
 Zeitplan: 22./23. Oktober 1998, jeweils von 9.00 bis 14.00 Uhr  
 Dozent: Herr Bieberle
- F 02-04 Grundkurs: Verwaltungs-Controlling**  
 Zielgruppe: Mitarbeiter/innen der Verwaltungen, die sich über die Grundlagen des Controlling informieren und Controlling-Konzepte umsetzen wollen.  
 Schwerpunkte: Einführung  
 — Aktuelle Veränderungsprozesse in der öffentlichen Verwaltung  
 — Defizite in der gegenwärtigen Steuerungspraxis  
 — Ziele der neuen Steuerung (unter anderem Effizienz/Effektivität, Verfahrensbeschleunigung)  
 Grundlagen des Controlling  
 — Begriffsdefinition und Ziele  
 — Aufgaben und Funktion des Controllers  
 — Elemente und Instrumente  
 — Anwendungsbereiche und Methoden  
 — Dokumentation und Berichtswesen  
 — Stellung innerhalb des „Neuen Steuerungsmodells (NSM)“  
 Umsetzung von Controlling-Konzepten  
 — Praktische Erfahrungen mit der Einführung eines Controlling-Systems in der öffentlichen Verwaltung:  
 — Ziele  
 — Konzept  
 — Umsetzung  
 — Problemfelder  
 — Ergebnisse  
 — Diskussion und Erfahrungsaustausch
- Dauer: 12 Stunden  
 Veranstaltungsort: Gießen  
 Zeitplan: 7./9. Juli 1998, jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr  
 Dozent: Herr Debus
- F 02-05 Controlling II**  
 Zielgruppe: Mitarbeiter/innen, die in ihrem täglichen Arbeitsumfeld mit Controlling in Berührung kommen  
 Schwerpunkte: Controlling ist inzwischen in der Unternehmenspraxis der privaten Wirtschaft nicht mehr wegzudenken, da es ein wichtiges Instrument der Unternehmenssteuerung darstellt.

<p><b>Dauer:</b> 8 Stunden  <b>Veranstaltungsort:</b> Gießen  <b>Zeitplan:</b> 26. Juni 1998, von 9.00 bis 16.00 Uhr  <b>Dozentinnen:</b> Frau Walke, Dipl.-Betriebswirtin                  Frau Schneider, Dipl.-Betriebswirtin</p>	<p>Auch in der öffentlichen Verwaltung setzt sich dieser Teilbereich der BWL immer mehr durch, da auch hier die Möglichkeiten des Controllings genutzt werden müssen.                  Ziel des Seminars ist es, den Stoff des Controllinger-Einsteigerkurses zu vertiefen und die Teilnehmer in die Werkzeuge des Controllers intensiv einzuweisen:                  — Der Controllingbegriff                  — Ziele des Controllings                  — Restriktionen des Controllings                  — Aufgaben des Controllers                  — Controlling als Früherkennungssystem                  — Organisatorische Einbindung des Controllings                  — Controllinginstrumente:                    — Planungssystem im Controlling                    — Das Berichtswesen                    — Abweichungsanalyse                    — Kennzahlensysteme                    — Operative Controllinginstrumente</p>	<p>— Planung und Vorbereitung einer Organisationsuntersuchung                  — Datenermittlung unter Anwendung bestimmter Erhebungstechniken                  — Techniken zur Darstellung von Arbeitsabläufen                  — Ziele, Aufgaben und Durchführung einer Personalbedarfsermittlung                  — Stellenbildung und Stellenbeschreibung                  — Methoden zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit organisatorischer Veränderungen</p> <p><b>Dauer:</b> 30 Stunden  <b>Veranstaltungsort:</b> Gießen  <b>Zeitplan:</b> 5., 6., 12., 26., 27. November 1998, jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr  <b>Dozent:</b> Herr Amsel, Dozent an der Verwaltungsfachhochschule Wiesbaden</p>
<p><b>F 02-06</b>  <b>Zielgruppe:</b> Mitarbeiter/Innen mit Personal- oder Führungsverantwortung  <b>Ziel:</b> Der Wandel der öffentlichen Verwaltung hin zu wirtschaftlichen Dienstleistungsunternehmen bedingt tiefgreifende Änderungen in der Organisationsstruktur. Dies hat Auswirkungen auf Personalauswahl und -entwicklung, aber auch an die Personalführung werden neue Anforderungen gestellt. Die bisherigen Vorstellungen von Besitzstandswahrung und Karriereleiter fallen einer neuen Firmenkultur mit einem geänderten Wertesystem zum Opfer.</p>	<p><b>Personalentwicklung</b>                  Mitarbeiter/Innen mit Personal- oder Führungsverantwortung                  Der Wandel der öffentlichen Verwaltung hin zu wirtschaftlichen Dienstleistungsunternehmen bedingt tiefgreifende Änderungen in der Organisationsstruktur. Dies hat Auswirkungen auf Personalauswahl und -entwicklung, aber auch an die Personalführung werden neue Anforderungen gestellt. Die bisherigen Vorstellungen von Besitzstandswahrung und Karriereleiter fallen einer neuen Firmenkultur mit einem geänderten Wertesystem zum Opfer.</p>	<p><b>F 02-08</b>  <b>Zielgruppe:</b> Mitarbeiter/Innen, bei denen die Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung bevorsteht  <b>Schwerpunkte:</b>                  — Kostenbegriff                  — Kostenartenrechnung                  — Kostenstellenrechnung (Betriebsabrechnung)                  — Kostenträgerrechnung (Kalkulation)                  — Kostenrechnungssysteme (Voll-/Teilkostenrechnung)</p> <p><b>Dauer:</b> 12 Stunden  <b>Veranstaltungsort:</b> Wiesbaden  <b>Zeitplan:</b> 19./20. Oktober 1998, jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr  <b>Veranstaltungsort:</b> Gießen  <b>Zeitplan:</b> 29./30. Juni 1998, jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr                  2./3. November 1998, jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr  <b>Dozent:</b> Herr Mord-Wohlgemuth</p>
<p><b>Schwerpunkte:</b> Stellenwert der Personalentwicklung im Unternehmen                  — Leitbild, Firmenkultur, Flexible Organisationsformen                  Personalführung und -entwicklung                  Coaching, Reviews, Motivation                  Instrumente der Personalentwicklung                  — Personalbewertung, Ranking, Personalgespräche                  — Zielvorgaben festlegen, Meßbarkeit der Zielerreichung                  — Arbeitszeitmodelle                  Personalauswahl                  — Bewerbungsgespräche, Stellenbesetzung                  — soziale Kompetenzen                  Personalrat</p> <p><b>Dauer:</b> 8 Stunden  <b>Veranstaltungsort:</b> Gießen  <b>Zeitplan:</b> NN  <b>Dozenten:</b> Herr Dr. Stich                  Frau Adomat</p>	<p><b>Personalentwicklung</b>                  Stellenwert der Personalentwicklung im Unternehmen                  — Leitbild, Firmenkultur, Flexible Organisationsformen                  Personalführung und -entwicklung                  Coaching, Reviews, Motivation                  Instrumente der Personalentwicklung                  — Personalbewertung, Ranking, Personalgespräche                  — Zielvorgaben festlegen, Meßbarkeit der Zielerreichung                  — Arbeitszeitmodelle                  Personalauswahl                  — Bewerbungsgespräche, Stellenbesetzung                  — soziale Kompetenzen                  Personalrat</p>	<p><b>F 02-10</b>  <b>Zielgruppe:</b> Mitarbeiter/Innen im Bereich der Organisation und des Vergabewesens, die grundlegende Kenntnisse der Betriebswirtschaftslehre benötigen, auch in Eigenbetrieben  <b>Schwerpunkte:</b>                  — Wirtschaftliches Handeln; betriebswirtschaftliches Verfahren als Entscheidungsgrundlage für Verwaltung und öffentliche Betriebe                  — Statische und dynamische Investitionsrechnungen                  — Investitionsrechnungen zur Beurteilung organisatorischer Vorhaben                  — Durchführung von Wirtschaftlichkeitsberechnungen/Betriebskostenabrechnungen</p> <p><b>Dauer:</b> 18 Stunden  <b>Veranstaltungsort:</b> Gießen  <b>Zeitplan:</b> 6., 13., 20. November 1998, jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr  <b>Dozent:</b> Herr Freund</p>
<p><b>F 02-07</b>  <b>Zielgruppe:</b> Mitarbeiter/Innen, die mit der Lösung organisatorischer Aufgaben befaßt sind, Interessierte  <b>Schwerpunkte:</b>                  — Einführung in die Problematik unter Einbeziehung des Steuerungsmodells                  — Organisationsentwicklung</p>	<p><b>Organisationsentwicklung und -untersuchung in der öffentlichen Verwaltung</b>                  Mitarbeiter/Innen, die mit der Lösung organisatorischer Aufgaben befaßt sind, Interessierte                  — Einführung in die Problematik unter Einbeziehung des Steuerungsmodells                  — Organisationsentwicklung</p>	<p><b>F 02-11</b>  <b>Zielgruppe:</b> Mitarbeiter/Innen mit entsprechenden Ausgabengebieten, Interessierte  <b>Schwerpunkte:</b>                  Vollkostenrechnung                  • Kostenartenrechnung                  Abgrenzung zur Finanzbuchführung (Betriebsergebnis, Neutrales Ergebnis, etc.)                  Kalkulatorische Kosten                  Beschäftigungsgrad und Kostenverläufe</p>

- **Kostenstellenrechnung**  
Einzel- und Gemeinkosten sowie Fertigungsarten  
Gliederung des Betriebs in Kostenstellen  
Betriebsabrechnungsbogen  
Innerbetriebliche Leistungsverrechnung
  - **Kostenträgerrechnung (Stückrechnung)**  
Zuschlagskalkulation  
Maschinenstundensatzrechnung  
Divisionskalkulation  
Äquivalenzziffernkalkulation  
Kuppelkalkulation
  - **Kostenträgerzeitrechnung**  
Gesamt- und Umsatzkostenverfahren
- Teilkostenrechnung**
- Vergleich zwischen Vollkosten- und Teilkostenrechnung
  - **Deckungsbeitragsrechnung (DB-Rechnung)**  
Einstufige DB-Rechnung  
Kostenarten-, Kostenstellen-, Kostenträgerrechnung  
Gewinnschwellenanalyse  
Preisuntergrenze, optimales Produktionsprogramm, Zusatzaufträge, Eigenfertigung oder Fremdbezug  
Mehrstufige DB-Rechnung  
Relative Einzelkosten und DB-Rechnung
- Plankostenrechnung**
- Auf Vollkostenbasis  
Istkostenrechnung, Normalkostenrechnung  
(Istkosten, Sollkosten, Kostenvergleich etc.)  
Starre und Flexible Plankostenrechnung
  - Auf Teilkostenbasis  
Grenzplankostenrechnung

Dauer: 24 Stunden  
 Veranstaltungsort: Wiesbaden  
 Zeitplan: 18., 19., 25., 26. Juni 1998, jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr  
 Dozent: Herr Volkmer

**F 02-13 Öffentliches Finanzwesen — kommunal**  
 Zielgruppe: Sachbearbeiter/innen in entsprechenden Aufgabengebieten der Kommunalverwaltung  
 Schwerpunkte: — Öffentliche Einnahmewirtschaft  
 — Haushaltssatzung  
 — Bedeutung, Aufbau und Inhalt des Haushaltsplans  
 — Aufstellung des Haushaltsplans  
 — Über- und außerplanmäßige Ausgaben einschließlich Nachtragshaushalt  
 — Vorläufige Haushaltsführung

Dauer: 30 Stunden  
 Veranstaltungsort: Wiesbaden  
 Zeitplan: 3., 10., 17., 24. September, 1. Oktober 1998, jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr  
 Dozent: Herr Langkowski

**F 02-14 Die Jahresrechnung der Kommunen**  
 Zielgruppe: Mitarbeiter/innen, die mit der Haushaltsabwicklung und der Rechnungsaufstellung befaßt sind und die vorhandene Grundkenntnisse erweitern wollen  
 Schwerpunkte: — Ziele der Rechnungslegung  
 — Jahresabschluß der Bücher  
 — Zulässigkeit von Abschlußbuchungen/Sollstellungen/Rechnungsabgrenzungen  
 — Reste- und Sollbereinigungen bei den Einnahmen (Niederschlagungen)  
 — Bildung von Haushaltseinnahmeresten

- Zulässigkeit von Haushaltsausgaberesten (Übertragbarkeit alter und Bildung neuer Reste)
- Auflösung von alten Sammelnachweisen
- Durchführung der Sonderabschlüsse für die kostenrechnenden Einrichtungen
- Ausgleich des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes
- Erstellen des kassenmäßigen Abschlusses und der Haushaltsrechnung am praktischen Fall
- Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung
- Inhalt des Erläuterungsberichts
- Vermögens- und Schuldennachweis
- Rechnungsquerschnitt und Gruppierungsübersicht
- Prüfung der Rechnung durch das RPA
- Prüfungsgegenstände und Inhalt des Schlußberichts
- Vorlage der Jahresrechnung an das Vertretungsorgan, Beschluß und Erteilung der Entlastung, öffentliche Bekanntmachung und öffentliche Auslage
- Übernahme der Bestände und Reste, Abwicklung von Fehlbeträgen

Dauer: 18 Stunden  
 Veranstaltungsort: Wiesbaden  
 Zeitplan: 21., 28. Oktober, 4. November 1998, jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr  
 Dozent: Herr Hoffmann

**F 02-15 Wie lese ich eine Bilanz? — Grundseminar —**  
 Zielgruppe: Mitarbeiter/innen, die die finanzielle/wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von Unternehmen beurteilen müssen  
 Schwerpunkte: — Bilanz als Vermögens- und Finanzstatus  
 — Beurteilung einzelner Positionen der Aktiv- und Passivseite einer Bilanz  
 — Beurteilung einzelner Aufwands- und Ertragskonten der Gewinn- und Verlustrechnung  
 — Bilanzanalyse für ausgesuchte Kennzahlen  
 — Analyse der Gewinn- und Verlustrechnung  
 — Beurteilung der Analyseergebnisse

Dauer: 12 Stunden  
 Veranstaltungsort: Wiesbaden  
 Zeitplan: 17./24. November 1998, jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr  
 Dozent: Herr Marquart

**F 02-16 Grundlagen im Haushaltsrecht — staatlich —**  
 Zielgruppe: Sachbearbeiter/innen in entsprechenden Aufgabengebieten  
 Schwerpunkte: — Die Krise der öffentlichen Haushalte — Situation in Hessen  
 — Die Funktion des Haushaltsplans  
 — Rechtliche Grundlagen  
 — Aufbau und Inhalt eines Haushaltsplans  
 — Der Haushaltskreislauf  
 — Aufstellung  
 — Vollzug  
 — Rechnungslegung  
 — Defizite des gegenwärtigen Haushaltssystems  
 — Budgetierung, Neue Steuerungsmodelle

Dauer: 12 Stunden  
 Veranstaltungsort: Wiesbaden  
 Zeitplan: 16./23. September 1998, jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr  
 Dozent: Herr Dr. Worms

- F 02-17**      **Öffentliches Finanzwesen — staatlich**  
**Zielgruppe:** Sachbearbeiter/innen in entsprechenden Aufgabengebieten der staatlichen Verwaltung  
**Schwerpunkte:** — Rechtsgrundlagen staatlicher Haushalts- und Wirtschaftsführung  
— Gesamtwirtschaftliche Zusammenhänge  
— Gliederung des Haushaltsplans  
— Haushaltsgrundsätze  
— Aufstellung und Ausführung des Landeshaushaltsplans  
— Arten der Kassenanweisungen, Rechnungsbelege, Feststellungsvermerke, Anordnungsbefugnisse  
— Rechnungsprüfung  
**Dauer:** 30 Stunden  
**Veranstaltungsort:** Wiesbaden  
**Zeitplan:** 29. Oktober, 5., 12., 19., 26. November 1998, jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr  
**Dozenten:** Herr Schoppa; Herr Duschek
- F 02-18**      **Öffentliches Finanzwesen — kommunal**  
**Zielgruppe:** Sachbearbeiter/innen in entsprechenden Aufgabengebieten der kommunalen Verwaltung  
**Schwerpunkte:** — Rechtsgrundlagen kommunaler Haushalts- und Wirtschaftsführung  
— Träger der öffentlichen Finanzwirtschaft  
— Finanzplanung  
— Vorrangige und nachrangige Deckungsmittel  
— Erlaß der Haushaltssatzung  
— Gliederung und Gruppierung des Haushaltsplanes  
— Haushaltsgrundsätze  
— Nachtragshaushalt  
— Über- und außerplanmäßige Ausgaben  
— Anordnungswesen, Feststellungsvermerke  
— Kassenwesen  
— Jahresrechnung  
— Rechnungsprüfung  
**Dauer:** 18 Stunden  
**Veranstaltungsort:** Gießen  
**Zeitplan:** 4., 10., 17. November 1998, jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr  
**Dozent:** Herr Stock
- F 02-19**      **Verzinsung von Gewerbesteuernachforderungen und Gewerbesteuererstattungen**  
**Zielgruppe:** Mitarbeiter/innen mit entsprechender Aufgabenstellung  
**Schwerpunkte:** — Grundlagen  
— Wann müssen manuelle Zinsbescheide erteilt werden?  
— Berechnung von Nachzahlungs- und Erstattungszinsen  
— Erstellen von Zinsbescheiden  
— Berichtigung von Zinsfestsetzungen aufgrund geänderter Gewerbesteuerfestsetzungen  
— Beispiele und Übungen  
— Kleinstbetragsregelung gemäß § 239 Abs. 2 AO  
— Anzeige der Zinsen im Kassenkonto  
— Aufbau der Zinskonten  
— Erfassen von Merkmalsänderungen  
— Widerspruch gegen Zinsbescheide  
— Billigkeitsmaßnahmen  
— Haftung/Verjährung  
**Dauer:** 12 Stunden  
**Veranstaltungsort:** Wiesbaden  
**Zeitplan:** 18./25. September 1998, jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr  
**Dozent:** Herr Meibom
- F 03-01**      **Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrenrecht**  
**Zielgruppe:** Beamte des mittleren und gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte, die ihre Kenntnisse vertiefen oder auffrischen wollen  
**Schwerpunkte:** — Verwaltung im System des Grundgesetzes  
— Verwaltungsaufbau in Bund und Land  
— Verwaltungsrecht — Grundsätze  
— Verwaltungshandeln — Verwaltungsakt  
— Nebenbestimmungen, Rücknahme, Widerruf  
— Verwaltungsverfahrenrecht  
— Widerspruch und Klageverfahren  
**Dauer:** 30 Stunden  
**Veranstaltungsort:** Wiesbaden  
**Zeitplan:** 5., 19., 26. Oktober, 2., 9. November 1998, jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr  
**Dozent:** Herr Friedrich
- F 03-02**      **Verwaltungsverfahren in der II. Instanz**  
**Zielgruppe:** Beamte/Beamtinnen des mittleren und gehobenen Dienstes sowie vergleichbare Angestellte  
**Schwerpunkte:** — Die Stellung des Widerspruchsverfahrens im Verwaltungsverfahren  
— Allgemeine Verfahrensgrundsätze  
— Besprechung des Verfahrensablaufs von der Einlegung des Widerspruchs bis zum Erlaß des Widerspruchsbescheides  
— Kurzer Überblick über das verwaltungsgerichtliche Verfahren und seine Grundsätze  
**Dauer:** 18 Stunden  
**Veranstaltungsort:** Gießen  
**Zeitplan:** 1., 6., 8. Juli 1998, jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr  
**Dozentin:** Frau Krekel
- F 03-04**      **Verwaltungskosten im Widerspruchsverfahren**  
**Zielgruppe:** Sachbearbeiter/innen, die Verwaltungsverfahren abwickeln  
**Schwerpunkte:** — Rechtsgrundlagen  
— Kostenfestsetzung
  - Gebührenbemessung
  - Ausfüllung der Rahmengebühr
  - Inhalt und Gestaltung der Kostenentscheidung
— Kostenfreiheit  
— Anfechtung der Kostenentscheidung  
**Dauer:** 4 Stunden  
**Veranstaltungsort:** Gießen  
**Zeitplan:** 7. Oktober 1998, von 9.00 bis 12.30 Uhr  
**Dozentin:** Frau Briel
- F 03-05**      **Verwaltungsprozeßrecht**  
**Zielgruppe:** Beamte und Angestellte, die Verwaltungsverfahren vorbereiten und/oder die Prozeßvertretung wahrnehmen  
**Seminarziel:** Auffrischen und Vertiefen der Kenntnisse  
**Schwerpunkte:** — Klageverfahren  
— Eilverfahren (§§ 80, 123 VwGO)  
— Rechtsmittel  
— Neuerungen in der VwGO  
— Prozeßvertretung, Auftreten bei Gericht  
— Eventuell Besuch einer Sitzung des Verwaltungsgerichts  
**Dauer:** 18 Stunden  
**Veranstaltungsort:** Wiesbaden

- Zeitplan:** 1., 8., 15. September 1998, jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr
- Veranstaltungsort:** Gießen
- Zeitplan:** 20., 27. Mai, 3. Juni 1998, jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr
- Dozentin:** Frau Merkel
- F 03-07** **Hessisches Verwaltungsvollstreckungsrecht/ Zwangsvollstreckung von Verwaltungsakten (mit Ausnahme der Vollstreckung von Geldforderungen)**
- Zielgruppe:** Mitarbeiter/innen aus dem Bereich der hoheitlichen Verwaltung, die mit der Durchsetzung von Verwaltungsentscheidungen auf der Grundlage des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes befaßt sind oder betraut werden sollen
- Schwerpunkte:**
  - Grundlagen und Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung
  - Zutritts- und Durchsuchungsrecht
  - Anwendung der einzelnen Zwangsmittel
  - Aufbewahrungs- und Sicherungspflichten
  - Vollstreckungsniederschrift und Sicherstellungsbescheinigung
  - Fragen und Fallbeispiele aus der Praxis**Bitte den Text des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes mitbringen.**
- Dauer:** 16 Stunden
- Veranstaltungsort:** Gießen
- Zeitplan:** 15./17. Dezember 1998, jeweils von 8.00 bis 15.30 Uhr
- Dozent:** Herr Theuß
- F 03-08** **Vertragsrecht**
- Zielgruppe:** Interessierte aus allen Bereichen, die ihr Grundwissen auffrischen wollen
- Schwerpunkte:**
  - Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte (Abstraktionsprinzip)
  - Rechte und Pflichten aus verschiedenen Verträgen (zum Beispiel Kauf, Miete, Leasing usw.)
  - Leistungsstörungen, insbesondere Verzug
  - Stellung der Minderjährigen im Vertragsrecht
- Dauer:** 6 Stunden
- Veranstaltungsort:** Gießen
- Zeitplan:** 15. Juni 1998, von 8.00 bis 13.00 Uhr
- Dozentin:** Frau Krekel
- F 03-09** **Verwaltungsrechtliche Grundprobleme im besonderen Gewerberecht, insbesondere Gaststättenrecht**
- Zielgruppe:** Beamte/innen des gehobenen Dienstes sowie entsprechende Angestellte
- Schwerpunkte:**
  - Gewerberecht als besonderes Gefahrenabwehrrecht
  - Abgrenzung zum HSOG
  - Instrumente des Gaststättengesetzes
    - Erlaubnis
    - Nebenbestimmung
    - Entzug der Erlaubnis, Schließung
  - Verhältnis Gaststättengesetz zum Bauplanungs- und Bauordnungsgesetz
  - Ordnungswidrigkeiten
- Dauer:** 12 Stunden
- Veranstaltungsort:** Gießen
- Zeitplan:** 18./19. November 1998, jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr
- Dozent:** Herr Prillwitz
- F 03-12** **Recht der Gefahrenabwehr**
- nur bezogen auf das Aufgabengebiet von Amtstierärzten/innen, Tiergesundheitspfleger/innen —**
- Zielgruppe:** Amtstierärzte/innen  
Tiergesundheitspfleger/innen
- Schwerpunkte:**
  - Spezialgesetze
  - Zuständigkeiten und Ermächtigungen für
    - Betreten von Wohnungen, Geschäftsräumen, Ställen
    - Durchsuchen, Einsicht in Geschäftunterlagen
    - Beschlagnahmungen
  - Vollstreckungsrechtliche Probleme
  - Rechtsprechung
- Dauer:** 12 Stunden
- Veranstaltungsort:** Gießen
- Zeitplan:** 1./2. Juli 1998, jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr
- Dozent:** Herr Prillwitz
- F 03-13** **Rechtlicher Spielraum und rechtliche Grenzen des Ermessens, Verhältnismäßigkeitsgebot**
- Zielgruppe:** Beamte/Beamtinnen des gehobenen Dienstes, die Ermessensentscheidungen nach außen hin zu vertreten haben, sowie entsprechende Angestellte
- Schwerpunkte:**
  - Praktische Beispiele für
    - Begriff des Ermessens
    - Grundsätze der ordnungsmäßigen Ausübung des Ermessens
    - Fehlerhafte Ermessensausübung
    - Rechtliche Grenzen des Ermessens
    - Abgrenzung zu unbestimmten Rechtsbegriffen
    - Planungsermessen, Prognoseermessen und Einschätzungsermessen
    - Gebot der Geeignetheit
    - Gebot der Erforderlichkeit
    - Gebot der Proportionalität
    - Zumutbarkeit
    - Abwägungsmaßstab
    - Praktische Beispiele und Rechtsprechung
- Dauer:** 12 Stunden
- Veranstaltungsort:** Gießen
- Zeitplan:** 30. September/1. Oktober 1998, jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr
- Dozent:** Herr Prillwitz
- F 03-14** **Obdachlosigkeit**
- Als Aufgabe der Gefahrenabwehr**
- Zielgruppe:** Mitarbeiter/innen der Verwaltungen, die in ihrem Arbeitsbereich von Obdachlosigkeit betroffen sind
- Schwerpunkte:**
  - Entwicklung der Obdachlosigkeit
  - Obdachlose als Störer oder Hilfebedürftige
  - Zusammenarbeit der Behörden; Amts- und Vollzugshilfe
  - Anforderungen an Obdachlosenunterkünfte nach aktueller Rechtsprechung
  - Erarbeitung von Einweisungs-, Wieder- einweisungs-, Umsetzungs- und Räumungsverfügungen
  - Folgenbeseitigungsanspruch
  - Kostenerstattung und Regreßforderungen
  - Spruchpraxis der Verwaltungsgerichte**Die Behandlung der Themenschwerpunkte wird auf den Teilnehmerkreis abgestimmt. Erfahrungsaustausch und Fallbeispiele der Teilnehmer/innen werden einbezogen.**
- Dauer:** 18 Stunden
- Veranstaltungsort:** Wiesbaden
- Zeitplan:** 10., 17., 24. Juni 1998, jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr
- Dozent:** Herr Rauschkoß



- F 03-17** **Straßen- und Wegerecht**  
**Zielgruppe:** Mitarbeiter/innen mit entsprechenden Aufgabengebieten  
**Schwerpunkte:** Grundlagen des Rechts der öffentlichen Sachen (Wesen, Arten und Begriff der öffentlichen Sachen)  
 Entstehung, Änderung und Beendigung des öffentlichen Rechtsstatus im Straßen- und Wegerecht (Fragen der öffentlich-rechtlichen Widmung)  
 Funktionsträger des öffentlich-rechtlichen Sonderstatus und Störungsabwehr  
 — Verfahren zur Schaffung öffentlicher Sachen am Beispiel von Bundesfernstraßen  
 — Aufgabenverteilung bei Planung, Bau und Unterhaltung von Straßen sowie der Verkehrsregelung (Finanzierung, Planung, Bau, Unterhaltung, Aufsicht, Verkehrsversicherungspflicht, Straßenreinigung, Verkehrsregelung und -zulassung)  
 — Der Schutz öffentlicher Sachen gegenüber Beeinträchtigungen durch Dritte  
 Der Gemeingebrauch an öffentlichen Wegen und Straßen (Rechtsnatur, Inhalt und Grenzen, Gemeingebrauch und Gebühren, Anliegergebrauch)  
 Sondernutzung an öffentlichen Straßen und Wegen (Arten der Sondernutzung, Ermessen bei Erteilung der Sondernutzungserlaubnis, Kosten der Sondernutzung, Einschreiten bei unerlaubter Sondernutzung)
- Dauer:** 12 Stunden  
**Veranstaltungsort:** Gießen  
**Zeitplan:** 18./25. September 1998, jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr  
**Dozent:** Herr Eisenberg
- F 03-18** **Planungssystematik**  
**(Die Systematik der raumbeanspruchenden Planungen)**  
**Zielgruppe:** Mitarbeiter/innen querschnittorientierter Planungsabteilungen und von Fachplanungsabteilungen mit Abstimmungsaufgaben  
**Schwerpunkte:** Querschnittorientierte Planungsebenen und ihr Verhältnis zueinander  
 — Bundesraumordnungsplanung  
 — Landesentwicklungsplanung  
 — Regionalplanung  
 — Flächennutzungsplanung  
 — Bebauungsplanung  
 — sonstige bauplanungsrechtliche Zulassungen  
 Wesentliche Fachplanungen und ihre Rechtswirkungen  
 — Landschaftsplanung  
 — forstliche Rahmenplanung  
 — wasserwirtschaftliche Rahmenplanung, Hochwasserschutz  
 — Luftreinhaltepläne/Lärminderungspläne  
 — Verkehrsbedarfspläne, Generalverkehrspläne  
 Vorhabensbezogene Zulassungen nach Fachplanungsrecht (Planfeststellungen) und ihr Verhältnis zur kommunalen Flächennutzungsplanung (Rechtsnatur der Pläne, Umweltverträglichkeitsprüfung, Planungsbeschleunigung)
- Dauer:** 12 Stunden  
**Veranstaltungsort:** Gießen  
**Zeitplan:** 6./9. Juli 1998, jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr  
**Dozent:** Herr Orth
- F 03-19** **Vergabebestimmungen der öffentlichen Hand**  
**Bauvertragsrecht (VOB/B)**  
**Zielgruppe:** Mitarbeiter/innen mit entsprechenden Aufgabebereichen in der Allgemeinen und Technischen Verwaltung  
**Schwerpunkte:** Ausschreibungs- und Vergabeverfahren  
 VOB/VOL  
 • EU-Koordinierungsrichtlinien für Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträge  
 • EU-Überwachungsrichtlinie, deutsche gesetzliche Regelung  
 • Öffentliche und Beschränkte Ausschreibung  
 • Freihändige Vergaben  
 • Leistungsverzeichnis  
 • Vergabeunterlagen  
 • Eröffnungstermin  
 • Prüfung und Wertung der Angebote  
 Bauvertragsrecht  
 Verdingungsordnung VOB/B  
 • Änderung des Bauvertrages  
 • Vorzeitige Beendigung des Bauvertrages  
 • Abnahme, Gewährleistung
- Dauer:** 16 Stunden  
**Veranstaltungsort:** Gießen  
**Zeitplan:** 15./20. Mai 1998, jeweils von 8.00 bis 15.30 Uhr  
**Dozent:** Herr Müller
- F 03-23** **Grundstückspolitik und -recht**  
**Zielgruppe:** Mitarbeiter/innen von Bauämtern, insbesondere auch Gemeindeverwaltungen  
**Schwerpunkte:** 1. Bauplanungsrechtliche Möglichkeiten zur Baulandbeschaffung  
 — Bauleitplanung, Bauvorhaben und Erschließungsplan  
 — Innenbereichssatzungen  
 — Städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen  
 2. Baulandbeschaffung durch die Gemeinden  
 — Umlegungsverfahren  
 — Vorverkaufsrecht  
 — Baugebot  
 — Freier Erwerb
- Dauer:** 12 Stunden  
**Veranstaltungsort:** Gießen  
**Zeitplan:** 13./15. Juli 1998, jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr  
**Dozent:** Herr Storm
- F 03-24** **Wohnraumzweckentfremdung**  
**Zielgruppe:** Mitarbeiter/innen mit entsprechenden Aufgabengebieten  
**Schwerpunkte:** • Wohnraumzweckentfremdungsverbot  
 • Rechtliche Möglichkeiten der Durchsetzung  
 • Neue Rechtsprechung.
- Dauer:** 8 Stunden  
**Veranstaltungsort:** Gießen  
**Zeitplan:** 10. September 1998, von 8.00 bis 15.30 Uhr  
**Dozent:** Herr Dr. Hoppe, Rechtsanwalt, nebenamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband
- F 03-25** **Tarifsysteme in der kommunalen Abfallwirtschaft, Mengensteuerung durch den Tarif?**  
**Zielgruppe:** Mitarbeiter/innen in der kommunalen Abfallwirtschaft und in der staatlichen Aufsicht  
**Schwerpunkte:** • Die vier Tarifarten, Personentarif, Gefäßtarif, Zähltarif, Gewichtstarif und ihre Mischformen

- Gebührenrechtliche Vorschriften, § 10 KAG und Sondervorschriften im Abfallrecht der Länder
- Mengenentwicklung in Hessen bei Hausrestmüll, Bioabfall, Altpapier, Altglas, LVP usw. anhand ausgewählter Beispiele
- Kosten- und Gebührenkalkulation
- Umweltpolitische Bewertung
- Dauer: 16 Stunden  
Veranstaltungsort: Gießen  
Zeitplan: 27. Mai/3. Juni 1998, von 8.00 bis 15.30 Uhr  
Dozent: Herr Eisenberg
- F 03-26 Ordnungswidrigkeitenrecht mit Beispielen aus dem Umweltbereich**
- Zielgruppe: Mit Umweltrecht befaßte Sachbearbeiter/innen der staatlichen und kommunalen Umweltverwaltung
- Schwerpunkte:
- Materielle Voraussetzungen für das Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit (Tatbestandsmäßigkeit, Rechtswidrigkeit, Vorwerfbarkeit)
  - Formeller Ablauf des Ordnungswidrigkeitenverfahren (Einleitung, Anhörung, Beweise, Entscheidung, Einspruch einschl. Verfahrensfortgang, Verfahrensabschluß)
  - Zuständigkeiten
  - Differenzierung zwischen Ordnungswidrigkeitenverfahren und Verwaltungsverfahren
  - Abgrenzung zwischen Ordnungswidrigkeitentatbeständen und Straftatbeständen
  - Bußgeldkatalog
- Dauer: 8 Stunden  
Veranstaltungsort: Gießen  
Zeitplan: 4./18. Dezember 1998, von 9.00 bis 12.15 Uhr  
Dozent: Herr Lühnen
- F 03-27 Jagdnutzung und Wildschadensersatz**
- Zielgruppe: Sachbearbeiter/innen der Gemeinden und Jagdbehörden sowie Jagdgenossenschaftsvorstände
- Seminarziel: Vertiefung von Kenntnissen, insbesondere zur Vermeidung von Verfahrensfehlern
- Schwerpunkte: Rechtliche Grundlagen Jagdgenossenschaften
- Rechtsnatur
  - Aufgaben
  - Versammlungen
  - Abstimmungen
  - Zusammenschlüsse
- Jagdnutzung
- Verpachtung
  - Erlösverwendung
- Wild- und Jagdschaden
- Art und Umfang
  - Schutzvorrichtungen
  - Geltendmachung des Schadens
  - Verfahren in Wildschadenssachen
- Dauer: 8 Stunden  
Veranstaltungsort: Gießen  
Zeitplan: 14. Juli 1998, von 8.00 bis 15.00 Uhr  
Dozent: Herr von Breidenbach, Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer in Hessen
- F 03-28 Neue Vorschriften für Gefahrguttransporte auf der Straße (GGVS/ADR)**
- Zielgruppe: Mitarbeiter/innen, die ausschließlich mit der Gefahrgutüberwachung betraut sind
- Schwerpunkte:
- Neuerungen der Rahmenverordnung
  - Neuerungen der Anlagen A
  - Neue Gefahrklasse 2
- Änderung bei den Gefahrklassen 1, 3, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1, 5.2, 6.1, 6.2, 8 und 9
  - Insbesondere Ergänzungen bei „a“-Randnummern
  - Beförderungspapier bei „a“-Randnummern
  - Verpackungskennzeichnung bei „a“-Randnummern
  - Änderungen bei den Verpackungsvorschriften
    - Anhang A 5 (zum Beispiel Bergeverpackung)
    - Anhang A 6 (zum Beispiel Prüffristen bei leeren IBCs)
  - Neufassung des Anhangs A 9 (Gefahrzettel)
  - Übergangsvorschriften bis 30. Juni 1997
  - Freistellung nach Rn 2 009
  - Übergangsfristen für ADR-Vereinbarungen
  - Neuerungen der Anlage B (im wesentlichen)
    - Rn 10 011 (insbesondere Klasse 2)
    - Änderungen bei den Begriffsbestimmungen
    - Eignung von Containern Rn 10 118 (6)
    - Schriftliche Weisungen (Rn 10 385)
    - Vorsichtsmaßnahmen bei Nahrungsmitteln (Rn 10 410)
    - Kennzeichnung von Containern (Rn 10 500)
    - Gefahrguttransport von Privatpersonen (Rn 10 603)
    - Klassenspezifische Neuerungen (Rn 11 xxx ff)
    - Tanks und Tankcontainer Anhänge B1a, B1b
- Die Teilnehmer/innen sollen mit den neuen Vorschriften des Gefahrguttransportrechts für den Verkehrsträger Straße bekannt gemacht werden.
- Bitte einschlägige Vorschriften mitbringen!
- Dauer: 16 Stunden  
Veranstaltungsort: Justus-Liebig-Universität  
Zeitplan: NN  
Dozent: Herr Dipl.-Ing. Kölb
- F 03-30 Melde-, Paß- und Ausweisrecht**
- Praxisbezogene Einführung**
- Zielgruppe: Mitarbeiter/innen im Publikumsverkehr bei den Meldebehörden
- Schwerpunkte: Das Melderechtsrahmengesetz als Bundesgesetz für einen einheitlichen Rechtszustand in den Ländern
- Einführung in das Hessische Meldegesetz
- Vermittlung des Grundlagenwissens
  - Hinweise auf den Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Meldegesetzes mit seinen wesentlichen Änderungen
  - Nebengesetze bei den Meldebehörden
- Paß- und Personalausweisrecht als Rechtsgrundlage für die Ausstellung von Personaldokumenten
- Europa-Paß und vorläufiger Reisepaß
  - Kinderausweis als Paßersatz
  - Bundespersonalausweis und vorläufiger Personalausweis
  - Hinweis auf nebensetzliche Bestimmungen
- Diskussion / Problemlösungen

**Dauer:** 12 Stunden  
**Veranstaltungsort:** Gießen  
**Zeitplan:** 1./7. September, jeweils von 9.00 bis 14.00 Uhr  
**Dozent:** Herr Heine

**F 03-31**  
**Zielgruppe:** Sachbearbeiter/innen der Städte und Gemeinden in Einbürgerungsangelegenheiten  
**Schwerpunkte:** Staatsangehörigkeitsrechtliche Grundsätze  
 — Begriff des Deutschen (Art. 116 Abs. 1 GG)  
 — Deutscher mit deutscher Staatsangehörigkeit  
 — Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit  
 Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit  
 — Geburt  
 — Legitimation  
 — Adoption  
 — Einbürgerung  
 Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit  
 — Entlassung  
 — Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit  
 — Verzicht  
 — Annahme als Kind durch einen Ausländer  
 — Ausschlagung  
 Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit  
 Allgemeine Grundsätze für die Einbürgerung  
 Anspruchseinbürgerungen  
 — Rechtsgrundlagen  
 — Verfahren  
 Regeleinbürgerungen, die einen Anspruch vermitteln  
 — Gesetzliche Vorschriften  
 — Ausführungsbestimmungen  
 — Verfahren  
 Erarbeiten von Musterbeispielen in Kleingruppen  
 Präsentation und Diskussion der Ergebnisse  
 Ermessenseinbürgerungen  
 — Rechtsgrundlagen  
 — Einbürgerungsrichtlinien  
 — Verfahren  
 Erarbeiten von Musterbeispielen in Kleingruppen  
 Präsentation und Diskussion der Ergebnisse  
 Eventuelle Gesetzesänderungen werden berücksichtigt.

**Dauer:** 16 Stunden  
**Veranstaltungsort:** Gießen  
**Zeitplan:** 15./16. September 1998, jeweils von 8.00 bis 15.00 Uhr  
**Dozent:** Herr Baader

**F 03-32**  
**Zielgruppe:** Asylrecht, muß das sein?  
 Interessierte aus allen Bereichen der Verwaltung  
**Schwerpunkte:** — Historische Herleitung  
 — Bedeutung des Art. 16 a GG in der Bundesrepublik  
 — Die Regelungen des Asylverfahrensrechts  
 — Asylbewerber, Asylberechtigte und andere Ausländer in der deutschen Rechtsordnung

**Dauer:** 18 Stunden  
**Veranstaltungsort:** Wiesbaden  
**Zeitplan:** 27. Oktober, 3., 10. November 1998, jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr  
**Dozentin:** Frau Merkel

**F 03-33**  
**Zielgruppe:** Das Asylverfahren  
 Mitarbeiter/innen der Behörden, die im Rahmen eines Asylverfahrens tätig werden  
**Schwerpunkte:** — Der Asylanspruch des Grundgesetzes (Art. 16 a Abs. 1 GG)  
 — Die Voraussetzungen für die Gewährung von Asyl  
 — Das Asylverfahren vor der Verwaltungsbehörde (insoweit soll auch auf die im Zusammenhang mit der Unterbringung und Versorgung von Asylbewerbern in der Praxis sich ergebenden Rechtsfragen eingegangen werden / Asylbewerberleistungsgesetz pp.)  
 — Das Asylverfahren vor dem Verwaltungsgericht  
 — Abschiebung und Abschiebungsschutz abgelehnter Asylbewerber  
 — Schwachstellen der derzeitigen Rechts- und Verfahrenspraxis

**Dauer:** 12 Stunden  
**Veranstaltungsort:** Gießen  
**Zeitplan:** 8./10. Juli 1998, jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr  
**Dozent:** Herr Lambeck,  
 Richter am Verwaltungsgericht Gießen

**F 03-36**  
**Zielgruppe:** Konkurrentenstreitverfahren im Beamtenrecht  
 Personalsachbearbeiter/innen und Personalleiter/innen  
**Schwerpunkte:** — Rechtsgrundlagen  
 — Fallgruppen  
 — Anforderungen an fehlerfreie Auswahlentscheidungen  
 — formal  
 — inhaltlich  
 — Informations- und Wartepflichten des Dienstherrn  
 — Gerichtlicher Rechtsschutz  
 — Rechtsschutzformen  
 — Prüfungsumfang des Gerichts  
 — Schadenersatz wegen Nichtbeförderung

**Dauer:** 6 Stunden  
**Veranstaltungsort:** Gießen  
**Zeitplan:** 17. Juni 1998, von 8.00 bis 13.00 Uhr  
**Dozent:** Herr Dr. Horn,  
 Richter am Verwaltungsgericht

**F 03-37**  
**Zielgruppe:** Das Personalaktenrecht der Beamten  
 Personalsachbearbeiter/innen  
**Schwerpunkte:** — Begriff und Zweck der Personalakten  
 — Inhalt und Führung der Personalakten  
 — Anhörung des Beamten  
 — Akteneinsichtsrechte des Beamten/Dritter  
 — in Personalakten  
 — in Sachakten  
 — Vorlage der Personalakten/Auskünfte an Dritte  
 — Verwendung von Personalakten in Dateien  
 — Entfernung und Tilgung von Unterlagen  
 — nach dem Hessischen Beamtengesetz  
 — nach sonstigen Vorschriften  
 — Gerichtlicher Rechtsschutz

**Dauer:** 6 Stunden  
**Veranstaltungsort:** Wiesbaden  
**Zeitplan:** 8. Juli 1998, von 9.00 bis 14.00 Uhr  
**Veranstaltungsort:** Gießen  
**Zeitplan:** 26. August 1998, von 8.00 bis 13.00 Uhr  
**Dozent:** Herr Dr. Horn

- F 03-40 Die Eingruppierung nach dem BAT**  
**Zielgruppe:** Mitarbeiter/innen im Personalwesen und Personalsachbearbeiter/innen, Personalratsmitglieder, Frauenbeauftragte, interessierte Kolleginnen und Kollegen  
**Schwerpunkte:** — Arbeitsrechtliche Grundlagen  
— Eingruppierungsvorschriften nach dem BAT  
— Vergütungsvorschriften  
— Unbestimmte Rechtsbegriffe  
— Stellenbeschreibung  
— Bildung von Arbeitsvorgängen  
— Ermittlung von Zeitanteilen  
— Stellenbewertung  
— Praktische Übungen  
— Eingruppierung in besonderen Fällen  
— Geltendmachung von Vergütungsansprüchen  
— Rolle der Personalräte  
— Wirkung auf andere Vorschriften  
**Dauer:** 24 Stunden  
**Veranstaltungsort:** Wiesbaden  
**Zeitplan:** 6., 7., 13., 14. Oktober 1998, jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr  
**Dozent:** Herr Holzhausen
- F 03-41 Dienst- und Beschäftigungszeit nach dem BAT — Grundlagenseminar —**  
**Zielgruppe:** Mitarbeiter/innen im Personalwesen und Personalsachbearbeiter/innen  
**Schwerpunkte:** — Einführung  
— Berechnung der Beschäftigungszeit bei Angestellten nach § 19 BAT  
— Berechnung der Dienstzeit bei Angestellten nach § 20 BAT  
— Übungsfall mit Ausfüllen der Vordrucke  
— Berechnung der Zeiten bei Teilzeitbeschäftigten (Anriß)  
— Anrechnung von Zeiten im öffentlichen Dienst der ehemaligen DDR  
— Berechnung der (jubiläumfähigen) Dienstzeit und der Jubiläumszuwendung  
**Dauer:** 14 Stunden  
**Veranstaltungsort:** Wiesbaden  
**Zeitplan:** 20. Oktober 1998, von 8.00 bis 15.30 Uhr  
21. Oktober 1998, von 8.00 bis 13.00 Uhr  
**Dozent:** Herr Reinhold
- F 03-42 Dienstzeit und Beschäftigungszeit nach dem BAT — Aufbau-seminar —**  
**Zielgruppe:** Mitarbeiter/innen im Personalwesen und Personalsachbearbeiter/innen mit Grundlagenkenntnissen  
(Die Teilnahme an dem Fortbildungslehrgang F 03-13 ist von Vorteil, aber nicht Voraussetzung)  
**Schwerpunkte:** • „Zurückgelegte Zeit“ im Sinne von §§ 19, 20 BAT  
• Berechnung der Beschäftigungszeit und Dienstzeit bei Angestellten  
• Berücksichtigung von Teilzeitbeschäftigten  
— Auswirkungen des 66. und 69. Änderungsvertrages zum BAT — geringfügige Beschäftigung  
— Beschäftigung als Studierender  
— Nebenberufliche Tätigkeit  
— Außertarifliche Regelungen  
• Aktuelle Rechtsprechung zur Beschäftigungs- und Dienstzeit  
**Dauer:** 8 Stunden  
**Veranstaltungsort:** Wiesbaden  
**Zeitplan:** 18. November 1998, von 8.00 bis 15.30 Uhr  
**Dozent:** Herr Reinhold
- F 03-43 Personalwesen nach dem BAT**  
**Zielgruppe:** Mitarbeiter/innen ohne längere Berufserfahrung in diesem Bereich  
**Schwerpunkte:** Einführung in das Arbeits- und Tarifrecht BAT mit den Schwerpunkten  
— Arbeitsvertragliche Rechte und Pflichten  
— Arbeitszeit in Verbindung mit der Arbeitszeitverordnung, Überstunden, Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft  
— Beschäftigungs- und Dienstzeit  
— Grundsätze für die tarifgerechte Eingruppierung  
— Erholungsurlaub, Sonderurlaub, Dienst- und Arbeitsbefreiung  
— Beendigung von Arbeitsverhältnissen, inkl. Kündigungsschutz  
— Ausschlussfrist  
**Dauer:** 18 Stunden  
**Veranstaltungsort:** Gießen  
**Zeitplan:** 2., 3., 8. Juni 1998, jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr  
**Dozent:** Herr Knoblauch,  
Ausbildungsleiter im Landkreis Gießen
- F 03-44 Eingruppierung nach dem BAT**  
**Zielgruppe:** Mitarbeiter/innen in den Personalabteilungen  
**Schwerpunkte:** — Bedeutung der Vergütungs- und Fallgruppen  
— Bildung und Bewertung von Arbeitsvorgängen  
— Anwendung anhand praktischer Beispiele  
**Dauer:** 12 Stunden  
**Veranstaltungsort:** Gießen  
**Zeitplan:** 6./8. Oktober 1998, jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr  
**Dozent:** Herr Martini
- F 03-46 Die Auflösung des Arbeitsverhältnisses unter besonderer Berücksichtigung des Abmahnungsverfahrens**  
**Zielgruppe:** Mitarbeiter/innen in Personalabteilungen (mit Führungsaufgaben)  
**Schwerpunkte:** Gesetzliche Voraussetzungen und Anforderungen der Rechtsprechung an eine rechtswirksame ordentliche Kündigung aus  
— betriebsbedingten  
— krankheitsbedingten  
— verhaltensbedingten Kündigungsgründen  
Grundsätze der außerordentlichen (fristlosen) Kündigung  
Das Abmahnungsverfahren als regelmäßige Voraussetzung einer verhaltensbedingten oder außerordentlichen Kündigung  
Die einverständliche Aufhebung des Arbeitsverhältnisses durch Aufhebungsvertrag  
**Dauer:** 16 Stunden  
**Veranstaltungsort:** Gießen  
**Zeitplan:** 24./25. Juni 1998, von 8.00 bis 15.30 Uhr  
**Dozentin:** Frau Hedderich
- F 03-47 Urlaubsrecht im öffentlichen Dienst**  
**Zielgruppe:** Sachbearbeiter/innen in Personalabteilungen bzw. -ämtern  
**Schwerpunkte:** — Gesetzliche Grundlagen  
— Ermittlung des Urlaubsanspruchs  
— Verwirklichung des Anspruchs, Übertragung, Verfall  
— Teilurlaub, Kürzungen  
— Sonderurlaub, Beurlaubung

- Urlaubsabgeltung  
— Dienst- und Arbeitsbefreiung  
**Bitte BAT und Urlaubsverordnung mitbringen!**  
Dauer: 6 Stunden  
Veranstaltungsort: Wiesbaden  
Zeitplan: 29. September 1998, von 8.30 bis 13.30 Uhr  
Dozent: Herr Seibel
- F 03-48**  
Zielgruppe: Personalsachbearbeiter/Innen  
Schwerpunkte:  
— Gesetzliche Grundlagen  
— Ermittlung des Urlaubsanspruchs  
— Urlaubsübertragung, Urlaubsverfall  
— Teilurlaub, Urlaubskürzungen  
— Sonderurlaub, Beurlaubung  
— Urlaubsabgeltung  
— Dienst- und Arbeitsbefreiung  
— Fallbeispiele  
— Problemfälle aus der Praxis der Teilnehmer/Innen  
**Achtung! Bitte die Texte des BAT und der Hessischen Urlaubsverordnung mitbringen.**  
Dauer: 12 Stunden  
Veranstaltungsort: Gießen  
Zeitplan: 7./9. Juli 1998, jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr  
Dozent: Herr Knoblauch, Ausbildungsleiter im Kreisausschuß des Landkreises Gießen
- F 03-49**  
Zielgruppe: Mitarbeiter/Innen im Personalwesen und Personalsachbearbeiter/Innen, Frauenbeauftragte  
Schwerpunkte:  
— Einführung und Überblick  
— typischer Verlauf  
— Rechtsgrundlagen  
A. Tarifbeschäftigte  
Mutterschutz  
— ges. Grundlagen  
— Fristen  
— Begriffsklärung  
— Mutterschaftsgeld  
— zahlende Stellen  
— Berechnung  
— Arbeitgeberpflichten  
Erziehungsurlaub  
— gesetzliche Grundlagen  
— Anspruch, Dauer  
— Antrag/Verlängerung  
— Anspruch auf Erholungsurlaub  
— Kündigungsschutz  
— Auswirkungen auf die Sozialversicherung  
— Auswirkungen auf das Arbeitsverhältnis  
— Arbeits-, tarif- und zusatzversorgungsrechtliche Auswirkungen  
Erziehungsgeld  
— Antrag  
— zahlende Stelle  
— Dauer  
Beurlaubung und Teilzeit  
B. Beamtinnen  
— gesetzliche Grundlagen  
— Fristen  
— Gehaltsanspruch  
Erziehungsurlaub und Erziehungsgeld  
— Gewährung und Dauer des Erziehungsurlaubs
- Auswirkungen auf das Beamtenverhältnis  
Dauer: 12 Stunden  
Veranstaltungsort: Wiesbaden  
Zeitplan: 2./9. September 1998, jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr  
Dozentin: Frau Tomaschky-Fritz
- F 03-50**  
Zielgruppe: Mitarbeiter/Innen im Personalwesen, Personalsachbearbeiter/Innen und Interessierte  
Schwerpunkte: Mutterschutz und Erziehungsurlaub  
— Geltungsbereich des Mutterschutzgesetzes  
— Kündigungsschutz  
— Beschäftigungsverbote  
— Mutterschaftsgeld  
— u. a.  
Erziehungsurlaub  
— Anspruch, Dauer  
— Antrag  
— Kürzung von Erholungsurlaub  
— Kündigungsschutz  
Erziehungsgeld  
— Anspruch, Dauer  
— Antrag  
— Krankenversicherung  
Beurlaubung und Teilzeitbeschäftigung  
— BAT  
— MtTArb in Verbindung mit dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz  
— Hessisches Beamtengesetz  
Dauer: 6 Stunden  
Veranstaltungsort: Gießen  
Zeitplan: 22. September 1998, von 8.00 bis 13.00 Uhr  
Dozent: Herr Wetzler
- F 03-51**  
Zielgruppe: Mitarbeiter/Innen der Personalämter und Personalstellen  
Schwerpunkte:  
— Grundlagen und Definition:  
§ 79 ff. Hessisches Beamtengesetz  
§ 11 BAT  
§ 11 BMT-G  
Überblick über das Nebentätigkeitsrecht unter Einbeziehung der Auswirkungen in andere Rechtsgebiete (Arbeitszeitgesetz, Sozialversicherungsrecht, Werk- und Honorarverträge, Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse)  
— Geschichtliche Entwicklung, Grundgesetz  
— Abgrenzung zwischen dienstlicher Tätigkeit und Nebentätigkeit  
— Arten der Nebentätigkeit  
Genehmigungsfreie Tätigkeiten Anzeigepflichtige Nebentätigkeiten  
Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten  
Nebentätigkeiten innerhalb der Dienstzeit  
— Versagungsgründe  
— Abführungspflicht  
Dauer: 8 Stunden  
Veranstaltungsort: Gießen  
Zeitplan: 3. Juli 1998, von 8.00 bis 15.00 Uhr  
Dozent: Herr Diehl, Magistrat der Stadt Frankfurt
- F 03-53**  
Zielgruppe: Mitarbeiter/Innen im Personalwesen; Personalsachbearbeiter/Innen; Frauenbeauftragte  
Schwerpunkte: Dienstbefreiung  
— gesetzliche Grundlagen  
— Abgrenzung/Unterschiede zu Fort- und Weiterbildung

- Möglichkeiten zur Dienstbefreiung  
 — familiäre Gründe  
 — politische/gewerkschaftliche/staatsbürgerliche Gründe  
 — Bildungsurlaub  
 — Sonderurlaub für Mitarbeiter/innen in der Jugendarbeit  
 — Dienstbefreiung und Teilzeit
- Dauer: 6 Stunden  
 Veranstaltungsort: Gießen  
 Zeitplan: 29. September 1998, von 8.00 bis 13.00 Uhr  
 Dozentin: Frau Tomaschky-Fritz
- F 03-54** **Gewährung und Ablehnung von Bildungsurlaub für Arbeitnehmer/innen nach dem Hessischen Bildungsurlaubsgesetz**
- Zielgruppe: Mitarbeiter/innen in Personalabteilungen, die über Anträge auf Bildungsurlaub zu entscheiden haben bzw. diese Entscheidungen vorbereiten.
- Schwerpunkte: Das Thema Bildungsurlaub wird immer mehr zu einem Spezialgebiet des Arbeitsrechts. Die Auslegung des Bildungsurlaubsgesetzes ist in einer Vielzahl von Entscheidungen durch die Arbeitsgerichte erfolgt. Besondere Bedeutung kommt den Entscheidungen des Hessischen Landesarbeitsgerichtes und des Bundesarbeitsgerichtes zu. Es existiert bisher kein Kommentarwerk zu dieser immer unübersichtlicher werdenden Materie. Davon ausgehend wird es um folgende Schwerpunkte gehen:
- Systematische Darstellung der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung ausgehend von dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes aus dem Jahre 1987  
 — Anwendung auf die konkrete Antrags-situation in der Dienststelle, Erarbeitung eines Prüfungsschemas  
 — Verfahrensfragen im Hinblick auf arbeitsgerichtliche Auseinandersetzungen
- Dauer: 6 Stunden  
 Veranstaltungsort: Gießen  
 Zeitplan: 24. November 1998, von 8.00 bis 13.00 Uhr  
 Dozentin: Frau Tiemann, Referatsleiterin im Hessischen Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung
- F 03-55** **Hessische Beihilfeverordnung**
- Zielgruppe: Mitarbeiter/innen mit Erfahrung im Beihilferecht
- Schwerpunkte: Schwerpunkt-mäßige Darstellung der Grundsätze des Beihilferechts unter besonderer Berücksichtigung der letzten Änderungen; insbesondere:
- Beihilfeberechtigung und Berücksichtigungsfähigkeit  
 — Grundsätze für die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen (§ 5)  
 — Leistungsteil der HessBeihVO (§§ 6 bis 14), insbesondere Beihilfe zu Kosten  
 — (zahn-)ärztlicher Behandlungen  
 — von Arznei- und Hilfsmitteln  
 — von Heilbehandlungen  
 — einer häuslichen oder stationären Pflege  
 — einer Sanatoriumsbehandlung oder Heilkur  
 — in Geburts- oder Todesfällen  
 — Bemessung der Beihilfe  
 — Verfahrensregelungen
- Dauer: 12 Stunden  
 Veranstaltungsort: Gießen  
 Zeitplan: 17./24. Juni 1998, jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr  
 Dozent: Herr Nitze
- F 03-57**
- Zielgruppe:
- Schwerpunkte:
- Reisekostenrecht**  
 Bedienstete, die mit Erstattungsanträgen aus diesem Rechtsgebiet befaßt sind  
 Hessisches Reisekostengesetz, dargestellt anhand von Problemfeldern und unter Berücksichtigung von Rechtsänderungen und neuerer Rechtsprechung, insbesondere  
 — Begriff des Dienstgeschäfts und der Dienstreise  
 — Voraussetzungen für den Erstattungsanspruch (zum Beispiel Sparsamkeitsgrundsatz, Mehraufwendungen)  
 — Genehmigung von Dienstreisen  
 — Erstattungsregelungen (zum Beispiel Fahrkostenersatz, Tage- und Übernachtungsgeld, Nebenkostenersatz)  
 — Kürzungsvorschriften (zum Beispiel §§ 12, 16, 17 HRKG)  
 — Abfindung bei Fortbildungsreisen  
 — Hessische Auslandsreisekostenverordnung  
 — Verordnung über die Reisekostenvergütung in besonderen Fällen  
 — Anerkennung privater Kraftfahrzeuge zur dienstlichen Benutzung und Abfindung mit Wegstreckenentschädigung  
 — Versteuerung von Reisekostenvergütung
- Dauer: 12 Stunden  
 Veranstaltungsort: Wiesbaden  
 Zeitplan: 4./11. November 1998, jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr  
 Dozent: Herr Nitze
- F 03-58** **Umzugskosten- und Trennungsgeldrecht**
- Zielgruppe: Mitarbeiter/innen, die mit Erstattungsanträgen aus diesem Rechtsgebiet befaßt sind
- Schwerpunkte: Hessisches Umzugskostengesetz dargestellt an Problemfeldern und unter besonderer Berücksichtigung der letzten Rechtsänderung; insbesondere
- Zusage der Umzugskostenvergütung  
 — Beförderungsauslagen, Ersatz von Reisekosten  
 — Mietentschädigung  
 — Pauschvergütung  
 Hessische Trennungsgeldverordnung dargestellt an Problemfeldern und unter besonderer Berücksichtigung der letzten Rechtsänderungen; insbesondere
- Trennungsreise- und Trennungstagegeld (§§ 3, 4 HTGV) und dessen Kürzung nach § 4 HTGV  
 — Trennungsgeld bei täglicher Rückkehr zum Wohnort (einschl. Anrechnungsregelung nach § 6 Abs. 1 HTGV)  
 — Sondervorschriften für Berechtigte in Ausbildung  
 — Versteuerung von Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld
- Dauer: 6 Stunden  
 Veranstaltungsort: Wiesbaden  
 Zeitplan: 25. November 1998, von 8.00 bis 13.00 Uhr  
 Dozent: Herr Nitze
- F 03-59** **Reisekosten-, Umzugskosten- und Trennungsgeldrecht**
- Zielgruppe: Mitarbeiter/innen, die mit Erstattungsanträgen aus diesem Rechtsgebiet befaßt sind
- Schwerpunkte: Hessisches Reisekostengesetz, dargestellt anhand von Problemfeldern und unter Berücksichtigung der letzten Rechtsänderungen und Rechtsprechung; insbesondere
- Begriff des Dienstgeschäfts und der Dienstreise  
 — Voraussetzungen für den Erstattungsanspruch (zum Beispiel Sparsamkeitsgrundsatz, Mehranforderungen)

- Genehmigung von Dienstreisen
  - Erstattungsregelungen (zum Beispiel Fahrkostenersatz, Tage- und Übernachtungsgeld, Nebenkosten)
  - Kürzungsvorschriften (zum Beispiel §§ 12, 16, 17 HRKG)
  - Abfindung bei Fortbildungsreisen
  - Hessische Auslandsreisekostenverordnung
  - Verordnung über die Reisekostenvergütung in besonderen Fällen
  - Anerkennung privater Kraftfahrzeuge zur dienstlichen Benutzung und Abfindung mit Wegstreckenentschädigung
- Hessisches Umzugskostengesetz; insbesondere
- Zusage der Umzugskostenvergütung
  - Beförderungsauslagen, Ersatz von Reisekosten
  - Mietentschädigung
  - Pauschvergütung
- Hessische Trennungsgeldverordnung; insbesondere
- Trennungsreise- und Trennungstagegeld und dessen Kürzung nach § 4 HTGV
  - Trennungsgeld bei täglicher Rückkehr zum Wohnort (einschl. Anrechnungsregelung nach § 6 Abs. 1 HTGV)
  - Sondervorschriften für Berechtigte in Ausbildung

Dauer: 12 Stunden  
 Veranstaltungsort: Gießen  
 Zeitplan: 28. Oktober/5. November 1998, jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr  
 Dozent: Herr Nitze

- F 03-60** **Kindergeld im öffentlichen Dienst**
- Zielgruppe: Personalsachbearbeiter/innen, die für die Gewährung von Kindergeld zuständig sind
- Schwerpunkte:
- materielles Recht (Anspruchsberechtigte, zu berücksichtigende Kinder, Anspruchskonkurrenzen, anspruchsausschließende Leistungen, Beginn, Ende und Höhe des Anspruchs §§ 62 bis 66 EStG)
  - formelles Recht (Antragstellung, Zuständigkeit, Festsetzung, Neufestsetzung und Aufhebung des Anspruchs, Rechtsweg §§ 67 bis 70 EStG, Abgabenordnung)

Dauer: 12 Stunden  
 Veranstaltungsort: Gießen  
 Zeitplan: 29./30. Juni 1998, von 8.00 bis 13.00 Uhr  
 Dozent: Herr Hofmann, Arbeitsamt Wetzlar

- F 03-63** **Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes (kommunaler Bereich)**
- Zielgruppe: Mitarbeiter/innen in den Personalabteilungen
- Schwerpunkte: Versicherungsarten
- Pflichtversicherung, Ausnahmen von der Versicherungspflicht
  - beitragsfreie Versicherung
- Finanzierung
- zusatzversorgungspflichtiges Entgelt
  - Umlageabrechnung
- Grundzüge des Leistungsrechts
- Versorgungsrente
  - Versicherungsrente
  - Sterbegeld
  - Abfindung

Dauer: 6 Stunden  
 Veranstaltungsort: Gießen  
 Zeitplan: 20. Oktober 1998, von 10.00 bis 15.30 Uhr  
 Dozent: Herr Fries

- F 03-64** **Das Zusatzversorgungssystem des öffentlichen Dienstes (kommunal)**
- Zielgruppe: Sachbearbeiter/innen in der Personalverwaltung
- Schwerpunkte:
- Sinn der Zusatzversorgung, Anspruch auf Versorgung
  - Versicherungspflicht, Beginn und Beendigung
  - Versicherungsarten
  - Finanzierung der Versicherungseinrichtungen, zvpflichtige Entgelte, Regel- und Sonderentgelte, Entgeltmeldungen und Berichtigungen, Jahresumlagerrechnung
  - Abmeldung im Rentenfall, Rückrechnungszeiträume im Sinne des BAT/BMT-G, Beantragung von Rentenleistungen
  - Leistungen der Zusatzversorgungseinrichtungen
    1. Anspruchsvoraussetzungen, Wartezeit, Versicherungsfall
    2. Versicherungsrenten (Mindestversorgungsrenten)
    3. Versorgungsrenten
    4. Hinterbliebenenrenten
    5. Sterbegelder

Dauer: 12 Stunden  
 Veranstaltungsort: Wiesbaden  
 Zeitplan: 9./10. Juli 1998, jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr  
 Dozent: Herr Wirth

- F 03-65** **Beendigung des Dienstverhältnisses wegen Rentenbezugs**
- Zielgruppe: Mitarbeiter/innen im Personalwesen und Personalsachbearbeiter/innen, Personalratsmitglieder, Frauenbeauftragte sowie interessierte Kollegen/innen (insbesondere aus der Landesverwaltung)
- Schwerpunkte:
- Einführung
  - Beendigung des Dienstverhältnisses wegen Rentenbezugs
    1. Zeitpunkt des Ausscheidens
    2. Tarifrechtliche und dienstrechtliche Auswirkungen
    3. Mitwirkungspflichten des Arbeitgebers bei der Rentenantragstellung
    4. (Weiter-)Beschäftigung von Rentempfängern
    5. Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen bei rückwirkender Rentenbewilligung
  - Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst (Bereich Bund/Länder)
    1. Grundzüge des Versorgungs-TV und der VBL-Satzung
    2. Leistungen der VBL
    3. Ausfüllen der Vordrucke

Dauer: 11 Stunden  
 Veranstaltungsort: Wiesbaden  
 Zeitplan: 27. November 1998, von 8.00 bis 13.00 Uhr  
 4. Dezember 1998, von 8.00 bis 12.15 Uhr  
 Dozent: Herr Zeiger u. a.

- F 03-67** **Das Hessische Personalvertretungsgesetz in der Praxis (Handwerkszeug für Personalräte)**
- Zielgruppe: Personalratsmitglieder, insbesondere neugewählte, Personalsachbearbeiter/innen ohne Erfahrung in der Arbeit mit dem HPVG (da die Gruppe maximal 18 Personen umfassen soll, werden bei Bedarf weitere Veranstaltungen angeboten)

- Schwerpunkte:** Praktische Anwendung des HPVG:  
 — Geschäftsführung des Personalrats  
 — Allgemeine Aufgaben des Personalrats  
 — Jugend- und Auszubildendenvertretung  
 — Grundzüge der Beteiligung  
 — Stellung, Rechte und Pflichten des Personalrats  
 — Personalversammlung Arbeitstechniken:  
 — Vorbereitung von Sitzungen und Beschlüssen  
 — Ideensammlung, verschiedene Techniken  
 Kommunikation:  
 — Gesprächs-/Redestrategien  
 — Selbstwahrnehmung/Fremdwahrnehmung  
 — Feedback-Regeln  
 Präsentation:  
 — Infos, Reden, Visualisieren  
 — Gestaltung von Personalversammlungen
- Dauer:** 24 Stunden  
**Veranstaltungsort:** Wiesbaden  
**Zeitplan:** 15. bis 17. Juni 1998, jeweils von 8.00 bis 15.30 Uhr  
**Dozent:** Herr Holzhausen
- F 03-72** **Hessisches Personalvertretungsgesetz**  
 — Die Beteiligung der Personalvertretung bei Privatisierung von Arbeiten und die Vergabe von Aufgaben an private Unternehmen —
- Zielgruppe:** Mitarbeiter/innen der Verwaltungen, Personalratsmitglieder und andere, mit dem Personalrat zusammenarbeitende Personen
- Schwerpunkte:**  
 — Einführung in die Beteiligungsformen Information, Anhörung, Mitwirkung und Mitbestimmung  
 — Beteiligung in personellen, sozialen, organisatorischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten  
 — Beteiligung im Rahmen der Mitbestimmung und Mitwirkung (Definition der Begriffe im HPVG)  
 — Privatisierung, was ist das?  
 — Vergabe von Arbeiten und Aufgaben an Dritte, was ist das?  
 — Beteiligung der Frauenbeauftragten nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz mit Einbindung des Vertrauensmannes der Schwerbehinderten  
 — Einsatz von Leiharbeitnehmern, was ist das?  
 — Rechtsgeschäftlicher Übergang des Personals nach § 613 a BGB  
 — Besondere Probleme der Übernahme von Beamten und Beamtinnen bei der Privatisierung  
 — Ablösung von Tarifnormen bei Privatisierung  
 — Widerspruchsrecht gegen den Übergang des Arbeitsverhältnisses  
 — Personalüberleitungs- und Personalanstellungsverträge bei der Privatisierung öffentlicher Einrichtungen  
 — Übergang der Beteiligungsrechte von HPVG zum Betriebsverfassungsgesetz der Privatwirtschaft  
 — Konkurrenz der Beteiligungsrechte  
 — Letztentscheidungsrecht der Obersten Dienstbehörde
- Bitte die Textausgabe des HPVG mitbringen!**
- Dauer:** 16 Stunden  
**Veranstaltungsort:** Gießen  
**Zeitplan:** 22./26. Juni 1998, jeweils von 8.00 bis 15.30 Uhr  
**Dozent:** Herr Manderla
- F 03-73**  
**Zielgruppe:** Mitarbeiter/innen der Behörden mit entsprechenden Aufgabengebieten
- Schwerpunkte:**  
 — aktuelle sozialhilferechtliche Probleme Verhältnis zum überörtlichen Träger (Ca-Hilfe, § 1a und 3 HAG, Fristen)  
 Kostenerstattung  
 Kindergeld  
 Betreutes Wohnen  
 Pflegeversicherung  
 — Erfahrungsaustausch anhand der von den Teilnehmer/innen mitgebrachten Fallbeispiele
- Dauer:** 6 Stunden  
**Veranstaltungsort:** Gießen  
**Zeitplan:** 23. September 1998, von 9.00 bis 14.00 Uhr  
**Dozentin:** Frau Becker
- F 03-74** **Sozialhilfe**  
**Sozialdatenschutz**
- Zielgruppe:** Sachbearbeiter/innen und Sozialarbeiter/innen der Sozialhilfe- und Jugendhilfeträger und andere Interessenten/innen
- Schwerpunkte:** Der Datenschutz verdient Respekt, aber auch eine pragmatische Einstellung, wenn man im Spannungsverhältnis zwischen „informeller Selbstbestimmung“ und den gleichen Personenkreis betreffenden Wunsch nach „unbürokratischer Verwaltung“ den richtigen Weg finden will. Es ist ein sensibler Bereich, dem zuweilen alte Gewohnheiten im Wege stehen. Themen sollen sein:
- Grundlagen des Datenschutzes:
  - Einwilligung Betroffener.
  - Gesetzliche Offenbarungstatbestände.
  - Besonders schutzwürdige Daten (zum Beispiel ärztliche Gutachten) und Strafgesetzbuch.
  - Aktenübersendung (unverzichtbar oder Gewohnheit).
  - Akteneinsicht im Verwaltungsverfahren bei Existenz fremder Daten (zum Beispiel Unterhaltspflichtige).
  - Funktionaler (interner) Datenschutz.
  - Datenabgleich nach § 117 BSHG (von Herabgabe der Verordnung abhängig).
- Dauer:** 6 Stunden  
**Veranstaltungsort:** Wiesbaden  
**Zeitplan:** 1. Dezember 1998, von 8.00 bis 13.00 Uhr  
**Dozent:** Herr Risser
- F 03-75** **Geltendmachung von Ansprüchen von Sozialhilfeempfängern gegen Dritte**
- Zielgruppe:** Sachbearbeiter/innen und Sozialarbeiter/innen der Sozialhilfe- und Jugendhilfeträger und andere Interessenten/innen
- Schwerpunkte:** Die Fortbildung soll zwar die üblichen Inhalte und Methoden beschreiben, aber auch auf Besonderheiten und typische Fehler aufmerksam machen. Insbesondere können das falsche Ansprechpersonen (Ersatzanspruch bei Anwälten etc.) sein oder die Nichtübereinstimmung von Verursacher der Überzahlung und Empfänger der Hilfe. Vorgesehen sind folgende Themen:
- Kostenerstattung gegen andere Sozialleistungsträger nach §§ 102 ff. SGB-X
  - Gesetzlicher Anspruchsübergang von Lohn- und Schadenersatzansprüchen nach §§ 115, 116 SGB-X
  - Überleitung § 90 BSHG
  - Kostenersatz nach gegen Erben nach § 92 c BSHG
  - Sonstige Ansprüche und Abgrenzung
- Dauer:** 6 Stunden



**Veranstaltungsort:** Wiesbaden  
**Zeitplan:** 26. Mai 1998, von 8.00 bis 13.00 Uhr  
 24. November 1998, von 8.00 bis 13.00 Uhr  
**Dozent:** Herr Risser

F 03-78

**Sozialhilfe**  
**Einsatzgemeinschaften und eheähnliche Gemeinschaften**

**Zielgruppe:** Sachbearbeiter/innen und Sozialarbeiter/innen der Sozialhilfe- und Jugendhilfeträger

**Schwerpunkte:** In der täglichen Praxis wird zuweilen übersehen, daß aus einer Einsatzgemeinschaft Personen ausscheiden. Mißverständnisse entstehen auch durch eine manchmal unüberlegte Anwendung dieses sehr gebräuchlichen, formal aber nicht ganz zutreffenden Begriffs. Die Fortbildung wird daher Themen behandeln, die sich an diesen Schwierigkeiten orientieren.

- Voraussetzungen und Unterschiede bei den Einsatzgemeinschaften („Bedarfsgemeinschaft“) bei HLU und HbL.
- Neuregelungen durch das Sozialhilfe-Reformgesetz.
- Eheähnliche Gemeinschaft (§ 122 BSHG); Beweislast; neue Rechtsprechung.
- Unterhaltsvermutung (§ 16 BSHG) und Mindestbeanspruchung (geldwerte Vorteile) bei Ablehnung; Beweislast.
- Ausnahmen (zum Beispiel Gefährdung der familiären Bindungen § 7 BSHG; Integrationsbemühungen).
- Grenzen der Nachforschungen und Verbesserungen durch SH-Reform.

**Dauer:** 6 Stunden  
**Veranstaltungsort:** Wiesbaden  
**Zeitplan:** 6. Oktober 1998, von 8.00 bis 13.00 Uhr  
**Dozent:** Herr Risser

F 03-79

**Sozialhilfe**  
**Grundzüge des Mietrechts, Kosten der Unterkunft, Mietrückstand**

**Zielgruppe:** Sachbearbeiter/innen und Sozialarbeiter/innen der Sozialhilfe- und Jugendhilfeträger und andere Interessenten/innen

**Schwerpunkte:** Seinen Schwerpunkt wird das Thema zwar bei der Behandlung der Unterkunftskosten im Rahmen der Sozialhilfe haben. Insbesondere die Übernahme von Mietrückständen wird ausführlich behandelt (§ 15 a BSHG). Es werden aber auch die bürgerlich-rechtlichen Grundzüge des Mietrechts dargestellt, mindestens soweit sie für die Sozialhilfe von Bedeutung sind.

- Rechte und Pflichten aus Mietvertrag; Untermietverhältnis
- Was darf als Betriebskosten (Nebenkostenabrechnung) auf Mieter umgelegt werden? Was darf nicht umgelegt werden?
- Voraussetzungen für die zulässige Erhöhung der Miete
- Fristgemäße und Fristlose Kündigung, Kündigungsschutz
- Kosten der Unterkunft in der Sozialhilfe; Maßstab für die Angemessenheit (Wohnung, Wohneigentum)
- Umgang mit Unangemessenheit
- Kautions, Maklergebühr, Renovierung (insbesondere Abgangsrenovierung)
- Räumungsklagen und Möglichkeiten der Erhaltung des Wohnraumes
- Zusammenarbeit mit den Gerichten

**Dauer:** 12 Stunden  
**Veranstaltungsort:** Wiesbaden  
**Zeitplan:** 25. August/1. September 1998, jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr  
**Dozent:** Herr Risser

F 03-81

**Erstattungsansprüche gegen Sozialhilfeempfänger/innen**

**Zielgruppe:** Sachbearbeiter/innen und Sozialarbeiter/innen der Sozialhilfe- und Jugendhilfeträger und andere Interessenten/innen

**Schwerpunkte:** Das in der Praxis übliche System von Überzahlungen unterschiedlichster Art und ihrer Tilgung, das nur selten die Zustimmung der Verwaltungsgerichte findet, hat seine wesentliche Ursache in Zwängen durch den Publikumsandrang und die zuweilen unzureichende Personalausstattung. Die Fortbildung soll Wege aufzeigen, wie dennoch ein praktikables und rechtlich tragbares System gefunden werden kann. Im einzelnen ist an folgende Themen gedacht:

- Kostenersatz bei schuldhaftem Verhalten nach § 92 a BSHG
- Kostenerstattung nach § 50 SGB-X; Aufhebung von Verwaltungsakten nach § 44 SGB-X
- Abgrenzung zwischen den beiden Ansprüchen, Fristen
- Aufrechnung § 25 a BSHG
- Überzahlungen und Vorschüsse (!); Darlehen
- Tilgung an der laufenden HLU
- Methodisches Vorgehen (Anhörung, VA, Vollstreckung).

**Dauer:** 6 Stunden  
**Veranstaltungsort:** Wiesbaden  
**Zeitplan:** 14. Juli 1998, von 8.00 bis 13.00 Uhr  
 15. Dezember 1998, von 8.00 bis 13.00 Uhr  
**Dozent:** Herr Risser

F 03-82

**Pflegeversicherungsgesetz und Hilfe zur Pflege BSHG**

**Zielgruppe:** Sachbearbeiter/innen und Sozialarbeiter/innen der Sozialhilfe- und Jugendhilfeträger und andere Interessenten/innen

**Schwerpunkte:** Das Pflegeversicherungsgesetz ist am 1. April 1995 in Kraft getreten und hat auch schon erhebliche Probleme produziert. Klärungs- und Regelungsbedarf besteht insbesondere dort, wo Ansprüche nach dem PflegeVG und dem BSHG konkurrieren und sich ergänzen. Es gibt einen erheblichen Erörterungsbedarf zu den Ansprüchen nach dem Pflegeversicherungsgesetz, den neuen Vorschriften über die Hilfe zur Pflege nach dem BSHG und den Übergangsvorschriften.

- Folgende Themen sind vorgesehen:
- Strukturprinzipien, Voraussetzungen und Leistungen nach dem PflegeVG.
  - Richtlinien der Pflegeklassen.
  - Kritischer Vergleich PflegeVG und BSHG. Gegenüberstellung der scheinbar gleichen Leistungen und der systematischen Unterschiede.
  - Weitere Sozialhilfe für geringere Pflegebedürftigkeit.
  - Übergangsregelungen und Besitzstandswahrung für Altfälle.
  - Stationäre und teilstationäre Pflege
  - Probleme bei der Bewertung des Pflegebedarfs durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) hinsichtlich der aktivierenden Pflege, des Kommunikationsbedarfs und des Pflegebedarfs bei psychischen Krankheitsbildern.

**Dauer:** 12 Stunden  
**Veranstaltungsort:** Wiesbaden  
**Zeitplan:** 10./17. November 1998, jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr  
**Dozent:** Herr Risser

- F 03-83 Sozialhilfe**  
**Heranziehung zum Unterhalt**  
**Zielgruppe:** Sachbearbeiter/innen und Sozialarbeiter/innen der Sozialhilfe- und Jugendhilfeträger und andere Interessenten/innen  
**Schwerpunkte:** Noch mehr als bisher wird es erforderlich sein, die formalen Bedingungen bei der Heranziehung zum Unterhalt einzuhalten. Die Zivilgerichte prüfen nicht von Amts wegen, sondern reagieren nur auf das Vorbringen der Beteiligten, das schlüssig sein und rechtzeitig erfolgen muß. Diese Fortbildung wird daher die Darstellung methodischer Bedingungen und die unterschiedlichen Berechnung umfassen. Folgende Themen sind vorgesehen:
- Anspruchübergang, Verfahren bei Hilfeempfänger und Unterhaltspflichtigen (Rechtswahrungsanzeige, Klage).
  - „Treuhandische Rückübertragung“.
  - Gebot § 116 BSHG, Zwangsgeldandrohung und Zwangsgeldverhängung
  - Übergang Auskunftsanspruch, Vergleich mit Verfahren § 116 BSHG; wie funktioniert eine Stufenklage?
  - Änderungen durch das Sozialhilfe-Reformgesetz.
  - Unterhaltsklage bei fortgesetzter Weigerung trotz Zwangsgeld.
  - Besonderheiten des gerichtlichen Verfahrens bei Ehegatten- und Kindesunterhalt.
  - Berechnungen bei nicht gesteigerter Unterhaltspflicht.
  - Berechnungen bei gesteigerter Unterhaltspflicht.
  - Berechnungen des zivilrechtlichen Anspruches nach der Düsseldorfer Tabelle,
  - Ersatzhaftung, insbesondere bei schwieriger oder unmöglicher (Auslandsaufenthalt) Prüfung der Leistungsfähigkeit einzelner Verpflichteter.
  - Härtefälle und Verwirkungstatbestände.
  - Ausschluß bestimmter Gruppen (zum Beispiel § 72, § 91 Abs. 3 BSHG).
- Dauer:** 12 Stunden  
**Veranstaltungsort:** Wiesbaden  
**Zeitplan:** 30. Juni/7. Juli 1998, jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr  
**Dozent:** Herr Risser
- F 03-84 Sozialhilfe**  
**Einsatz von Vermögen**  
**Zielgruppe:** Sachbearbeiter/innen und Sozialarbeiter/innen der Sozialhilfe- und Jugendhilfeträger und andere Interessenten/innen  
**Schwerpunkte:** Das Thema wird an Bedeutung gewinnen. Es ist erheblich umfangreicher, als ein erster Blick vermuten läßt. Eine ganze Reihe von Besonderheiten bleiben weitgehend unberücksichtigt, weil falsche Vorstellungen von der Tragweite des § 88 BSHG bestehen.
- Begriff des Vermögens und Abgrenzung vom Einkommen.
  - Abgrenzung zu verwandten Bereichen (Rückforderung Schenkung, Aufgabe Wohnrecht und Entschädigung).
  - Systematik: Verwertbarkeit, Schonung, Härte, Darlehen.
  - Schonvermögen § 88 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 BSHG.
  - Schonung Hausgrundstück, Abweichungen vom Regelfall, Mehrfamilienhaus und Härtefälle.
  - Schonung Barvermögen; Abweichungen von den Freigrenzen. Ausweg bei unklarer Regelung im Gesetz (überwiegender Unterhalt).
- Dauer:** 12 Stunden  
**Veranstaltungsort:** Wiesbaden  
**Zeitplan:** 9./16. Juni 1998, von 8.00 bis 13.00 Uhr  
**Dozent:** Herr Risser
- F 03-85**  
**Zuständigkeit und Kostenerstattung in der Sozialhilfe**  
**Zielgruppe:** Sachbearbeiter/innen und Sozialarbeiter/innen der Sozialhilfe- und Jugendhilfeträger und andere Interessenten/innen  
**Schwerpunkte:** — Örtliche Zuständigkeit; Voraussetzungen, Grenzfälle  
 — Sicherstellung der Hilfe (§ 97 Abs. 1 Satz 2 BSHG)  
 — Örtliche Zuständigkeit bei Hilfe in Einrichtungen  
 — Örtliche Zuständigkeit bei Inhaftierung  
 — Örtliche Zuständigkeit für Bestattungskosten  
 — Sachliche Zuständigkeit (§ 100 BSHG)  
 — Änderungen durch Landesrecht  
 — Kostenerstattung nach § 103 Abs. 1 und 3 BSHG  
 — Der gewöhnliche Aufenthalt (gA)  
 — Typische Fehler (zum Beispiel gA in Einrichtungen — kein gA in Haft und § 109 BSHG)  
 — Heimbetreuungsbedürftigkeit  
 — Kostenerstattung nach §§ 102 ff. SGB-X zwischen Sozialhilfeträgern  
 — Kostenerstattung bei Umzug  
 — Kostenerstattung bei Übertritt aus dem Ausland  
 — Rückerstattungsanspruch  
 — Anmeldung, Verjährung, Rechtsmißbrauch
- Dauer:** 12 Stunden  
**Veranstaltungsort:** Wiesbaden  
**Zeitplan:** 20./27. Oktober 1998, von 8.00 bis 13.00 Uhr  
**Dozent:** Herr Risser
- F 03-86**  
**Aufklärung, Beratung, Auskunft und Antragstellung nach dem Sozialgesetzbuch, 1. Buch §§ 13 bis 16 SGB**  
**Zielgruppe:** Mitarbeiter/innen aus der Sozialverwaltung  
**Schwerpunkte:** — Begriff und Funktion der Aufklärung der Bevölkerung  
 — Umfang der Aufklärung  
 — Folgen unterlassener oder ungenügender Aufklärung
- Dauer:** 12 Stunden  
**Veranstaltungsort:** Wiesbaden  
**Zeitplan:** 15./22. September 1998, jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr  
**Dozent:** Herr Risser
- Aus dieser Auflistung ist erkennbar, daß die Fortbildung sich nicht starr an das Konzept „Vermögen“ hält, sondern auch verwandte Gebiete behandelt, soweit sie üblicherweise im Zusammenhang mit der Vermögensprüfung auftreten; schon um vom Vermögen im eigentlichen Sinne abzugrenzen**

- Anspruch auf Beratung
- Gegenstand und Umfang der Beratung
- Art und Weise der Beratung
- Rechtsfolgen fehlerhafter Beratung
- Begriff und Funktion der Auskunft
- Gegenstand und Umfang der Auskunfterteilung
- Rechtsfolgen fehlerhafter Auskunfterteilung
- Antragstellung
- beim zuständigen Leistungsträger
- bei anderen Stellen
- Bedeutung des Antrags
- Betreuungspflicht des Leistungsträgers
- Rechtsprechung

Dauer: 6 Stunden  
 Veranstaltungsort: Gießen  
 Zeitplan: 17. November 1998, von 8.00 bis 13.00 Uhr  
 Dozent: Herr Dr. Hoppe

- F 03-87 **Einführung in das Wohngeldrecht**  
 Zielgruppe: Mitarbeiter/innen mit entsprechenden Aufgabengebieten, Interessierte  
 Schwerpunkte:
- Das Beratungsgespräch
  - Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen
  - Ausschluß vom Anspruch (Gesetzeskonkurrenz)
  - Mietzuschuß/Lastenzuschuß
  - Der Wohnraumbegriff
  - Die zu berücksichtigende Miete
  - Der Einkommensbegriff
  - Erhöhungsbedingungen
  - Verringerungsbedingungen
  - Einstellungsvoraussetzungen und Rückforderung
  - Elektronische Datenverarbeitung
  - Vorübergehende Abwesenheit
  - Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft
- Bitte Gesetzestext und Taschenrechner mitbringen!**

Dauer: 12 Stunden  
 Veranstaltungsort: Gießen  
 Zeitplan: NN  
 Dozent: Herr Mathias

- F 03-90 **Gefahrguttransport in kommunalen Bereichen**  
 Zielgruppe: Personen, die in kommunalen Betrieben an eigenverantwortlicher Stelle stehen, wie zum Beispiel Bauamtsleiter, Leiter von Bauhöfen, Gartenämtern, Schwimmbädern, deren Stellvertreter sowie sonstige mit Gefahrgut umgehende Personen (zum Beispiel Werkstattmeister, Schwimmeister, Fahrer, Kolonnenführer, Abfallverantwortliche).  
 Schwerpunkte:
- Einordnung des Gefahrgutrechts in die Umweltrechtsgebiete
  - Zuständigkeiten aufgrund
    - HSOG/ZuweisungsVO
    - GGG/ZuständigkeitsVO
    - GbVO
      - Anforderungen/Bestellung/Benennung
      - Unternehmer
      - Beauftragte Personen
      - sonstige verantwortliche Personen
  - Verantwortung/Haftung
    - § 324 bis 330 a StGB (Umweltstraftaten)
    - §§ 9/130 OWIG
    - §§ 10, 3 Abs. 1 Nr. 14 GGG

- § 6 GbVO
- § 823/831 BGB
- Verantwortlichkeiten gemäß § 9 GGVS im speziellen Bezug auf bestimmte Gefahrgüter der Kommunen
- Aufbau und Struktur der GGVS (Pfadfinder RS 002)
- Was ist Beförderung nach GGVS?
- Klassifizierung bestimmter, bei kommunalen Betrieben regelmäßig zu befördernder gefährlicher Güter
- Verpackungen dieser Gefahrgüter
- Kennzeichnungen/Beschriftungen dieser Gefahrgüter
- Unterschiede zu den Lagerungsvorschriften nach der Gefahrstoffverordnung
- Dokumentation bezüglich der Beförderung (Beförderungspapiere/Unfallmerkbücher/bes. Zulassung/Schulung der Fahrzeugführer/Fahrwegbestimmung)
- Fahrzeugausrüstung
- Ladungssicherheit
- GGAV (Nr. 9) und Rn 2009
- Praktische Unterweisung an Beispielen kommunaler Betriebe/Ämter
- Aufarbeitung des praktischen Teils in Form einer Checkliste

Dauer: 16 Stunden  
 Veranstaltungsort: Lauterbach  
 Zeitplan: 14./15. Oktober 1998  
 Dozenten: Herr Freigang  
 Herr Kölb

- F 03-91 **Gefahrguttransport in kommunalen Bereichen — Aufbauseminar —**  
 Zielgruppe: Personen, die in kommunalen Betrieben an eigenverantwortlicher Stelle stehen, wie zum Beispiel Bauamtsleiter, Leiter von Bauhöfen, Gartenämtern, Schwimmbädern, deren Stellvertreter sowie sonstige mit Gefahrgut umgehende Personen (zum Beispiel Werkstattmeister, Schwimmeister, Fahrer, Kolonnenführer, Abfallverantwortliche).  
 Schwerpunkte:
- Neuerungen im Gefahrgutrecht
  - Erfahrungsaustausch
  - Lösung von Problemfällen
- Der vorherige Besuch des Grundseminars wird vorausgesetzt!**

Dauer: 8 Stunden  
 Veranstaltungsort: Gießen  
 Zeitplan: 11. November 1998, von 8.00 bis 15.00 Uhr  
 Dozent: Herr Kölb

- F 03-93 **Grundsatzfragen des Umweltrechts**  
 Zielgruppe: Mitarbeiter/innen aus Dienststellen, die mit Aufgaben des Umwelt- und Naturschutzes befaßt sind.  
 Schwerpunkte:
- Allgemeines
    - Begriffe
    - Geschichte und Entwicklung des Umweltrechts
    - Rechtsquellen des Umweltrechts
    - Die Prinzipien des Umweltrechts
    - Instrumente des Umweltrechts
    - Systematik des Umweltrechts
  - Umweltrecht in der Bundesrepublik
    - Immissionsschutz
    - Naturschutz und Landschaftspflege
    - Gewässerschutz
    - Abfall
    - Altlasten

- Strahlenschutz  
— Gefahrstoffe  
— Bodenschutz  
— Überschneidungen in „Nachbarrechtsgebieten“ zum Beispiel Arbeitssicherheit, Raumordnung, Bauen, Energie, Verkehr, Land- und Forstwirtschaft, Tierschutz, Gesundheit ...
- „Die Umweltverwaltung“ in Hessen
- Organisation  
— Behördenzuständigkeiten  
— Durchsetzung notwendiger Maßnahmen
- mittels Ordnungsrecht
  - mittels Ordnungswidrigkeiten- und Strafrecht
  - mittels Finanz- und Steuerrecht
- Dauer: 30 Stunden  
Veranstaltungsort: Wiesbaden  
Zeitplan: 16., 23., 30. Juni, 7., 14. Juli 1998, jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr  
Veranstaltungsort: Gießen  
Zeitplan: 16., 23., 30. September, 6., 7. Oktober 1998, jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr  
Dozentin: Frau Merkel
- F 03-94**  
**Zielgruppe:** Mitarbeiter/innen von kommunalen und staatlichen Behörden, in deren Aufgabenbereich Naturschutz und Landschaftspflege von Bedeutung sein kann  
**Schwerpunkte:**
- Grundlagen von Artenkartierungen
  - Darstellung und Anwendung der Ergebnisse
  - Möglichkeiten der Auswertung
  - Einführung in das Artenerfassungsprogramm NATIS mit praktischen Übungen
- Dauer: 8 Stunden  
Veranstaltungsort: Gießen  
Zeitplan: 21. Oktober 1998, von 8.00 bis 15.30 Uhr  
Dozent: Herr Rüblinger, Hessische Landesanstalt für Forsteinrichtung, Waldforschung und Waldökologie
- F 03-95**  
**Zielgruppe:** Mitarbeiter/innen von kommunalen und staatlichen Behörden, in deren Aufgabenbereich Naturschutz und Landschaftspflege von Bedeutung sein kann  
**Schwerpunkte:**
- Grundlagen der Biotopkartierung
  - Darstellung der Ergebnisse
  - Anwendung der Ergebnisse
  - Möglichkeiten der Auswertung mit praktischen Übungen
- Dauer: 8 Stunden  
Veranstaltungsort: Gießen  
Zeitplan: 6. Oktober 1998, von 8.00 bis 15.30 Uhr  
Dozentin: Frau Dipl.-Biol. Bütchorn, Hessische Landesanstalt für Forsteinrichtung, Waldforschung und Waldökologie
- F 03-96**  
**Zielgruppe:** Mitarbeiter/innen der Kommunalverwaltung  
**Inhalt:** Geschichtliche Entwicklung des Naturschutzrechtes  
Möglichkeiten und Grenzen der Umsetzung auf kommunaler Ebene  
**Schwerpunkte:**
- Überblick über die Entwicklungsstufen des deutschen und hessischen Naturschutzrechtes
  - Die Bedeutung der Landschaftsplanung für den Naturschutz
  - Ziele und Umsetzung der Eingriffsregelung
- Die Situation der Ausweisung und Pflege von Schutzgebieten  
— Naturschutzfachliche und -rechtliche Bewertung von Landschaftselementen
- Dauer: 12 Stunden  
Veranstaltungsort: Gießen  
Zeitplan: 7./9. Oktober 1998, von 8.00 bis 13.00 Uhr  
Dozent: Herr Göbel
- F 03-97**  
**Zielgruppe:** Mitarbeiter/Innen des gehobenen und höheren Dienstes aus der Umweltverwaltung, Interessierte  
**Schwerpunkte:** Vielfach besteht Unsicherheit, wie mit internationalen oder supranationalen Vorschriften umzugehen ist. Die Veranstaltung möchte daher mit solchen Regelungen zum Umweltrecht, speziell dem Naturschutzrecht, vertraut machen sowie praktische Hilfestellung für das Arbeiten mit derartigen Normen geben.
- Einführung in die Thematik  
Rechtsquellen des internationalen und supranationalen Rechts und deren Umsetzung in nationales Recht  
Die Anwendung internationalen Umweltrechts an ausgewählten Beispielen, insbesondere aus dem Naturschutzrecht
- das sogenannte „Washingtoner Artenschutzübereinkommen“ (CITES) von 1973
  - Das Bonner Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten von 1976
  - Das Berner Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Tiere und Pflanzen und deren Lebensräume (1982)
  - Die Alpenkonvention von 1991
  - Die Konvention zur biologischen Vielfalt von 1992
  - Die Wald-Grundsatzerklärung von 1992
  - Die Weltcharta für die Natur von 1982
- Die Anwendung des Rechts der Europäischen Union
- Die VO (EWG) Nr. 3626/82 zu CITES
  - Die UVP-Richtlinien und das UVP-Gesetz
  - EG-Naturschutzrichtlinien (Habitate, Artenschutz, Vogelschutz): Umsetzungsprobleme und Umsetzungsdefizite
  - Das Unionsprogramm „natura 2000“
- Dauer: 12 Stunden  
Veranstaltungsort: Gießen  
Zeitplan: 29. Mai, 5. Juni 1998, jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr  
Dozent: Herr Wack
- F 03-98**  
**Zielgruppe:** Mit Umweltschutz befaßte Mitarbeiter/innen der kommunalen und staatlichen Verwaltung  
**Schwerpunkte:**
- Allgemeine Umweltprobleme
  - Zuständigkeiten der Umweltverwaltung
  - BImSchG und ergänzende Verordnungen
  - Überwachungsaufgaben, Zuständigkeiten
  - Anlagenbedingter Immissionsschutz
  - Genehmigungsverfahren  
TA Luft / TA Lärm
  - Produktbezogener Immissionsschutz
  - Smog-Verordnung und Smog-Durchführung
  - Kraftfahrzeugverkehr
  - Gebietsbezogener Immissionsschutz  
Messungen / Immissionskataster / Luftreinhaltepläne

Dauer: 18 Stunden  
 Veranstaltungsort: Gießen  
 Zeitplan: 23., 27., 30. Oktober 1998, jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr  
 Dozent: Herr Kuhl

F 03-99 **Strafbarkeit von Amtsträgern im Umweltbereich**

Zielgruppe: Interessierte  
 Schwerpunkte:

- Allgemeines zur Frage der Strafbarkeit von Amtsträgern
- Gesetzeslage im Umweltbereich
- Theoretischer Meinungsstand in Rechtsprechung und Literatur
- Praktische Fälle anhand der Tatbestände des 28. Abschnittes des StGB
- Strafbarkeit des Amtsträgers durch positives Tun
- Voraussetzungen der Strafbarkeit als Täter
- Voraussetzung der Strafbarkeit als Teilnehmer (altes/neues Recht)
- Gehilfe/Anstifter
- Kollusives Zusammenwirken zwischen Betreiber und Amtsträger
- Begünstigender/belastender Verwaltungsakt
- Duldung
- Erlaubnis
- Verwaltungsakzessorietät
- Strafbarkeit des Amtsträgers durch Unterlassen
- Garantenstellung
- Überwachungsgarant
- Beschützergarant

Dauer: 6 Stunden  
 Veranstaltungsort: Gießen  
 Zeitplan: 3. November 1998, von 8.00 bis 13.00 Uhr  
 Dozent: Herr Hübner

F 03-102 **Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz KBW/Abfg**

Zielgruppe: Mitarbeiter/Innen von kommunalen und staatlichen Behörden

Schwerpunkte:

- Historie: von der unregelmäßigen Abfallbeseitigung über das erste Abfallgesetz des Bundes bis zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz des Bundes von 1994/96
- Europäisches Abfallrecht, Abfallrecht des Bundes, Länderabfallgesetze, Abfallsatzungen der Kommunen — Regelungsinhalte und Verhältnis zueinander
- die Bedeutung des Abfallbegriffs
- das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz von 1994/96 mit seinen wesentlichen Regelungen
  - Organisation der Abfallentsorgung/ Grundzüge der Kreislaufwirtschaft
  - Aufgaben der Abfallerzeuger und Besitzer
  - Aufgaben der entsorgungspflichtigen Gebietskörperschaften
  - Produktverantwortung
  - Überwachung und Eigenkontrolle und seinen Verordnungen bzw. Verordnungsermächtigungen
  - Verpackungsverordnung
  - Elektronikschrottverordnung
  - besonders überwachungsbedürftige Abfälle
  - Abfallwirtschaftskonzepte, Abfallbilanzen
  - Transportgenehmigung
- Das Hessische Abfallgesetz mit seinen wesentlichen Regelungen und Verordnungen

- Verwaltungsvereinbarungen des Bundes und der Länder
- TA-Abfall
  - TA-Siedlungsabfall
  - Anforderungen an Entsorgungskonzepte
  - Anforderungen an Entsorgungsanlagen
  - Überwachungs- und Eigenkontrollvorschriften
- Genehmigungsverfahren für abfallwirtschaftliche Anlagen, Investitionsbeschleunigungsgesetz
- Kommunale Regelungsmöglichkeiten
  - A- und B-Zwang, Gebührengestaltung
  - Verpachtungssteuer

Dauer: 24 Stunden  
 Veranstaltungsort: Gießen  
 Zeitplan: 3., 4., 10., 11. November 1998, von 9.00 bis 14.00 Uhr  
 Dozent: Herr Berlitz

F 03-103 **Datenschutz**  
 Zielgruppe: Mitarbeiter/Innen der Verwaltungen, die mit dem Datenschutz in Berührung kommen, Datenschutzbeauftragte

Schwerpunkte:

- Gesetzliche Grundlagen des Datenschutzrechts, Abgrenzungsfragen, bereichsspezifischer Datenschutz
- Das Hessische Datenschutzgesetz vom 11. November 1986
  - Überblick
  - Einzelprobleme anhand von Beispielen
- Der/die behördliche Datenschutzbeauftragte
  - Stellung und Funktion
  - Einzelne Aufgabenbereiche
- Die Praxis der Datenverarbeitung innerhalb der Verwaltung: Verarbeitungs- und Übermittlungsvoraussetzungen
- Die Rechte der Betroffenen
- Technische und organisatorische Datensicherungsmaßnahmen

Das Einbringen eigener Problemfälle in die Diskussion ist erwünscht.

Dauer: 12 Stunden  
 Veranstaltungsort: Gießen  
 Zeitplan: 23./30. Juni 1998, jeweils von 9.00 bis 14.00 Uhr  
 Dozent: Herr Schranz

F 03-104 **Datenschutz im Melderecht**  
 Zielgruppe: Mitarbeiter/Innen von Einwohner- und Meldeämtern, kommunale Datenschutzbeauftragte

Schwerpunkte:

- Das Melderechtsrahmengesetz und das Hessische Meldegesetz als Bestandteile des bereichsspezifischen Datenschutzes
- Aufbau und Systematik des Hessischen Meldegesetzes und aller im Meldewesen zu beachtenden Regelungen
- Wer darf unter welchen Voraussetzungen welche Daten an welche Empfänger übermitteln? Diskussion anhand von Beispielen aus der Praxis
- Auskunftssperren im Melderecht
- Die Novelle zum Hessischen Meldegesetz von 1993
- Das Mitbringen eigener Problemfälle ist erwünscht

Dauer: 12 Stunden  
 Veranstaltungsort: Gießen  
 Zeitplan: 14./21. September 1998, jeweils von 9.00 bis 14.00 Uhr  
 Dozent: Herr Schranz

- F 03-105**      **Datenschutz**  
 Zielgruppe:      Datenschutzbeauftragte, Dienststellenleiter, Bedienstete, in deren Aufgabenbereich der Datenschutz eine zunehmend größere Rolle spielt  
 Schwerpunkte:    — Funktion und Systematik der Datenschutzgesetze  
                       — Das Hessische Datenschutzgesetz und der bereichsspezifische Datenschutz  
                       — Bestellung der behördlichen Datenschutzbeauftragten  
                       — Probleme der Anwendung datenschutzrechtlicher Vorschriften — Diskussion anhand von Beispielen aus der Praxis  
                       — Rechte der Betroffenen  
                       — Datensicherung  
 Dauer:            16 Stunden  
 Zeitplan:        4./11. November 1998, jeweils von 8.00 bis 15.30 Uhr  
 Dozent:         Herr Groh
- F 04-01**      **Arbeitsrecht für Frauen**  
 Zielgruppe:      Alle interessierten Frauen, Frauenbeauftragte und Personalrätinnen  
 Inhalt:            — Begründung des Arbeitsverhältnisses  
                       — Frauenarbeitsschutz  
                       — Erziehungsurlaub  
                       — Freistellungsmöglichkeiten  
                       — Rechtswidrige Diskriminierung  
                       — Eingruppierungsfragen  
                       — Teilzeit  
                       **Bitte eine einschlägige Gesetzessammlung mitbringen!**  
 Dauer:            12 Stunden  
 Veranstaltungsort: Gießen  
 Zeitplan:        17./18. September 1998, von 8.00 bis 15.30 Uhr  
 Dozentin:        Frau Hedderich
- F 04-02**      **Die Umsetzung des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes in der Praxis**  
 Zielgruppe:      Personalleiterinnen und Personalleiter, Personalrätinnen und Personalräte, Personalsachbearbeiterinnen und Personalsachbearbeiter, Frauenbeauftragte, Mitarbeiterinnen der Gleichstellungsstellen, interessierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus allen Bereichen der öffentlichen Verwaltung  
 Schwerpunkte:    — Aufstellung und Vollzug von Frauenförderplänen  
                       — Stellung und Rechte der Frauenbeauftragten  
                       — Stellenbesetzungsverfahren  
                       Bitte teilen Sie bei der Anmeldung zu diesem Seminar mit, wie lange Sie sich schon mit dem HGLG beschäftigen bzw. wie lange Sie schon die Position der Frauenbeauftragten ausüben, damit die Veranstaltung entsprechend konzipiert werden kann.  
 Dauer:            8 Stunden  
 Veranstaltungsort: Wiesbaden  
 Zeitplan:        15. Juni 1998, von 8.00 bis 15.30 Uhr  
 Dozentin:        Frau Böhme
- F 04-03**      **Die rechtliche Stellung der Frauenbeauftragten**  
 Zielgruppe:      Vorrangig Frauenbeauftragte, aber auch Sachbearbeiter/innen mit Personalverantwortlichkeit und Mitglieder von Personalvertretungen  
 Schwerpunkte:    — Rechte und Pflichten von Frauenbeauftragten  
                       — Widerspruchsrecht der Frauenbeauftragten mit praktischen Übungen
- Auswahlscheidungen und Stellenbesetzungsverfahren  
 Bitte teilen Sie bei der Anmeldung zu diesem Seminar mit, wie lange Sie sich schon mit dem HGLG beschäftigen bzw. wie lange Sie schon die Position der Frauenbeauftragten ausüben, damit die Veranstaltung entsprechend konzipiert werden kann.  
 Dauer:            8 Stunden  
 Veranstaltungsort: Wiesbaden  
 Zeitplan:        2. Juni 1998, von 8.00 bis 15.30 Uhr  
 Dozentin:        Frau Böhme
- F 04-04**      **Frauenförderung nach dem Hessisches Gleichberechtigungsgesetz in der Praxis**  
 Zielgruppe:      Frauenbeauftragte, Personalvertretungen, Personalverantwortliche  
 Inhalt:            — Der Frauenförderplan als Instrument der Frauenförderung  
                       Zielvorgaben im Sinne des § 5 Abs. 3 HGLG  
                       Maßnahmenteil nach § 5 Abs. 6 HGLG  
                       — Aufgaben und Stellung der Frauenbeauftragten  
                       Beteiligungsrechte im Sinne des § 18 HGLG  
                       Widerspruchsverfahren gemäß § 19 HGLG  
                       Stellung der Frauenbeauftragten im Sinne der §§ 17 und 20 HGLG  
                       — Einzelfälle aus der Praxis und Fragen der Umsetzung der Ziele des HGLG in den Dienststellen und Betrieben  
 Dauer:            18 Stunden  
 Veranstaltungsort: Gießen  
 Zeitplan:        26. Oktober, 2., 9. November 1998, jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr  
 Dozentin:        Frau Philipp, Frauenbeauftragte des RP in Gießen
- F 04-05**      **Workshop: Frauen in Verantwortung**  
 Zielgruppe:      Mitarbeiterinnen mit Führungsaufgaben, Mitarbeiterinnen, denen besondere Verantwortung übertragen wurde.  
 Schwerpunkte:    Die Themen des Workshops sind:  
                       — Konfliktfelder im Berufsalltag von Frauen  
                       — Weiblichkeit und Autorität — wie läßt sich das vereinbaren?  
                       — Eigenes Rollenverständnis im Umgang mit Verantwortung und Fremderwartung  
                       — Selbstsicherheit als Voraussetzung, Verantwortung zu übernehmen.  
 Im Rahmen dieser Themen wird der Workshop mit Hilfe spezieller Frage- und Problemstellungen der Teilnehmerinnen gestaltet und setzt deshalb hohe Eigenbeteiligung und Diskussionsfreude voraus.  
 Dauer:            12 Stunden  
 Veranstaltungsort: Gießen  
 Zeitplan:        4./5. Juni 1998, jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr  
 Dozentin:        Frau Dipl.-Psych. della Fiora
- F 04-06**      **Arbeitsanforderungen, -perspektiven, -möglichkeiten und -organisation einer Frauenbeauftragten nach der Hessischen Gemeindeordnung**  
 Zielgruppe:      Frauenbeauftragte nach der HGO  
 Schwerpunkte:    — Einführung in die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen der Frauenpolitik  
                       — Aufgaben einer Frauenbeauftragten in einer Kommune  
                       — Zusammenarbeit mit der Dienststellenleitung, Politik und Verwaltung  
                       — Durchsetzungsstrategien und kurze Einführung in Gesprächsführung

<p>— Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen</p> <p>— Möglichkeiten und Grenzen der Einzelberatung</p> <p>— Austausch über konkrete Probleme der Teilnehmerinnen in ihrer Arbeit als Frauenbeauftragte</p> <p>Dauer: 12 Stunden</p> <p>Veranstaltungsort: Gießen</p> <p>Zeitplan: 22./29. September 1998, jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr</p> <p>Dozentin: NN</p>	<p>F 04-09</p> <p>Zielgruppe:</p> <p>Inhalt:</p>	<p><b>Erfolgreich umgehen mit Berufsstress</b></p> <p>Interessierte</p> <p>Was empfinden Frauen als stressig?</p> <p>Es geht um Stressauslöser (wie zum Beispiel Zeitdruck, Personen, Anforderungen, Konflikte, Unklarheiten), das Bewerten von Stresssituationen und deren Bewältigung.</p> <p>In diesem Seminar sollen Sie Ihr persönliches Stressmuster erkennen. Sie lernen einfache Methoden und Techniken kennen, Stress — wenn möglich — schon im Vorfeld zu vermeiden und/oder in Stresssituationen gelassener zu reagieren.</p> <p>Die Zahl der Teilnehmerinnen ist auf 14 begrenzt.</p> <p>Dauer: 12 Stunden</p> <p>Veranstaltungsort: Gießen</p> <p>Zeitplan: 26./27. August 1998, jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr</p> <p>Dozentinnen: Frau Gerhardt, Frau Morawietz</p>	
<p>F 04-07</p> <p>Zielgruppe:</p> <p>Inhalt:</p>	<p><b>Rhetorik für Frauen</b></p> <p>Alle Frauen, die ihre Redeängste überwinden und mehr Selbstsicherheit gewinnen wollen</p> <p>Trotz der zunehmenden Gleichberechtigung in Beruf und Alltag fühlen sich viele Frauen den Männern noch immer unterlegen wenn es darum geht, mit Fragen, Vorwürfen, Angriffen in Diskussionen, Versammlungen etc. umzugehen. Sie fühlen sich von Chefs, Kollegen, Vorgesetzten unter den Tisch geredet und haben nicht den Mut, den Mund aufzumachen. Vielleicht haben auch Sie schon solche Situationen erlebt/erlitten, in denen Sie aus Angst rot zu werden, zu zittern oder den Faden zu verlieren vor männlicher Redemacht kapituliert haben.</p> <p>Dieses Seminar will allen Frauen helfen, ihre Redeangst zu überwinden und den in ihnen schlummernden Mut zum Reden zu erwecken. In entspannter Atmosphäre wollen wir Erfahrungen austauschen, Hintergründe und Ursachen weiblicher Redehemmungen aufdecken und angebliche männliche Redetricks durchschauen lernen.</p>	<p>F 04-10</p> <p>Zielgruppe:</p> <p>Inhalt:</p>	<p><b>Wenn Frauen zusammen arbeiten — Solidarität und Konkurrenz im Beruf</b></p> <p>Interessierte</p> <p>Frauen tun sich schwer damit, Konkurrenz untereinander in den Blick zu nehmen, geschweige denn konkurrenzes Verhalten für sich selbst zu akzeptieren. Im Gegensatz zu Männern wird Konkurrenz unter Frauen häufig alles andere als lustvoll und angenehm erlebt. Frauen sehen sich lieber als Schwestern. Sie haben mehr Erfahrung im gemeinsamen Leiden und kämpfen dagegen an, wenn eine Frau diese Art der Solidarität durchbricht. Frauen, die aufsteigen, wird oft gerade die Unterstützung anderer Frauen verweigert.</p> <p>Diesen Fragen und ihren möglichen Ursachen soll in diesem Seminar nachgegangen werden. Die Analyse bereits gezeigten Verhaltens sowie das Ausprobieren alternativer Verhaltensmöglichkeiten in einer angst- und stressfreien Situation sind Inhalte dieses Seminars.</p> <p>Die Zahl der Teilnehmerinnen ist auf 14 begrenzt.</p> <p>Dauer: 12 Stunden</p> <p>Veranstaltungsort: Gießen</p> <p>Zeitplan: 15./16. Oktober 1998, jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr</p> <p>Dozentinnen: Frau Gerhardt, Frau Morawietz</p>
<p>Schwerpunkte:</p> <p>— Wie gewinne ich eine positive Einstellung zum freien Reden?</p> <p>— Die Vorteile weiblichen Sprachverhaltens</p> <p>— Wie kann ich mein Lampenfieber loswerden?</p> <p>— Was muß ich beim Vortrag beachten, um bei den Hörern anzukommen und ernst genommen zu werden</p> <p>— Wie bekomme ich Kontakt zu den Hörern?</p> <p>— Wie kann ich meine Meinung überzeugend vertreten und unangreifbare Argumente finden?</p> <p>— Redeaufbau nach Agatha Christie</p> <p>— Umgang mit Fragen und Angriffen, Lob und Kritik</p> <p>Dauer: 16 Stunden</p> <p>Veranstaltungsort: Gießen</p> <p>Zeitplan: 21./22. Oktober 1998, jeweils von 8.00 bis 15.30 Uhr</p> <p>Dozentin: Frau Deibel-Herzog, Lehrerin</p>	<p>F 04-08</p> <p>Zielgruppe:</p> <p>Inhalt:</p>	<p><b>Anwendung der Moderationsmethode in der Verwaltung</b></p> <p>Alle interessierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</p> <p>Die Kennntnis und Anwendung von Moderationstechniken sind inzwischen fester Bestandteil für viele Diskussions- und Beratungsprozesse geworden. Auch in der Verwaltung läßt sich diese Methode sinnvoll und effizient anwenden und unterstützt die Arbeit von Führungs- und Leitungskräften.</p> <p>Sie</p> <p>— hilft bei der Entscheidungsfindung</p> <p>— unterstützt die Präsentation von Arbeitsergebnissen</p> <p>— aktiviert die Diskussionsbeteiligung</p> <p>— strukturiert den Diskussionsverlauf</p> <p>— erleichtert die Protokollarbeit</p> <p>In praktischen Übungen wird die Moderationsmethode erarbeitet.</p> <p>Dauer: 12 Stunden</p> <p>Veranstaltungsort: Wiesbaden</p> <p>Zeitplan: 29./30. September 1998, jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr</p> <p>Dozentin: Frau Rogalski</p>	
<p>Den Arbeitsalltag erfolgreich organisieren — Ziel- und Zeitmanagement</p> <p>Interessierte</p> <p>Zeitnöte müssen nicht sein. Schaffen Sie Klarheit und Entspannung durch Ziel- und Zeitmanagement.</p> <p>Formulieren Sie Ihre Ziele, planen Sie deren Umsetzung und erproben Sie, welche Instrumente Ihnen bei der Planung helfen. Schenken Sie sich zwei Tage Zeit, um sich mit Ihren persönlichen und beruflichen Zielen auseinanderzusetzen, Ihre Zeitverwendung zu analysieren und neu zu planen.</p> <p>Die Zahl der Teilnehmerinnen ist auf 14 begrenzt.</p> <p>Dauer: 12 Stunden</p> <p>Veranstaltungsort: Gießen</p> <p>Zeitplan: NN</p> <p>Dozentin: Frau Morawietz</p>	<p>F 05-01</p> <p>Zielgruppe:</p> <p>Schwerpunkte:</p>	<p><b>Anwendung der Moderationsmethode in der Verwaltung</b></p> <p>Alle interessierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</p> <p>Die Kennntnis und Anwendung von Moderationstechniken sind inzwischen fester Bestandteil für viele Diskussions- und Beratungsprozesse geworden. Auch in der Verwaltung läßt sich diese Methode sinnvoll und effizient anwenden und unterstützt die Arbeit von Führungs- und Leitungskräften.</p> <p>Sie</p> <p>— hilft bei der Entscheidungsfindung</p> <p>— unterstützt die Präsentation von Arbeitsergebnissen</p> <p>— aktiviert die Diskussionsbeteiligung</p> <p>— strukturiert den Diskussionsverlauf</p> <p>— erleichtert die Protokollarbeit</p> <p>In praktischen Übungen wird die Moderationsmethode erarbeitet.</p> <p>Dauer: 12 Stunden</p> <p>Veranstaltungsort: Wiesbaden</p> <p>Zeitplan: 29./30. September 1998, jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr</p> <p>Dozentin: Frau Rogalski</p>	

- F 05-02** **Modernes Schreiben I**  
**Zielgruppe:** Interessierte aus allen Bereichen der Verwaltung  
**Ziel:** Obrigkeitsstaatliches Verhalten der Verwaltung sollte sich längst überlebt haben. Leider spiegelt sich jedoch in Briefen und Formularen noch allzu oft eine altmodische, umständliche, bürokratische Sprache, die ein unzeitgemäßes Bild von Verwaltung vermittelt und wenig bürgerfreundlich ist. Ziel der Veranstaltung ist, entsprechend einer demokratischen Vorstellung von Verwaltung für einen Stil zu sensibilisieren, der als Bindeglied zwischen Behörde und Kunde modernen Erfordernissen gerecht wird.  
**Schwerpunkte:** — Erkennen mangelhafter Sprache und Erstellen eines Fehlerkatalogs  
— Anforderungen an eine moderne Sprache  
— Übungen I:  
Finden und Verbessern von Fehlern in Beispieltexten  
— Übungen II:  
Verfassen von Briefen nach vorgegebenen Sachverhalten  
— Die Berücksichtigung des Feminums  
— Fachliteratur  
**Anmerkung:** Für diese Veranstaltung ist Praxisbezug besonders wichtig. Deshalb sind Anregungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer willkommen.  
Senden Sie bitte bis spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn Beispieltexte an das Verwaltungsseminar Wiesbaden.  
**Dauer:** 12 Stunden  
**Veranstaltungsort:** Wiesbaden  
**Zeitplan:** 6./13. Juli 1998, jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr  
**Veranstaltungsort:** Gießen  
**Zeitplan:** 22./23. Juni 1998, jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr  
**Dozent:** Herr Lüpkes,  
Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband
- F 05-03** **Modernes Schreiben II**  
**Zielgruppe:** Teilnehmerinnen und Teilnehmer von „Modernes Schreiben I“ und Interessierte mit Vorkenntnissen  
**Ziel:** Ziel ist, vorhandene Kenntnisse zu überprüfen und zu vertiefen, um eine größere Sicherheit beim Schreiben von Briefen zu erreichen.  
**Schwerpunkte:** Wiederholung: Erkennen mangelhafter Sprache, Anforderungen an eine moderne Sprache  
**Übungen I:**  
Finden und Verbessern von Fehlern in Beispieltexten  
**Übungen II:**  
Verfassen von Briefen nach vorgegebenen Sachverhalten  
**Anmerkung:** Für diese Veranstaltung ist Praxisbezug besonders wichtig. Deshalb sind Anregungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer willkommen.  
Senden Sie bitte bis spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn Beispieltexte an das Verwaltungsseminar Wiesbaden.  
**Dauer:** 6 Stunden  
**Veranstaltungsort:** Wiesbaden  
**Zeitplan:** 7. Dezember 1998, von 8.00 bis 13.00 Uhr  
**Veranstaltungsort:** Gießen  
**Zeitplan:** 11. Dezember 1998, von 8.00 bis 13.00 Uhr  
**Dozent:** Herr Lüpkes,  
Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband
- F 05-04** **Moderne Geschäftskorrespondenz**  
**Zielgruppe:** Mitarbeiter/innen, die Ihren Briefstil auffrischen, verbessern und rationalisieren wollen.  
**Inhalt:** Das Seminar will Ihnen helfen, die tägliche Briefflut schnell und effizient zu erledigen. Anhand von Übungen werden Sie lernen, häufige Stil- und Grammatikfehler zu erkennen und in Zukunft zu vermeiden. Außerdem gehen wir auf die wichtigsten Schreibregeln ein und werden uns Briefbausteine ansehen, die Ihnen im Büroalltag als Formulierungshilfen dienen und somit die Schreibe Arbeit erleichtern können.  
**Schwerpunkte:** — Stilistik der Geschäftskorrespondenz (Wortwahl-, Mehrdeutigkeits-, Beziehungs- und Verkürzungsfehler)  
— Stilempfehlungen  
(Satzbau, „Papierwörter“, Doppelaussagen, Streckformen-Verben)  
— Grammatische Zweifelsfälle (Genetiv, komplizierte Konjunktive etc.)  
— Schreibregeln und Briefbausteine (Anfrage, Dank, Mahnung, Widerspruch etc.)  
**Dauer:** 12 Stunden  
**Veranstaltungsort:** Gießen  
**Zeitplan:** 18./19. November 1998, jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr  
**Dozentin:** Frau Deibel-Herzog, Lehrerin
- F 05-05** **Zeitgemäße Briefformulierung und rationelle Korrespondenz**  
**Zielgruppe:** Mitarbeiter/innen, die ihren Briefstil auffrischen, verbessern und rationalisieren wollen  
**Schwerpunkte:** — Die aktuelle Briefform DIN 5008  
— Anschriften und Anreden  
— Formulierung anhand von Wort-, Brief- und Textbeispielen  
— Stilkunde  
— Briefe zu besonderen Anlässen, zum Beispiel Korrespondenz mit Bewerbern, Mahnbrieft, Zeugnistmuster, Glückwunschbriefe  
**Ziel:** Die Teilnehmer/innen sollen in die Lage versetzt werden, stilistische und formale Neuerungen berücksichtigen zu können und häufige Stilfehler zu vermeiden. Durch zahlreiche Übungen soll versucht werden, ein Gefühl für Ausdruckskraft zu entwickeln.  
**Dauer:** 16 Stunden  
**Veranstaltungsort:** Wiesbaden  
**Zeitplan:** 29./30. Oktober 1998, jeweils von 8.00 bis 15.30 Uhr  
**Dozentin:** Frau Schindler
- F 05-06** **Rhetorik und Kommunikation**  
**Zielgruppe:** Das Seminar wendet sich an Interessierte aus allen Bereichen  
**Inhalt:** Wollten Sie schon immer einmal mit einer fesselnden Rede Ihre Zuhörerinnen und Zuhörer begeistern?  
Ist es Ihnen ein Bedürfnis, Ihre guten Ideen überzeugend an den Mann oder die Frau zu bringen?  
Möchten Sie wissen, was Sie brauchen um erfolgreich in einem angenehmen Rahmen Konflikte zu bearbeiten, Probleme zu lösen oder mit anderen einfach nur ein gutes Gespräch zu haben?  
Dann ist das Seminar genau das Richtige für Sie!  
**Schwerpunkte:** Grundlagen der Kommunikation:  
• Selbstwahrnehmung und Fremdwahrnehmung  
• Fragetechnik  
• Zuhören



<p>Dauer: 40 Stunden                      Veranstaltungsort: Wiesbaden                      Zeitplan: 7. bis 11. September 1998, jeweils von 8.00 bis 15.30 Uhr                      Dozent: Herr Schneider</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gesprächsvorbereitung</li> <li>• Erstellung von Argumentationsketten</li> <li>• Argumentationsverhalten</li> <li>• Rollenspiele (Videoauswertung) zum Beispiel Kritik-, Konflikt- Konfrontations-, Überzeugungsgespräch</li> </ul> <p><b>Rhetorik:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Überprüfung und Stärkung der individuellen rhetorischen Fähigkeiten</li> <li>• Vorbereitung, Aufbau und Ablauf von Reden</li> <li>• Darstellungsmöglichkeiten und Argumentation unter dem Gesichtspunkt eines systematischen Redeaufbaus</li> <li>• Die freie Rede (Videoauswertung) zum Beispiel Überzeugungsrede, Informationsrede, Erlebnisrede</li> </ul> <p>Die Anzahl der Teilnehmer/innen ist auf 15 begrenzt.</p>	<p>Dauer: 18 Stunden                      Veranstaltungsort: Gießen                      Zeitplan: 6., 8., 13. Juli 1998, jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr                      Dozentin: Frau Deibel-Herzog, Lehrerin</p>	
<p>F 05-08</p> <p>Zielgruppe: Teilnehmer/innen des Seminars Rhetorik I oder mit vergleichbaren Vorkenntnissen                      Wir empfehlen den Besuch aller Rhetorik-Seminare im Block.</p> <p>Inhalt: Aufbauend auf den Grundlagen des Seminars Rhetorik I werden wir uns nun vertraut machen mit allen Schritten von der Planung bis zum Halten einer Rede.</p> <p>Schwerpunkte: — Techniken der Vorbereitung                      — Aufbau der Rede                      — Stilfragen                      — Rhetorische Mittel und ihre Wirkungsweisen                      — Analyse von Redebeispielen                      — Umgang mit technischen Hilfsmitteln                      — Einsatz visueller Hilfsmittel                      — Praktische Übungen</p> <p>Die Anzahl der Teilnehmer/innen ist auf 16 begrenzt.</p> <p>Dauer: 18 Stunden                      Veranstaltungsort: Gießen                      Zeitplan: 5., 8., 9. Juni 1998, jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr                      Dozentin: Frau Deibel-Herzog, Lehrerin</p>	<p><b>Rhetorik II: Vorbereitung und Aufbau der Rede, Vortragshilfen</b></p>	<p>F 05-10</p> <p>Zielgruppe: Teilnehmer/innen der Seminare Rhetorik I bis III oder mit vergleichbaren Vorkenntnissen                      Wir empfehlen den Besuch aller Rhetorik-Seminare im Block.</p> <p>Schwerpunkte: Vorstellung verschiedener Konferenz- und Sitzungsarten. Außerdem wollen wir uns mit effektivem rhetorischem Handeln in diesen und anderen Entscheidungs-, Konkurrenz- und Führungssituationen beschäftigen. Video und praktische Übungen werden dabei den Schwerpunkt bilden, daher liegt die maximale Teilnehmerzahl bei 16.</p> <p>Dauer: 16 Stunden                      Veranstaltungsort: Gießen                      Zeitplan: 26./28. August 1998, jeweils von 8.00 bis 15.30 Uhr                      Dozentin: Frau Deibel-Herzog, Lehrerin</p>	<p><b>Rhetorik IV: Rhetorik in Sitzungen, Konferenzen, Verhandlungen</b></p>
<p>F 05-09</p> <p>Zielgruppe: Teilnehmer/innen der Seminare Rhetorik I und II oder mit vergleichbaren Vorkenntnissen                      Wir empfehlen den Besuch aller Rhetorik-Seminare im Block.</p> <p>Inhalt: Vorstellung verschiedener Redens-Arten mit unterschiedlichen Anforderungen; daraus resultierende Wechselwirkungen zwischen Redner und Hörer, Abbau von Lampenfieber.</p> <p>Schwerpunkte: — Merkmale unterschiedlicher Redens-Arten                      — Wechselwirkung Redner-Hörer                      — Zusammensetzung der Hörschaft:                      — Wie man Hörer zum Sprechen und Störer zum Schweigen bringt                      — Massenpsychologie                      — Mögliche Sprachhemmungen                      — Praktische Übungen</p> <p>Die Anzahl der Teilnehmer/innen ist auf 16 begrenzt.</p>	<p><b>Rhetorik III: Redens-Arten und Wechselwirkungen</b></p>	<p>F 05-11</p> <p>Zielgruppe: Teilnehmer/innen aller vorhergehenden Seminare oder mit gleichwertigen Vorkenntnissen                      Wir empfehlen den Besuch aller Rhetorik-Seminare im Block.</p> <p>Schwerpunkte: Das Seminar will Ihnen zum einen die Möglichkeit geben, das bisher Gelernte praktisch anzuwenden und vor einem Fachpublikum auszuprobieren. Das können fiktive Redebeiträge sein oder solche, die Sie tatsächlich in nächster Zeit halten wollen. Auf Wunsch können wir diese auf Video analysieren. Zum anderen wollen wir uns näher mit Körpersprache in aller Welt beschäftigen. Gesten und Körpersprache sind als Kommunikationsmittel ebenso ausdrucksstark wie Worte — vielleicht sogar ausdrucksstärker. Da diese Signale oft unbewußt verwendet werden, können sie im Ausland bzw. von Ausländern leicht mißverstanden werden und zu Komplikationen führen. Der interkulturelle Vergleich soll Ihnen helfen, dies zu vermeiden.</p> <p>Dauer: 16 Stunden                      Veranstaltungsort: Gießen                      Zeitplan: 24./25. September 1998, jeweils von 8.00 bis 15.30 Uhr                      Dozentin: Frau Deibel-Herzog, Lehrerin</p>	<p><b>Rhetorik V: Rhetorik und Körpersprache im (internationalen) Einsatz</b></p>
		<p>F 05-12</p> <p>Zielgruppe: Interessenten/innen aus allen Bereichen</p> <p>Schwerpunkte: Die erste Reform der Rechtschreibregeln seit 1909 reduziert die Zahl der Regeln um die Hälfte.</p> <p>Die Unsicherheit über die neue Schreibweise ist groß. Welche alten Regeln gelten noch unangetastet, was kann man, was muß man schreiben? Einige Neuerungen sind beim Schreiben von Texten ständig zu beachten. Vor allem diese Regeln sollen eingeübt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Groß- und Kleinschreibung</li> <li>— Getrennt- und Zusammenschreibung</li> <li>— Laute und Buchstaben (s-Schreibung, Zusammentreffen von drei gleichen Buchstaben, Verdoppelung, Umlautschreibung, Vereinheitlichung von einzelnen Wörtern)</li> <li>— Zeichensetzung (zwei neue Kommaregeln)</li> </ul>	

- Dauer:** 8 Stunden  
**Veranstaltungsort:** Wiesbaden  
**Zeitplan:** NN  
**Dozent:** Herr Emig
- Die Schreibung von Fremdwörtern und die Worttrennung am Zeilenende werden nur kurz besprochen werden.
- F 05-14**  
**Zielgruppe:** Interessierte aus allen Bereichen  
**Inhalt:** Die wichtigsten neuen Regeln der Rechtschreibung nach der Reform werden anhand von Beispielen erläutert und anschließend mit den Teilnehmer/innen geübt. Nützliche Literatur und weiterführendes Übungsmaterial werden im Seminar vorgestellt.  
**Schwerpunkte:**
  - Laut-Buchstaben-Zuordnungen
  - Getrennt- und Zusammenschreibung
  - Schreibung mit Bindestrich
  - Groß- und Kleinschreibung
  - Worttrennung am Zeilenende
  - Sonderregelungen nach der Rechtschreibreform**Dauer:** 12 Stunden  
**Veranstaltungsort:** Gießen  
**Zeitplan:** 10./11. Dezember 1998, jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr  
**Dozentin:** Frau Deibel-Herzog, Lehrerin
- F 05-15**  
**Zielgruppe:** Interessierte aus allen Bereichen  
**Inhalt:** Durch die Regeln der Rechtschreibreform ist die Zeichensetzung entscheidend vereinfacht worden. So gibt es in Zukunft nur noch neun statt bisher über fünfzig Kommaeregeln. Was sich bei den Kommas und den übrigen Satzzeichen geändert hat, wird im Seminar besprochen und geübt. Nützliche Literatur zum Selbstunterricht und Training wird vorgestellt.  
**Dauer:** 6 Stunden  
**Veranstaltungsort:** Gießen  
**Zeitplan:** 16. Dezember 1998, von 8.00 bis 13.00 Uhr  
**Dozentin:** Frau Deibel-Herzog, Lehrerin
- F 05-16**  
**Zielgruppe:** Sekretariats/Vorzimmermanagement und: I H R Selbstmanagement  
**Schwerpunkte:** Dieses Seminar wendet sich an Vorzimmerdamen/-herren und Damen und Herren, die diese Aufgaben vertretungsweise übernehmen und an interessierte Sachbearbeiter/innen.  
 Die Funktion der Sekretärin/des Sekretärs
  - „Schaltstelle“ Vorzimmer
  - Arbeitsklima
 Die Beziehung zwischen Chef/in und Sekretär/in
  - Welche Aufgaben gehören zur Chefentlastung? Was können Sie dazu beitragen? Wir versuchen, gemeinsam Lösungen zu finden und zu erarbeiten.
 Das Sekretariat/Vorzimmer als „Nervenzentrum“ des Informationsnetzes — zum Beispiel:
  - Wie komme ich zu Informationen?
  - Umgang mit Informationen
 Diese wichtigen Punkte wollen wir gemeinsam erarbeiten.  
 Etwas für Ihre Selbstorganisation
  - Gedanken zum Thema Streßbewältigung
  - Kennen Sie Ihren persönlichen Fahrplan zum Erfolg?**Dauer:** 8 Stunden  
**Veranstaltungsort:** Wiesbaden  
**Zeitplan:** NN  
**Dozent:** Herr Emig
- F 05-17**  
**Zielgruppe:** Fortbildung der Registratoren  
**Schwerpunkte:** Mitarbeiter/innen in der Schriftgutverwaltung aus dem kommunalen und staatlichen Bereich
  - Verwaltungsaufbau
  - Verwaltungshandeln
  - Schriftgutverwaltung
  - Ordnungssysteme
  - Aktenplan
  - Aktenverzeichnis
  - Moderne Speichertechnologien
  - Moderne Registraturmittel**Dauer:** 36 Stunden  
**Veranstaltungsort:** Wiesbaden  
**Zeitplan:** 25. September, 2., 8., 9., 22., 23. Oktober 1998  
**Dozenten:** Frau Hofmann, Herr Dr. Eichner, Herr Friedrich
- F 05-18**  
**Zielgruppe:** Rationelle Arbeitstechniken  
 Mitarbeiter/Innen aus allen Verwaltungsbereichen  
**Schwerpunkte:**
  - Arbeitsplanung und Arbeits(un)zufriedenheit als Grundlagen effektiver Arbeit
  - Konstruktiver Umgang mit der Zeit (realistische Tagesplanung, Umgang mit ‚Zeitdieben‘)
  - Setzen von Prioritäten (Wichtigkeit versus Dringlichkeit)
  - Schaffung einer optimalen Arbeitsumgebung
  - Merkmale guter Planung
  - Verstehen und Behalten von Texten
  - Praktische Übungen zu effektiver Kommunikation**Dauer:** 12 Stunden  
**Veranstaltungsort:** Wiesbaden  
**Zeitplan:** 3./10. Juni 1998, jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr  
**Dozent:** Herr Hantschel
- F 05-20**  
**Zielgruppe:** Richtiges Telefonieren  
 Die ‚Visitenkarte‘ Ihrer Verwaltung  
 Alle interessierte Mitarbeiter/Innen der öffentlichen Verwaltung, die vom Telefon ‚ständig‘ geplagt werden  
**Schwerpunkte:**
  - Überzeugendes Verhalten am Telefon
  - Positives Gesprächsklima
  - Mißverständnisse schaffen Mißverhältnisse
  - ‚Blickkontakt‘ am Telefon
  - Positive Ausdrucksweise — Sprechübungen
  - Effektives Telefonieren
  - Telefonnotizen
  - Umgang mit schwierigen Gesprächspartnern
  - Humorvolles über ‚Telefonstunden‘**Dauer:** 8 Stunden  
**Veranstaltungsort:** Wiesbaden  
**Zeitplan:** 2. September 1998, von 8.00 bis 15.30 Uhr  
**Dozentin:** Frau Schindler
- F 05-22**  
**Zielgruppe:** Englisch in der Verwaltung  
 Mitarbeiter/innen der öffentlichen Verwaltung, die die englische Sprache an ihrem Arbeitsplatz benötigen und vorhandene Grundkenntnisse (zum Beispiel Schulenglisch) auffrischen wollen.

**Schwerpunkte:** Englisch am Arbeitsplatz  
 — im direkten Kontakt mit ausländischen Gesprächspartnern  
 — am Telefon  
 — im internationalen Schriftverkehr  
 Englische Fachausdrücke, zum Beispiel Benennungen von Einrichtungen und Behörden  
 Da praktische Übungen den Großteil des Seminars ausmachen, ist die Teilnehmerzahl auf 12 begrenzt. Interessen der Teilnehmer und Teilnehmerinnen werden berücksichtigt.

**Dauer:** 24 Stunden  
**Veranstaltungsort:** Wiesbaden  
**Zeitplan:** 25. bis 27. Mai 1998, jeweils von 8.00 bis 15.30 Uhr  
**Dozentin:** Frau Budde

**Dauer:** 8 Stunden  
**Veranstaltungsort:** Gießen  
**Zeitplan:** 1. Termin: 2. Juni 1998, von 8.00 bis 15.30 Uhr  
 2. Termin: 10. September 1998, von 8.00 bis 15.30 Uhr  
**Dozent:** Herr Kölb

**F 06-01** **Urlaubs- und Arbeitszeitberechnungen im Schichtdienst der Krankenhäuser**

**Zielgruppe:** Mitarbeiter/innen, die mit diesem Aufgabenbereich befaßt sind

**Schwerpunkte:**  
 — Berechnung des Urlaubs und des Zusatzurlaubes bei von der 5-Tage-Woche abweichender Verteilung der Arbeitszeit (insbesondere Teilzeitbeschäftigte, Dauernachtwachen usw.)  
 — Urlaubsberechnung bei Wechsel der Verteilung der Arbeitszeit auf die Woche im Urlaubsjahr  
 — Durchschnittliche Arbeitszeit nach § 515 Abs. 1 BAT; Dienstplan  
 — Ausgleich für Sonn- und Feiertagsarbeit  
 — Anordnung von Rufbereitschafts- und Bereitschaftsdienst  
 — Schicht- und Wechselschichtarbeit und Zulagen gemäß § 33 a BAT  
 — Überstunden; „Überstunden“ bei Teilzeitbeschäftigten  
**Bitte eine Textausgabe des BAT mitbringen!**

**Dauer:** 12 Stunden  
**Veranstaltungsort:** Gießen  
**Zeitplan:** 9./10. Juni 1998, jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr  
**Dozent:** Herr Friebertshäuser

**F 06-03** **Risikomanagement im medizinischen Bereich**

**Zielgruppe:** Führungskräfte aus der Verwaltungsleitung von Krankenhäusern (auch Ärzte) in qualitätsrelevanter Funktion

**Ziel:** Risikomanagement im medizinischen Bereich ist eine systematische Untersuchungsmethode mit der Zielsetzung, bestehende Risiken zu erkennen und durch Einführung geeigneter Maßnahmen zu minimieren. Darüber hinaus kann Risikomanagement als effizientes Instrument zur Erhöhung von Kunden- und Patientenzufriedenheit genutzt werden und hilft damit, die mittel- und langfristige Wettbewerbssituation zu sichern. Risikomanagement findet sowohl auf seiten der Betreiber, als auch auf seiten von Inverkehrbringern von Medizinprodukten Anwendung. Wenn auch die Zielrichtung in beiden Fällen unterschiedlich ist, kann die Beherrschung des Risikomanagement-Prozesses zu erheblichen finanziellen Einsparungen führen, sei es durch Minimierung des Haftungsrisikos oder durch die Reduktion von Entwicklungskosten. Ausgangspunkt des Risikomanagement-Prozesses ist die Risikoanalyse, eine systematische Untersuchung zur Ermittlung und Bewertung der relevanten Risiken. Dies setzt eine präzise Definition der Verfahrensparameter voraus. Der zweite Teilprozeß beschäftigt sich mit der Risiko beherrschung, das heißt mit der Implementierung adäquater Maßnahmen zur Minimierung von Risiken. Besonderes Augenmerk gilt dabei der Umsetzung und Validierung der Maßnahmen und nicht zuletzt der Definition von Verantwortlichkeiten.

**Schwerpunkte:**

- Ziele und Methoden des Risikomanagements
- Systematische Analyse als Ausgangspunkt des Risikomanagements
- Methodische Vorgehensweise zur Durchführung von Risikoanalysen
- Methoden der Risikobewertung
- Implementierung von Maßnahmen: die Risiko beherrschung
- Risikomanagement: Verfahrensimplementierung

**Dauer:** 8 Stunden  
**Veranstaltungsort:** Gießen  
**Zeitplan:** 3. September 1998, von 8.30 bis 16.00 Uhr  
**Dozent:** Herr Dr. Hoffmann

**F 06-02** **Gefahrgutvorschriften für „Beauftragte Personen“ nach § 5 Gefahrgutbeauftragtenverordnung in Krankenhäusern und Kliniken**

**Zielgruppe:** Stationsärzte/innen, Betriebsleiter/innen, Apotheken, MTAs, verantwortliches Pflegepersonal, Hausmeister, Abfallbeauftragte

**Schwerpunkte:**  
 — Gefahrgutgesetz  
 — Gefahrgutbeförderungsvorschriften im Krankenhaus  
 — Gefährliche Güter im Krankenhaus  
   — Gase (Klasse 2)  
   — entzündbare Flüssigkeiten (Klasse 3)  
   — brandfördernde Stoffe (Klassen 5.1 und 5.2)  
   — giftige Stoffe (zum Beispiel Zytostatika) Klasse 6.1  
   — ansteckungsgefährliche Stoffe (Klasse 6.2)  
   — radioaktive Stoffe (Klasse 7)  
   — ätzende Stoffe (zum Beispiel Reinigungsmittel) Klasse 8  
   — umweltgefährdende Stoffe (Klasse 9)  
 — Verantwortlichkeiten für Krankenhauspersonal, §§ 9 und 10 GGVS und § 9 OWiG  
 — Verpackungsvorschriften erforderliche Dokumentationen  
 — Durchführung von Gefahrguttransporten  
 — Gefahrgut im Abfallbereich

**F 07-01** **Fortbildungsseminar für Hilfspolizeibeamtinnen und -beamte**

**Zielgruppe:** Hilfspolizeibeamtinnen und -beamte, die in der Verkehrsüberwachung eingesetzt sind.

**Schwerpunkte:**  
 — Verkehrsrecht (StVO, StVZO, IntVO)  
 Halten, Parken, Liegenbleiben, Abstellen von Fahrzeugen im öVR;  
 Arten der Kennzeichen im Verkehr (neu: Saisonkennzeichen, Sonderkennzeichen „H“);  
 neue Führerscheinklassen;  
 Schleppen — Abschleppen  
 — Gefahrenabwehrrecht  
 unmittelbare Ausführung, Ersatzvornahme, aktuelle Rechtsprechung über Abschleppen

- Abfallrecht  
AltautoVO, Hess. AusfG zum KrW/AbfG (Überlassung von Altautos, Verwertungsnachweis, Kfz ohne Kennzeichen, wild lagernde Abfälle)
- Verfolgung/Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten  
Fahrerermittlung bei juristischen Personen, richterliche Vernehmung, Fahrtenbuchauflage
- Dauer: 16 Stunden  
Veranstaltungsort: Gießen  
Zeitplan: 2./14. Juli 1998, jeweils von 8.00 bis 15.00 Uhr  
Dozent: Herr Lippert, Polizeipräsidium Gießen
- F 08-01 Einführung für neue Mitarbeiter/innen ohne Verwaltungsausbildung**
- Zielgruppe: Mitarbeiter/innen, die bisher keine spezifische Verwaltungsausbildung haben, Seiteneinsteiger/innen
- Schwerpunkte: — Allgemeines Verwaltungsrecht  
— Öffentliches Finanzwesen  
— Öffentliches Dienstrecht  
— Verwaltungsorganisation
- Dauer: 30 Stunden  
Veranstaltungsort: Gießen  
Termin: 1., 2., 3., 4., 8. September 1998, jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr  
Dozenten: Dozenten/innen des Hessischen Verwaltungsschulverbandes
- F 08-02 Einführung für Mitarbeiter/innen ohne Verwaltungsausbildung**
- Zielgruppe: Mitarbeiter/innen, die über keine spezifische Verwaltungsausbildung verfügen
- Schwerpunkte: — allgemeines Verwaltungsrecht  
— öffentliches Finanzwesen  
— öffentliches Dienstrecht
- Dauer: 36 Stunden  
Veranstaltungsort: Wiesbaden  
Zeitplan: 6. bis 10. Juli 1998  
Dozenten/innen: Dozenten/innen des Hessischen Verwaltungsschulverbandes
- F 08-03 Grundzüge des Dienstunfallrechts**
- Zielgruppe: Mitarbeiter/innen und Mitglieder von Personalvertretungen, die Dienstunfälle zu melden und Beamtinnen und Beamte nach derartigen Unfällen zu beraten haben
- Schwerpunkte: — Rechtliche Grundlagen der Beamtenversorgung nach Dienstunfällen  
— Versicherte Dienstunfälle und Berufskrankheiten im Vergleich zu den Versicherungsfällen der gesetzlichen Unfallversicherung  
— Grundzüge der Leistungen der Dienstunfallfürsorge
- Dauer: 12 Stunden  
Veranstaltungsort: Wiesbaden  
Zeitplan: 16./23. September 1998, jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr  
Dozent: Herr Hoth, Sozialgericht Wiesbaden
- F 08-04 Neue Regelungen im Arbeitsschutz für den Bereich öffentlicher Dienst (Was bringen sie, was ist zu beachten?)**
- Zielgruppe: Behördenleiter/innen, Amtsleiter/innen, Abteilungsleiter/innen, Personalräte, Sicherheitsbeauftragte und angehende Sicherheitsfachkräfte für den öffentlichen Dienst sowie alle Mitarbeiter/innen, die aufgrund ihrer Stellung Vorgesetztenfunktion haben und damit für die Durchführung bezüglich Arbeitsschutz und Unfallverhütung in ihrem Bereich verantwortlich sind
- Schwerpunkte: — Arbeitsschutzgesetz  
— EU-Bildschirmrichtlinie und ihre Umsetzung  
— Bildschirmarbeitsverordnung und ihre Umsetzung  
— Änderungen in der Arbeitsstättenverordnung, im Arbeitssicherheitsgesetz, im Betriebsverfassungsgesetz, in der Gewerbeordnung  
— Einfluß auf die Organisation des Arbeitsschutzes in der Dienststelle
- Den Teilnehmer/innen sollen nicht nur die Gesetzes- und Verordnungstexte vorgestellt, sondern unter anderem durch Prüf- und Checklisten Hilfestellungen für ihren Einsatzbereich vor Ort gegeben werden, die ein schnelleres Umsetzen der Regelungen ermöglichen sollen.
- Dauer: 12 Stunden  
Veranstaltungsort: Gießen  
Zeitplan: 9./16. September 1998, jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr  
Dozent: Herr Niederwieser
- F 09-01 Das Grundgesetz — Einführung in seine grundlegenden Bestimmungen**
- Zielgruppe: Interessierte aus allen Bereichen der Verwaltung
- Schwerpunkte: Das Grundgesetz bestimmt die Rahmenbedingungen für Verwaltungshandeln. Ziel des Einführungsseminars ist, die wichtigsten Bestimmungen kennenzulernen.  
Schwerpunkte werden sein:  
— Die Entstehung des Grundgesetzes  
— Die Bedeutung der Grundrechte für Bürger und Staat  
— Die Staatsorganisationsprinzipien  
— Die Staatsorgane
- Dauer: 12 Stunden  
Veranstaltungsort: Wiesbaden  
Zeitplan: 14./15. Dezember 1998, jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr  
Veranstaltungsort: Gießen  
Zeitplan: 5./12. Juni 1998, jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr  
Dozent: Herr Lüpkes, Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband
- F 09-02 Europarecht**
- Zielgruppe: Mitarbeiter/innen aus den Bereichen, die mit der Umsetzung von Europarecht arbeiten; Interessierte
- Schwerpunkte: — Das institutionelle Recht der Europäischen Gemeinschaften; insbesondere die Organe der Europäischen Union  
— Rechtssetzungsverfahren der Europäischen Union unter besonderer Berücksichtigung der Mitwirkung des Bundesrates:  
— Mitwirkung des Bundesrates bei der Übertragung von Kompetenzen auf die EU  
— Interne Mitwirkung des Bundesrates an der europapolitischen Willensbildung des Bundes  
— Mitwirkung des Bundesrates an der Willensbildung auf europäischer Ebene  
— Einflußmöglichkeiten der Bundesländer bei der Umsetzung europäischen Rechts
- Dauer: 8 Stunden  
Veranstaltungsort: Wiesbaden  
Zeitplan: 24. Juni 1998, von 9.00 bis 16.00 Uhr  
Dozent: Herr Dr. Kleindiek

- F 10-01** **Der Personalcomputer — Einführung**  
**Zielgruppe:** Interessierte Mitarbeiter/Innen ohne oder mit nur geringen Vorkenntnissen, die am PC arbeiten werden  
**Schwerpunkte:** — Hardware, Software, Betriebssystem MS-DOS  
 — Arbeiten mit dem Betriebssystem  
 — Benutzeroberfläche WINDOWS  
 — Praktische Übungen  
**Dauer:** 12 Stunden  
**Veranstaltungsort:** Wiesbaden  
**Zeitplan:** 21./22. September 1998, von 8.00 bis 13.00 Uhr  
**Dozent:** Herr Fritz
- F 10-02** **Word 6.0 — Grundkurs —**  
**Zielgruppe:** Mitarbeiter/Innen, die das Textverarbeitungsprogramm Word 6.0 für WINDOWS anwenden wollen.  
**Schwerpunkte:** — Zeichen- und Absatzformatierung  
 — Rahmen und Linien  
 — Aufzählung, Numerierung, Gliederung  
 — Rechtschreibprüfung und Silbentrennung  
 — Textbausteine  
 — Tabstops  
 — Tabellen  
**Dauer:** 12 Stunden  
**Veranstaltungsort:** Wiesbaden  
**Zeitplan:** 31. August/1. September 1998, jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr  
**Dozent:** Herr Mord-Wohlgemuth
- F 10-03** **Word 6.0 — Aufbaukurs —**  
**Zielgruppe:** Teilnehmer/Innen, die den entsprechenden Grundkurs absolviert haben  
**Schwerpunkte:** — Dokumentenvorlagen  
 — Formatvorlagen  
 — Serienbriefe  
 — Makrobefehle  
**Dauer:** 12 Stunden  
**Veranstaltungsort:** Wiesbaden  
**Zeitplan:** 28./29. September 1998, jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr  
**Dozent:** Herr Mord-Wohlgemuth
- F 10-05** **WINDOWS '95**  
**Zielgruppe:** Mitarbeiter/Innen, die das Betriebssystem WINDOWS '95 anwenden wollen.  
**Schwerpunkte:** — Die WINDOWS '95-Benutzeroberfläche  
 — Starten und Beenden eines Programms  
 — Ändern von Systemeinstellungen  
 — Verwalten von Dateien und Ordnern  
 — Rationelles Arbeiten mit WINDOWS  
**Dauer:** 8 Stunden  
**Veranstaltungsort:** Wiesbaden  
**Zeitplan:** 1. Termin: 1. Juli 1998, von 8.00 bis 15.30 Uhr  
 2. Termin: 23. November 1998, von 8.00 bis 15.30 Uhr  
**Dozent:** Herr Fritz
- F 10-06** **Anwendung von Excel 5.0**  
**Zielgruppe:** Mitarbeiter/Innen, die das Tabellenkalkulationsprogramm MS-Excel anwenden wollen.  
**Schwerpunkte:** — Tabellen:  
 • Eingabe von Text, Zahlen und Datumsformaten  
 • Berechnen mit Formeln  
 • Formatieren und Drucken  
 • Verknüpfen von Tabellen
- F 10-07** **MS-POWERPOINT — Grundlehrgang**  
**Zielgruppe:** Mitarbeiter/Innen, die Präsentationen mit dem PC erstellen und durchführen wollen  
**Schwerpunkte:** — Die POWERPOINT-Oberfläche  
 — Erstellen und Arbeiten mit Folien  
 — Folien und Präsentationslayout  
 — Powerpoint-Objekte  
 — Texte und grafische Elemente auf Folien  
 — Erstellen und Verwenden von Notizblättern und Handzetteln  
 — Erstellen und Vorführen von Bildschirmpräsentationen  
 — Drucken einer Präsentation  
 — Arbeiten in Powerpoint mit anderen Anwendungen (eingebettete und verknüpfte Objekte)  
**Dauer:** 16 Stunden  
**Veranstaltungsort:** Wiesbaden  
**Zeitplan:** 2./3. Juli 1998, jeweils von 8.00 bis 15.30 Uhr  
**Dozent:** Herr Troß
- F 10-08** **MS-ACCESS (Vs. 2.0) — Grundlagen**  
**Zielgruppe:** Mitarbeiter/Innen, die mit Access arbeiten (wollen) und keine oder nur geringe Kenntnisse haben. Teilnehmer/Innen, die ein Datenbank-Managementsystem benötigen, um ihre Aufgaben zu lösen.  
 Kenntnisse des Betriebssystems MS-WINDOWS werden vorausgesetzt.  
**Schwerpunkte:** — Prinzip und Theorie einer relationalen Datenbank  
 — Access-Oberfläche: Menü- und Symbolleiste, Datenbankfenster  
 — Tabellen und Beziehungen  
 — Feldeigenschaften und Datentypen  
 — Eingeben, Verändern, Löschen von Datensätzen  
 — Datensätze sortieren und suchen  
 — Abfragen  
 — Erstellen von Formularen und Unterformularen  
 — Berichte und Drucken  
 — Datenimport und -export  
 — Access im Netzwerk  
 — Datenschutz  
 — Spezielle Teilnehmerprobleme  
**Dauer:** 16 Stunden  
**Veranstaltungsort:** Wiesbaden  
**Zeitplan:** 8./9. Juni 1998, jeweils von 8.00 bis 15.30 Uhr  
**Dozent:** Herr Troß
- F 10-09** **MS-ACCESS (Vs. 2.0) für Fortgeschrittene**  
**Zielgruppe:** Mitarbeiter/Innen, die mit ACCESS arbeiten und leistungsfähige Datenbankanwendungen erstellen wollen.  
 Teilnehmer/Innen, die ein Datenbank-Managementsystem benötigen, um ihre Aufgaben zu lösen. Kenntnisse, die dem ACCESS-Grundlagenkurs entsprechen, werden vorausgesetzt.
- Grafiken:**  
 • Diagrammarten  
 • Farbe und Schraffuren  
 • Beschriftungen  
 • Pfeile und Legenden
- Dauer:** 12 Stunden  
**Veranstaltungsort:** Wiesbaden  
**Zeitplan:** 8./9. Oktober 1998, jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr  
**Dozent:** Herr Troß

- Schwerpunkte:**
- Erweiterte Funktionen in Formularen und Berichten
  - Objekt Linking and Embedding (OLE)
  - Makroprogrammierung
  - Access Basic
  - SQL
  - Eigene Datenbankanwendungen erstellen
  - Erarbeiten von Lösungen für spezielle Teilnehmerprodukte
- Dauer:** 16 Stunden  
**Veranstaltungsort:** Wiesbaden  
**Zeitplan:** 12./13. November 1998, jeweils von 8.00 bis 15.30 Uhr  
**Dozent:** Herr Troß
- F 10-10**  
**Zielgruppe:** Mitarbeiter/Innen ohne EDV-Kenntnisse  
**Schwerpunkte:**
- Aufbau eines Computers
  - Aufgaben des Betriebssystems
  - Dateinamen, Joker im Namen
  - Besprechung wesentlicher MS-DOS-Befehle
  - Formatierung von Disketten
  - Anzeige von Inhaltsverzeichnissen
  - Löschen von Dateien
  - Sichern von Dateien
  - Arbeiten mit Unterverzeichnissen
  - Besprechung auftretender Probleme
  - Praktische Übungen
- Dauer:** 12 Stunden  
**Veranstaltungsort:** Gießen  
**Zeitplan:** 9./11. September 1998, jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr  
**Dozent:** Herr Bossle
- F 10-12**  
**Textverarbeitung WORD — Aufbaulehrgang —**  
**Zielgruppe:** Mitarbeiter/Innen, die mit WORD (nicht WORD für WINDOWS) arbeiten und sich mit seiner Bedienung schwertun. Alle die, die WORD effektiv und schnell benutzen möchten.  
**Schwerpunkte:**
- Besprechung der in der Praxis aufgetretenen Probleme
  - Abschnittformatierungen
  - Textbausteine
  - Druckformate erstellen und zuweisen
  - Serienbriefe
  - Druck von Adreßetiketten
  - Spezielle Wünsche der Teilnehmer/Innen
- Dauer:** 18 Stunden  
**Veranstaltungsort:** Gießen  
**Zeitplan:** 10., 11., 13. November 1998, jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr  
**Dozent:** Herr Bossle
- F 10-14**  
**WINDOWS 95**  
**Zielgruppe:** Bedienstete, die mit einem WINDOWS 95 PC arbeiten. Benutzer, die mit Programmen arbeiten, die unter WINDOWS 95 laufen.  
**Schwerpunkte:**
- Funktion und Struktur von WINDOWS 95
  - Allgemeine Bedienungselemente und das Hilfesystem
  - Ordner und Dateien
  - Explorer, Taskleiste und Taskmanager
  - Programme und Programmgruppen
  - Das Startmenü und seine Konfiguration
  - Die Systemsteuerung mit ihren Programmen
- Dauer:** 18 Stunden  
**Veranstaltungsort:** Gießen  
**Zeitplan:** 27. bis 29. Oktober 1998, jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr  
**Dozent:** Herr Bossle
- F 10-16**  
**WORD für WINDOWS — Aufbaulehrgang —**  
**Zielgruppe:** Mitarbeiter/Innen, die bei der Arbeit mit WINWORD Zeit sparen und das Programm und seine vielfältigen Möglichkeiten voll ausnutzen wollen. Mitarbeiter/Innen die sich WORD für WINDOWS selbst erarbeitet haben und es effektiver einsetzen wollen.  
**Schwerpunkte:**
- Druckformate erstellen und zuweisen
  - Typografische Grundlagen
  - Linien, Rahmen und Raster
  - WINWORD Dateiverwaltung
  - Abschnitte und deren Formatierung
  - Dokumentenvorlagen zur Erleichterungen von Routineaufgaben
  - Serienbriefe und deren Erstellung
  - Rechtschreibung, Thesaurus, Silbentrennung
  - Automatische Formatierung von Dokumenten
  - Tabellen und ihre Einsatzmöglichkeiten
  - Gliederungen und Einsatzmöglichkeiten
  - Sprungmarken im Text
  - Spezielle Teilnehmerprobleme
- Dauer:** 24 Stunden  
**Veranstaltungsort:** Gießen  
**Zeitplan:** 1., 2., 7. Juli 1998, jeweils von 8.00 bis 15.30 Uhr  
**Dozent:** Herr Bossle
- F 10-17**  
**EXCEL — Grundlehrgang**  
**Zielgruppe:** Mitarbeiter/Innen, die mit Excel arbeiten (wollen) und keine oder geringe Kenntnisse besitzen. Personen, die sich EXCEL selbst beigebracht haben.  
**Schwerpunkte:**
- Grundfunktionen und Hilfebildschirme
  - Registersystem in Excel
  - Eingabe von Formeln, Texten und Zahlen
  - Formatierung von Zellen und Zahlen
  - Relative und absolute Adressierung
  - Kopieren und verschieben von Daten
  - Einfache Funktionen in Excel
  - Speichern in Verzeichnisse und Drucken
  - Grafische Darstellung von Tabellen
  - Notizen in Zellen
  - Einfügen und löschen von Zellen, Zeilen und Spalten
  - Excel als Datenbanksystem
  - Sortieren von Daten
  - Verknüpfung mehrerer Tabellen
  - Fixieren von Fensterausschnitten
  - Schützen von Arbeitsblättern
  - Spezielle Teilnehmerprobleme
- Dauer:** 24 Stunden  
**Veranstaltungsort:** Gießen  
**Zeitplan:** NN  
**Dozent:** Herr Bossle

- F 10-18**  
**Zielgruppe:** EXCEL — **Aufbaulehrgang**  
 Excel kann erheblich mehr, als allgemein angenommen wird. Der Aufbaulehrgang ist für Teilnehmer/innen konzipiert, die mit Excel arbeiten und das System effektiver ausnutzen wollen. Kenntnisse, die dem Grundlehrgang entsprechen, werden vorausgesetzt.
- Schwerpunkte:**
- Erweiterte Funktionen WENN, VERWEIS, ZELLE usw.
  - Datenreihen berechnen
  - Mehrfachoperationen mit Eingabefeldern
  - Einfache und komplexe Bezüge bei verknüpften Tabellen
  - Funktionsgruppen und deren Einsatz
  - Einbindung von Texten und Grafiken in eine Tabelle
  - Schutz von Tabellen
  - Gliederungen
  - Schaltfelder
  - Einfache Makroprogrammierung
  - Dynamischer Datenaustausch zwischen EXCEL und WINWORD
  - Konsolidierung von Daten
  - Spezielle Probleme der Teilnehmer/innen
- Dauer:** 24 Stunden  
**Veranstaltungsort:** Gießen  
**Zeitplan:** 15., 17., 22. September 1998, jeweils von 8.00 bis 15.30 Uhr  
**Dozent:** Herr Bossle
- F 10-19**  
**Zielgruppe:** MS-EXCEL — **Workshop** —  
 Mitarbeiter/innen, die mit EXCEL arbeiten und seine Leistungsfähigkeit voll ausnutzen wollen. Kenntnisse, die dem Grundkurs und dem Aufbaukurs entsprechen, werden vorausgesetzt.
- Schwerpunkte:** Die Schwerpunkte werden in Absprache mit den Teilnehmer/innen festgelegt. Probleme können eingebracht und gemeinsam gelöst werden.  
 Denkbare Themen sind:
- Sinnvoller Aufbau großer und komplexer Tabellen
  - Entwicklung von Makros
  - Varianten der Dateneingabe
  - Einsatz logischer Funktionen und Auswahlfelder
  - Datenbanken
  - Mehrfachoperationen und Konsolidierungen
  - Zeitersparnis durch Einsatz komplexer Funktionen
- Dauer:** 16 Stunden  
**Veranstaltungsort:** Gießen  
**Zeitplan:** Wir nehmen ständig Anmeldungen entgegen und richten entsprechend Lehrgänge ein.  
**Dozent:** Herr Bossle
- F 10-20**  
**Zielgruppe:** MS-ACCESS — **Grundlehrgang** —  
 Mitarbeiter/innen, die mit ACCESS arbeiten (wollen) und keine oder nur geringe Kenntnisse haben. Mitarbeiter/innen, die ein Datenbanksystem benötigen, um ihre Aufgaben zu lösen. Kenntnisse von WINDOWS, die dem Grundkurs entsprechen, werden vorausgesetzt.
- Schwerpunkte:**
- Prinzip einer relationalen Datenbank
  - Die ACCESS-Oberfläche
  - Symbolleiste
  - Tabellen als Basis der Datenbank
  - Felder, Felddefinitionen und Datentypen
  - Funktionen
  - Eingabe und Veränderung von Datensätzen
  - Suchen und Löschen von Datensätzen
- Dauer:** 24 Stunden  
**Veranstaltungsort:** Gießen  
**Zeitplan:** 1. Termin: 16. bis 18. Juni 1998, jeweils von 8.00 bis 15.30 Uhr  
 2. Termin: 2., 4., 8. September 1998, jeweils von 8.00 bis 15.30 Uhr  
**Dozent:** Herr Bossle
- F 10-21**  
**Zielgruppe:** MS-ACCESS — **Aufbaulehrgang** —  
 Mitarbeiter/innen, die mit ACCESS arbeiten und ACCESS effizient einsetzen wollen. Teilnehmer/innen, die ein Datenbanksystem benötigen, um ihre Aufgaben zu lösen. Kenntnisse, die dem ACCESS Grundkurs entsprechen, werden vorausgesetzt.
- Schwerpunkte:**
- Formulare mit eingebetteten Unterformularen
  - Einsatz von Berichten und Unterberichten
  - Erweiterte Funktionen und deren Einsatz
  - Erstellen von Grafiken
  - Filter
  - Adreßetiketten
  - Export von Daten in eine Serienbriefdatei
  - Makros
  - Bezug zu SQL
  - Anwendungsbeispiele für OLE
  - ACCESS Programmierung
  - Spezielle Teilnehmerprobleme
- Dauer:** 24 Stunden  
**Veranstaltungsort:** Gießen  
**Zeitplan:** 24., 25., 27. November, 1., 2. Dezember 1998, jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr  
**Dozent:** Herr Bossle
- F 10-22**  
**Zielgruppe:** MS-POWERPOINT — **Grundlehrgang** —  
 Mitarbeiter/innen, die mit POWERPOINT arbeiten (wollen) und keine oder nur geringe Kenntnisse haben. Mitarbeiter/innen, die Präsentationen am PC durchführen oder erstellen wollen. Kenntnisse von WINDOWS, die dem Grundkurs entsprechen werden vorausgesetzt.
- Schwerpunkte:**
- Prinzip von Powerpoint
  - Die Powerpoint-Oberfläche
  - Symbolleiste, Tastaturbelegung
  - Erstellen und bearbeiten von Folien
  - Anordnen von Folien
  - Elemente einer Präsentation
  - Gliederung einer Präsentation
  - Notizen
  - Handzettel
  - Arbeiten mit Text
  - Diagramme
  - Ausgabe auf Papier oder Film
  - Standardeinstellungen
  - Bildschirmpräsentationen
- Dauer:** 24 Stunden  
**Veranstaltungsort:** Gießen  
**Zeitplan:** 8. bis 10. Juni 1998, jeweils von 8.00 bis 15.30 Uhr  
**Dozent:** Herr Bossle

- F 10-23 MS-POWERPOINT — Aufbaulehrgang —**
- Zielgruppe:** Mitarbeiter/innen, die mit POWERPOINT arbeiten und seine umfangreichen Möglichkeiten effektiv nutzen wollen. Kenntnisse von WINDOWS, die dem Grundkurs entsprechen werden vorausgesetzt.
- Schwerpunkte:**
- Präsentationsattribute
  - Layouteinsatz
  - Folienvorlagen
  - Gliederungen
  - Optische Attribute
  - Farbe und Farbskalen
  - Zeichen-Hilfsmittel
  - Gestaltungsregeln für Folien
  - Bearbeitung von Objekten
  - Raster und Führungslinien
  - Auswahl und Gruppierung
- Präsentationseffekte  
— Powerpoint Projektor
- Dauer:** 18 Stunden
- Veranstaltungsort:** Gießen
- Zeitplan:** 20., 22., 23. Oktober 1998, jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr
- Dozent:** Herr Bossle
- Namentliche Anmeldungen erbitten wir über die Dienststelle an das Verwaltungsseminar Wiesbaden, Steubenstraße 11, 65189 Wiesbaden.
- Die Lehrgangsgebühren betragen pro Unterrichtsstunde 12 Deutsche Mark für Mitglieder und 15 Deutsche Mark für Nichtmitglieder des Hessischen Verwaltungsschulverbandes.
- Nähere Auskünfte können beim Verwaltungsseminar Wiesbaden, 06 11/1 57 99-83, Fax 06 11/1 57 99-90 eingeholt werden.
- Wiesbaden, 28. April 1998
- Hessischer Verwaltungsschulverband**  
Verwaltungsseminar Wiesbaden  
StAnz. 19/1998 S. 1364

## BUCHBESPRECHUNGEN

**Bundesimmissionsschutzrecht. Kommentar.** Von Dr. Gerhard Feldhaus unter Mitarbeit von Dr. Dieter Czajka, Diplom-Verwaltungswirt Horst D. Hansel, Diplom-Physiker Herbert Ludwig, Manfred Rebentisch, Willi Vallendar, Diplom-Ingenieur Peter Wietfeldt. 2., völlig überarb. Aufl., Loseblattwerk, 76.—79. Erg.Liefg.; Grundwerk, 7 Ordn., 7 138 S., 298,— DM. C. F. Müller Verlag (Hüthig GmbH), Heidelberg. ISBN 3-8114-4270-8

Seit der letzten Rezension sind vier Ergänzungslieferungen, nämlich die 76. bis 79. Ergänzungslieferung, erschienen.

Mit der 76. Ergänzungslieferung werden die §§ 21 bis 39 der 13. BImSchV besprochen. Ferner ist das Rundschreiben des BMU zur Eignung von Meßeinrichtungen sowie der Beschluß des LAI zu einem Muster-Emissionsbericht und Sachverständigenstelle enthalten. Die 76. Ergänzungslieferung beschäftigt sich ferner mit der Stromheizausnahmenverordnung, der Lärmschutzbereichsverordnung für Berlin-Schönefeld, der Alttautovverordnung sowie den Entscheidungen der EG-Kommission zur Anerkennung von Normen.

Mit der 77. Ergänzungslieferung wird Band 2 des Kommentars auf die neue Struktur umgestellt. Die darin enthaltene Kommentierung der Störfallverordnung (12. BImSchV) wurde bei dieser Gelegenheit gründlich überarbeitet und auf den neuesten Stand gebracht. Die §§ 4 bis 6 wurden neu kommentiert. In Band 7 wurde die DIN-EN-ISO-Norm 14001 vom Oktober 1996 zusätzlich aufgenommen. Dies empfiehlt sich schon deshalb, weil dieser ISO-Standard von vielen Unternehmen zusätzlich bzw. bei weltweit agierenden Unternehmen auch als Alternative zur EG-Umweltauditverordnung gewählt wird.

Die 78. Ergänzungslieferung enthält das Raumordnungsgesetz vom 18. August 1997 und einen für das Immissionsschutzrecht relevanten Auszug aus dem Baugesetzbuch in der Fassung vom 27. August 1997. Ferner wurden die Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen vom 2. Juni 1997 aufgenommen. Darüber hinaus enthält diese Nachlieferung auch das Rundschreiben des Bundesumweltministeriums vom 1. September 1997, mit dem eine Zusammenfassung und Aktualisierung der Richtlinie für Emissionsmessungen sowie Mindestanforderungen an Meßgeräten vorgenommen wurde. Daneben enthält die Ergänzungslieferung ein Rundschreiben des Bundesministeriums für Verkehr auf dem Gebiete des Verkehrslärmschutzes.

Mit der 79. Ergänzungslieferung wurde das Gesetz zu dem Protokoll vom 19. November 1991 zu dem Genfer Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die Bekämpfung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen oder ihres grenzüberschreitenden Flusses aufgenommen. Daneben enthält sie die Vorschriften über Magnetschwebebahnen, u. a. die Magnetschwebebahn-Lärmschutzverordnung vom 23. September 1997 sowie die VDI-Richtlinie 2058, Blatt 1, zur Beurteilung von Arbeitslärm in der Nachbarschaft.

Damit befindet sich der bei Praktikerinnen und Praktikern anerkannte Kommentar wiederum auf seinem bekannten hohen Niveau. Für die Arbeit im technischen Umweltschutzrecht in Wirtschaft und Verwaltung ist er unentbehrlich.

Assessorin Dr. Petra J e d e r

**Baugesetzbuch 1998. Textsynopse mit Begründungen von Henning J ä d e.** 1998, 416 S., kart., 46,— DM. Boorberg Verlag, Stuttgart. ISBN 3-415-02401-6

Das am 1. Januar in Kraft getretene Bau- und Raumordnungsgesetz (BauROG) vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081) hat zu nicht unerheblichen Neuregelungen im Baugesetzbuch (BauGB) geführt. Die Neuregelungen betreffen unter anderem das Recht der Bauleitplanung (§§ 1 bis 10 BauGB), die städtebaulichen Verträge (§§ 11 und 12 BauGB), die Sicherung der Bauleitplanung, die Vorschriften über die Zulässigkeit von Vorhaben (§§ 29 bis 38 BauGB), sowie die Planerhaltung (§ 215 a BauGB) und den eingeschränkten Nachbarrechtsschutz (§ 212 a BauGB). Mit dem Inkrafttreten der Änderungen treten die Sonderregelungen für die fünf neuen Länder und das bis zum 31. Dezember 1997 befristete BauGB-Maßnahmengesetz außer Kraft, wodurch wieder eine einheitliche Zusammenführung des Städtebaurechts entsteht.

Die Textsynopse stellt die bisherigen Regelungen der Neufassung gegenüber. Hervorhebungen verdeutlichen die jeweiligen inhaltlichen Abweichungen. Durch die Gegenüberstellungen kann der Nutzer den leider häufig stark veränderten Standort der alten Vorschriften im neuen BauGB besser erkennen. Im Einzelfall wurde auch der Bericht über die Beschlußempfehlung des 18. Ausschusses bzw. die Auswertung des Bundesrates, der Gegenäußerung der Bundesregierung sowie des Vermittlungsbegehrens zusätzlich aufgenommen. Neben der Textsynopse mit Begründungen enthält das Buch den Allgemeinen Teil der Begründung des Regierungsentwurfes und ein Vorwort, welches nicht mit Kritik am Ergebnis des Gesetzgebungsverfahrens spart. Die Gegenüberstellung enthält sich dagegen jeglicher Kommentierung. Mit hin kann sich die Auslegung der einzelnen Vorschriften anhand der Synopse im Gegensatz zu vielen Interpretationen der neuen Regelungen in Aufsätzen und Einführungserrlassen auf den reinen Wortlaut und auf die Erforschung des Willens des Gesetzgebers konzentrieren.

Regierungsobererrat Herbert N e b e l

**Entscheidungssammlung zum Erschließungsbeitragsrecht — EzE —** Baugesetzbuch. Von Detlev P e t e r und Dr. Hans-Werner H ü r h o l z, 36. Ergänzungslieferung, 170 S., 61,80 DM; Gesamtwerk, 2 Ordn. Richard Boorwerk Verlag, Stuttgart. ISBN 3-415-00695-8

Die bewährte Entscheidungssammlung, die in früheren Besprechungen vorgestellt worden ist (zuletzt StAnz. 1998 S. 391) wird mit dieser Lieferung fortgeführt. Neue Urteile der Oberverwaltungsgerichte zum Erschließungsrecht werden abgedruckt und unter anderem die Leitsatzübersichten ergänzt. Das für die Gemeinden, Beitragspflichtige und Behörden wichtige Nachschlagewerk wird damit auf den neuesten Stand der Rechtsprechung gebracht. Ein Muster zum Ablösungsvertrag des Bayerischen Gemeindetags wird aufgenommen.

Ministerialrat Hanns-Reinhard W e i ß



**Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart. Neue Folge, Band 46.** Hrg. von Peter Häberle. 1998, IV, 733 S., Ln., 398,— DM. Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen. ISBN 3-16-146878-7

Auch in seinem soeben erschienenen 46. Band schlägt das Jahrbuch einen hier schon institutionalisierten großen Bogen von der deutschen über die europäische bis zur Verfassungsentwicklung in anderen Kontinenten. Um bei dem geographisch Fernsten zu beginnen: In dem Beitrag von Kühner über das Verhältnis zwischen völkerrechtlichen Verträgen und nationalem Recht in Australien begegnet vorab und zur Einstimmung der vertraute Theorienstreit zwischen Monismus und Dualismus über die Einwirkung des Völkerrechts auf das staatliche Recht, der dort zugunsten eines gemäßigten Dualismus, vor allem aber nach den aktuellen Bedürfnissen der Praxis aufgelöst wird. Schnapp berichtet aus eigener Mitarbeit über einen Verfassungsentwurf der Opposition „für ein freies Burma“ mit denkbar ungewissen Realisierungschancen. Ebenfalls im Wortlaut vorgestellt werden die Verfassungen Venezuelas (von 1961) und von Paraguay (von 1992). In diesem Zusammenhang bietet Lösing einen Überblick über die venezolanische Verfassungsgeschichte mit ihren bislang 25 Verfassungen in 150 Jahren und stellt einige der hier besonders schmerzlichen Spannungen zwischen geschriebener und praktizierter Verfassung vor. Demgegenüber entscheidet sich Silvero Salgueiro für eine weitgehend politikfreie Übersicht über die erste nach-autoritäre Verfassung von Paraguay auch unter Verzicht auf Hinweise auf ihre Umsetzungsprobleme, die etwa angesichts eines 133 Artikel umfassenden Grundrechtsteils nicht unerheblich sein können.

Im Jahre 1994 (Band 42 S. 595) hatte Hobe den Zustand des kanadischen Bundesstaates als konstitutionelles Vakuum und seine Aussichten als mindestens unübersichtlich beschrieben. Woehling schließt heute unmittelbar an jene Prognose an und stellt, ausgehend von dem Konflikt zwischen Quebec und den neun englischsprachigen Provinzen, das allgemeine Unbehagen an einem als beengend und unbeweglich empfundenen verfassungsrechtlichen Organisationsstatut mit ganz unterschiedlichen Lösungspräferenzen vor. In dem kurzen Beitrag von Currie über die Verfassungsentwicklung in den USA etwa seit dem Jahre 1970 geht es dagegen zum Glück nicht um den Fortbestand eines ganzen föderalen Staatswesens, sondern lediglich um Feinkorrekturen des Supreme Court bei der Interpretation des Verfassungstextes.

Im Anschluß an einen nur wenige Jahre alten Überblick über das Recht der politischen Parteien in Italien (Ridola in JÖR Band 41) greift Lancheester die Neuregelung der dortigen Parteienfinanzierung auf — zu knapp freilich, als daß sich sinnvolle Parallelen zur Rechtslage in Deutschland ziehen ließen. Prinzipielle theoretisch-differenzierende Überlegungen zum Begriff des Verfassungsverstößes durch Unterlassen bietet ein Beitrag von Fernández Rodríguez, thematisch zwar auf die Verfassungslage in Spanien beschränkt, in der Sache jedoch mit grundlegendem rechtsdogmatischen Anspruch. Im Zentrum des Bandes steht erneut ein umfassender dokumentarischer Teil. Hier finden sich die Verfassungen oder Verfassungsentwürfe der Ukraine, von Weißrußland, Moldawien, Kirgistan, Tadschikistan, Georgien, Aserbeidschan und der Mongolei — leider wieder ohne weiterführende Hinweise, denen sich wenigstens Umfeld und Bedeutung der einzelnen Entwürfe entnehmen ließe, auf die gerade derjenige ungenügend verzichtet, der mit Häberle geneigt ist anzuerkennen, daß „auch Verfassungsentwürfe über den Tag hinaus relevant bleiben als ‚kulturelle Kristallisationen‘ eigener Art, selbst wenn sie zunächst erfolglos erscheinen“. Wie unzuverlässig ein Verfassungstext die realen Verhältnisse abbilden kann, zeigt dann Nußberger für Rußland. Am Beispiel des selbstverständlich verfassungsrechtlich dekretierten Rechts- und des Sozialstaatsprinzips der Verfassung von 1993 (abgedruckt in Band 45 S. 464) und der sie umsetzenden Praxis entwickelt sie das Bild einer noch ganz ungeordneten Normenhierarchie, das zugleich hilfreiche Anhaltspunkte zum Verständnis der innenpolitischen Situation vermittelt, wie sie sich in den täglichen Nachrichten wiederfindet.

Nach primär methodischen, konkrete Probleme allenfalls andeutenden Überlegungen Eichenbergers über „Verfassung und Verfassungsreform“ wird endlich das deutsche Verfassungsrecht in den Blick genommen. Häberle bringt sein Referat über die deutsche Verfassungsentwicklung seit 1945 ein, das er im Jahre 1996 vor der italienischen Staatsrechtslehrervereinigung gehalten hat und das wegen seiner souverän zusammengeführten Bezüge von der kritischen Bestandsaufnahme über die Verfassungstheorie und -praxis bis zur Politik und Literatur mit diesem Thema kaum angemessen bezeichnet ist. Annähernd parallel hierzu zeichnet Konrad Hesse die „Stufen der Entwicklung der deutschen Verfassungsgerichtsbarkeit“ nach — freilich nicht allein im Sinne einer überschlägigen, nur das Wesentlichste hervorhebenden Zusammenfassung, sondern mit nachdrücklichen Hinweisen auf neue Formen der Staatstätigkeit auch innerhalb der europäischen Integration mit Folgewirkungen für die Rolle und die Entscheidungstätigkeit des Bundesverfassungsgerichts. Dem steht ein Betrag Fallers über die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zu den Grundrechten zur Seite, der im Anschluß an frühere Darstellungen die Jahre von 1985 bis 1995 umfaßt.

Daß der Band in der Reihe seiner „Richterbilder“ gerade an Erwin Stein erinnert, verleiht ihm schließlich sogar einen besonderen Bezug zu Hessen, wie er sich vor einigen Jahren (Band 41) schon mit einem Bericht über Frau Rupp-von Brünneck ergeben hatte. Erich Steffen, zuletzt Vorsitzender des VI. Zivilsenats des Bundesgerichtshofes und vor etwa 30 Jahren wissenschaftlicher Mitarbeiter Steins am Bundesver-

fassungsgericht, skizziert in aller Zurückhaltung eine aus heutiger Sicht manchem ganz unzeitgemäß erscheinende Persönlichkeit, deren Staats- und Selbstverständnis sich in ihrem amtlichen Wirken — ob in den Protokollen der Verfassungberatenden Landesversammlung oder in den von ihm mit entworfenen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts — unverkennbar zur Geltung bringt. Nicht nur als Beitrag zur Mentalitätsgeschichte der jungen Bundesrepublik und deren Ausformung in ihrem frühen, erst noch Gestalt annehmenden Verfassungsverständnis, aber auch zur hessischen Verfassungsgeschichte und -gegenwart möchte man diesen viel zu kurzen Überblick nicht missen.

Ministerialdirigent Dr. Herbert Günther

**Städtebauförderungsrecht. Band I: Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Band II: Förderung der Stadt- und Dorferneuerung.** Kommentar und Handbuch von Dr. Walter Bielenberg, Klaus Dieter Koopmann (†), Dr. Michael Krautberger, unter Mitarbeit von Dr. Elisabeth Bauernfeind, Gerhard Eichhorn und Wolfgang Kleiber. 28. Erg.Lfg., rd. 320 S., in Schlaufe, 98,— DM; Gesamtwerk, rd. 5720 S., 2 Plastikordn., 285,— DM. Verlag Franz Vahlen GmbH, München. ISBN 3-8006-1937-7

Das Grundwerk und die einzelnen Ergänzungslieferungen wurden bis zur 27. Lieferung vorgestellt (zuletzt StAnz. 1997 S. 853). Diese Folge aktualisiert die Kommentierung zu §§ 157 bis 159 sowie § 161 BauGB und ergänzt den Kommentar mit den Erläuterungen zu § 167 BauGB. Die Änderungen dieser Vorschrift über den Entwicklungsträger durch das BauROG 1998, wodurch sie dem Sanierungsrecht angepaßt wurde, ist noch nicht berücksichtigt.

Die Loseblattsammlung enthält Erlasse und Richtlinien der Bundesländer zum Vollzug der Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch. Dazu gehören die Städtebauförderungsrichtlinien Baden-Württembergs, Brandenburgs und Thüringens, die aktualisiert worden sind. Mit der Ergänzungslieferung werden Länderprogramme in einer Übersicht aufgezeigt zur Städtebauförderung und Dorferneuerung sowie zur Denkmalförderung. Zusammengestellt sind auch die Grundsätze des Bundes und der Länder zur verbilligten Abgabe von Grundstücken, die vor allem große Bedeutung für die städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen haben.

Das Loseblattwerk enthält manche Teile, die für die hessischen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen wenig oder keine Bedeutung haben. Dennoch handelt es sich im übrigen um die umfassende Kommentierung und die Sammlung der maßgebenden Vorschriften zum besonderen Teil des Baugesetzbuchs, die im Lande Hessen in der Praxis von Behörden, Trägern, Planern und sonstigen Privaten gebraucht werden.

Ministerialrat Hanns-Reinhard Weib

**Denkmalschutz in Hessen.** Darstellung. Von Karl-Reinhard Seehausen. 2., überarb. Aufl., 1997, 148 S., 16,5 x 23,5 cm, 29,80 DM. Kommunal- und Schulverlag, Wiesbaden. ISBN 3-86115-794-2

Aus dem Titel ergibt sich, daß es dem Verfasser nicht allein um eine Darstellung des Inhalts des hessischen Denkmalschutzgesetzes geht; im Mittelpunkt seiner Ausführungen steht vielmehr die Denkmalpflege. Geschrieben ist die Übersicht aus dem Blickwinkel der Praxis. Neben der Klärung von Grundbegriffen stellt der Verfasser die Behördenstruktur und die „Rechte und Pflichten der Eigentümer“ dar. Ausführlich wird das Verwaltungsverfahren bei Veränderungen an denkmalgeschützten Bauwerken geschildert. Besonderes Gewicht legt der Verfasser auf die Darstellung der finanziellen Anreize für die Eigentümer. Ein Ausblick auf Schutz und Pflege von Bodendenkmälern, Strafvorschriften und den internationalen Kulturschutz beschließen das Werk. In dessen Anhang sind einschlägige Gesetze und Satzungen abgedruckt, daneben eine Rechtsprechungübersicht sowie Behördenadressen. Literatur- und Stichwortverzeichnis steigern den Nutzen, den der Leser aus der als Einführung konzipierten Darstellung ziehen kann.

Der Verfasser versteht es, griffig und engagiert zu schreiben. Den knappen Raum füllt er mit anspruchsvollen, meist gut gegliederten Ausführungen. Die Zahl der Beispiele beschränkt er aufs Nötigste, Urteilszitate ebenfalls. Bei schwierigen Fragen suggeriert er keine Patentlösungen, sondern listet eine Vielfalt von Aspekten zur Beurteilung des Einzelfalls auf. Für Bauherren macht er insoweit Behördenhandeln durchschaubar. Stets präsentiert er feste persönliche Ansichten. Umständliche, juristische Diskussionen sucht man bei ihm vergebens.

Das Buch, das bereits vor zehn Jahren in einer ersten Auflage erschien, richtet sich an alle, die Denkmäler besitzen oder bei Bauvorhaben deren Erhaltung berücksichtigen müssen. Aktuelle technische Fragen werden nicht ausgeklammert, wenn auch die Hinnahme von Parabolantennen an Hausfassaden aus übergeordneten verfassungsrechtlichen Gründen kein Thema mehr ist. Warum Kunststofffenster keinen vollwertigen Ersatz für Holzfenster bieten, wird überzeugend begründet.

Dennoch bleibt der Eindruck, der Verfasser setzt weniger auf ein Zusammenwirken zwischen Denkmaleigentümer und Verwaltung als auf obrigkeitliches Handeln zur Wahrnehmung von „Fürsorgepflichten des Staates gegenüber seinen Bürgern“. Die Frage, ob dieses Selbstverständnis noch zeitgemäß ist, erweckt Zweifel.

Dr. Dr. Karl H. L. Welker

**Bundesfernstraßengesetz. Kommentar.** Begr. von Ernst A. Marschall, bearb. von Fritz Kastner, Klaus Grupp, Michael Ronellenfisch, Friedrich Schlosser, Andreas Krüger. 5., völlig neu bearb. Auflage. 1997. XXIX, 1029 S., Ln., 220,— DM. Carl Heymann Verlag KG, Köln. ISBN 3-452-22174-1.

Das Werk hat von Anfang an mit seinen verschiedenen Auflagen (wie jetzt mit der 5.) einen außerordentlich hohen Rang. Seine Kommentare zum Gesetzestext sind stets hilfreich beim Lösen von rechtlichen Fragen, die sich beim Hervorbringen und Betreiben von Straßen ergeben. Das Werk war mit seinen vorausgegangenen Auflagen in der Nachkriegsära eine außerordentliche Stütze von Straßenplanern und -bauern.

Eigentlich war vorgesehen, daß diese 5. Auflage schon im Jahre 1990 hervorgebracht werden sollte. Aber das große und (eigentlich) allseits verpflichtende Ereignis der Vereinigung der beiden Deutschen Staaten (BRD und DDR) legte es insbesondere nahe, mit der Neuauflage abzuwarten. Nun liegt nach 1978 (= 4. Auflage) — also nach 20 Jahren — die 5., vollkommene neu bearbeitete Auflage vor.

Das Buch ist — wie prinzipiell die bisherigen Auflagen — gegliedert in: Vorwort, Abkürzungen, Schrifttum; Bundesfernstraßengesetz (FStrG) mit Gesetzestext und mit zu den Paragraphen gehörend gegliederten gründlichen Erläuterungen. Der Anhang besteht aus den drei Gruppen: A. Bundesgesetze und Verordnungen; B. Richtlinien und Hinweise des Bundesministers für Verkehr; C. Zuständigkeitsregelungen der Länder zum Vollzug des FStrG. Abschließend gibt es das hilf- und aufschlußreich differenzierte Sachregister.

Diese 5. Auflage war unter anderem notwendig geworden (siehe Vorwort), wegen:

- dem Gesetz zur Vereinfachung der Planungsverfahren für Verkehrswege,
- dem Gesetz zur Beschleunigung der Planung der Verkehrswege in den neuen Bundesländern und in Berlin,
- der zwischenzeitlich weitergegangenen Umweltgesetzgebung, wie hinsichtlich Naturschutz, UVP Umweltverträglichkeitsprüfung, Schutz vor Verkehrslärm;
- weitere Änderungen des Öffentlichen Rechts (zum Beispiel zum Denkmal- und Datenschutz);
- das neue Fernstraßenbauprivatfinanzierungsgesetz.

Aus Platzgründen kann hier nicht auf Einzelheiten eingegangen werden. Es ist auch nicht nötig, irgend etwas Gravierendes herauszuheben.

Da dem Werk weiterhin ein großer Erfolg beschieden sein wird, wäre zu bedenken, was bei einer neuen Auflage beachtet werden sollte. Derzeit bahnen sich (zunächst kaum merklich) Umbrüche in Gesellschaft, Wirtschaft und Politik an. Dies wird in der Jurisprudenz (wie auch bei anderen Wissenschaften) zu Paradigmenwechseln führen. Daher erscheint es ratsam, in zureichendem Umfange durch einen Glossar, eine genügende Grundlegung anzustreben. Diese könnte durch einige Schlüsselbegriffe näher geklärt werden, und wären in planerischer/rechtlicher Hinsicht dem Gesetzestext mit den zugehörigen Kommentaren zuzuordnen (siehe zum Beispiel erg. Rezension zu: D. Neumeyer, Neubearb. 1997: Das Hessische Straßengesetz. Kommentar, in StAnz. S. 316 f.). Solche Grundbegriffe könnten also sein:

- Bewertung (als Evaluation mit Güterabwägung);
- Funktionen (verkehrlich: Verbinden, Erschließen, Aufenthalt, Verknüpfen und anderes — im Zusammenhang mit Systemtheorie, siehe unten);
- Gestaltung (aus gestaltender, machender, produzierender Vernunft, die die praktische und theoretische umfaßt; nach Aristoteles, Georg Picht; siehe G.S. 1994: Die Konzeptionsphase, Diss., Ffm.);
- Konzeption im Kontext mit Konzept (Entwurf);
- Legitimität (ergänzend und vertiefend zu Legalität);
- Information;
- Planungssystematik;
- Städtebauliche Belange;
- System mit Teil-Systemen und deren Funktionen, Struktur;
- Systemtheorie;
- Verträglichkeit (möglichst umfassend), wie besonders beim Städtebau, der Gesellschaft;
- Vertrauen bilden, -schaffen — in Beziehung zu Information;
- Werte(-System — vornehmlich im Kontext mit Kardinaltugenden);
- Ziele(-System).

Der umfassende Aufgabenbereich Straßenrecht deutet zudem darauf hin, daß das Werk fachübergreifende Bedeutung hat. Daher sollte vor dem Schaffen einer weiteren Neuauflage bedacht werden, wie gegebenenfalls ein Verkehrsplaner und/oder ein anderer Fachvertreter in das (gemischte) Bearbeitungsgremium fruchtbringend einzubringen wäre. Denn das Recht, das systematisch „rechtes“ Vorgehen erfordert, hat auch unter anderem Aspekte der Planungstheorie, der Integration von Wissensgebieten zu beachten.

Dem Standardwerk gebührt unter anderem auch dahingehend eine hohe Anerkennung, weil dieses, trotz des zahlreich vorliegenden und relevant einsichtig verarbeiteten Schrifttums und der Rechts-Literatur, die insbesondere aus Entscheidungen in Rechtsstreitigkeiten stammt, kompakt und überschaubar bleibt. Die anstehend differen-

zierten Gegenstände des Rechtsbereiches sind vollständig und klar verständlich abgehandelt. Gerade diejenigen Anwender des Werkes, die bereits mit dessen vorausgegangenen Auflagen vertraut sind, finden sich in dem neuen Buche schnell zurecht, und können an vielen Teillaspekten ablesen, wie vielfältig und auf der „Höhe der Zeit“ diese 5. Auflage erarbeitet worden ist.

Abschließend ist also nochmals herauszustellen, daß dem topaktuellen Buch zu wünschen ist, daß es bald in die tägliche Praxis eingeht, und zwar insbesondere bei den Straßenbauverwaltungen auf allen administrativen Ebenen von Bund, Ländern und Kommunen, sowie bei Ingenieurbüros, bei Fachanwälten für Verwaltungsrecht und bei Verwaltungsgerichten — und nicht zuletzt bei Fachhochschulen und Universitäten.

Bauberrat Dr.-Ing. Günter Stahl

**Gebührentabellen mit den ermäßigten Gebühren für die neuen Bundesländer für Gerichte, Rechtsanwälte, Notare, Rechtsbeistände, Gerichtsvollzieher und Behörden mit Erläuterungen.**

Begr. von Albert Höver, weitergef. und bearb. von Wolfgang Bach. 1998, 29., überarb. Aufl., 224 S., kart., 32,— DM. R. v. Decker's Verlag (Hüthig GmbH), Heidelberg. ISBN 3-7885-05987

Die überarbeitete Auflage der „Gebührentabellen“ berücksichtigt die Änderungen der Justizkostengesetze durch das am 1. April 1998 in Kraft getretene Schiedsverfahrens-Neuregelungsgesetz vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) sowie das am 1. Juli 1998 in Kraft tretende Beistandtschaftsgesetz vom 4. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2848) und das Kindschaftsrechtsreformgesetz vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942). Auch die zum 1. April 1998 erfolgte Anhebung der Umsatzsteuer von bislang 15 Prozent auf 16 Prozent ist bereits berücksichtigt.

Die Konzeption des Werkes ist beibehalten worden, was einmal mehr die praxisorientierte Aufbereitung unterstreicht.

Das Werk enthält die Gebührentabellen folgender Gesetze:

Gerichtskosten gesetz, Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und Kostenordnung jeweils mit Erläuterungen. Daneben werden unter anderem berücksichtigt: Rechtsanwaltsgebühren bei Prozeßkostenhilfe, Gebühren in Justizverwaltungsangelegenheiten, Hebegebühren, Umsatzsteuertabellen und Gebühren nach dem Arbeitsgerichtsgesetz.

Regierungsdirektorin Ehrentrude Ruf-Hilscher

**Das Baurecht in Hessen.** Herausgegeben und erläutert von Fritz-Heinz Müller, unter Mitarbeit von Hanns-Reinhard Weiß, Michael Elzer, Erich Allgeier, Ernst Jäsch und Gerhard Skoruppa. 94. bis 99. Erg. Liefg.; Gesamtwerk, 5 Ordn., 176,— DM. Richard Boorberg Verlag, Stuttgart.

Wer sich in Hessen mit dem öffentlichen Baurecht beschäftigt, kommt an diesem Nachschlagewerk und Kommentar kaum vorbei. Denn das inzwischen auf fünf Ordner erweiterte Werk stellt die einzige Sammlung dar, die dem mit dem öffentlichen Baurecht befaßten Nutzer alle aktuellen Gesetzestexte und die wichtigsten Materialien (Verordnungen, Richtlinien und Erlasse) an die Hand gibt. Daneben enthält die Loseblatt-Sammlung Kommentierungen zur Hessischen Bauordnung (HBO 1993), zum Baugesetzbuch (BauGB) und zur Baunutzungsverordnung (BauNVO). Sie nimmt dem Baurechtler vor allem viel Sucharbeit ab. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird insoweit auf die Darstellung in früheren Besprechungen der Ergänzungslieferungen (zuletzt StAnz. 1995 S. 791, 1947, und 1998 S. 1630) hingewiesen.

Seitdem wird die ausführliche Kommentierung der HBO 1993 fortgesetzt und ergänzt. Die Neukomentierung erfaßt nunmehr die §§ 1 bis 17 (insbesondere die Vorschriften über Abstandsflächen, Gestaltung, Standsicherheit), 34, 35, 50 (Stellplätze und Garagen), 62 bis 68 (Baugenehmigungspflicht bzw. -freiheit, Bauantrag und Bauvorlagen, Bauvoranfrage und -vorbescheid, Behandlung des Bauantrages, das vereinfachte Verfahren, Ausnahmen und Befreiungen von den Anforderungen des Bauordnungsrechts). Die Kommentierung zu § 60 (Zuständigkeit, personelle Besetzung der Bauaufsichtsbehörden) enthält eine Übersicht über die von der Regelzuständigkeit abweichenden Zuständigkeiten und eine Zusammenstellung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörden. In den umfangreichen Erläuterungen zu § 69 wird der Rechtsschutz und damit die Frage der Durchsetzung bestehender Nachbarrechte ausführlich behandelt.

Seit der 97. Ergänzungslieferung liegt nunmehr auch der erste Teil einer überarbeiteten Kommentierung zur BauNVO mit zahlreichen aktuellen Rechtsprechungsnachweisen vor.

Die 99. Ergänzungslieferung berücksichtigt vor allem zahlreiche Rechtsänderungen aufgrund des am 1. Januar 1998 in Kraft getretenen Bau- und Raumordnungsgesetzes (BauROG) vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081), so zum Beispiel Änderungen der Wertermittlungsverordnung, des Bundesnaturschutzgesetzes, des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes sowie die Novellierung des Raumordnungsgesetzes. Selbstverständlich ist auch die Neufassung des BauGB, die durch die Errichtung eines Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung eine erneute Änderung erfahren hat, ebenfalls in der Sammlung abgedruckt.

Die Aktualität des Werkes wird gewahrt, indem es zeitnah auf Gesetzesänderungen reagiert und regelmäßig ergänzt wird. Trotz zunehmenden Umfangs zeichnet es sich vor allem durch seine Übersichtlichkeit aus.

Regierungsobererrat Herbert Nebel

**Gefahrgutrecht.** Kommentar von Andrea Heid-Mann und Ulrich Mann. Loseblattausgabe, 2. Ord., DIN A5, ca. 1000 S., elektronisches Nachschlagewerk auf CD-ROM, Systemvoraussetzungen: PC 80486-Prozessor oder höher, 4 MB RAM Hauptspeicher, besser 8 MB RAM Hauptspeicher, mindestens 4 MB freier Festplattenspeicher, Windows 3.1/3.11, Windows 95 oder Windows NT, CD-ROM-Laufwerk, Preis für Loseblattwerk und CD-ROM, Update-Service, 248,— DM.

Hermann Luchterhand Verlag, Neuwied. ISBN 3-472-02134-9

Das Werk **Gefahrgutrecht-Kommentar** von Andrea Heid-Mann und Ulrich Mann ist ein Novum auf dem Gefahrgutsektor. Erstmals liegt eine Kommentierung der wichtigsten Rechtsvorschriften im Gefahrgutbereich in einer praxisorientierten Fassung vor.

Das Buch ist als Loseblattsammlung übersichtlich in einem Ordner mit Nachtragslieferung erschienen. Es gliedert sich in fünf Kapitel sowie dem Inhalts- und Abkürzungsverzeichnis. Der Hauptabschnitt des Inhalts befaßt sich mit dem Gefahrgut-Beförderungsgesetz und enthält neben einem einleitenden Kommentar zuerst den Text des jeweiligen Paragraphen, der durch die amtliche Begründung ergänzt wird. Es folgt die entsprechende Rechtsprechung, sofern sich eine obergerichtliche Instanz damit befaßt. Die Erläuterungen zu den einzelnen Begriffen, ergänzt durch verschiedene praxisorientierte Beispiele, vervollständigt die Auslegung der jeweiligen Rechtsvorschrift.

Diese Systematik, Paragraph — amtliche Begründung — Erläuterung, begleitet das gesamte Buch und macht es so zu einem übersichtlichen Nachschlagewerk.

Neben dem Kapitel Gefahrgut-Beförderungsgesetz werden die Gefahrgutbeauftragten-Verordnung, die entsprechenden Vorschriften des Ordnungswidrigkeitenrechts und des Strafgesetzbuches, die Gefahrgut-Kostenverordnung sowie die EU-Richtlinie kommentiert.

Die Kommentierung zu OWiG und StGB sind sehr knapp gefaßt und sollten, sofern sie für die gerichtliche oder anwaltliche Praxis eingesetzt werden, erweitert werden.

Die Nachtragslieferung ist im regelmäßigen, voraussichtlich halbjährlichen Zyklus geplant und erforderlich, da Änderungen des Gefahrgut-Beförderungsgesetzes und der Gefahrgutbeauftragten-Verordnung (im Bundesgesetzblatt Teil I bereits veröffentlicht) vorliegen.

Die beiliegende CD-ROM enthält die Gefahrgutvorschriften in kompakter Form und stellt eine sinnvolle Ergänzung der Loseblattausgabe dar.

Der zweite Band mit der Rahmenverordnung der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) sowie den Anlagen A und B des Europäischen Übereinkommens über den Transport gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in der Fassung der 13. ADR-Änderungsverordnung, ergänzt durch die Gefahrgutausnahme-Verordnung, vervollständigt das kompakte Werk.

Auch hier wird durch die Systematik, Paragraph — amtliche Begründung — Erläuterung das Lösen von Problemen vereinfacht. Besonders hervorzuheben ist die zu den jeweiligen Randnummern erlassene Ausnahme nach der Gefahrgutausnahmeverordnung.

Leider fehlt derzeit noch das Sachregister.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß der vorliegende Kommentar des Gefahrgutrechts in praxisorientierter Form die Vorschriften zum Transport gefährlicher Güter interpretiert. Damit ist es gelungen, Richtern, Rechtsanwältinnen, Staatsanwälten, Sachverständigen, Gefahrgutbeauftragten, beauftragten Personen und allen anderen im Gefahrgutbereich tätigen Personen die Zusammenstellung von Materialien, Rechtsprechung und aktuellen Gesetzestexten, verbunden mit eigener Kommentierung, in einer kompakten Form vorzuhalten.

Polizeihauptkommissar Ralf Hiltebrand

**Arbeitsvermittlung, Arbeitsberatung, Berufsberatung und Arbeitsmarktpolitik** einschließlich Arbeits- und Berufsförderung, Berufsausbildung, beruflicher Rehabilitation, Arbeitsbeschaffung, internationalen Arbeitsmarktausgleichs und verwandter Sachgebiete. Textausgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften und weiterer Regelungen. Im Auftrag des Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeit. Begr. von Siebrecht, fortgef. von Rademacher, Redaktion: Güßgen. 2., neu bearb. Aufl., Loseblattwerk, 3. Ord., 4 172 S., 178,— DM. Forkel Verlag (Hüthig GmbH), Heidelberg. ISBN 3-7719-4621-2

Die vorliegende Sammlung umfaßt die Vorschriften, Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsanordnungen, Richtlinien und Erlasse für den größten Aufgabenbereich der Arbeitsverwaltung. Ziel war es, auch deren Umfeld zu berücksichtigen.

Durch die übersichtliche Gliederung und das ausführliche Stichwortverzeichnis ist die breit angelegte Sammlung einfach handhabbar.

Zeitnahe Ergänzungslieferungen halten sie stets aktuell.

#### 88. Nachtrags-Lieferung

192 S., (davon 4 Seiten kostenlos) 62,04 DM, betrifft unter anderem:

- SGB I, III, V, VI, VII, XI
- Arbeitsförderungsgesetz
- Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit
- Altersteilzeitgesetz
- Kündigungsschutzgesetz
- Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz

#### 89. Nachtrags-Lieferung

272 S., 95,20 DM, mit folgendem Inhalt und anderes:

- SGB IV
- Berufsbildungsgesetz, Handwerkerordnung
- Schwerbehindertengesetz einschließlich AusgleichsabgabeVO
- Rehabilitationsangleichungsgesetz
- Asylverfahrensgesetz
- Arbeitnehmerüberlassungsgesetz
- Bundessozialhilfegesetz

#### 90. Nachtrags-Lieferung (März 1998)

198 S., 69,30 DM, beinhaltet ausschließlich das SGB III (Arbeitsförderungsgesetz).

Allein diese auszugsweise genannten Ergänzungen kennzeichnen die große Bandbreite des Sammelwerkes. Ministerialrat Helge Harff

**Unfallflucht.** Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort, Strafrecht — Verkehrsrecht — Registereinträge — Entzug der Fahrerlaubnis — Fahrverbot — Versicherungsrecht — Europäischer Ländervergleich — Kriminalistik — Kriminologie — Statistik — Rechtsprechung — Literaturverzeichnis — Stichwortverzeichnis, Kommentar von Hanns Bär, Josef Hauser †, und Dr. Horst Lehmpuhl. Loseblattkommentar, 15. Erg. Liefg., 318 S., 146,— DM; Kunststoffordner. Verlag R. S. Schulz, Starnberg. ISBN 3-7982-0357-4

Die bereits mit der vorherigen Ergänzungslieferung begonnene Neustrukturierung des Kommentars wird fortgesetzt. Auf 105 Seiten werden im I. Abschnitt die Unterbegriffe zu den Hauptthemen Verkehrsunfall und Pfllichten am Unfallort in überarbeiteter Form vorgestellt. Nicht nur werden Rechtsprechung und Literaturmeinungen in gewohnt übersichtlicher Form hinzugefügt, sondern auch eigene Ansichten und Erfahrungen der Verfasser mit dem Anspruch auf wissenschaftliche Vertiefung eingebracht.

Zwei neuere Entscheidungen sind in die Rechtsprechungsübersicht aufgenommen worden.

Zum einen handelt es sich um die des OLG Dresden vom 13. März 1996, den Rechtsgedanken des § 46 StGB heranzuziehen, wenn es sich um die Eignung zum Führen eines Kraftfahrzeugs handelt, die aus dem Verhalten des Fahrzeugführers nach einem Verkehrsunfall bezogen werden kann.

Zum anderen ist es der Beschluß des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 17. April 1997, der die Frage betrifft, wann der Verkäufer beim Leasing eines Fahrzeugs Mithalter ist.

Erfreulich, daß der durch das Sechste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 26. Januar 1998 neu hinzugekommene Absatz 4 zu § 142 StGB, der einen fakultativen Strafmildernden und Strafbefreiungsgrund schafft, schon berücksichtigt worden ist (Vorbemerkungen).

Die Verzeichnisse sind auf dem neuesten Stand.

Im März 1998 wurde diese Ergänzungslieferung abgeschlossen.

Regierungsdirektor a. D. Hermann Wintrich

**Gewerbeordnung.** Von Landmann-Rohmer. Gewerbeordnung und ergänzende Vorschriften. 35. Erg. Liefg., rd. 370 S., 65,— DM; Gesamtwerk, rd. 4 680 S., 2 Plastikordn., 218,— DM. Verlag C. H. Beck, München. ISBN 3-406-42181-4

Die 35. Ergänzungslieferung bringt den für die Praxis unentbehrlichen Gewerberechtswerkkommentar auf den Stand vom 1. Oktober 1997. Die in Band I enthaltene umfassende Kommentierung der Gewerbeordnung (GewO) wird ganz entscheidend durch das neugefaßte und von 15 auf 27 (!) Seiten erweiterte Stichwortverzeichnis, dessen Bearbeitung nunmehr in den Händen von Bärbel Fuchs liegt, für die Verwender besser erschlossen. Neben den für das vorliegende Werk üblichen Aktualisierungen hat Schönleiter § 56 GewO (= im Reisegewerbe verbotene Tätigkeiten) umfassend überarbeitet. Dabei bezweifelt der Autor in RN 3, ob die vorbezeichnete Norm auch als objektive Berufszugangssperre zu qualifizieren sei, wenn der Gewerbetreibende lediglich eine nach § 56 GewO verbotene Tätigkeit ausüben will. Er geht dabei meines Erachtens zurecht von einem sehr engen realitätsfernen Berufsbild aus. Trotzdem sieht er aber auch in diesen Fällen die nach dem Apothekenurteil des Bundesverfassungsgerichts (E 7, 377) anzulegenden Anforderungen als erfüllt an.

Die in RN 10 zu § 56 GewO hilfreiche Aufzählung von Sondergesetzen, aus denen sich weitere Einschränkungen des Reisegewerbes ergeben, bedarf bezüglich der Hackfleischverordnung noch der Anmerkung „nachfolgend geändert“ (zuletzt wohl durch Art. 2 der Verordnung vom 24. Juli 1992, BGBl. I S. 1412). Im Zusammenhang mit den Vertriebsverboten nach § 56 GewO weist Schönleiter zutreffend auf eine wettbewerbspolitisch unbefriedigende Situation hinsichtlich der Ungleichbehandlung zwischen Wertpapieren und Versicherungen, insbesondere den Kapitallebensversicherungen hin (RN 40).

Im weiteren (RN 45) zitiert der Autor erfreulicherweise sogar schon aus den Begründungen des am 1. Januar 1998 in Kraft getretenen Gesetzes zur Umsetzung von EG-Richtlinien zur Harmonisierung bank- und wertpapieraufsichtlicher Vorschriften sowie des diesbezüglichen Richtlinienbegleitgesetzes (BGBl. I 1997 S. 2518 ff. und 2567 ff.). Zwei-

felsohne dankbar werden die Gewerbebehörden für den Hinweis bei RN 60 auf die wichtigsten Arten von Edel- und Schmucksteinen sein, deren Auflistung sich in Bd. II, Anlage 3 zu Nr. 380 befindet.

Im Bd. II findet sich nunmehr exemplarisch die hessische Verwaltungsvorschrift zum § 34 a GewO und zur Bewachungsverordnung. Eine Überarbeitung war aufgrund der Neufassung der Bewachungsverordnung vom 7. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1602), mit der primär das Unterrichtsverfahren eingeführt wurde, notwendig. Der unter Nr. 242 abgedruckte Runderlaß, der sich mit den besonders drängenden, aus der vorbezeichneten Neufassung der Bewachungsverordnung resultierenden Fragen befaßt, dürfte in Anbetracht der aktualisierten Nr. 241 nunmehr obsolet sein.

Eine Bereicherung der ergänzenden Vorschriften im Bd. II stellt die unter Nr. 540 neu aufgenommene Preisangabenverordnung dar, dessen Regelungen in der gebotenen Tiefe von einem Kenner dieser Rechtsmaterie, Dr. Hansgeorg Gelberg, kommentiert werden. Auch bei dem unter Nr. 700 abgedruckten Arbeitszeitgesetz kann jetzt auf umfangreiche Erläuterungen des Bearbeiters Neumann zurückgegriffen werden. Bedauerlicherweise befindet sich nunmehr auf den Austauschseiten der in Rede stehenden Ergänzungslieferung nur noch die Angabe „35. EL“ ohne — wie bislang — das Datum des Standes der Lieferung mit aufzuführen. Die Benutzer müssen jetzt erst nachschlagen, um sich zu vergewissern, wie aktuell denn die von ihnen benötigte Erläuterung tatsächlich ist.

Oberamtsrätin Sabine Weidtmann-Neuer

**Statistisches Handbuch Hessen 1997/98.** Hrsg. vom Hessischen Statistischen Landesamt. 448 S., DIN A5, fester Einband, 33,50 DM. Dinges & Frick GmbH, Wiesbaden. ISBN 3-9804663-2-9

Geht man in diesem neuen, in zweijährlichem Rhythmus erscheinenden Nachschlagewerk systematisch vor, so findet man vor dem eigentlichen Tabellen- und Grafikprogramm einen Abschnitt, in dem allgemeine Erläuterungen und exakte statistische Begriffsbestimmungen niedergelegt sind. Und das ist gut so!

Für den Kenner amtlicher Statistik mag dieser Abschnitt möglicherweise unwichtig oder gar überflüssig sein, für denjenigen, der sich (erstmalig) über die gesellschaftlichen Verhältnisse in Hessen anhand dieser Publikation kundig machen will, ist er für das Verständnis und die Interpretation des Zahlenwerks jedoch von großer Bedeutung. Durch die Darlegung der Begrifflichkeiten der amtlichen Statistik können nämlich Mißverständnisse und Mißdeutungen unterbunden

werden, da transparent wird, daß zwischen den Begriffsdefinitionen der amtlichen Statistik und der Interpretation der Daten nach dem Alltagsverständnis oft große Unterschiede bestehen.

Dies soll an zwei Beispielen verdeutlicht werden:

Im Abschnitt „Gebiet und Bevölkerung“ lassen sich die Einwohnerzahlen von Gemeinden in Hessen finden. Dabei beinhaltet die Einwohnerzahl zum Beispiel der Landeshauptstadt nicht alle in der Kommune Wohnenden, sondern nach der amtlichen Begriffsdefinition nur diejenigen, die ihren Hauptwohnsitz in Wiesbaden gemeldet haben. Das heißt, die Bevölkerungskreise, die in Wiesbaden über einen Neben- oder Zweitwohnsitz verfügen, bleiben unberücksichtigt. Die ausgewiesene Einwohnerzahl der amtlichen Statistik ist daher immer geringer als die Wohnbevölkerung einer Gemeinde.

Im Alltagsverständnis werden zum Beispiel die Begriffe „erwerbslos“ und „arbeitslos“ synonym verwendet. Die amtliche Statistik kennt hier jedoch feine Unterschiede, die dann auch zu verschiedenen quantitativen Ausprägungen führen bzw. sie erklären.

Die vorangestellten Begriffserläuterungen im Handbuch sind daher nicht als schmückendes Beiwerk, sondern als notwendiger Bestandteil eines solchen Nachschlagewerkes zu verstehen.

So gerüstet, findet der Leser bei seiner Durchsicht der Publikation wertvolle Informationen über 23 Daseins- und Funktionsbereiche. Er kann sich zum Beispiel über die in hessischen Krankenhäusern angefallenen Kosten kundig machen oder erhält einen Überblick über die dortige Verweildauer von Patienten. Aus dem Kultur und Bildungsbereich kann er die Anzahl der Schüler in allgemeinbildenden Schulen, differenziert nach Schulform und unterschiedlichen räumlichen Ebenen, entnehmen.

Auch aus den Bereichen der Wirtschaft, des Wohnungswesens und der öffentlichen Hand, um nur einige zu nennen, werden sinnvolle Informationen zusammengetragen. Selbst für den kundigen Kommunalstatistiker bildet das Statistische Handbuch Hessen eine Fundgrube. So lassen sich für die kreisfreien Städte in Hessen Daten zur Erwerbstätigkeit finden, über die selbst die kommunale Statistik nur eingeschränkt verfügt.

Das Handbuch bietet beides: Die Möglichkeit, sich einen raschen Überblick über die gesellschaftlichen Verhältnisse in Hessen zu verschaffen wie die der differenzierten Kenntnisnahme einzelner gesellschaftlicher Entwicklungen.

Insgesamt gesehen ist das Statistische Handbuch Hessen 1997/98 eine gute, nützliche und auch sinnvolle Ergänzung zu den Informationen, die der Interessierte im Rahmen der amtlichen Statistik über das Geschehen in Hessen vorfinden kann.

Dr. Britta Dollinger

# ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1998

MONTAG, 11. MAI 1998

Nr. 19

## Gerichtsangelegenheiten

### 2913

7 V 237: Frau Claudia Wagener-Neef, Stapenhorststraße 2, 35086 Frankenberg (Eder), ist die Erlaubnis zur außergerichtlichen Einziehung fremder oder zu Einziehungszwecken abgetretener Forderungen erteilt. Ihr Geschäftssitz ist Frankenberg (Eder).

Marburg, 15. 4. 1998

Der Präsident des Landgerichts

## Güterrechtsregister

### 2914

GR 332 — Neueintragung — 21. 4. 1998: Die Eheleute Klaus Baumgarten, geboren am 18. 4. 1941, Kraftwerksmeister, und Elisabeth Baumgarten geb. Burhenne, geboren am 19. 6. 1941, Hausfrau, beide wohnhaft Lochbornweg 7, 34582 Borken-Kleinenglis, haben durch notariellen Vertrag vom 10. März 1998 Gütertrennung vereinbart.

Fritzlar, 21. 4. 1998

Amtsgericht

### 2915

Neueintragungen beim Amtsgericht Gießen  
GR 3065 — 11. 3. 1998: Eheleute Schmidt, Karl Friedrich Bruno, geboren am 18. 1. 1937, Pohlheim; Schmidt, Erika, geb. Dinger, geboren am 24. 10. 1946, Reiskirchen-Lindenstruth. Durch Vertrag vom 9. Dezember 1997 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3066 — 20. 4. 1998: Eheleute Wolf, Erika Silvia, geboren am 14. 4. 1970, Gießen; Aziz Fajr Eslam, geboren am 27. 10. 1967, Olching. Durch Vertrag vom 23. Januar 1998 ist Gütertrennung vereinbart.

Gießen, 23. 4. 1998

Amtsgericht

### 2916

GR 737 — Neueintragung — 22. 4. 1998: Eheleute Bernhard Erich Weber und Silke Evelin Weber geb. Trieschmann, beide Tauschweg 33 in 36132 Eiterfeld-Soisdorf. Durch notariellen Vertrag vom 12. September 1997 ist Gütertrennung vereinbart.

Hünfeld, 22. 4. 1998

Amtsgericht

### 2917

GR 481 — Neueintragung — 23. 4. 1998: Der Ehemann Lutz Krieger, geboren am 4. 1. 1962, wohnhaft in 68623 Lampertheim, Poststraße 44, hat die Berechtigung der Ehefrau Claudia Kark-Krieger, Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie mit Wirkung auch für ihn zu besorgen, ausgeschlossen.

Lampertheim, 23. 4. 1998

Amtsgericht

### 2918

7 GR 1044 — Neueintragung — 26. 3. 1998: Scheu, Reiner, geboren am 7. 10. 1963, Stee-

dener Hauptstraße 9, 65594 Runkel-Steeden; Menzel, Angela, geb. Bies, geboren am 3. 1. 1966, Steedener Hauptstraße 9, 65594 Runkel-Steeden. Durch notariellen Vertrag vom 9. Dezember 1997 ist Gütertrennung vereinbart.

Limburg a. d. Lahn, 26. 3. 1998 Amtsgericht

### 2919

7 GR 1045 — Neueintragung — 16. 4. 1998: Bernd Braun, geboren am 27. 5. 1953, Limburger Straße 47, 65611 Brechen-Niederbrechen, Ellen Braun geb. Huhn, geboren am 29. 11. 1954, Alter Straßenberg 3, 65604 Elz. Durch notariellen Vertrag vom 29. November 1997 ist Gütertrennung vereinbart.

Limburg a. d. Lahn, 16. 4. 1998

Amtsgericht

### 2920

GR 5563 — Neueintragung — 31. 3. 1998: Eheleute Paul Friedrich Wilhelm Murche und Christian, Anneliese, geb. Gehder, wohnhaft: Offenbach am Main. Durch notariellen Vertrag vom 13. Februar 1998 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 5469 — Veränderung — 31. 3. 1998: Eheleute Friedrich Bender und Ingrid Pauline, geb. Weber, wohnhaft: Offenbach am Main. Durch notariellen Vertrag vom 19. Januar 1998 ist die Gütertrennung aufgehoben und der gesetzliche Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft wiederhergestellt.

Offenbach am Main, 23. 4. 1998 Amtsgericht

### 2921

GR 390 — Veränderung — 24. 4. 1998: Eheleute Annette Zimmer geb. Ullrich, geboren am 8. 11. 1964, und Günther Zimmer, geboren am 11. 7. 1947, beide wohnhaft: Im Kammerfest 20, 63628 Bad Soden-Salmünster-/Mernes. Durch notariellen Vertrag vom 20. März 1998 wurde die vereinbarte Gütergemeinschaft rückwirkend aufgehoben.

Schlüchtern, 24. 4. 1998

Amtsgericht

### 2922

GR 680 — Neueintragung — 14. 4. 1998: Andreas Eden, Irma Eden geb. Herwig, beide Witzenhausen, haben durch notariellen Vertrag vom 22. Oktober 1996 Gütertrennung vereinbart.

Witzenhausen, 14. 4. 1998

Amtsgericht

## Vereinsregister

### 2923

VR 660 — Neueintragung — 16. 4. 1998: OGV Erbenhausen 1994 Ortsverein zur Förderung des Obstbaues, der Garten- und Landschaftspflege, 35315 Homberg/Ohm.

Alsfeld, 16. 4. 1998

Amtsgericht

### 2924

4 VR 834 — Neueintragung — 23. 4. 1998: Oldtimerfreunde Lautertal, Lautertal.

Bensheim, 23. 4. 1998

Amtsgericht

### 2925

8 VR 937 — Neueintragung — 24. 4. 1998: Indoor Kartclub Babenhausen; Sitz: 64832 Babenhausen.

Dieburg, 24. 4. 1998

Amtsgericht

### 2926

8 VR 938 — Neueintragung — 29. 4. 1998: Deutsch-Türkischer Volkstanz und Kulturverein 1997 e. V.; Sitz: 64839 Münster.

Dieburg, 29. 4. 1998

Amtsgericht

### 2927

5 VR 768 — Auflösung — 23. 4. 1998: Jugendladen Fulda in Fulda. Durch Beschluß des Amtsgerichts vom 2. Juli 1997 wurde dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen.

Fulda, 23. 4. 1998

Amtsgericht

### 2928

5 VR 1265 — Neueintragung — 23. 4. 1998: Freunde und Förderer des Marianum e. V. in Fulda.

Fulda, 23. 4. 1998

Amtsgericht

### 2929

5 VR 1266 — Neueintragung — 22. 4. 1998: Verein der Jagdreiter Fulda e. V., Fulda.

Fulda, 22. 4. 1998

Amtsgericht

### 2930

VR 969 — Neueintragung — 15. 4. 1998: Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer im Main-Kinzig-Kreis in Wächtersbach.

Gelnhausen, 15. 4. 1998

Amtsgericht

### 2931

VR 970 — Neueintragung — 20. 4. 1998: Nutzungsgemeinschaft „Alte Schule“ Altenhaßlau e. V. in Linsengericht-Altenhaßlau.

Gelnhausen, 20. 4. 1998

Amtsgericht

### 2932

VR 971 — Neueintragung — 20. 4. 1998: Horizont Verein e. V. Wächtersbach in Wächtersbach.

Gelnhausen, 20. 4. 1998

Amtsgericht

### 2933

Neueintragungen beim Amtsgericht Gießen  
VR 2298 — 24. 3. 1998: „Förderverein Anglistik der Universität Gießen“, Gießen.

VR 2300 — 20. 4. 1998: Freiwillige Feuerwehr Holzheim, Pohlheim-Holzheim.

VR 2302 — 20. 4. 1998: Verein „Natürliches Heilen“, Heuchelheim.

VR 2304 — 20. 4. 1998: Kammermusikverein der Städtischen Philharmonie Gießen, Gießen.

VR 2333 — 20. 4. 1998: Freunde und Förderer der Schule am Diebsturm, Grundschule in Grünberg, Grünberg.

VR 2335 — 21. 4. 1998: Förderverein der Kindergärten in Allendorf/Lumda, Allendorf/Lumda.

VR 2337 — 21. 4. 1998: Lauf- und Wanderfreunde 1982 Rüdtingshausen, Rabenau-Rüdtingshausen.

Gießen, 23. 4. 1998 **Amtsgericht**

### 2934

Neueintragungen beim Amtsgericht Groß-Gerau

42 VR 1078 — 17. 4. 1998: Förderverein der Grundschule Worfelden e. V., Büttelborn-Worfelden.

42 VR 1079 — 17. 4. 1998: Harley Owners Group Chapter Mörfelden e. V., Mörfelden.

42 VR 1080 — 27. 4. 1998: 1. Baseballclub Groß-Gerau DEVILS e. V., Groß-Gerau.

Groß-Gerau, 27. 4. 1998 **Amtsgericht**

### 2935

Neueintragungen beim Amtsgericht Groß-Gerau

42 VR 1081 — 28. 4. 1998: Verband der Zahngesundheits-Pädagoginnen in Hessen e. V., Groß-Gerau.

42 VR 1082 — 28. 4. 1998: Verein zur Förderung der Boule Halle Groß-Gerau e. V., Groß-Gerau.

42 VR 1083 — 28. 4. 1998: Angelfreunde Hessenaue 1997 e. V., Trebur-Hessenaue.

42 VR 1084 — 29. 4. 1998: Kiawah Golf Club Landgut Hof Hayna Riedstadt/Griesheim e. V., Riedstadt.

42 VR 1085 — 29. 4. 1998: Selbstlose Tierfreunde Groß-Gerau e. V., Groß-Gerau.

42 VR 1086 — 29. 4. 1998: Ku<sup>2</sup>Phi Verein zur Förderung von Kunst, Kultur und Philosophie e. V., Mörfelden-Walldorf.

42 VR 1087 — 29. 4. 1998: DART-SPORT-VERBAND DES KREISES GROSS-GERAU E. V., Groß-Gerau.

Groß-Gerau, 29. 4. 1998 **Amtsgericht**

### 2936

VR 465 — Neueintragung — 28. 4. 1998: Förderverein Bergzoo Helmarshausen, Bad Karlshafen.

Hofgeismar, 28. 4. 1998 **Amtsgericht**

### 2937

8 VR 959 — Neueintragung — 22. 4. 1998: Verein der Freunde und Förderer der Comenius-Schule e. V., Eppstein-Stadtteil Bremthal.

Königstein im Taunus, 22. 4. 1998 **Amtsgericht**

### 2938

7 VR 839 — Neueintragung — 27. 4. 1998: Internationaler Oekumenischer Templar-Orden, Sitz: Limburg a. d. Lahn.

Limburg a. d. Lahn, 27. 4. 1998 **Amtsgericht**

### 2939

VR 1639 — Auflösung — 22. 4. 1998: Verein zur Förderung grün-alternativer, linker Kommunalpolitik, Marburg. Die Mitgliederversammlung am 5. Dezember 1997 hat die Auflösung des Vereins beschlossen.

Marburg, 22. 4. 1998 **Amtsgericht**

### 2940

Neueintragungen beim Amtsgericht Offenbach am Main

VR 1761 — 21. 4. 1998: Türkischer Kultur- und Geselligkeitsverein Dietzenbach, Sitz: Dietzenbach.

VR 1762 — 21. 4. 1998: Freundeskreis der Stadtbücherei Neu-Isenburg, Sitz: Neu-Isenburg.

Offenbach am Main, 23. 4. 1998 **Amtsgericht**

### 2941

VR 483 — Neueintragung — 27. 4. 1998: Sportkreis Hersfeld-Rotenburg im Landessportbund Hessen e. V., Sitz: 36199 Rotenburg a. d. F.

Rotenburg a. d. Fulda, 27. 4. 1998 **Amtsgericht**

### 2942

VR 623 — Neueintragung — 28. 4. 1998: Förderverein Werner-Heisenberg-Schule, Berufliche Schulen, Rüsselsheim, Rüsselsheim.

Rüsselsheim, 28. 4. 1998 **Amtsgericht**

### 2943

VR 498 — Neueintragung — 26. 3. 1998: Ken Zen Jyuku, Usingen.

Usingen, 22. 4. 1998 **Amtsgericht**

### 2944

VR 499 — Neueintragung — 9. 4. 1998: JFC Eintracht Feldberg/Schmitten, Schmitten.

Usingen, 22. 4. 1998 **Amtsgericht**

## Liquidationen

### 2945

Der Verein VEDA LEHRINSTITUT BAD SOODEN-ALLENDORF ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegenüber dem Verein bei der Liquidatorin Gisela Kamradt, Am Kirschenrain 8 a, 37242 Bad Sooden-Allendorf, Tel.: 0 56 52/18 00 anzumelden.

Bad Sooden-Allendorf, 29. 4. 1998  
Für die Liquidatoren  
i. A. Gisela Kamradt

### 2946

Der Deutsche Verband für Friedhofstechnik e. V. ist durch die außerordentliche Mitgliederversammlung am 16. Januar 1998 aufgelöst worden. Als Liquidator wurde Herr Dr. Rodger Wegner, c/o Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel Hamburg e. V., Gotenstraße 21, 20097 Hamburg, eingesetzt. Gläubiger werden gebeten, sich beim Liquidator zu melden.

Hamburg, 24. 4. 1998 **Der Liquidator**

### 2947

Der Förderverein kommunale Entwicklungshilfe für die Kapverdischen Inseln e. V. in Hofheim am Taunus ist aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bis zum 31. Dezember 1998 bei der Liquidatorin Isolde Tulatz,

Schloßstraße 49, 65719 Hofheim am Taunus, anzumelden.

Hofheim am Taunus, 22. 4. 1998  
**Die Liquidatorin**

### 2948

Der Verein Kompass Jugend- und Bildungsreisen e. V. (VR 9936, Amtsgericht Frankfurt am Main) befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei dem bestellten Liquidator Reiner Philipp, Gutenbergstraße 14 B, 81191 Rosbach, bis zum 15. September 1998 schriftlich anzumelden.

Rodheim, 25. 4. 1998 **Der Liquidator**

### 2949

Forschungsvereinigung Bauwirtschaft e. V., Abraham-Lincoln-Straße 30, 65189 Wiesbaden. Der Verein ist aufgelöst. Die Gläubiger werden aufgefordert, sich zu melden.

Wiesbaden, 20. 4. 1998 **Der Liquidator**

## Vergleiche – Konkurse

### 2950

N 23/97 — Beschluß: In dem Konkursantragsverfahren der AOK, Volkmarstraße 13, 36304 Alsfeld, — Gläubigerin und Antragstellerin —, gegen Frau Ute Schäfer, Am Lüdgen 15, 36282 Hauneck-Unterhaun, als Handelnde der Vorgründungsgesellschaft für die nicht im Handelsregister eingetragene Firma U.B.S. GmbH, — Schuldnerin und Antragsgegnerin —, ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens wird mangels Masse abgewiesen.

2. Die durch Beschluß des Amtsgerichts Bad Hersfeld vom 25. Juni 1997 angeordnete Sequestration und das gegen die Schuldnerin erlassene allgemeine Veräußerungsverbot werden aufgehoben.

Bad Hersfeld, 16. 4. 1998 **Amtsgericht**

### 2951

6 N 38/98 — Beschluß: In dem Konkursantragsverfahren über das Vermögen der SKODA ETD Deutschland GmbH., Ludwig-Erhard-Straße 30, 61440 Oberursel, Geschäftsführer: Ingenieur Pavel Fiala und Wirtschaftsjurist Dr. Manfred Därr, wird heute, am 28. April 1998, um 10.00 Uhr, zur Sicherung der Masse Sequestration angeordnet und ein allgemeines Veräußerungsverbot gegen die Gesellschaft verhängt. Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Forderungen. Verfügungen dürfen nur mit Zustimmung der Sequesterin erfolgen.

Zur Sequesterin wird bestellt: Frau Rechtsanwältin Angelika Amend, Am Aufstiege 10, 61476 Kronberg/Ts., Telefon: 0 61 73/94 03 41, Telefax: 0 61 73/94 03 42.

Bad Homburg v. d. Höhe, 28. 4. 1998 **Amtsgericht**

### 2952

6 N 81/95: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Wabalu Gesellschaft f. d. Entwicklung und Durchführung zukunftsweisender Freizeitanlagen mbH ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Festgesetzt sind: Für den Verwalter a) Nettovergütung 5 652,17 DM, b) Mehrwertsteuer zu a) 847,83 DM, c) Mehrwertsteuer-

ausgleich 423,91 DM, d) Auslagen 453,98 DM, e) Mehrwertsteuer zu d) 68,10 DM.

Bad Homburg v. d. Höhe, 28. 4. 1998

Amtsgericht

### 2953

4 N 7/98: In dem Konkursöffnungsverfahren über das Vermögen der Dagmar Mann-Kerner, als Inhaberin der Firma VFP Verlag für Publikationen mit dem Sitz in Wiesbaden, ist am 22. April 1998, 13.00 Uhr, die Sequestration über das Vermögen der Schuldnerin angeordnet und ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden.

Verfügungen der Schuldnerin sind ebenso unwirksam wie Zahlungen, die Einziehung von Forderungen oder Verrechnungen.

Bad Schwalbach, 22. 4. 1998

Amtsgericht

### 2954

1 N 10/98: Unter Ablehnung des Antrages auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens ist über das Vermögen der Firma G & W Hausbau GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Gerhard Behrens, Frankfurter Straße 198 a, 61118 Bad Vilbel, am 14. April 1998, 17.00 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Andreas F. Netzer, Fichardstraße 24, 60322 Frankfurt am Main.

Anmeldefrist bis zum 13. Juli 1998.

Gläubigerversammlungen im Amtsgericht Bad Vilbel, Saal 3:

1. Am 4. Juni 1998, 10.00 Uhr, zur Beschlussfassung über die Wahl des Konkursverwalters, die Bestellung eines Gläubigerausschusses, sowie gemäß §§ 132 und 137 KO.

2. Am 6. August 1998, 10.20 Uhr, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Bad Vilbel, 16. 4. 1998

Amtsgericht

### 2955

1 N 71/95: Das am 18. Dezember 1995 über das Vermögen der Firma Universal Sicherheitsdienste GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Günter Czepalla, Theodor-Heuss-Straße 39, 61118 Bad Vilbel, eröffnete Konkursverfahren wird mangels weiterer, die Kosten des Verfahrens deckender Masse eingestellt.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 50 072,05 DM inkl. 7,5% Umsatzsteuer ausgleich, seine Auslagen werden auf 2 738,01 DM inkl. 15% MwSt. festgesetzt.

Bad Vilbel, 19. 3. 1998

Amtsgericht

### 2956

4 N 18/90: Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Hermann Kudoke, An der Rezat 8, 91586 Lichtenau. Auszug aus dem Sitzungsprotokoll des Amtsgerichts Bensheim vom 23. März 1998.

pp. **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Hermann Kudoke wird mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse nach § 204 KO eingestellt.

Bensheim, 23. 3. 1998

Amtsgericht

### 2957

5 N 4/93: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Reinhardt & Schwarz GmbH & Co. KG., Ludwig-Grebe-Straße 7, 35216 Biedenkopf-Wallau, wird Schlußtermin auf

Freitag, den 3. Juli 1998, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Biedenkopf, Hainstraße 72, Raum 1 (Nebengebäude), bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen sowie die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 121 799,56 DM inkl. 7,5% Umsatzsteuer und die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 4 235,99 DM festgesetzt.

Biedenkopf, 27. 4. 1998

Amtsgericht

### 2958

7 N 41/95 — **Beschluß vom 21. 4. 1998:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma F.T.C. Textilhandels GmbH, Glauburgstraße 34, 63683 Ortenberg, vertreten durch den Geschäftsführer, wird Termin bestimmt zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels einer die Kosten deckenden Masse (§ 204 KO), zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen sowie zur Abnahme der Schlußrechnung, auf

Donnerstag, den 4. Juni 1998, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Stiegelwiese 1, Erdgeschoß, Saal 3.

Büdingen, 22. 4. 1998

Amtsgericht

### 2959

7 N 62/96 — **Beschluß vom 23. 4. 1998:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Gefab GmbH, Gesellschaft für Abdichtungen und Bautenschutz, Gedern, wird dem Konkursverwalter ein Vorschuß auf seine zu erwartende Vergütung und seine Auslagen in Höhe von 30 463,68 DM festgesetzt.

Dem Konkursverwalter wird gestattet, den festgesetzten Betrag der Konkursmasse zu entnehmen.

Büdingen, 27. 4. 1998

Amtsgericht

### 2960

61 N 167/95: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Ozean Außenhandels-gesellschaft mbH, Darmstadt, wird Termin zur Beschlussfassung über die Einstellung nach § 204 KO, zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis bestimmt auf

Dienstag, 9. Juni 1998, 10.00 Uhr, Zimmer 107, vor dem Amtsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt:

Vergütung: 22 424,18 DM,  
Umsatzsteuer: 15%.

Darmstadt, 9. 4. 1998

Amtsgericht

### 2961

61 N 170/95: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der ABC-Logistik-Service + Spedition GmbH, Darmstadt, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis sowie zur Beschlussfassung der Gläubiger gemäß § 204 KO bestimmt auf

Dienstag, 9. Juni 1998, 11.00 Uhr, Zimmer 107, vor dem Amtsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt:

Vergütung: 42 229,30 DM,  
Umsatzsteuer: 8%.

Darmstadt, 16. 4. 1998

Amtsgericht

### 2962

61 N 143/93: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der WR Wolfgang Rickert Gesellschaft für schlüsselfertiges Bauen mbH, vertreten durch den Geschäftsführer Wolfgang Rickert, Pallaswiesenstraße 182, 64293 Darmstadt — Schuldnerin —, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, zur Beschlußfassung der Gläubiger gemäß § 204 KO sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf

Dienstag, 9. Juni 1998, 10.30 Uhr, Zimmer 107, I. Stock, vor dem Amtsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt:

Vergütung: 64 421,95 DM,  
Umsatzsteuer: 8%.

Darmstadt, 16. 4. 1998

Amtsgericht

### 2963

3 N 12/98: Über das Vermögen der Renova Umbau- und Sanierungs GmbH mit Sitz in Groß-Umstadt ist am 27. April 1998, 14.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Peter Sieber, Arndtstraße 15, 60325 Frankfurt am Main.

Konkursforderungen sind bis zum 30. Juni 1998 beim Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Gläubigerversammlungen im Amtsgericht Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, I. Stock, Saal 117:

1. am 17. Juni 1998, 14.15 Uhr, zur Beschlussfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 86, 132, 134, 137, 204 KO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am 29. Juli 1998, 14.00 Uhr, zur Prüfung angemeldeter Forderungen sowie eintretendenfalls über die in §§ 86 und 204 KO bezeichneten Angelegenheiten.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner ausändigen oder leisten und muß den Besitz der Sachen und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. Juni 1998 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

Dieburg, 27. 4. 1998

Amtsgericht

### 2964

3 N 23/98: Über das Vermögen der Scholz GmbH, vertreten durch die Geschäftsführerin Johanna Scholz, Beinestraße 19, 64846 Groß-Zimmern, ist am 28. April 1998, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Klaus Köhle, Heidelberg Straße 195, 64285 Darmstadt.

Konkursforderungen sind bis zum 15. Juni 1998 beim Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Gläubigerversammlungen im Amtsgericht Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, I. Stock, Saal 117:

1. am 10. Juni 1998, 14.30 Uhr, zur Beschlussfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und ein-

tretendenfalls über die in §§ 86, 132, 134, 137, 204 KO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am 5. August 1998, 14.00 Uhr, zur Prüfung angemeldeter Forderungen sowie eintretendenfalls über die in §§ 86 und 204 KO bezeichneten Angelegenheiten.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner ausändigen oder leisten und muß den Besitz der Sachen und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 30. Mai 1998 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

Dieburg, 28. 4. 1998

Amtsgericht

## 2965

5 VN 1/98 — **Beschluß:** In dem Vergleichseröffnungsverfahren über das Vermögen der Firma Richard Guth GmbH & Co. KG, vertreten durch die Guth GmbH, diese vertreten durch ihren Geschäftsführer Gundolf Thomas, Hindenburgstraße 12, 35683 Dillenburg, wird Herr Rechtsanwalt Bernd Ache, Langgasse 71, 35578 Wetzlar, zum vorläufigen Verwalter bestellt (§ 11 Vergleichsordnung).

Um eine den Gläubigern nachteilige Veränderung der Vermögenslage der Schuldnerin bis zur Entscheidung über den Antrag zu vermeiden, wird heute, am Mittwoch, dem 29. April 1998, 10.00 Uhr, gegen die Schuldnerin ein allgemeines Veräußerungsverbot dergestalt erlassen, daß sie Verfügungen nur noch mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters vornehmen darf.

Dem vorläufigen Verwalter wird die Kasensführung übertragen.

Drittschuldner haben ihre Verbindlichkeiten gegenüber der Schuldnerin sofort bei Fälligkeit unter Angabe des vorstehenden Beschlusses an den vorläufigen Verwalter zu erfüllen. Zahlungen an die Schuldnerin oder ihre Bevollmächtigten, die entgegen des vorstehenden Verbotes erfolgen, sind rechtsunwirksam.

Dillenburg, 29. 4. 1998

Amtsgericht

## 2966

3 N 27/97 — **Beschluß:** In der Konkursantragssache gegen Herrn Mario Degenhardt, Landstraße 72, 37287 Wehretal, wird die mit Beschluß vom 20. März 1998 angeordnete Sequestration aufgehoben.

Eschwege, 21. 4. 1998

Amtsgericht

## 2967

3 N 16/98 — **Beschluß:** Über das Vermögen der Horst Sommermann Bau GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Horst Sommermann und Annelie Sommermann-Schlarbaum, Mönchewinkel 5, 37269 Eschwege, wird am 28. April 1998, 8.35 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Peter Bundbei, Reichsensächser Straße 17 a, 37269 Eschwege.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 12. Juni 1998.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 19. Juni 1998, 11.00 Uhr,

Prüfungstermin am 24. Juli 1998, 11.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Eschwege, Bahnhofstraße 30, I. Obergeschoß, Raum 121.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 12. Juni 1998.

Eschwege, 28. 4. 1998

Amtsgericht

## 2968

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Deutsche Petrimex GmbH, Guiolettstraße 54, 60325 Frankfurt am Main, hat sich herausgestellt, daß die Konkursmasse nicht zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger ausreicht und demgemäß Massekosten und Masseschulden nach der Rangordnung des § 60 KO zu berichtigen sind. Eine Verteilung nach § 60 KO kann erst erfolgen, wenn die Aus- und Absonderungsrechte bedient sind und die Konkursmasse vollständig verwertet ist.

Klagen von Massegläubigern gegen die Konkursverwalterin auf Befriedigung ihres Masseanspruches und Vollstreckung aus erzwungenen Titeln sind daher unzulässig.

Zur Wahrung ihrer Rechte werden die Massegläubiger aufgefordert, ihre Ansprüche unmittelbar bei der Konkursverwalterin Rechtsanwältin Christel Redlich, Kaiserstraße 56, 60329 Frankfurt am Main, schriftlich geltend zu machen.

Frankfurt am Main, 23. 4. 1998

Die Konkursverwalterin

C. Redlich, Rechtsanwältin

## 2969

81 N 1297/96 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über den Nachlaß des zwischen dem 10. Mai 1995 und dem 16. Mai 1995 verstorbenen Herrn Dirk Rauschenberg, wohnhaft gewesen in Reuterweg 78, 60323 Frankfurt am Main, wird nach Abhaltung des Schlußtermins gemäß § 163 KO aufgehoben.

Frankfurt am Main, 23. 3. 1998 Amtsgericht

## 2970

81 N 586/96 — **Beschluß:** Das Konkursantragsverfahren über das Vermögen der ES Projektionssysteme und Einrichtungen Gesellschaft mit beschränkter Haftung, 65719 Hofheim, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Rolf Sterzing, Am Heiligenstock 1, 65719 Hofheim, wird nach Abhaltung des Schlußtermins gemäß § 163 KO aufgehoben.

Frankfurt am Main, 6. 4. 1998 Amtsgericht

## 2971

81 N 422/95 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma baudeco Schmidt GmbH, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Maria Gudrun Schmidt, Neue Fahrt 3 b, 60437 Frankfurt am Main, wird nach Abhaltung des Schlußtermins gemäß § 163 KO aufgehoben.

Frankfurt am Main, 9. 4. 1998 Amtsgericht

## 2972

81 N 1275/96 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über den Nachlaß der am 4. 1. 1996 verstorbenen Frau Anna Fischer geb. Fiala, wohnhaft gewesen Alt Praunheim 48, Frankfurt am Main, wird nach Abhaltung des Schlußtermins gemäß § 163 KO aufgehoben.

Frankfurt am Main, 16. 4. 1998 Amtsgericht

## 2973

81 N 682/98: Über den Nachlaß der Frau Elisabeth Anna Reusch, verstorben am 23. 3. 1996, zuletzt wohnhaft gewesen in Fachfeldstraße 42, 60386 Frankfurt am Main, wird

heute, am 21. April 1998, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalterin: Frau Rechtsanwältin Christel Redlich, Kaiserstraße 56, 60329 Frankfurt am Main, Telefon 0 69/23 07 38.

Konkursforderungen sind bis zum 29. Mai 1998, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO und Prüfungstermin am

3. Juni 1998, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Konrad-Adenauer-Straße 20, Gebäude C, II. Stock, Zimmer Nr. 260.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 29. Mai 1998 ist angeordnet.

Frankfurt am Main, 21. 4. 1998 Amtsgericht

## 2974

81 N 1038/96 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der GPZ Handels GmbH i. L., vertreten durch den Liquidator Simo Korpoo, Schulstraße 48, 65796 Hattersheim, wird nach Abhaltung des Schlußtermins gemäß § 163 KO aufgehoben.

Frankfurt am Main, 22. 4. 1998 Amtsgericht

## 2975

81 N 1244/96: Über das Vermögen der VM Bau GmbH i. L.,

a) Am Burghof 17 i, 60437 Frankfurt am Main,

b) c/o Santina Palumbo, Frankenweg 17, 61381 Friedrichsdorf,

c) Castillostraße 1, 61348 Bad Homburg v. d. Höhe,

gesetzlich vertreten von dem Liquidator Vito Martinelli, wird heute, am 22. April 1998, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalterin: Frau Rechtsanwältin Hildegard Hövel, Raimundstraße 98, 60320 Frankfurt am Main, Telefon 56 97 31.

Konkursforderungen sind bis zum 9. Juni 1998, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 und 204 KO und Prüfungstermin am

25. Juni 1998, 9.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Konrad-Adenauer-Straße 20, Gebäude C, II. Stock, Nr. 260.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 9. Juni 1998 ist angeordnet.

Frankfurt am Main, 22. 4. 1998 Amtsgericht

## 2976

81 N 681/98: Über den Nachlaß des am 14. 11. 1997 verstorbenen Herrn Wilhelm Schales, geboren am 17. 11. 1933, zuletzt wohnhaft in Frankfurt am Main, Brückenstraße 51, wird heute, am 22. April 1998, 15.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalterin: Frau Rechtsanwältin Angelika Amend, Am Aufstieg 10, 61476 Kronberg, Telefon: 0 61 73/94 03 41.

Konkursforderungen sind bis zum 25. Mai 1998, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 und 204 KO und Prüfungstermin am

5. Juni 1998, 9.10 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Konrad-Adenauer-Straße 20, Gebäude C, II. Stock, Saal Nr. 260.



Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 25. Mai 1998 ist angeordnet.

Frankfurt am Main, 22. 4. 1998 Amtsgericht

### 2977

81 N 677/98: Über den Nachlaß des am 17. Juli 1997 verstorbenen Herrn Manfred Friedrich Rudolf Steinruck, zuletzt wohnhaft in Frankfurt am Main, Hausener Weg 39, wird heute, am 23. April 1998, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Herr Rechtsanwalt Hans-Joachim Ritz, Am Fischstein 48, 60487 Frankfurt am Main, Telefon: 0 69/70 39 19.

Konkursforderungen sind bis zum 25. Mai 1998, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO und Prüfungstermin am

5. Juni 1998, 9.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Konrad-Adenauer-Straße 20, Gebäude C, II. Stock, Saal Nr. 260.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 25. Mai 1998 ist angeordnet.

Frankfurt am Main, 23. 4. 1998 Amtsgericht

### 2978

81 N 1533/98: Über das Vermögen der DEUTSCHEN PETRIMEX Gesellschaft mit beschränkter Haftung, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Ambroz Zilinsky, Gulottstraße 54, 60325 Frankfurt am Main, wird heute, am 23. April 1998, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalterin: Frau Rechtsanwältin Christel Redlich, Kaiserstraße 56, 60329 Frankfurt am Main, Telefon: 0 69/23 07 38.

Konkursforderungen sind bis zum 30. Mai 1998, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 und 204 KO, am Mittwoch, dem 3. Juni 1998, 9.10 Uhr,

Prüfungstermin am Mittwoch, dem 24. Juni 1998, 9.20 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Konrad-Adenauer-Straße 20, Gebäude C, II. Stock, Zimmer Nr. 280.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 30. Mai 1998 ist angeordnet.

Frankfurt am Main, 23. 4. 1998 Amtsgericht

### 2979

81 N 1834/98: Über das Vermögen der Peter Wagner GmbH, Rückertstraße 6, 60313 Frankfurt am Main, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Bhupinder Singh Roshalm, wird heute, am 24. April 1998, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Herr Rechtsanwalt Stefan Rieger, Beethovenstraße 61, 60325 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/97 40 34-0.

Konkursforderungen sind bis zum 1. Juli 1998, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am Montag, dem 8. Juni 1998, 8.30 Uhr,

Prüfungstermin am Montag, dem 13. Juli 1998, 9.25 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Konrad-Adenauer-Straße 20, Gebäude C, II. Stock, Saal 280.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 1. Juli 1998 ist angeordnet.

Frankfurt am Main, 24. 4. 1998 Amtsgericht

### 2980

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Ruppert Kühllogistik und Transporte GmbH, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Andreas und Christa Ruppert, Benzstraße 6 in 65779 Kelkheim/Ts., besteht Masseunzulänglichkeit. Die Masse reicht zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger nicht aus. Eine Verteilung erfolgt gemäß § 60 KO.

Frankfurt am Main, 29. 4. 1998

Der Konkursverwalter  
Dr. Holger Lessing  
Rechtsanwalt

### 2981

7 N 370/97 (Amtsgericht Offenbach): In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Ottmar Möller GmbH, Mühlheim, hat sich herausgestellt, daß die Konkursmasse derzeit nicht zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger ausreicht und daher Massekosten und Masseschulden in der Rangordnung des § 60 KO zu berichtigen sind. Klagen von Massegläubigern gegen den Konkursverwalter auf Befriedigung ihres Masseanspruches und Vollstreckungsmaßnahmen aus erwirkten Titeln sind daher unzulässig.

Die Massegläubiger werden aufgefordert, zur Wahrung ihrer Rechte ihre Ansprüche unmittelbar gegenüber dem Konkursverwalter schriftlich geltend zu machen, soweit dies noch nicht geschehen ist.

Frankfurt am Main, 29. 4. 1998

Der Konkursverwalter  
Peter Sieber, Rechtsanwalt

### 2982

N 59/94: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma MCZ Meßanlagenbau & Computertechnik Zapf GmbH, Die Sang 6, 61191 Rosbach v. d. Höhe, vertreten durch den Geschäftsführer Rolf Zapf, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anrechnung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), zur Prüfung der noch nicht geprüften Forderungen, zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensgegenstände Termin anberaumt auf

Freitag, den 5. Juni 1998, 11.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Saal 28, 61169 Friedberg (Hessen).

Für den Verwalter sind festgesetzt:

- a) Vergütung: 94 553,— DM,
- b) Auslagen: 2 386,19 DM.

Friedberg (Hessen), 23. 4. 1998 Amtsgericht

### 2983

N 19/95: In dem Konkursverfahren der Firma Seco Sicherheitsdienst GmbH, 34590 Wabern, Bahnhofsgebäude, vertreten durch den Geschäftsführer Heinfried Otto, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt (§ 161 II KO). Zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke wird der Schlußtermin auf

Freitag, 3. Juni 1998, 9.00 Uhr, Raum 27, vor dem Amtsgericht 34560 Fritzlar, Schladenweg 1, bestimmt.

Die Vergütung der Konkursverwalterin ist auf 98 580,45 DM zuzüglich 8% Mehrwertsteuerausgleich mit 7 886,44 DM und 300,— DM Auslagen festgesetzt.

Fritzlar, 22. 4. 1998

Amtsgericht

### 2984

N 36/97: Über das Vermögen der Firma ISV Industrie-Service GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Wolfgang Wojcik, Straßburg 18, 69483 Wald-Michelbach, HRB AG Fürth: 958, wird heute, 21. April 1998, 17.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Dipl.-Rpfl. Klaus Köhle, Rechtsbeistand, Heidelberger Straße 195, 64285 Darmstadt.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 15. Juli 1998.

Vor dem Amtsgericht Fürth, Raum 8, Erdgeschoß, werden folgende Termine abgehalten:

9. Juni 1998, 9.00 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände, ggf. über die Einstellung gemäß § 204 KO.

8. September 1998, 9.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 29. Mai 1998 anzeigen.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Darmstädter Volksbank eG, BLZ 508 900 00, Konto Nr. 3 068 218.

Fürth/Odw., 22. 4. 1998

Amtsgericht

### 2985

N 7/98: Über das Vermögen der Holsto Gesellschaft für Holzwerkstoffe mbH, Humboldtstraße 9, 64658 Fürth, Geschäftsführer: Klaus D. Zenkner, HRB AG Fürth: 839, wird heute, 21. April 1998, 17.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Dipl.-Rpfl. Klaus Köhle, Rechtsbeistand, Heidelberger Straße 195, 64285 Darmstadt.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 15. Juli 1998.

Vor dem Amtsgericht Fürth, Raum 8, Erdgeschoß, werden folgende Termine abgehalten:

9. Juni 1998, 8.30 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände, ggf. über die Einstellung gemäß § 204 KO.

8. September 1998, 8.30 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 29. Mai 1998 anzeigen.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Darmstädter Volksbank eG, BLZ 508 900 00, Konto Nr. 3 748 324.

Fürth/Odw., 22. 4. 1998

Amtsgericht

## Fachzeitschriften der Verlagsgruppe Chmielorz

### **SPORT+Mode mit Sportartikel-Wirtschaft**

Die internationale Branchen-Information für den Sportfachhandel, offizielles Organ des VDS.  
Erscheinungsweise: alle zwei Wochen.  
DM 146,- pro Jahr.

### **Fitness-Markt Europe**

Das Magazin der Sport- und Fitnessbranche.  
Erscheinungsweise: monatlich.  
DM 72,- pro Jahr.

### **Der Vermessungsingenieur**

Zeitschrift des Verbandes Deutscher Vermessungsingenieure.  
Erscheinungsweise: alle zwei Monate.  
DM 134,- pro Jahr.

### **Bäko-magazin**

Offizielles Organ der Wirtschaftsorganisation des Bäcker- und Konditorenhandwerks.  
Erscheinungsweise: monatlich.  
DM 86,- pro Jahr.

### **Filmecho Filmwoche**

Die Fachzeitschrift der Filmwirtschaft in Deutschland.  
Erscheinungsweise: wöchentlich.  
DM 480,- pro Jahr.

### **Die Sozialgerichtsbarkeit**

Eine der führenden Zeitschriften des Sozialrechts.  
Erscheinungsweise: monatlich, im Dezember zweimal. DM 643,50 pro Jahr.

### **Zeitschrift für Sozialreform**

Das Magazin zum Sozialrecht und den angrenzenden Wissenschaften.  
Erscheinungsweise: monatlich.  
DM 816,- pro Jahr.

### **Sammelblatt für Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder**

Eine Zusammenfassung wesentlicher Mitteilungsblätter.  
Erscheinungsweise: wöchentlich.  
DM 432,- pro Jahr.

### **Staatsanzeiger für das Land Hessen**

Öffentlicher Anzeiger des Landes Hessen.  
Erscheinungsweise: wöchentlich.  
DM 112,40 pro Jahr.

### **Unser Oberschlesien**

Organ der Landsmannschaft der Oberschlesier e.V. Bundesverband.  
Erscheinungsweise: alle zwei Wochen.  
DM 132,- pro Jahr.

Alle Abonnement-Preise verstehen sich inkl. Versandkosten und USt. für das Inland.  
Preisstand: Januar 1997.

Wir informieren Sie gerne ausführlicher. Fordern Sie kostenlose Probehefte an!

## Verlagsgruppe Chmielorz

Postfach 22 29 · 65012 Wiesbaden · Fax 06 11 / 30 13 03 · Telefon 06 11 / 3 60 98-0

**2986**

N 5/98: Über das Vermögen Firma Vereinigte Schichtstoff Verwaltungsgesellschaft mbH, Geschäftsführer: Klaus D. Zenkner, Humboldtstraße 9, 64658 Fürth, HRB AG Fürth 795, wird heute, 24. April 1998, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsbeistand Dipl.-Rpfl. Klaus Köhle, Heidelberger Straße 195, 64285 Darmstadt.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 15. Juli 1998.

Vor dem Amtsgericht Fürth (Odenwald), Raum 8, Erdgeschoß, werden folgende Termine abgehalten:

9. Juni 1998, 9.30 Uhr, Termin zur Beschlusfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in den §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände, ggf. über die Einstellung gemäß § 204 KO.

8. September 1998, 9.30 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache absonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 29. Mai 1998 anzeigen.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Darmstädter Volksbank eG, BLZ 508 900 00, Kontonummer 3 068 234.

Fürth/Odw., 24. 4. 1998      Amtsgericht

**2987**

N 46/98 — Beschluß: In dem Konkursverfahren betr. Firma Nile Delta Europe Warenhandels-gesellschaft mbH, Brunnenstraße 2, 63589 Linsengericht-Geisnitz, vertreten durch die Geschäftsführerin Nihal Amin Helmy, ist am 24. April 1998, 9.30 Uhr, gegen die Schuldnerin aufgrund § 106 KO das allgemeine Veräußerungsverbot zur Sicherung der Masse erlassen sowie die Sequestration des Vermögens der Schuldnerin angeordnet worden.

Sequester ist Rechtsanwalt Hübner, Jahnstraße 26, 63619 Bad Orb.

Gelnhausen, 24. 4. 1998      Amtsgericht

**2988**

42 N 37/98: Über das Vermögen der Firma STS Stempel Service GmbH & Co. KG, vertreten durch die STS Stempel Service Verwaltungs GmbH, diese vertreten durch den Geschäftsführer Frank Werner, Frankfurter Straße 131, 35392 Gießen, wurde am 17. April 1998, 17.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Bernd Reuss, Mainzer-Tor-Anlage 33, 61169 Friedberg (Hessen).

Konkursforderungen sind zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen bei Gericht anzumelden bis 10. Juni 1998.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO und Erörterung der Frage der Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO) ohne Anberaumung einer weiteren Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am

Mittwoch, 17. Juni 1998, 11.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, vor dem Amtsgericht Gießen, Gutfleischstraße 1.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 10. Juni 1998 ist angeordnet.

Gießen, 21. 4. 1998      Amtsgericht

**2989**

42 N 68/98: Über den Nachlaß des am 6. 2. 1998 verstorbenen Werner Engel, zuletzt wohnhaft Zur Langwiese 7, 35415 Pohlheim, wurde am Donnerstag, 23. April 1998, 10.15 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Dirk Pfeil, Eschersheimer Landstraße 60—62, 60017 Frankfurt am Main.

Konkursforderungen sind zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen bei Gericht anzumelden bis 2. Juni 1998.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO und Erörterung der Frage der Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO) ohne Anberaumung einer weiteren Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am

Mittwoch, 10. Juni 1998, 8.00 Uhr, Raum 129, I. Stock, vor dem Amtsgericht Gießen, Gutfleischstraße 1.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 2. Juni 1998 ist angeordnet.

Gießen, 23. 4. 1998      Amtsgericht

**2990**

42 N 23/95: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Ludwig Sommer, Inhaber: Klaus Semmerau, Pestalozzistraße 42, 35390 Gießen, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Donnerstag, 4. Juni 1998, 9.20 Uhr, Raum 129, I. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1, Gießen.

Gießen, 22. 4. 1998      Amtsgericht

**2991**

42 N 38/92: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma ATWAL-Kunststoffe Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Fernwald-Annerod, Geschäftsführer: Kaufmann Arthur Wirth, Bergstraße 9, 35463 Fernwald-Annerod, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Gießen, 28. 4. 1998      Amtsgericht

**2992**

24 N 87/95: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Holzbau GmbH Seibert, vertreten durch den Geschäftsführer Günter Seibert, Alte Straße 8, 64521 Groß-Gerau sowie Beckerweg 3, 65468 Trebur, ist mangels Masse gemäß § 204 KO eingestellt.

Die Vergütung des Verwalters ist auf 22 953,52 DM, seine Auslagen sind auf 473,80 DM festgesetzt (jeweils inklusive Steuer).

Groß-Gerau, 27. 4. 1998      Amtsgericht

**2993**

42 N 73/98: In dem Konkursverfahren betreffend die Firma Fischer Elektrotechnik GmbH, Felgenstraße 42, 63505 Langenselbold, vertreten durch den Geschäftsführer Martin Fischer, werden heute, Dienstag, 21. April 1998, 11.00 Uhr, zur Sicherung der Masse gemäß § 106 KO das allgemeine Veräußerungsverbot und die Sequestration über das Vermögen der Schuldnerin angeordnet.

Sequesterin ist die Rechtsanwältin Silvia Lackenbauer, Alt Bischofsheim 4, 63477 Maintal.

Hanau, 21. 4. 1998      Amtsgericht

**2994**

42 N 333/97: In dem Konkursverfahren betreffend die Firma W.T.S. Gesellschaft für wassertechnische Systeme m.b.H., Odenwaldstraße 12, 63549 Ronneburg, vertreten durch die Geschäftsführerin Nicole Henning, werden heute, Mittwoch, 22. April 1998, 16.00 Uhr, zur Sicherung der Masse gemäß § 106 KO das allgemeine Veräußerungsverbot und die Sequestration über das Vermögen der Schuldnerin angeordnet.

Sequester ist der Rechtsanwalt André Gabriel, Bockenheimer Anlage 7, 60322 Frankfurt am Main.

Hanau, 21. 4. 1998      Amtsgericht

**2995**

42 N 91/98: In dem Konkursverfahren betreffend Jürgen Sessner Heizungs- und Sanitäranlagen Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Odenwaldstraße 4, 63477 Maintal, vertreten durch den Geschäftsführer Jürgen Sessner, werden heute, Dienstag, 21. April 1998, 12.00 Uhr, zur Sicherung der Masse gemäß § 106 KO das allgemeine Veräußerungsverbot und die Sequestration über das Vermögen der Schuldnerin angeordnet.

Sequester ist der Rechtsanwalt Robert Hahn, Friedrich-Ebert-Anlage 11 b, 63450 Hanau.

Hanau, 21. 4. 1998      Amtsgericht

**2996**

42 N 92/98: In dem Konkursverfahren betreffend die Firma Röther GmbH, Im Zirkelrad 11—13, 63456 Hanau, vertreten durch den Geschäftsführer Dieter Röther, werden heute, Mittwoch, 22. April 1998, 16.00 Uhr, zur Sicherung der Masse gemäß § 106 KO das allgemeine Veräußerungsverbot und die Sequestration über das Vermögen der Schuldnerin angeordnet.

Sequester ist der Rechtsanwalt Achim Stamm, Wilhelmstraße 2, 61231 Bad Nauheim.

Hanau, 21. 4. 1998      Amtsgericht

**2997**

42 N 229/97: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Gundermann GmbH, Bücherweg 14, 61130 Nidderau, vertreten durch den Geschäftsführer Karl Gundermann, wird die Vergütung des Sequesters gemäß Antrag vom 19. Februar 1998 auf 14 490,— DM inkl. 15% MwSt. festgesetzt.

Die Kosten der Sequestration trägt die Gemeinschuldnerin. Die Vergütung kann der Konkursmasse entnommen werden.

Hanau, 23. 4. 1998      Amtsgericht

**2998**

8 N 16/98 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der ENCOM Außenhandels GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Ümit Aydin, Ringofenstraße 8, 35745 Herbörn, wird die Sequestration der Vermögensmasse der vorgenannten Firma zur Sicherstellung und Feststellung der Konkursmasse angeordnet.

Verfügungen im Zusammenhang mit der Sicherung und Verwertung der Konkursmasse dürfen nur durch den Sequester vorgenommen werden. Die Schuldnerin hat sich jeder Verfügung zu enthalten, insbesondere ist ihr die Einziehung von Außenständen untersagt.

Zum Sequester wird Herr Rechtsanwalt Bernd Ache, Langgasse 71, 35576 Wetzlar bestellt.

Zugleich wird heute, am 28. April 1998, 14.30 Uhr, gegen die vorbezeichnete Kon-

kursmasse aufgrund § 106 Konkursordnung ein allgemeines Veräußerungsverbot zur Sicherung der Masse erlassen.

Drittschuldner haben ihre Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinschuldnerin sofort bei Fälligkeit unter Angabe des vorstehenden Beschlusses an den Sequester zu erfüllen.

Zahlungen an die Firma oder ihre Bevollmächtigten, die entgegen des vorstehenden Verbotes erfolgen, sind rechtsunwirksam.

Herborn, 28. 4. 1998

Amtsgericht

### 2999

4 N 6/96 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der EMS-Bau Aktiengesellschaft in Waldems, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Donnerstag, den 28. Mai 1998, 10.20 Uhr, Raum 6, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 1, 65510 Idstein.

Idstein, 23. 4. 1998

Amtsgericht

### 3000

4 N 35/96 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Deutsche Training Sales- and Management-Training GmbH, 65527 Niedernhausen, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Donnerstag, den 28. Mai 1998, 9.55 Uhr, Raum 13, 1. Stock, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 1, 65510 Idstein.

Idstein, 23. 4. 1998

Amtsgericht

### 3001

4 N 30/97 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Rudolf Puff Bauunternehmung GmbH in Hünsteden, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Donnerstag, den 28. Mai 1998, 10.15 Uhr, Raum 6, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 1, 65510 Idstein.

Idstein, 23. 4. 1998

Amtsgericht

### 3002

4 N 7/98 — **Beschluß:** Konkursantragsverfahren betreffend die Firma RMT Theater Produktions GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Bernd Heinrich Schwarz, Zum grauen Stein 1, 65527 Niedernhausen.

Der Schuldnerin ist am 29. April 1998, 11.30 Uhr, verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Idstein, 29. 4. 1998

Amtsgericht

### 3003

650 N 195/96: Das am 14. April 1997, 10.50 Uhr, über das Vermögen der Halberstadt GmbH, Angersbachstraße 11, 34127 Kassel, vertreten durch den Geschäftsführer Werner Halberstadt, eröffnete Konkursverfahren ist mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Konkursmasse eingestellt (§ 204 KO).

Kassel, 30. 3. 1998

Amtsgericht

### 3004

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der HABAG Hydraulik-Baggerausrüstungen Fabrikation und Regenerierung GmbH, vertreten durch die Geschäftsführerin Gisela Marx, Hannoversche Straße 1—5, 34266 Niestetal, HRB 2349 AG Kassel, soll

die Schlußverteilung erfolgen.

Der verfügbare Massebestand beträgt 273 501,26 DM zuzüglich der aufgelaufenen Zinsen. Davon gehen ab: die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 463 807,53 DM Rangklasse I, 257 424,73 DM Rangklasse II bevorrechtigte Forderungen und 1 190 551,38 DM Rangklasse VI nicht bevorrechtigte Forderungen.

Auf die festgestellten bevorrechtigten Forderungen wurden bereits Zahlungen in Höhe von 100% geleistet.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Kassel (Konkursgericht), Friedrichsstraße 32—34, 34117 Kassel aus.

Kassel, 22. 4. 1998

Der Konkursverwalter  
Dr. Fritz Westhelle  
Rechtsanwalt

### 3005

650 N 187/95: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Kassel-Land in Kassel e. V. i. L., vertreten durch die Liquidatoren Annelies Stoepel, Elke Wegener, Hans Krollmann, vertreten durch Rechtsanwalt Börner, Kassel, soll die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind 38 133,86 DM.

Zu berücksichtigen sind außer restlichen Gerichts- und Konkursverwaltergebühren nach bereits erfolgter Begleichung der Forderung der Rangklasse I in Höhe von 29 639,18 DM Forderungen der Rangklasse VI in Höhe von 1 925 580,05 DM.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes Kassel (Konkursgericht) in Kassel, Friedrichsstraße 32—34, niedergelegt.

Kassel, 28. 4. 1998

Der Konkursverwalter  
Frank Ziegler  
Rechtsanwalt

### 3006

9 N 62/98 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen IFS Ingenieurbüro für Sondertechnik GmbH, Liquidator Dipl.-Ing. Helmut Balß, Saalburgstraße 27, 61476 Kronberg, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Königstein im Taunus, 22. 4. 1998

Amtsgericht

### 3007

9 N 39/98: In der Konkursantragssache gegen die Firma FAM Intergas GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Wilhelm Maier und Karl-Heinz Weisker, Frankfurter Straße 40—42, 61476 Kronberg, ist durch Beschluß vom 24. April 1998 über das Vermögen der Gemeinschuldnerin ein allgemeines Veräußerungsverbot und die Sequestration angeordnet worden.

Königstein im Taunus, 24. 4. 1998

Amtsgericht

### 3008

N 26/98 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren Barmer Ersatzkasse, Lichtscheider Straße 89—95, 42285 Wuppertal, — Gläubigerin —, gegen Rudolf Best, Inhaber der Metzgerei Sattler, Am Bildstock 79, 68642 Birstadt, — Gemeinschuldner —, wird die Sequestration vom 14. April 1998 nebst dem allgemeinen Veräußerungsverbot aufgehoben, nachdem der Konkursantrag für erledigt erklärt wurde.

Lampertheim, 23. 4. 1998

Amtsgericht

### 3009

N 13/98, N 14/98 — **Beschluß:** In dem Konkursantragsverfahren 1. der Techniker Krankenkasse, vertreten durch den Vorstand, Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg (N 13/98), 2. der Barmer Ersatzkasse, vertreten durch den Vorstand, Lichtscheider Straße 89—95, 42285 Wuppertal (N 14/98), — Antragstellerinnen —, gegen die Firma Decon-Bau-Planungsgesellschaft m.b.H., Birstadt, vertreten durch den Geschäftsführer Manfred Dexler, Carl-Benz-Straße 2, 64625 Bensheim, — Antragsgegnerin —, Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Hüllen u. Koll., Zeil 13, 60313 Frankfurt am Main, wird die Sequestration vom 12. Februar 1998 nebst dem allgemeinen Veräußerungsverbot aufgehoben.

Lampertheim, 24. 4. 1998

Amtsgericht

### 3010

7 N 80/93 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma „Uwe Schmidt GmbH“, Senefelderstraße 31, 63322 Rödermark, vertreten durch den Geschäftsführer Uwe Schmidt, An der Bleiche 28, 63322 Rödermark, ist mangels Masse gemäß § 204 KO eingestellt.

Die Vergütung des Verwalters ist auf 6 582,41 DM, seine Auslagen sind auf 694,83 DM (jeweils inkl. MwSt.) festgesetzt.

Langen, 23. 4. 1998

Amtsgericht

### 3011

7 N 13/87: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des ERC Rödermark-Rodgau eV, Eis- und Rollsportclub Rödermark-Rodgau eV, Geschäftsstelle Saalfeldener Straße 54, 63322 Rödermark, vertreten durch den Vorstand, ist Schlußtermin bestimmt auf

Donnerstag, den 4. Juni 1998, 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht, Zimmerstraße 29, Saal B.

Tagesordnung:

1. Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters,
2. Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis,
3. Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Verwalters ist auf 27 459,95 DM, seine Auslagen sind auf 2 447,43 DM (jeweils inkl. Steuer) festgesetzt.

Langen, 27. 4. 1998

Amtsgericht

### 3012

7 N 139/97 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma „GTI Gesellschaft für Immobilienanlagen mbH & Co. KG“, Adam-Opel-Straße 15, 63322 Rödermark, vertreten durch die „GTI Geschäftsführungsgesellschaft für Immobilienanlagen mbH“, Adam-Opel-Straße 15, 63322 Rödermark, diese vertreten durch den Geschäftsführer Georg Thomas, Sachsenhäuser Landwehrweg 195, 60598 Frankfurt am Main, ist eine Gläubigerversammlung bestimmt auf

Donnerstag, 25. Juni 1998, 15.30 Uhr, Amtsgericht Langen, Zimmerstraße 29, Saal B.

Tagesordnung: Genehmigung der zur Gerichtsakte (Blatt 207, 208) eingereichten Vereinbarung.

Langen, 28. 4. 1998

Amtsgericht

### 3013

7 N 75/92: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der „CVM Computervermie-

tung GmbH", Heinrich-Hertz-Straße 8, 63225 Langen, Geschäftsführer Werner Kubosch, Frankfurt am Main, ist zur Anhörung der Gläubigerversammlung über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse und zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters Termin bestimmt auf

Donnerstag, 4. Juni 1998, 10.45 Uhr, vor dem Amtsgericht, Zimmerstraße 29, Saal B. Langen, 28. 4. 1998 **Amtsgericht**

**3014**

7 N 39/98: Konkursantragsverfahren betr. Alexander Decker, Inhaber der Firma Decker-Arbeitsbühnen und Nutzfahrzeuge, Helenenstraße 2 a, 65618 Selters.

Dem Schuldner ist am 27. April 1998 verboten worden, über Gegenstände seines Vermögens zu verfügen. Er darf auch keine Forderungen einziehen.

Limburg a. d. Lahn, 27. 4. 1998 **Amtsgericht**

**3015**

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des E.R.C. Rödermark-Rodgau eV, Saalfeldener Straße 54, Rödermark, Az. 7 N 13/87, Amtsgericht Langen, soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 50 705,99 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: Das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 0,00 DM bevorrechtigte und 67 182,59 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht) Langen, Zimmerstraße 29.

Maintal, 27. 4. 1998

**Der Konkursverwalter**  
Dipl.-Kaufm. Ulrich Kneller  
Rechtsanwalt und Notar

**3016**

Konkursverfahren USP Schallplattenvertrieb und Promotion GmbH, Gartenstraße 39, 63225 Langen (Az. 7 N 33/92, Amtsgericht Langen); hier: Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 60 KO

1. Den Gläubigern in dem o. a. Konkursverfahren wird hiermit bekanntgegeben, daß der zur Zeit vorhandene Massebestand eine vollständige Befriedigung aller Massegläubiger nicht zuläßt, so daß die Berichtigung der Masseforderungen nach § 60 KO erfolgt.

2. Die Verteilung der unzulänglichen Konkursmasse nimmt der Konkursverwalter nach vollständiger Masseverwertung in der Rangfolge des § 60 KO vor.

Maintal, 28. 4. 1998

**Der Konkursverwalter**  
Dipl.-Kaufm. Ulrich Kneller  
Rechtsanwalt und Notar

**3017**

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma AKG-Ges. für Altkühlergeräte Recycling mbH (Amtsgericht Offenbach, Aktenzeichen 7 N 230/94) soll die Schlußverteilung vorgenommen werden.

Vorbehaltlich der gerichtlichen Festsetzung von Vergütung und Auslagen steht ein Massebestand von 27 537,71 DM zur Verfügung, der wie folgt zu verteilen ist (§ 61 der Konkursordnung):

Rang § 61, I, 1:	139 809,67 DM
Rang § 61, I, 2:	40 889,81 DM
Rang § 61, I, 3:	377,61 DM
Rang § 61, I, 4:	0,00 DM

Rang § 61, I, 5: 0,00 DM  
Rang § 61, I, 6: 906 969,88 DM

Mainz, 16. 4. 1998

**Der Konkursverwalter**  
Günter Wagner  
Rechtsanwalt, Dipl.-Volkswirt

**3018**

7 N 33/95: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma thego Software-Spezialitäten für das Gesundheitswesen GmbH wird Termin bestimmt auf

Donnerstag, 4. Juni 1998, 14.00 Uhr, Kaiserstraße 29 (Hinterhaus), EG, Raum 1001, 63065 Offenbach am Main, zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO) sowie zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters.

Die Vergütung des Konkursverwalters wurde auf 10 093,96 DM, die baren Auslagen auf 712,93 DM festgesetzt.

Offenbach am Main, 7. 4. 1998 **Amtsgericht**

**3019**

7 N 2/97: Das am 8. April 1997 eröffnete Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Trio Trans GmbH, Am Hafen 9, 63067 Offenbach am Main, ist mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt (§ 204 KO).

Die Vergütung des Konkursverwalters wurde auf 7 443,40 DM, seine baren Auslagen auf 154,10 DM festgesetzt. In den Beträgen ist die Mehrwertsteuer mit 15% enthalten.

Offenbach am Main, 20. 4. 1998 **Amtsgericht**

**3020**

7 N 251/93: In der Konkursache über das Vermögen des Sascha Spasojevic ist das am 21. Januar 1994 eröffnete Konkursverfahren nach rechtskräftiger Bestätigung des in dem Vergleichstermin vom 6. Mai 1997 angenommenen Zwangsvergleichs vom 6. Mai 1997 gemäß § 190 KO aufgehoben.

Die Vergütung des Konkursverwalters wurde auf 27 520,04 DM, seine Auslagen auf 230,— DM jeweils inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer festgesetzt.

Offenbach am Main, 22. 4. 1998 **Amtsgericht**

**3021**

N 8/98 a: Über das Vermögen der Firma Kremer Central Assekuranz GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Karsten Füssel und Christoph Kremer, Ernst-Abbé-Straße 10, 36179 Bebra, ist heute, 24. April 1998, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Zum Konkursverwalter ist Rechtsanwalt Dr. Fritz Westhelle, Terrasse 30, 34117 Kassel, ernannt.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 28. Mai 1998.

Vor dem Amtsgericht, Sitzungssaal 1, Erdgeschoß, Weidenberggasse 1, 36199 Rotenburg a. d. Fulda, werden folgende Termine abgehalten:

5. Juni 1998, 10.00 Uhr, Termin zur Beschlufassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände sowie Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an die Schuldnerin verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der

Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 29. Mai 1998 anzeigen.

Rotenburg a. d. Fulda, 27. 4. 1998

**Amtsgericht**

**3022**

1 VN 1/98: Die Schnepf und Sohn Bedachungs-GmbH i. L., Straße der Republik 23, 65375 Oestrich-Winkel, gesetzlich vertreten durch den Liquidator Klaus Lohmar, hat am 27. April 1998 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens über ihr Vermögen beantragt.

Zum vorläufigen Verwalter ist Rechtsanwalt Peter Klein, Nassauer Straße 6, Wiesbaden, bestellt worden.

Folgende Verfügungsbeschränkungen sind der Schuldnerin auferlegt worden: Allgemeines Veräußerungsverbot gemäß § 12 i. V. m. § 59 VglO. Außenstände sind von den Schuldnern der Antragstellerin bei Fälligkeit sofort an den vorläufigen Verwalter zu entrichten, Zahlungen an die Antragstellerin selbst dürfen nicht mehr erfolgen. Die Antragstellerin darf über Vermögensstücke nur mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters verfügen und Verbindlichkeiten nur mit dessen Zustimmung eingehen.

Rüdesheim am Rhein, 28. 4. 1998

**Amtsgericht**

**3023**

3 N 49/98: Über das Vermögen der Firma D & S Draht- und Seilvertriebs GmbH, vertreten durch die Geschäftsführerin Christa Artmann, Lerchenweg 8, 35614 Aflar-Werdorf, ist heute, 30. April 1998, 9.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Zum Konkursverwalter ist ernannt Herr Rechtsanwalt Bernd Ache, Langgasse 71, 35576 Wetzlar.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 2. Juni 1998.

Vor dem Amtsgericht, Raum 201, 2. Stock, im Amtsgerichtsgebäude B, 35573 Wetzlar, Wertherstraße 1, werden folgende Termine abgehalten:

5. Juni 1998, 8.30 Uhr, Termin zur Beschlufassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände sowie Erörterung der Frage der Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO) ohne Anberaumung einer weiteren Gläubigerversammlung.

10. Juli 1998, 8.30 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 2. Juni 1998 anzeigen.

Wetzlar, 30. 4. 1998

**Amtsgericht**

**3024**

3 N 49/98: In dem Konkursöffnungsverfahren über das Vermögen der Firma D & S Draht- und Seilvertriebs GmbH, vertreten durch die Geschäftsführerin Christa Artmann, Lerchenweg 8, 35614 Aflar-Werdorf, ist am 24. April 1998, 9.00 Uhr, die Sequstration über das Vermögen der Schuldnerin angeordnet und ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden.

Verfügungen der Schuldnerin sind ebenso unwirksam wie Zahlungen, die Einziehung von Forderungen oder Verrechnungen.

Wetzlar, 24. 4. 1998 **Amtsgericht**

### 3025

62 N 83/98: Konkursantragsverfahren betreffend Thomas Neller, Fondetter Straße 3, 65207 Wiesbaden.

Dem Schuldner ist am 23. April 1998, 11.45 Uhr, verboten worden, über Gegenstände seines Vermögens zu verfügen. Er darf auch keine Forderungen einziehen.

Wiesbaden, 23. 4. 1998 **Amtsgericht**

### 3026

62 N 95/98: Konkursantragsverfahren betreffend H.u.B.S. Haus- und Bausanierungs GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Drago Macinkovic, Taunusstraße 71, 65183 Wiesbaden.

Der Schuldnerin ist am 27. April 1998, 11.30 Uhr, verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Wiesbaden, 27. 4. 1998 **Amtsgericht**

### 3027

3 N 34/93: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Skwarski und Schmidt Speditionsgesellschaft mbH, Karl-Peter-Straße 3, Hessisch Lichtenau, wird neuer Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis anberaumt auf

Freitag, den 10. Juli 1998, 9.00 Uhr, Raum 121, im Amtsgerichtsgebäude Witzhausen, Walburger Straße 38.

Witzhausen, 17. 4. 1998 **Amtsgericht**

## Zwangsversteigerungen

**Sammelbekanntmachung:** Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

### 3028

1 K 43/97: Die im Grundbuch von Mengerlinghausen, Band 68, Blatt 2030, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 77, Gemarkung Mengerlinghausen, Flur 13, Flurstück 41/42, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Dr.-Ohlendorf-Straße 8, Größe 15,38 Ar,

lfd. Nr. 78, Gemarkung Mengerlinghausen, Flur 13, Flurstück 41/43, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Dr.-Ohlendorf-Straße 6, Größe 18,13 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 24. Juni 1998, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 4. 7. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Müller Gönnern Holding GmbH + Co. KG.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück Flur 13,  
Flurstück 41/42 auf 1 511 000,— DM,

Grundstück Flur 13,  
Flurstück 42/43 auf 1 509 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Arolsen, 23. 4. 1998 **Amtsgericht**

### 3029

K 49/97: Das im Grundbuch von Bad Hersfeld, eingetragene Grundeigentum,

Gemarkung Bad Hersfeld, Flur 51, Flurstück 291, Gebäude- und Freifläche, Berberitzenweg 36, Größe 9,62 Ar,

soll am Freitag, dem 31. Juli 1998, 8.30 Uhr, Saal 11, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Dudenstraße 10, Bad Hersfeld, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 8. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bernd Wyrwich, Bad Hersfeld.

Es handelt sich um ein Holz-Fertighaus mit massivem Kellergeschoß, Einfamilienhaus, mit eingebauter Garage im Kellergeschoß, Baujahr 1976, umbauter Raum 941 m<sup>3</sup>.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

500 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Hersfeld, 27. 4. 1998 **Amtsgericht**

### 3030

6 K 24/97: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Oberursel, Blatt 6399,

BV lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberursel, Flur 82, Flurstück 6405/88, Gebäude- und Freifläche, Hans-Thoma-Straße 8, Größe 9,25 Ar,

soll am Donnerstag, dem 16. Juli 1998, 10.00 Uhr, Raum 120, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 4. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Barbara Heidl,

Jörg Heidl,

— je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 230 000,— DM

(Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung und Garage, Baujahr 1951; Anbau und Sanierung 1982).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Homburg v. d. Höhe, 14. 4. 1998 **Amtsgericht**

### 3031

2 K 30/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bleidenstadt,

Blätter 3781 bis 3800, insgesamt 10 000/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 17, Flurstück 22/55, Freifläche, Bernsbacher Straße, Größe 17,91 Ar, im einzelnen:

Blatt 3781: 392/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 1,

Blatt 3782: 431/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 2,

Blatt 3783: 536/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 3,

Blatt 3784: 769/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 4,

Blatt 3785: 358/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 5,

Blatt 3786: 640/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 6,

Blatt 3787: 462/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 7,

Blatt 3788: 774/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 8,

Blatt 3789: 360/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 9,

Blatt 3790: 648/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 10,

Blatt 3791: 390/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 11,

Blatt 3792: 273/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 12,

Blatt 3793: 671/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 13,

Blatt 3794: 342/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 14,

Blatt 3795: 618/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 15,

Blatt 3796: 407/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 16,

Blatt 3797: 262/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 17,

Blatt 3798: 512/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 18,

Blatt 3799: 601/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 19,

Blatt 3800: 554/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 20,

soll am Freitag, dem 3. Juli 1998, 10.00 Uhr, Raum 10, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Am Kurpark 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 3. 9. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

MB-Massiv-Baugesellschaft Generalunternehmung mit beschränkter Haftung.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Blatt 3781 auf 31 600,— DM,

Blatt 3782 auf 34 800,— DM,

Blatt 3783 auf 43 200,— DM,

Blatt 3784 auf 62 000,— DM,

Blatt 3785 auf 28 800,— DM,

Blatt 3786 auf 51 600,— DM,

Blatt 3787 auf 37 300,— DM,

Blatt 3788 auf 62 400,— DM,

Blatt 3789 auf 29 000,— DM,

Blatt 3790 auf 52 200,— DM,

Blatt 3791 auf 31 400,— DM,  
 Blatt 3792 auf 22 100,— DM,  
 Blatt 3793 auf 54 100,— DM,  
 Blatt 3794 auf 27 600,— DM,  
 Blatt 3795 auf 49 900,— DM,  
 Blatt 3796 auf 32 900,— DM,  
 Blatt 3797 auf 21 200,— DM,  
 Blatt 3798 auf 41 300,— DM,  
 Blatt 3799 auf 48 500,— DM,  
 Blatt 3800 auf 44 700,— DM,  
 zusammen: 808 600,— DM.  
 Werk- bzw. Lagerhalle, ca. 210 qm Nutzfläche, ca. 25 Jahre alt.

Die im Grundbuch verzeichneten Wohn- und Büroeinheiten sind bisher nicht errichtet.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Bad Schwalbach, 20. 4. 1998 **Amtsgericht**

### 3032

2 K 42/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bleidenstadt, Band 34, Blatt 991,

lfd. Nr. 3, Flur 5, Flurstück 94, Hof- und Gebäudefläche, Taunusstraße 19, Größe 7,81 Ar,

soll am Freitag, dem 26. Juni 1998, 8.00 Uhr, Raum 10, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Am Kurpark 12, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 10. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Manfred Link.  
 Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 642 000,— DM

(Zweifamilienwohnhaus, Baujahr 1963/1964, mit integrierter Garage).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Bad Schwalbach, 24. 4. 1998 **Amtsgericht**

### 3033

2 K 72/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bleidenstadt, Band 84, Blatt 2475: 35/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Flur 13, Flurstück 89, Hof- und Gebäudefläche, Wiesbadener Straße 44, Größe 6,82 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 2 des Aufteilungsplanes, soll am Freitag, dem 26. Juni 1998, 10.00 Uhr, Raum 10, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Am Kurpark 12, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 12. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Klaus Birkenstock,  
 Birgit Birkenstock.  
 Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 290 000,— DM (Doppelhaushälfte).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Bad Schwalbach, 24. 4. 1998 **Amtsgericht**

### 3034

K 46/97: Das im Grundbuch von Wommelshausen, Band 37, Blatt 1280, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wommelshausen, Flur 1, Flurstück 184/2, Hof- und Gebäudefläche, Schlierbacher Weg, Größe 2,03 Ar (Einfamilienhaus mit Anbau),

soll am Freitag, dem 16. Oktober 1998, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Bieden-

kopf, Hainstraße 72, Raum Nr. 110, Obergeschoß, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 9. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hans-Georg Schmidt, Rathausstraße 8 a, 35080 Bad Endbach.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 219 450,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Biedenkopf, 23. 4. 1998 **Amtsgericht**

### 3035

7 K 47/97: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Lindheim, Band 33, Blatt 1419: 9,93/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Lindheim, Flur 2, Nr. 2/75, Hof- und Gebäudefläche, Siedlerstraße 11, 13, 15, 17, 19, 21, Größe 74,67 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß Mitte, im Aufteilungsplan — Siedlerstraße 19 — mit Nr. 2 bezeichnet,

soll am Donnerstag, dem 16. Juli 1998, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Stiegelwiese 1, Erdgeschoß, Saal 3, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Der Zwangsvolleistreibungsvermerk wurde am 30. Juli 1997 im Grundbuch eingetragen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 75 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Büdingen, 21. 4. 1998 **Amtsgericht**

### 3036

61 K 105/97: Das im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk VI, Band 188, Blatt 6895, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Darmstadt, Flur 107, Flurstück 104, Hof- und Gebäudefläche, An der Posch 2, Größe 8,33 Ar,

laut Gutachten vom 24. November 1997: gemischt genutztes Objekt mit Hotelzimmer, Appartements, genannt „Villa Tann“;

soll am Donnerstag, dem 29. Oktober 1998, 10.00 Uhr, Saal 8, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiberstraße 15, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 6. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wolfgang Simon Oswald, geboren am 26. 2. 1954, Walldorf-Mörfelden.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 2 500 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 30. 3. 1998 **Amtsgericht**

### 3037

61 K 122/96: Das im Grundbuch von Gundernhausen, Band 46, Blatt 1762, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Gundernhausen, Flur 7, Flurstück 363, Hof- und Gebäudefläche, Rosenstraße 8, Größe 8,76 Ar,

soll am Mittwoch, dem 9. September 1998, 10.00 Uhr, Saal 8, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiberstraße 15, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. 8. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karin Rudolph-Dengel geb. Harke, geboren am 16. 11. 1950, Baden-Baden.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 700 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 22. 4. 1998 **Amtsgericht**

### 3038

61 K 5/97: Das im Grundbuch von Erbbau-Griesheim, Band 307, Blatt 12329, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Erbbaurecht am Grundstück Gemarkung Griesheim, Blatt 7980, Gemarkung Griesheim, Flur 12, Flurstück 1298/3, Gebäude- und Freifläche, Eichendorffstraße 41, Größe 2,87 Ar,

eingetragen in Abt. II, Nr. 38, auf 99 Jahre ab Eintragungstag bis zum 20. 4. 2082; Eigentümer: Stadt Griesheim;

soll am Mittwoch, dem 2. September 1998, 10.00 Uhr, Saal 8, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiberstraße 15, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 1. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Winfried Alfred Walter Baum, geboren am 26. 11. 1953, Griesheim,

b) Monika Karolina Baum geb. Hof, geboren am 24. 6. 1956, Griesheim, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 470 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 15. 4. 1998 **Amtsgericht**

### 3039

3 K 26/96: Das im Grundbuch von Eppertshausen, Band 101, Blatt 3643, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 2, Flur 9, Flurstück 388/6, Gebäude- und Freifläche, Oberwaldstraße 10 B, Größe 7,75 Ar,

Flur 9, Flurstück 388/8, Gebäude- und Freifläche, Oberwaldstraße 10 A, Größe 0,72 Ar

(Werkstatt mit abgetrennten Büro- und Personalräumen; Lagerraum),

soll am Montag, dem 10. August 1998, 13.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 6. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ali Sak.  
 Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 525 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 31. 3. 1998 **Amtsgericht**

### 3040

3 K 53/96: Das im Grundbuch eingetragene Grundeigentum von

A. Groß-Umstadt, Band 87, Blatt 4613, lfd. Nr. 9, Groß-Umstadt, Flur 1, Flurstück 1449/1, Gebäude- und Freifläche, Wächtersbachstraße 14, Größe 4,02 Ar;

B. Groß-Umstadt, Band 84, Blatt 4517, lfd. Nr. 1, Groß-Umstadt, Flur 1, Flurstück 1451, Hof- und Gebäudefläche, Wächtersbachstraße 16, Größe 16,36 Ar;

C. Groß-Umstadt, Band 101, Blatt 5042, lfd. Nr. 3, Groß-Umstadt, Flur 1, Flurstück 1455/2, Hof- und Gebäudefläche, Wächtersbachstraße 24, Größe 2,01 Ar, soll am Dienstag, dem 25. August 1998, 13.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 11. 1996, 13. 11. 1996 und 11. 12. 1996 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):  
zu A. und B.: Werner Walter, Groß-Umstadt;  
zu C.: Elisabeth Walter, Groß-Umstadt.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 296 248,33 DM für Flurstück 1449/1, 1 205 627,50 DM für Flurstück 1451 und 148 124,17 DM für Flurstück 1455/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 27. 4. 1998

Amtsgericht

### 3041

3 K 73/97: Das im Grundbuch von Münster, Band 77, Blatt 3165, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 2, Münster, Flur 14, Flurstück 348, Hof- und Gebäudefläche, Tannenstraße 15, Größe 4,64 Ar,

soll am Dienstag, dem 4. August 1998, 13.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 10. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Manfred Schäfer, Münster,  
b) Elisabeth Schäfer geb. Kulnik, daselbst, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

679 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 27. 4. 1998

Amtsgericht

### 3042

8 K 41/97: Das im Grundbuch von Flammersbach, Band 11, Blatt 427, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 11, Flur 7, Flurstück 123/13, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Annegarten 2, Größe 5,70 Ar,

soll am Mittwoch, dem 8. Juli 1998, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Saal 18 im Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 12. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Günther Messmann, Annegarten 2, 35708 Haiger,  
b) Mariana Messmann geb. Potarnac, Schulstraße 8, 35767 Breitscheid,  
— je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 7, Flurstück 123/13 auf

180 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Dillenburg, 24. 4. 1998

Amtsgericht

### 3043

84 K 13/97: Über das im Grundbuch-Bezirk 12 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 67, Blatt 2178, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 30/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main, Flur 134, Flurstück 18/1, Gebäude- und Freifläche, Mittelweg 16, Größe 5,74 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 3 laut Aufteilungsplan und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 2176 bis 2199) sowie teilweise in der Veräußerung,

wird Versteigerungstermin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung bestimmt auf

Montag, den 28. September 1998, 9.00 Uhr, Zimmer 137, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Eingetragener Eigentümer am 12. 3. 1997 (Versteigerungsvermerk):

Herr Mehdi Adyani Fard, z. Z. unbekannt Aufenthalt.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

135 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 21. 4. 1998 Amtsgericht

### 3044

84 K 19/97: Über das im Grundbuch-Bezirk 12 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 67, Blatt 2191, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 51/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main, Flur 134, Flurstück 18/1, Gebäude- und Freifläche, Mittelweg 16, Größe 5,74 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 16 laut Aufteilungsplan und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 2176—2199) sowie teilweise in der Veräußerung,

wird Versteigerungstermin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung bestimmt auf

Montag, den 28. September 1998, 9.00 Uhr, Zimmer 137, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Eingetragener Eigentümer am 12. 3. 1997 (Versteigerungsvermerk):

Herr Mehdi Adyani Fard, z. Z. unbekannt Aufenthalt.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

212 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 21. 4. 1998 Amtsgericht

### 3045

84 K 121/97: Das im Grundbuch-Bezirk Nieder-Erlenbach des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Bad Vilbel, Band 70, Blatt 2623, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 58/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Nieder-Erlenbach, Flur 1, Flurstück 34/3, Gebäude- und Freifläche, Alt Erlenbach 40, Größe 7,07 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und Räumen mit Nr. 3 laut Aufteilungsplan und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 2621 bis 2630) sowie — teilweise — in der Veräußerung,

soll am Mittwoch, dem 7. Oktober 1998, 9.00 Uhr, Zimmer 137, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 11. 6. 1997 (Versteigerungsvermerk):

Mühlweide Bauregie GmbH, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Klaus Dieter Steffens, Institut Garnier 4, 61381 Friedrichsdorf.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

112 700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 2. 4. 1998 Amtsgericht

### 3046

84 K 386/95: Die im Grundbuch-Bezirk 34 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 147, Blatt 5445, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt am Main 34, Flur 15, Flurstück 46/5, Hof- und Gebäudefläche, Häusergasse 16, Größe 0,19 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Frankfurt am Main 34, Flur 15, Flurstück 46/4, Hof- und Gebäudefläche, Häusergasse 16, Größe 4,30 Ar

(lt. Gutachten Appartementshaus, z. Z. Ausländerunterkunft),

sollen am Donnerstag, dem 10. September 1998, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 1. 1996 (Versteigerungsvermerk):

Klaus-Dieter Steffens, Institut Garnier 4, 61381 Friedrichsdorf.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf

20 900,— DM,

lfd. Nr. 2 auf

839 100,— DM,

beide Grundstücke:

860 000,— DM.

In dem vorausgegangenen Versteigerungstermin am 25. September 1997 ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74 a ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 18. 3. 1998 Amtsgericht

### 3047

84 K 32/97: Das im Grundbuch-Bezirk 15 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 40, Blatt 1480, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 186, Flurstück 52/1, Hof- und Gebäudefläche, Gutleutstraße 174, Größe 2,62 Ar

(lt. Gutachten bebaut mit Wohn- und Geschäftshaus),

soll am Donnerstag, dem 3. September 1998, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 5. 1997 (Versteigerungsvermerk):

A) Klara Schmidt, geb. Seufert, Gutleutstraße 174, 60327 Frankfurt am Main, — zu  $\frac{3}{16}$  Anteil —,

B) Franziska Rami geb. Seufert, Geigerstraße 17, 60433 Frankfurt am Main, — zu  $\frac{3}{16}$  Anteil —,

C) Bruno Walfried Seufert, Raiffeisenplatz 16, 97535 Wasserlosen,

D) Birgit Eleonora Mützel geb. Seufert, St. Kilian-Straße 14, 97535 Wasserlosen-Wulfershausen,

E) Hubert Reinhold Seufert, Johann-Nagel-Straße 16, 97337 Dettelbach, — zu C), D), E) in Erbengemeinschaft zu  $\frac{1}{4}$  Anteil —,

F) Klaus Wilhelm Schmidt, In der Begienklause 11, 60599 Frankfurt am Main, — zu  $\frac{3}{32}$  Anteil —,

G) Dorothea Link geb. Wissel, Brehmerstraße 14, 23564 Lübeck, — zu  $\frac{9}{32}$  Anteil —.



Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

850 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 3. 4. 1998 Amtsgericht

### 3048

84 K 40/97: Das im Grundbuch-Bezirk 49 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 76, Blatt 2454, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 208/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung 49, Flur 3, Flurstück 4/3, Gebäude- und Freifläche, Hugo-Sinzheimer-Straße 20—28, Größe 43,29 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 24 laut Aufteilungsplan und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 2431 bis 2479) (2,5-Zimmer-Wohnung), soll am Mittwoch, dem 14. Oktober 1998, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 3. 1997 (Versteigerungsvermerk):

Herr Steffen Pinther, Feldbergstraße 33, 61389 Schmitteln.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

190 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 20. 4. 1998 Amtsgericht

### 3049

K 93/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von

I. Nieder-Florstadt, Band 90, Blatt 3588: Miteigentumsanteil von 480/10 000 an Grundstück Nieder-Florstadt, Flur 2, Nr. 446/7, Gebäude- und Freifläche, Friedberger Landstraße 3, Größe 69,47 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, dem Keller und dem Sondernutzungsrecht an dem Garten, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 13 bzw. „M“;

II. Nieder-Florstadt, Band 91, Blatt 3596: Miteigentumsanteil von 20/10 000 an Grundstück Nieder-Florstadt, Flur 2, Nr. 446/7, Gebäude- und Freifläche, Friedberger Landstraße 3, Größe 69,47 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Tiefgarageneinstellplatz, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 21;

III. Nieder-Florstadt, Band 91, Blatt 3597: Miteigentumsanteil von 20/10 000 an Grundstück Nieder-Florstadt, Flur 2, Nr. 446/7, Gebäude- und Freifläche, Friedberger Landstraße 3, Größe 69,47 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Tiefgarageneinstellplatz, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 22;

soll am Mittwoch, dem 15. Juli 1998, 14.00 Uhr, Raum 28, Erdgeschoß, Gerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 1. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

1. Stefan Berger, geboren am 12. 12. 1958, 61200 Wölfersheim,

2. Iris Berger, geboren am 17. 3. 1960, 61200 Wölfersheim,

3. Michael Günther Wandt, geboren am 24. 6. 1961, 61197 Florstadt,

4. Kerstin Geis-Wandt, geboren am 9. 3. 1964, 61197 Florstadt,

—je zu einem Viertel—

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

bzgl. I. auf 998 000,— DM

für Luxuseigentumswohnung über 4 Etagen. Der Wert beinhaltet eine Einbauküche (geschätzter Wert 72 000,— DM);

bzgl. II. auf 18 000,— DM,

bzgl. III. auf 18 000,— DM.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag bereits nach § 74 a ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 22. 4. 1998 Amtsgericht

### 3050

K 39/97: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Bad Nauheim, Band 173, Blatt 5810,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Nauheim, Flur 2, Flurstück 213, Hof- und Gebäudefläche, Ludwigstraße 19, Größe 23,89 Ar,

soll am Freitag, dem 17. Juli 1998, 9.00 Uhr, Saal 18, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 24. 7. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Maria Bauer geb. Neppach, Hamburger Straße 46, Offenbach am Main.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

3 600 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 23. 4. 1998 Amtsgericht

### 3051

K 35/94: Das im Grundbuch von Holzhausen, Band 21, Blatt 631, eingetragene Grundeigentum, lfd. Nr. 1 bis 3 des Bestandsverzeichnisses,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 15/4, Freifläche, Im Seelenbach, Größe 28,55 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 13/5, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe, Frankfurter Straße 1, Größe 7,47 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 1, Flurstück 13/6, Platz, Frankfurter Straße, Größe 37,20 Ar,

soll am Freitag, dem 19. Juni 1998, 10.00 Uhr, Raum 15, I. Stock, Schladenweg 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 9. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heinrich Jeske, Baunatal.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 BV auf 5 710,— DM,

lfd. Nr. 2 BV auf 451 234,— DM,

lfd. Nr. 3 BV auf 419 700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Fritzlar, 15. 4. 1998 Amtsgericht

### 3052

K 24/97: Das im Grundbuch von Bad Zwesten, Band 64, Blatt 1758, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1 BV, Flur 8, Flurstück 63/63, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Brüder-Grimm-Straße 6, Größe 8,24 Ar,

soll am Freitag, dem 26. Juni 1998, 10.00 Uhr, Raum 15, I. Stock des Amtsgerichtsgebäudes durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. 9. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rosemarie Krummel, Bad Zwesten.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

386 500,— DM.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag bereits nach § 74 a ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Fritzlar, 28. 4. 1998 Amtsgericht

### 3053

K 5/98: Das im Grundbuch von Affolterbach, Band 22, Blatt 772, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Affolterbach, Flur 5, Flurstück 80/1, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 6, Größe 15,15 Ar,

Landwirtschaftsfläche, Hauptstraße, Größe 12,82 Ar,

soll am Donnerstag, dem 2. Juli 1998, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth/Odw., Heppenheimer Straße 15, Raum 8 (Erdgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eigentümer am 17. 2. 1998 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Klaus Dieter Erhardt Bräutigam, Hockenheim.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

835 000,— DM

für das bebaute Grundstück und auf

72 320,— DM

für die Zubehörstücke des früheren Schreinereibetriebs auf dem Grundstück.

Das Grundstück ist mit einem Wohnhaus und einer ehemaligen Schreinerei bebaut.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Fürth/Odw., 29. 4. 1998 Amtsgericht

### 3054

5 K 87/97 — **Berichtigung:** In der Zwangsvollstreckungssache Schrimpf (StAnz. 15/98, S. 1088, lfd. Nr. 2456) muß es im Absatz unter eingetragener Eigentümer am Tag des Versteigerungsvermerks (14. 10. 1997) richtig heißen: Peter Schrimpf (verstorben).

Fulda, 21. 4. 1998 Amtsgericht

### 3055

5 K 82/97: Das im Grundbuch von Fulda-Horas, Band 33, Blatt 1142, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 8 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Horas, Flur 2, Flurstück 117/20, Hof- und Gebäudefläche, Niesiger Straße 68, Größe 26,61 Ar,

soll am Mittwoch, dem 22. Juli 1998, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße 38, Raum 3100 (3. Obergeschoß, Neubau), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am Tag des Versteigerungsvermerks (4. 9. 1997):

Thomas Sebott, Fulda.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Fulda, 23. 4. 1998 Amtsgericht

### 3056

24 K 2/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Mörfelden, Band 293, Blatt 11393,

BV lfd. Nr. 1, Flur 4, Nr. 607, Gebäude- und Freifläche, Menzelstraße 17—19, Größe 4,36 Ar,

BV lfd. Nr. 2, Flur 4, Nr. 608, Gebäude- und Freifläche, Menzelstraße 17—19, Größe 4,68 Ar,

soll am Dienstag, dem 30. Juni 1998, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11—13, Saal 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 1. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Quirin, Franz,  
Quirin, Heidi, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

BV lfd. Nr. 1 auf 560 000,— DM,  
BV lfd. Nr. 2 auf 850 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 21. 4. 1998 Amtsgericht

### 3057

24 K 30/95: In der Zwangsvolleistellungssache zur Zwangsvolleistellung des im Grundbuch von Bischofsheim, Band 43, Blatt 2471, eingetragenen Grundbesitzes,

BV lfd. Nr. 7, Flur 7, Nr. 476/6, Gebäude- und Freifläche, Ginsheimer Landstraße, Größe 35,26 Ar,

BV lfd. Nr. 15, Flur 7, Nr. 476/7, Gebäude- und Freifläche, Neben dem Ginsheimer Weg, Größe 75,51 Ar,

wird der Versteigerungstermin vom 7. Juli 1998 aus dienstlichen Gründen verlegt auf Dienstag, den 10. November 1998, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11—13, Saal 354, III. Stock.

Eingetragener Eigentümer am 19. 4. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):  
Bender, Gerhard Wilfried.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

a) Flur 7, Nr. 476/6 auf 1 380 000,— DM,  
b) Flur 7, Nr. 476/7 auf 1 800 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 17. 4. 1998 Amtsgericht

### 3058

42 K 246/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Kesselstadt, Band 192, Blatt 6346: 153,288/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

BV Nr. 1, Gemarkung Kesselstadt, Flur 7, Flurstück 88/29, Gebäude- und Freifläche, Hopfenstraße 6, Größe 6,80 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 6 des Aufteilungsplanes; Sondernutzungsrecht an Pkw-Abstellplatz Nr. 3;

soll am Dienstag, dem 11. August 1998, 9.00 Uhr, Raum 113 B, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, 63450 Hanau, Nussallee 17, durch Zwangsvolleistellung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 10. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Volker von Hayn, Rodenbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

165 000,— DM

(lt. Gutachten ETW Dachgeschoß, ca. 60,8 m<sup>2</sup> Wohnfläche).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 21. 4. 1998 Amtsgericht

### 3059

4 K 51/97: Der im Grundbuch von Herbornseelbach, Band 102, Blatt 3288, eingetragene halbe Miteigentumsanteil an den Grundstücken,

lfd. Nr. 1, Flur 19, Flurstück 148/40, Gebäude- und Freifläche, Im Gäßchen 8, Größe 1,12 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 19, Flurstück 13, Gebäude- und Freifläche, Im Gäßchen 8, Größe 1,40 Ar,

soll am Freitag, dem 17. Juli 1998, 9.00 Uhr, Raum 120, I. Stock, im Gerichtsgebäude in 35745 Herborn, Westerwaldstraße 16, durch Zwangsvolleistellung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 12. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kuhlmann, Willi, — zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

halben Anteil von BV Nr. 1 auf 19 200,— DM,  
halben Anteil von BV Nr. 2 auf 67 750,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Herborn, 27. 4. 1998 Amtsgericht

### 3060

2 K 11/96: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Leimbach, Band 11, Blatt 296,

lfd. Nr. 2 des Bestandsverzeichnisses, Flur 6, Flurstück 86/4, Gebäude- und Freifläche, Zum Tannenwald 1, Größe 7,94 Ar,

— bebaut mit einem Einfamilienwohnhaus mit Anbau —,

soll am Donnerstag, dem 23. Juli 1998, 9.30 Uhr, Raum 11, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Hauptstraße 24, 36088 Hünfeld, durch Zwangsvolleistellung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 9. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

August Klee, Zum Tannenwald 1, 36132 Eiterfeld-Leimbach.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

480 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Hünfeld, 22. 4. 1998 Amtsgericht

### 3061

640 K 300/96: Das im Grundbuch von Kassel, Band 720, Blatt 19336, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 20,05/10 000 an dem Grundstück der Gemarkung Kassel, Flur 48, Flurstück 70/39, Gebäude- und Freifläche, Mombachstraße 84, 86, 88, 90, Größe 153,97 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 42, K 42 des Aufteilungsplans;

der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Sondernutzungsregelung ist getroffen; Veräußerungsbeschränkung;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 6. Juli/20. Oktober 1993

(1 Zimmer, Küchenzeile, Du/WC, Flur, Wfl. 24,32 m<sup>2</sup>);

soll am Dienstag, dem 1. September 1998, 9.30 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 2. Obergeschoß, Sitzungssaal 1 (Zimmer-Nr. 201), im Wege der Zwangsvolleistellung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 12. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Martin Steiner, Düsseldorf.

Blaßmann, Benno, geboren am 12. 10. 1948.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG: 60 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 24. 3. 1998 Amtsgericht

### 3062

640 K 265/97: Das im Grundbuch von Kassel, Band 613, Blatt 16094, eingetragene Wohnungseigentumsrecht, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 609/10 000 an dem Grundstück Gemarkung Kassel, Flur Q 2, Flurstück 5/26, Gebäude- und Freifläche, Wohnstraße 16, 17, 18, 19, 20, Größe 50,89 Ar, 87,87 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 9, K 9, Haus Nr. 19 des Aufteilungsplans;

für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 16086 bis 16103); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 26. 9. 1988

(Eigentumswohnung mit ca. 82 m<sup>2</sup> Wfl.); soll am Mittwoch, dem 12. August 1998, 9.30 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 2. Obergeschoß, Sitzungssaal 1 (Zimmer-Nr. 201), im Wege der Zwangsvolleistellung versteigert werden.

Eingetragener Wohnungseigentümer am 6. 11. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Martin Steiner, Düsseldorf.  
Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG: 80 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 16. 4. 1998 Amtsgericht

### 3063

640 K 266/97: Das im Grundbuch von Kassel, Band 613, Blatt 16115, eingetragene Wohnungseigentumsrecht, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 780/10 000 an dem Grundstück Gemarkung Kassel, Flur Q 2, Flurstück 5/27, Gebäude- und Freifläche, Wohnstraße 4, 5, 6, 7, 8, Größe 87,87 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 13, K 13, B 13 Haus Nr. 7 des Aufteilungsplans;

für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 16104 bis 16124); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 26. 9. 1988

(Eigentumswohnung mit ca. 136,5 m<sup>2</sup> Wfl.);

soll am Mittwoch, dem 12. August 1998, 11.30 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 2. Obergeschoß, Sitzungssaal 1 (Zimmer-Nr. 201), im Wege der Zwangsvolleistellung versteigert werden.

Eingetragener Wohnungseigentümer am 6. 11. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Martin Steiner, Düsseldorf.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG:  
160 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 16. 4. 1998

Amtsgericht

**3064**

5 K 20/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Großseelheim, Band 42, Blatt 1288,

Gemarkung Großseelheim, Flur 3, Flurstück 11/15, Hof- und Gebäudefläche, Mauerstraße 8, Größe 7,70 Ar,

soll am Mittwoch, dem 12. August 1998, 9.30 Uhr, Raum 116, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Niederrheinische Straße 32, 35274 Kirchhain, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 9. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Lohkämper, Wolfgang, Kirchhain-Großseelheim,  
Lohkämper geb. Orthwein, Gabriele, Dautphetal-Buchenau.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

390 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Kirchhain, 15. 4. 1998

Amtsgericht

**3065**

5 K 21/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Halsdorf, Band 12, Blatt 339,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Halsdorf, Flur 2, Flurstück 12/3, Gebäude- und Freifläche, Austraße 49, Größe 67,41 Ar,

soll am Mittwoch, dem 22. Juli 1998, 14.00 Uhr, Raum 116, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Niederrheinische Straße 32, 35274 Kirchhain, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 2. 10. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Cornelia Abel geb. Rink, Ebsdorfergrund-Rauschholzhausen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

700 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Kirchhain, 16. 4. 1998

Amtsgericht

**3066**

5 K 26/98: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Stadtallendorf, Band 230, Blatt 7262, Gemarkung Stadtallendorf,

lfd. Nr. 1, Flur 39, Flurstück 48/155, Gebäude- und Freifläche, Rohrborn, Größe 21,50 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 39, Flurstück 48/220, Gebäude- und Freifläche, Rohrborn, Größe 2,88 Ar,

soll am Mittwoch, dem 19. August 1998, 9.30 Uhr, Raum 116, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Niederrheinische Straße 32, 35274 Kirchhain, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 12. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Jericho, Frank, Müllerwegstannen 17 b, 35260 Stadtallendorf.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 (Flur 39, Flurstück 48/155) auf  
122 000,— DM,

lfd. Nr. 2 (Flur 39, Flurstück 48/220) auf  
17 520,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Kirchhain, 21. 4. 1998

Amtsgericht

**3067**

9 K 40/98: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Vockenhausen, Band 46, Blatt 1457,

lfd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 357/2, Gebäude- und Freifläche, Im Hirtengarten 31, Größe 1,48 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 4, Flurstück 356/1, Stellplatz, Im Hirtengarten, Größe 0,18 Ar,

lfd. Nr. 3/zu 2, ein Drittel Miteigentum an dem Grundstück Flur 4, Flurstück 357/1, Hof- und Gebäudefläche, Im Hirtengarten, Größe 0,85 Ar

(EFH, REH, 110 qm Wfl.),  
soll am Dienstag, dem 21. Juli 1998, 14.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, Gebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin:

Frau Maria-Pilar Büscher.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 393 800,— DM,

lfd. Nr. 2 auf 6 300,— DM,

lfd. Nr. 3 auf 9 900,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Königstein im Taunus, 20. 4. 1998

Amtsgericht

**3068**

9 K 61/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bad Soden, Band 133, Blatt 3907,

lfd. Nr. 1, Flur 22, Flurstück 111, Gartenland, Schönhell, Größe 2,80 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 22, Flurstück 105/1, Ackerland, Schönhell, Größe 6,75 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 22, Flurstück 105/2, Ackerland, Schönhell, Größe 14,27 Ar,

soll am Dienstag, dem 28. Juli 1998, 14.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, Gebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer:

Dietmar und Sybille Eltermann.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 6 200,— DM,

lfd. Nr. 4 auf 14 900,— DM,

lfd. Nr. 5 auf 31 440,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Königstein im Taunus, 20. 4. 1998

Amtsgericht

**3069**

9 K 59/97: Folgender Grundbesitz (Wohnungs- und Teileigentum), eingetragen im Grundbuch von Neuenhain, Band 148, Blatt 3816,

lfd. Nr. 1: 4 257/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Neuenhain,

Flur 30, Flurstück 301, Bauplatz, Rotherweingartenweg 44, Größe 3,19 Ar,

Flur 30, Flurstück 302, Bauplatz, Rotherweingartenweg 44 A, Größe 2,58 Ar,

Flur 30, Flurstück 303, Bauplatz, Rotherweingartenweg 44 B, Größe 2,45 Ar,

Flur 30, Flurstück 304, Bauplatz, Rotherweingartenweg 46, Größe 2,55 Ar,

Flur 30, Flurstück 305, Bauplatz, Rotherweingartenweg 46 A, Größe 2,31 Ar,

Flur 30, Flurstück 306, Bauplatz, Rotherweingartenweg 46 B, Größe 4,30 Ar,

Flur 30, Flurstück 307, Bauplatz, Rotherweingartenweg, Größe 0,34 Ar,

Flur 30, Flurstück 308, Bauplatz, Rotherweingartenweg, Größe 0,34 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1/6 bezeichneten Wohnung;

Sondereignungsrecht an dem Pkw-Abstellplatz Nr. 4;

soll am Dienstag, dem 28. Juli 1998, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am a) 30. 7. 1997, b) 15. 12. 1997 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

Bullik, Friedhelm,

Bullik, Gertrud, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

214 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Königstein im Taunus, 14. 4. 1998

Amtsgericht

**3070**

8 K 78/97: Das im Grundbuch von Korbach, Band 184 und 189, Blatt 5355 und 5503, eingetragene Grundeigentum, beide Gemarkung Korbach, Flur 8,

Blatt 5355, Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 2, Flurstück 38/93, Hof- und Gebäudefläche, Eidinghäuser Weg 48, Größe 2,94 Ar,

Blatt 5503, Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 4, Flurstück 38/102, Gebäude- und Freifläche, Eidinghäuser Weg 48, Größe 2,26 Ar,

soll am Freitag, dem 22. Juli 1998, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hagenstraße 2, 34497 Korbach, Raum 132, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 9. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

je Heinrich Ernst Dietzel, 34497 Korbach.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Blatt 5355, Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 2 auf 302 000,— DM,

Blatt 5503, Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 4 auf 50 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Korbach, 23. 4. 1998

Amtsgericht

**3071**

8 K 12/97: Das im Grundbuch von Waldeck, Band 47, Blatt 1399, eingetragene Grundeigentum, Gemarkung Waldeck, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Flurstück 270/1, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße, Größe 1,75 Ar,

lfd. Nr. 2, Flurstück 105/8, Gebäude- und Freifläche, Wirtschaft, Schloßstraße 15, Größe 13,56 Ar,

soll am Freitag, dem 24. Juli 1998, 8.00 Uhr, Raum 132, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Hagenstraße 2, 34497 Korbach, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 24. 4. und 11. 6. 1997 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Gisela Hanley geb. Franz, 63110 Rodgau.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 34 200,— DM,

lfd. Nr. 2 auf 969 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Korbach, 23. 4. 1998

Amtsgericht

### 3072

8 K 77/97: Das im Grundbuch von Dorffitter, Band 11, Blatt 373, eingetragene Grundeigentum, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dorffitter, Flur 3, Flurstück 31/1, Gebäude- und Freifläche, Am Steinbruch 2, Größe 55,59 Ar,

soll am Freitag, dem 3. Juli 1998, 8.00 Uhr, Raum 132, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Hagenstraße 2, 34497 Korbach, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 9. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ernst Dietzel, 34497 Korbach.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

840 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Korbach, 23. 4. 1998

Amtsgericht

### 3073

7 K 32/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Langen, Band 389, Blatt 15213,

lfd. Nr. 1: 351/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Flur 1, Flurstück 1448/7, Gebäude- und Freifläche, Rheinstraße 42, Größe 11,49 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoß und dem Kellerraum, jeweils im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2;

für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 15212—15227); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

und über das im Grundbuch von Langen, Band 389, Blatt 15216, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1: 351/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Flur 1, Flurstück 1448/7, Gebäude- und Freifläche, Rheinstraße 42, Größe 11,49 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoß und dem Kellerraum, jeweils im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 5;

für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 15212—15227); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

soll am Dienstag, dem 29. September 1998, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmerstraße 29, Saal A, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 5. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Lutz Lenhardt, — zu einem Drittel —,

Heinrich Lenhardt, — zu zwei Dritteln —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

a) Blatt 15213 auf 155 000,— DM,

b) Blatt 15216 auf 155 000,— DM.

In dem Zwangsvolleistreibungstermin am 22. April 1998 erfolgte die Zuschlagsversagung gemäß § 85 a ZVG.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Langen, 22. 4. 1998

Amtsgericht

### 3074

7 K 25/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Nidda, Bezirk Nidda, Band 81, Blatt 3403,

Flur 5, Nr. 46/70, Gebäude- und Freifläche, Abellstraße 35, Größe 5,45 Ar,

soll am Freitag, dem 24. Juli 1998, 8.30 Uhr, Raum 1 (Erdgeschoß), im Gerichtsgebäude, Schloßgasse 23, 63667 Nidda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 5. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

1. Tilli Lenz geb. Ries, Nidda,

2. Erna Marianne Göllnitz geb. Lenz, Nidda,

3. Herbert Wolfgang Lenz, Nidda,

— in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

373 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Nidda, 23. 4. 1998

Amtsgericht

### 3075

7 K 31/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Burkhardt, Bezirk Nidda, Band 35, Blatt 1401,

Flur 8, Nr. 62/4, Gebäude- und Freifläche, Am Lindenhof 1, Größe 12,29 Ar,

soll am Montag, dem 3. August 1998, 8.30 Uhr, Raum 1 (Erdgeschoß), im Gerichtsgebäude, Schloßgasse 23, 63667 Nidda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 5. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Michael Helmut Stieglitz und Regine Stieglitz geb. Bödeker, jetzt wohnhaft Brake, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

714 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Nidda, 28. 4. 1998

Amtsgericht

### 3076

7 K 47/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Hungen, Bezirk Nidda, Band 73, Blatt 2835,

Flur 6, Nr. 347, Gebäude- und Freifläche, Am Wasserturm 16, Größe 8,06 Ar,

soll am Freitag, dem 24. Juli 1998, 10.00 Uhr, Raum 1 (Erdgeschoß), im Gerichtsgebäude, Schloßgasse 23, 63667 Nidda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 8. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

1. Emmerich Hans Georg,

2. Emmerich geb. Götz, Rita, Eheleute, beide in Hungen, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

470 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Nidda, 28. 4. 1998

Amtsgericht

### 3077

7 K 161/97: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Rumpenheim, Band 60, Blatt 2152, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rumpenheim, Flur 1, Flurstück 273, Hof- und Gebäudefläche, Bürgeler Straße 34, Größe 4,91 Ar,

am Freitag, dem 3. Juli 1998, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude F des Amtsgerichts Offenbach am Main, Kaiserstraße 29 (Hintergebäude), Erdgeschoß, Saal 1001, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 10. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Michael Gerhard Schultheis, — zu  $\frac{2}{10}$ ,

b) Ulrike Andrea Schultheis geb. Wolter, — zu  $\frac{6}{10}$  —,

c) Elisabeth Wilhelmine Erna Wolter, — zu  $\frac{2}{10}$  —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 600 000,— DM.

Weitere Objektbeschreibung (ohne Gewähr): zweigeschossiges Mehrfamilienhaus mit Satteldach und Vollkeller sowie einer ehemaligen Garage.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 15. 4. 1998 Amtsgericht

### 3078

7 K 32/97: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Offenbach, Band 727, Blatt 21661, eingetragene 312/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Offenbach, Flur 22, Flurstück 108/29, Gebäude- und Freifläche, Landgrafenstraße 26, 28, 30, Größe 13,74 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 28.01 bezeichneten Wohnung und dem Keller, mit Sondernutzungsrecht an Gartenfläche 28.01, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Dienstag, dem 1. September 1998, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude F des Amtsgerichts Offenbach am Main, Kaiserstraße 29 (Hintergebäude), Erdgeschoß, Saal 1001, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 3. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Karl-Dieter Luckhaupt, Obertshausen.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

230 000,— DM.

Weitere Objektbeschreibung (ohne Gewähr): 2-Zimmer-Wohnung (EG, Ost-West-Lage) mit Küche, Bad, Flur, Terrasse, Abstellraum (ca. 64 m<sup>2</sup>) und Kellerraum.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag gemäß § 74 a ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 22. 4. 1998 Amtsgericht

### 3079

K 9/97: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Machtlos, Band 14, Blatt 295, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Machtlos, Flur 2, Flurstück 339, Gebäude- und Freifläche, Bellersberg B 12, Größe 2,79 Ar,

soll am Freitag, dem 3. Juli 1998, 9.30 Uhr, Sitzungssaal 1, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Weidenberggasse 1, 36199 Rotenburg a. d. Fulda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 3. 6. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Frank, Christa, geb. Materna, geboren am 6. 11. 1938, Schulplatz 1, 18375 Born.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt worden.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

80 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Rotenburg a. d. Fulda, 23. 4. 1998

Amtsgericht

### 3080

K 37/95: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Lisperhausen, Band 40, Blatt 1288, vier Achtel Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lisperhausen, Flur 5, Flurstück 92/9, Gebäude- und Freifläche, Am Schlehdorn 2, Größe 7,97 Ar,

soll am Freitag, dem 17. Juli 1998, 8.30 Uhr, Sitzungssaal 1, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Weidenberggasse 1, 36199 Rotenburg a. d. Fulda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 4. 1. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Passek, Elisabeth, geb. Wissmann, Hausfrau, Rotenburg a. d. Fulda, Zum Mühlberg 2 a.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

125 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Rotenburg a. d. Fulda, 27. 4. 1998

Amtsgericht

### 3081

K 40/97: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Atzelrode, Band 5, Blatt 112, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Atzelrode, Flur 7, Flurstück 22/8, Gebäude- und Freifläche, Wüstefeld 3, Größe 26,97 Ar,

soll am Freitag, dem 24. Juli 1998, 8.00 Uhr, Sitzungssaal 1, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Weidenberggasse 1, 36199 Rotenburg a. d. Fulda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 11. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Höpfner, Günther, Diplom-Ingenieur, geboren am 19. 2. 1944,

Höpfner, Marlies, geb. Jähde, geboren am 5. 1. 1950, Bebra, Ernst-von-Harnack-Straße 19,

— je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 320 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Rotenburg a. d. Fulda, 27. 4. 1998

Amtsgericht

### 3082

K 17/97: Das im Grundbuch von Geisenheim, Bezirk Geisenheim, Band 187, Blatt 5893, eingetragene Grundeigentum, 115/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Geisenheim, Flur 40, Flurstück 42/137, Gebäude- und Freifläche, Danziger Straße 1, Größe 6,39 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichneten Räumen; Miteigentumsanteil beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte; der Innenausbau der Wohnung ist geringfügig noch nicht beendet;

soll am Dienstag, dem 14. Juli 1998, 9.00 Uhr, Raum 15, 1. Stock, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 9, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 9. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Uwe Gottbehüt, Schlangenbad-Niederglabach.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

163 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Rüdesheim am Rhein, 21. 4. 1998

Amtsgericht

### 3083

K 21/97: Der im Grundbuch von Geisenheim, Bezirk Geisenheim, Band 187, Blatt 5894, eingetragene Grundbesitz, 253/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Geisenheim, Flur 40, Flurstück 42/137, Gebäude- und Freifläche, Danziger Straße 1, Größe 6,39 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichneten Räumen; Miteigentumsanteil beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte; der Ausbau der Wohnung befindet sich noch im Rohbau;

soll am Dienstag, dem 14. Juli 1998, 9.00 Uhr, Raum 15, 1. Stock, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 9, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 9. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Uwe Gottbehüt, Schlangenbad-Niederglabach.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

110 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Rüdesheim am Rhein, 21. 4. 1998

Amtsgericht

### 3084

K 31/97: Der im Grundbuch von Geisenheim, Bezirk Geisenheim, Band 164, Blatt 5225, eingetragene Grundbesitz, 189/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Geisenheim, Flur 18, Flurstück 12/12, Gebäude- und Freifläche, Steinheimer Straße 16, Größe 9,49 Ar

(Studentenwohnheim), verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichnet; Miteigentumsanteil beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte; die Veräußerung bedarf der Zustimmung des Verwalters;

soll am Dienstag, dem 7. Juli 1998, 9.00 Uhr, Raum 15, 1. Stock, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 9, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 9. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Reinhard Narden, Schöneck 1.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

47 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Rüdesheim am Rhein, 21. 4. 1998

Amtsgericht

### 3085

K 45/97: Der im Grundbuch von Geisenheim, Bezirk Geisenheim, Band 164, Blatt 5523, eingetragene Grundbesitz, 189/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Geisenheim, Flur 18, Flurstück 12/12, Gebäude- und Freifläche, Steinheimer Straße 16, Größe 9,49 Ar

(Studentenwohnheim), verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichnet; Miteigentumsanteil beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte; die Veräußerung bedarf der Zustimmung des Verwalters;

soll am Dienstag, dem 7. Juli 1998, 9.00 Uhr, Raum 15, 1. Stock, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 9, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 1. 1998 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Reinhard Narden, Schöneck 1.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

47 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Rüdesheim am Rhein, 21. 4. 1998

Amtsgericht

### 3086

K 74/95: Der im Grundbuch von Rüsselsheim, Bezirk Bauschheim, Band 44, Blatt 1695, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Bauschheim, Flur 1, Flurstück 1324, Freifläche, Wolfinger Straße, Größe 19,01 Ar,

soll am Freitag, dem 3. Juli 1998, 10.45 Uhr, Raum 1, Erdgeschoß, Amtsgericht Rüsselsheim, Johann-Sebastian-Bach-Straße 45 in 65428 Rüsselsheim, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 1. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Werner Sieh, Bischofsheim.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 255 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Rüsselsheim, 17. 4. 1998

Amtsgericht

### 3087

K 88/97: Der im Grundbuch von Rüsselsheim, Bezirk Rüsselsheim, Band 159, Blatt 6968, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rüsselsheim, Flur 4, Flurstück 178/1, Gebäude- und Freifläche, Weserstraße 19, Größe 3,56 Ar,

soll am Freitag, dem 10. Juli 1998, 9.15 Uhr, Raum 1, Erdgeschoß, Amtsgericht Rüsselsheim, Johann-Sebastian-Bach-Straße 45 in 65428 Rüsselsheim, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. 8. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wilhelm Stach, Rüsselsheim.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

560 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Rüsselsheim, 17. 4. 1998

Amtsgericht

### 3088

K 52/95: Der im Grundbuch von Rüsselsheim, Bezirk Haßloch, Band 80, Blatt 2590, eingetragene Grundbesitz, Miteigen-

tumsanteil von 53,05/10 000 an dem Grundstück,

Gemarkung Haßloch, Flur 3, Flurstück 56, Gebäude- und Freifläche, Robert-Bunsen-Straße 24, Größe 113,35 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 6. Obergeschoß des Hauses Robert-Bunsen-Straße 24, mit Keller, im Aufteilungsplan jeweils bezeichnet mit Nr. 86,

soll am Freitag, dem 10. Juli 1998, 10.45 Uhr, Raum 1, Erdgeschoß, Amtsgericht Rüsselsheim, Johann-Sebastian-Bach-Straße 45 in 65428 Rüsselsheim, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 13. 9. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Renate Kissel, Darmstadt.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

207 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Rüsselsheim, 16. 4. 1998 **Amtsgericht**

### 3089

4 K 103/97: Der im Grundbuch von Rüsselsheim, Bezirk Haßloch, Band 80, Blatt 2574, eingetragene Grundbesitz, Miteigentumsanteil von 53,05/10 000 an dem Grundstück,

Gemarkung Haßloch, Flur 3, Flurstück 56, Gebäude- und Freifläche, Robert-Bunsen-Straße 20, 22, 24, 26, 28, 30, 32, 34,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoß des Hauses Nr. 24 mit Keller, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 70, Sondernutzungsrecht am Kfz-Stellplatz Nr. 1186,

soll am Freitag, dem 3. Juli 1998, 9.15 Uhr, Raum 1, Erdgeschoß, Amtsgericht Rüsselsheim, Johann-Sebastian-Bach-Straße 45 in 65428 Rüsselsheim, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 8. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hüseeyin und Gülsül Yasar,

— je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

189 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Rüsselsheim, 17. 4. 1998 **Amtsgericht**

### 3090

K 29/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Hainstadt, Band 51, Blatt 2321,

Gemarkung Hainstadt, Flur 1, Flurstück 166/37, Hof- und Gebäudefläche, Wilhelmstraße 32, Größe 4,65 Ar,

soll am Donnerstag, dem 9. Juli 1998, 9.30 Uhr, Raum 13, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Giselastraße 1, Seligenstadt, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 5. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ernst Bruno Achenbach,

Herbert Beckenlaub, — als GbR —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

702 000,— DM

(Wohnhaus mit Billard-Bistro).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Seligenstadt, 21. 4. 1998 **Amtsgericht**

### 3091

K 13/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Jügesheim, Band 56, Blatt 2977,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Jügesheim, Flur 3, Flurstück 307, Hof- und Gebäudefläche, Brückenweg 2, Größe 5,04 Ar,

soll am Montag, dem 6. Juli 1998, 12.30 Uhr, Raum 1, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Giselastraße 1, Seligenstadt, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 3. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Günter und Ilse Knobloch, Rodgau.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

545 000,— DM

(Zweifamilienhaus mit Garage).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Seligenstadt, 22. 4. 1998 **Amtsgericht**

### 3092

8 K 13/95: Das im Grundbuch von Ahausen, Band 28, Blatt 812, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 24, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Selterser Straße 50, Größe 16,96 Ar,

— ehemalige Hofreite und Nebengebäude im Ortskern —,

soll am Donnerstag, dem 6. August 1998, 13.00 Uhr, Raum 28, im I. OG des Gerichtsgebäudes, Mauerstraße 25, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 16. 6. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Dagmar Michel.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

434 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Weilburg, 27. 4. 1998 **Amtsgericht**

### 3093

3 K 77/95: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Dutenhofen (Stadtteil von 35578 Wetzlar), Band 79, Blatt 2660,

lfd. Nr. 1, Dutenhofen, Flur 2, Flurstück 6, Gebäude- und Freifläche, Lahnstraße 4, Größe 3,23 Ar,

— Doppelhaushälfte mit Anbau —,

soll am Montag, dem 6. Juli 1998, 9.00 Uhr, Raum 201, 2. Stock, im Gerichtsgebäude B in Wetzlar, Wertherstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 8. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Martin Helmut Groth,

Monika Groth geb. Befort, Rechtenbach, jetzt Dutenhofen,

— je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

164 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 2. 4. 1998 **Amtsgericht**

### 3094

3 K 58/97: Folgendes Erbbaurecht, eingetragen im Erbbaugrundbuch von Wetzlar, Band 381, Blatt 12496,

lfd. Nr. 1, Erbbaurecht an den Grundstücken Band 240, Blatt 8269, Gemarkung

Wetzlar, Flur 22, Flurstück 57/2, Gebäude- und Freifläche, Kalsmuntstraße, Größe 0,80 Ar,

Gemarkung Wetzlar, Flur 22, Flurstück 57/4, Gebäude- und Freifläche, Kalsmuntstraße — Nr. 63 —, Größe 5,70 Ar,

eingetragen in Abt. II, Nr. 26, auf 99 Jahre bis 19. März 2091; Zustimmung des Eigentümers ist erforderlich zur a) Veräußerung,

b) Belastung mit Grundpfandrechten, Real-lasten, Dauerwohn-/Dauernutzungsrechten; Eigentümer: von Dalbergischer Katholischer Kirchenfonds, Wetzlar, unter Bezugnahme auf die Bewilligung vom 19. März 1992; angelegt am 22. September 1992;

— Einfamilienhaus —;

zu lfd. Nr. 1: Erbbaurecht an den Grundstücken Band 240, Blatt 8269, berichtigend eingetragen am 10. März 1995;

soll am Montag, dem 13. Juli 1998, 9.00 Uhr, Raum 201, 2. Stock, im Gerichtsgebäude B, in Wetzlar, Wertherstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 6. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Adam Goroll, Wetzlar,

Margarethe Goroll geb. Ralla, Wetzlar,

— je zur Hälfte —.

Der Wert des Erbbaurechts ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

503 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 6. 4. 1998 **Amtsgericht**

### 3095

3 K 106/97: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Wetzlar, Band 288, Blatt 9731,

Gemarkung Wetzlar, Flur 41, Flurstück 107/24, Ackerland (Obst.), An der Brühlbacher Warte, Größe 25,96 Ar,

— Kleingartengrundstück mit Gartenhaus —,

soll am Montag, dem 20. Juli 1998, 8.00 Uhr, Raum 201, 2. Stock, im Gerichtsgebäude B in Wetzlar, Wertherstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 9. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Michael Wagner, Wetzlar,

Carmen Wagner geb. Rejek, Wetzlar,

— je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

71 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 20. 4. 1998 **Amtsgericht**

### 3096

61 K 71/96: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 707, Blatt 35492, eingetragene Grundeigentum, 2535/100 000 Miteigentumsanteil an

Flur 124, Flurstück 47/7, Hof- und Gebäudefläche, Parkstraße 13, Größe 11,54 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Keller Nr. 1 des Aufteilungsplans, nebst Sondernutzungsrecht an der Fläche Nr. 1, im Aufteilungsplan rot umrandet,

soll am Donnerstag, dem 20. August 1998, um 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 402, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 7. 1996 (Stephen Dale Hicks) bzw. 11. 9. 1997 (Angie

Connor-Hicks) (Tage der Versteigerungsvermerke):

Stephen Dale Hicks, Greensboro, NC USA,

Angie Connor-Hicks,  
— je zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

228 000,— DM.

Objektbeschreibung laut Gutachten: ETW im EG eines 4<sup>1/2</sup>geschossigen Mehrparteienwohnhauses mit insgesamt 10 Wohneinheiten.

Baujahr 1879, renoviert 1987, Wohnfläche ca. 47 qm, 2 Zimmer, Kochecke, offenes Bad, WC.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 20. 4. 1998

Amtsgericht

### 3097

61 K 100/97, 61 K 101/97, 61 K 102/97: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Erbenheim, Band 156, eingetragene Grundeigentum, Flur 18, Flurstück 221, Gebäude- und Freifläche, Kurt-Lonquich-Straße 1—3, Größe 24,43 Ar,

Blatt 4313, Anteil von 378/10 000, Sondereigentum an Wohnung und Keller 0/1, Sondernutzungsrecht an hellgrün umrandeter Hof-, Garten- und Terrassenfläche, Verkehrswert 330 000,— DM,

Blatt 4314, Anteil von 266/10 000, Sondereigentum an Wohnung und Keller 0/2, Sondernutzungsrecht an rosa umrandeter Hof-, Garten- und Terrassenfläche, Verkehrswert 245 000,— DM,

Blatt 4315, Anteil von 346/10 000, Sondereigentum an Wohnung und Keller 0/3, Sondernutzungsrecht an orange umrandeter Hof-, Garten- und Terrassenfläche, Verkehrswert 310 000,— DM,

soll am Donnerstag, dem 2. Juli 1998, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 402, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 27. 5. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Domarus Projektentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG, Wiesbaden.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie oben angegeben.

Objektbeschreibung laut Gutachten: Baujahr 84/95. Die drei Einheiten liegen im Gartengeschoß

0/1: 2<sup>1/2</sup> Zimmer, ca. 79 qm,

0/2: 1<sup>1/2</sup> Zimmer, ca. 55 qm,

0/3: 2 Zimmer, ca. 73 qm.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 7. 4. 1998

Amtsgericht

### 3098

61 K 140—142/97: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Biebrich, Band 484, eingetragene Grundeigentum,

Flur 3, Flurstück 411/243, Gebäude- und Freifläche, Rheingaustraße 99—99 E, Größe 39,49 Ar,

Blatt Nr. 12564, Anteil von 82/10 000, Sondereigentum an Wohnung und Keller 3, Aktenzeichen der Versteigerung 61 K 140/97, Sondernutzungsrecht, farblich umrandet, an Hof-, Garten- und Terrassenfläche (orange), Verkehrswert 216 800,— DM,

Blatt Nr. 12570, Anteil von 165/10 000, Sondereigentum an Wohnung und Keller 9, Aktenzeichen der Versteigerung 61 K 141/97, Verkehrswert 449 700,— DM,

Blatt Nr. 12572, Anteil von 142/10 000, Sondereigentum an Wohnung und Keller 11, Aktenzeichen der Versteigerung 61 K 142/97, Verkehrswert 348 950,— DM,

soll am Donnerstag, dem 16. Juli 1998, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 402, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 18. 7. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Domarus Projektentwicklungs- und Verwaltungsgesellschaft mbH, Projekt „Rheingaustraße 99—99 E“ & Co. KG in Wiesbaden.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie oben angegeben.

Objektbeschreibung laut Gutachten: zwei Neubauten mit jeweils drei fünfgeschossigen Wohnhäusern,

Wohnung 3, 1 ZW, 39,57 qm, im Kellergeschoß, Rheingaustraße 99 d,

Wohnung 9, 3 ZW, 90,85 qm, im Erdgeschoß, Rheingaustraße 99 c,

Wohnung 11, 3 ZW, 69,79 qm, im Erdgeschoß, Rheingaustraße 99 d.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 9. 4. 1998

Amtsgericht

### 3099

61 K 105/97, 107/97, 110/97: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Erbenheim, Band 156, eingetragene Grundeigentum,

Flur 18, Flurstück 221, Gebäude- und Freifläche, Kurt-Lonquich-Straße 1—3, Größe 24,43 Ar,

Blatt 4318, Anteil von 434/10 000, Sondereigentum an Wohnung und Keller 1/3, Geschäfts-Nr. der Versteigerung 61 K 105/97, Verkehrswert 430 000,— DM,

Blatt 4320, Anteil von 402/10 000, Sondereigentum an Wohnung und Keller 1/5, Sondernutzungsrecht an blau umrandeter Hof-, Garten- und Terrassenfläche, Geschäfts-Nr. der Versteigerung 61 K 107/97, Verkehrswert 415 000,— DM,

Blatt 4323, Anteil von 434/10 000, Sondereigentum an Wohnung und Keller 1/8, Geschäfts-Nr. der Versteigerung 61 K 110/97, Verkehrswert 420 000,— DM,

soll am Donnerstag, dem 27. August 1998, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 402, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 27. 5. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Domarus Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Wiesbaden.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie oben angegeben.

Objektbeschreibung laut Gutachten: Mehrfamilienwohnhaus mit 31 Wohnungen, Baujahr 1994/95, jeweils 3 ZKB, WC,

Wohnung Nr. 1/3, 89,9 qm, Balkon,

Wohnung Nr. 1/5, 86,4 qm, Terrasse,

Wohnung Nr. 1/8, 89,9 qm, Balkon.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 20. 4. 1998

Amtsgericht

### 3100

61 K 147/97, 150/97, 151/97: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Biebrich, eingetragene Grundeigentum,

Flur 3, Flurstück 411/243, Gebäude- und Freifläche, Rheingaustraße 99—99 E, Größe 39,49 Ar,

Blatt Nr. 12589, Anteil von 165/10 000, Sondereigentum an Wohnung und Keller 28, Aktenzeichen der Versteigerung 61 K 147/97, Verkehrswert 449 700,— DM,

Blatt Nr. 12600, Anteil von 101/10 000, Sondereigentum an Wohnung und Keller 39, Aktenzeichen der Versteigerung 61 K 150/97, Sondernutzungsrecht, farblich umrandet, an Hof-, Garten- und Terrassenfläche (grau), Verkehrswert 226 450,— DM,

Blatt Nr. 12602, Anteil von 107/10 000, Sondereigentum an Wohnung und Keller 41, Aktenzeichen der Versteigerung 61 K 151/97, Sondernutzungsrecht, farblich umrandet, an Hof-, Garten- und Terrassenfläche (rot), Verkehrswert 239 200,— DM,

soll am Donnerstag, dem 13. August 1998, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 402, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 18. 7. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Domarus Projektentwicklungs- und Verwaltungsgesellschaft mbH, Projekt „Rheingaustraße 99—99 E“ & Co. KG in Wiesbaden.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie oben angegeben.

Objektbeschreibung laut Gutachten: zwei Neubauten mit jeweils drei fünfgeschossigen Wohnhäusern,

Wohnung 28, 90,85 m<sup>2</sup> große Wohnung im 2. Obergeschoß, 3 ZKB, Abstellraum, Balkon, Rheingaustraße 99 e,

Wohnung 39, 49,23 m<sup>2</sup> große 1 ZW im Kellergeschoß, Rheingaustraße 99 a,

Wohnung 41, 52,00 m<sup>2</sup> große 1 ZW im Kellergeschoß, Rheingaustraße 99 b.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 22. 4. 1998

Amtsgericht

### 3101

61 K 186/97: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 737, Blatt 36395, eingetragene Grundeigentum,

Flur 125, Flurstück 7, Hof- und Gebäudefläche, Sonnenberger Straße 9, Größe 15,81 Ar,

soll am Donnerstag, dem 6. August 1998, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 402, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 8. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Norbert Maxeiner, Wiesbaden.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

2,8 Mio. DM.

Beschreibung lt. Gutachten: 3geschossige Villa (Wohn- und Bürohaus) des Spätklassizismus, Baujahr 1860, saniert 1988—1990.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 24. 4. 1998

Amtsgericht

### 3102

3 K 20/97: Das im Grundbuch von Retterode, Band 15, Blatt 386, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Retterode, Flur 9, Flurstück 17/1, Gebäude- und Freifläche, Hinter den Höfen 17, Größe 56,14 Ar,

soll am Freitag, dem 28. August 1998, 9.00 Uhr, Raum 121, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Walburger Straße 38, 37213 Witzenhäuser, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 8. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karl Drechsler, Hessisch Lichtenau/Retterode.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 040 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Witzenhausen, 7. 4. 1998

Amtsgericht

### 3103

3 K 28/94: Das im Grundbuch von Ermschwerd, Band 27, Blatt 613, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Ermschwerd, Flur 6, Flurstück 39/12, Hof- und Gebäudefläche, Ackerland, Grünland (Obstb.), Grünland-Acker (Obstb.) und Unland (Gebüsch), Vor dem Hühnerberge, Größe 126,18 Ar,

lfd. Nr. 16, Gemarkung Ermschwerd, Flur 9, Flurstück 74/2, Betriebsgelände, Hubenröder Straße 36, Größe 44,75 Ar,

lfd. Nr. 23, Gemarkung Ermschwerd, Flur 9, Flurstück 125, Betriebsgelände, Hubenröder Straße, Größe 59,44 Ar,

soll am Freitag, dem 31. Juli 1998, 9.00 Uhr, Raum 121, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Walburger Straße 38, 37213 Witzenhausen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 12. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Günter Benderoth, Witzenhausen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt einheitlich für alle Grundstücke auf 5 500 000,— DM.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Witzenhausen, 21. 4. 1998

Amtsgericht

### 3104

3 K 26/97: Das im Grundbuch von Wendershausen, Band 26, Blatt 510, eingetragene Grundeigentum, Gemarkung Wendershausen,

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 87/43, Gebäude- und Freifläche, Hinter den Höfen 14, Größe 6,00 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 4, Flurstück 167, Landwirtschaftsfläche, Bei der Baumschule, Größe 7,16 Ar,

soll am Freitag, dem 4. September 1998, 8.00 Uhr, Raum 121, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Walburger Straße 38, 37213 Witzenhausen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 11. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Fred Ehrig und Ulrike Ehrig geb. Rüppel, Witzenhausen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück lfd. Nr. 1 auf 340 000,— DM,

Grundstück lfd. Nr. 2 auf 2 706,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Witzenhausen, 9. 4. 1998

Amtsgericht

### 3105

3 K 30/97: Das im Grundbuch von Großalmerode, Band 132, Blatt 4237, eingetragene Grundeigentum, lfd. Nr. 1—3, 8 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Großalmerode,

lfd. Nr. 1, Flur 9, Flurstück 145/70, Landwirtschaftsfläche, Die Apfelwiese, Größe 35,80 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 16, Flurstück 66, Landwirtschaftsfläche, Über der Witzelmühle, Größe 2,64 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 16, Flurstück 110/2, Landwirtschaftsfläche, In Löfers Hofen, Größe 19,90 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 16, Flurstück 75/4, Gebäude- und Freifläche, Berliner Straße 49 A, Größe 5,72 Ar,

soll am Freitag, dem 11. September 1998, 9.00 Uhr, Raum 121, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Walburger Straße 38, 37213 Witzenhausen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 12. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Günther Hofmann, Großalmerode.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück lfd. Nr. 1 auf 18 000,— DM,

Grundstück lfd. Nr. 2 auf 1 200,— DM,

Grundstück lfd. Nr. 3 auf 9 800,— DM,

Grundstück lfd. Nr. 8 auf 110 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Witzenhausen, 22. 4. 1998

Amtsgericht

## Andere Behörden und Körperschaften

### 10. Satzungsänderung der Kommunalbeamten-Versorgungskasse Nassau

Der Verwaltungsausschuss der Kommunalbeamten-Versorgungskasse Nassau hat am 19. Dezember 1997 folgende 10. Änderungssatzung beschlossen:

#### I. Änderung der Satzung der Kommunalbeamten-Versorgungskasse Nassau

Die Satzung der Kommunalbeamten-Versorgungskasse Nassau wird wie folgt geändert:

##### 1. § 24 Abs. 2 Buchst. c — Umlageverfahren

Die Vorschrift wird um einen Halbsatz ergänzt:

(2) c) für teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte vermindert sich die Umlagebemessungsgrundlage im Verhältnis der genehmigten ermäßigten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit, jedoch höchstens um 50. v. H.

##### 2. § 24 Abs. 6 Satz 3 — Umlageverfahren

Satz 3 wird ersatzlos gestrichen.

(6) Das Dienststeinkommen der Beamtinnen und Beamten ist bei einer Anmeldung nach dem 1. Januar nur mit den entsprechenden Bruchteilen des Jahresbetrages umlagepflichtig. Entsprechendes gilt für das Dienststeinkommen der Beamtinnen

und Beamten, die im Laufe des Geschäftsjahres in den Ruhestand treten. **Angefangene Monate zählen voll.**

#### II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten rückwirkend zum 1. Juli 1997 in Kraft.

Kommunalbeamten-Versorgungskasse Nassau  
Der Direktor  
gez. Dr. M o m b e r g e r

#### Genehmigung der 10. Änderung der Satzung der Kommunalbeamten-Versorgungskasse Nassau

Im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz genehmige ich nach § 7 Abs. 2 der Kassensatzung die vom Verwaltungsausschuss der Kommunalbeamten-Versorgungskasse Nassau am 19. Dezember 1997 beschlossene 10. Änderungssatzung.

Wiesbaden 12. März 1998

Hessisches Ministerium  
des Innern und für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
IV 72 — 54 k 08 — 12/98  
Im Auftrag  
gez. D ö r n e r



**Jahresrechnung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigungsanstalt Hopfgarten für das Haushaltsjahr 1996**

Gemäß § 114 Abs. 1 HGO in der Fassung vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigungsanstalt Hopfgarten am 30. Oktober 1997 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1996 beschlossen und dem Vorstand Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 1996 mit Erläuterungsbericht liegt gemäß § 114 Abs. 2 HGO zur Einsichtnahme in der Zeit vom 20. Mai 1998 bis 29. Mai 1998 während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 15.00 Uhr und freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr) öffentlich aus.

Ort der Auslegung: Landratsamt Lauterbach, Goldhelg 20, Zimmer Nr. 135.

Lauterbach (Hessen), 24. April 1998

**Zweckverband  
Tierkörperbeseitigungsanstalt  
Hopfgarten**  
gez. Wyrki  
Verbandsvorsitzender

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigungsanstalt Hopfgarten für das Haushaltsjahr 1998**

**1. Haushaltssatzung**

Aufgrund des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 18. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307) in der Fassung vom 24. Juni 1978 (GVBl. I S. 420) in Verbindung mit den §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66) und in Verbindung mit den §§ 7 und 14 der Satzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigungsanstalt Hopfgarten, hat die Verbandsversammlung am 27. März 1998 für das Haushaltsjahr 1998 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1998 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 3 265 883,— DM und  
in der Ausgabe auf 3 265 883,— DM

und im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 641 883,— DM und  
in der Ausgabe auf 641 883,— DM

festgesetzt.

§ 2  
Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

§ 3  
Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 4  
Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 5  
Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

250 000,— DM

festgesetzt.

§ 6  
Es gilt der von der Verbandsversammlung am 27. März 1998 beschlossene Stellenplan.

Lauterbach (Hessen), 27. März 1998

**Zweckverband  
Tierkörperbeseitigungsanstalt  
Hopfgarten**  
gez. Wyrki  
Verbandsvorsitzender

**2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1998 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 20. Mai 1998 bis 29. Mai 1998 während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 15.00 Uhr und freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr) öffentlich aus.

Ort der Auslegung: Landratsamt Lauterbach, Goldhelg 20, Zimmer 135.

Lauterbach (Hessen), 24. April 1998

**Zweckverband  
Tierkörperbeseitigungsanstalt  
Hopfgarten**  
gez. Wyrki  
Verbandsvorsitzender

**Öffentliche Ausschreibungen**

Turnverein DIEDENBERGEN 1886 e.V., 65719 Hofheim am Taunus  
Öffentlicher Teilnehmerwettbewerb für die beschränkte Ausschreibung

**Umbau und Sanierung einer Turnhalle mit Anbau eines Umkleide-  
traktes**

**Alle Bauleistungen mit folgenden Gewerken:**

Abbruch- und Erdarbeiten

Erd-, Kanal-, Mauer- und Betonarbeiten

Zimmerarbeiten

Dachdecker- und Spenglerarbeiten

Spenglerarbeiten – Metalldach

Alufenster und Türen

Heizungsarbeiten

Sanitäre Installationsarbeiten

Lüftungsarbeiten (Heizung und Abluft)

Elektroarbeiten

Innenputzarbeiten und Trockenbau

Estricharbeiten

Schreinerarbeiten

Fliesenarbeiten

Schlosserarbeiten

Natursteinarbeiten

Außenputzarbeiten

WC-Trennwände

Schwingboden Halle

Ballwurfsichere Wandverkleidungen Halle und Hallentore

Abgehängte Decken – Akustikdecken

Maler- und Tapeziererarbeiten

Interessierte und qualifizierte Bewerber werden gebeten, ihre Teilnahme am Wettbewerb bis spätestens 26. Mai 1998 bei der ausschreibenden Stelle, Architektenbüro Müller & Müller GbR, Am Kreishaus 16, 65719 Hofheim am Taunus, Telefon: 0 61 92/92 92 90, Telefax: 0 61 92/2 14 25, zu beantragen.

Der Antrag muß in deutscher Sprache abgefaßt sein.

Die Aufforderungen zur Angebotsabgabe werden spätestens am 10. Juni 1998 verschickt.

Die Baumaßnahme soll bis 1. Quartal 1999 abgeschlossen werden.

Der Magistrat der STADT FRANKFURT AM MAIN, vertreten durch das Hochbauamt, Gerbermühlstraße 48, 60594 Frankfurt am Main, schreibt für das Bauvorhaben:

**Los 1 a) Erich-Kästner-Schule, Praunheimer Weg 44**

**b) Heinrich-Kromer-Schule, Niederurseler Landstraße 60**

**c) Römerstadtschule, In der Römerstadt 120 e**

**Los 2 a) Carlo-Mierendorff-Schule, Jaspertstraße 63**

**b) Goldsteinschule, Am Wiesenhof 109**

**c) Liebigschule, Kollwitzstraße 3**

mit folgendem wesentlichen Leistungsumfang öffentlich aus:

**Gefälle-Dachdämmung mit bituminöser Dachabdichtung**

**Dachranddämmung mit allen Nebenarbeiten, Erneuerung der Lichtkuppeln.****Los 1 a) 433 m<sup>2</sup> (2. Gebäudeteile)****b) 355 m<sup>2</sup> (1. Gebäudeteil)****c) 618 m<sup>2</sup> (3. Gebäudeteile)****Los 2 a) 722 m<sup>2</sup> (2. Gebäudeteile)****b) 490 m<sup>2</sup> (2. Gebäudeteile)****c) 641 m<sup>2</sup> (2. Gebäudeteile)****Ausführungsfristen:**

Beginn: Los 1 a) 33. KW 1998, Ende: 36. KW 1998

b) 33. KW 1998, Ende: 36. KW 1998

c) 34. KW 1998, Ende: 37. KW 1998

Beginn: Los 2 a) 34. KW 1998, Ende: 37. KW 1998

b) 33. KW 1998, Ende: 36. KW 1998

c) 34. KW 1998, Ende: 36. KW 1998

**Eröffnungstermin:** 7. Juli 1998, 9.30 Uhr**Zuschlags- und Bindefrist:** 7. Oktober 1998**Ausschreibungsnummer:** 0287**Sicherheitsleistungen:** 5% Ausführungsbürgschaft  
3% Gewährleistungsbürgschaft

Die Nachprüfstelle nach § 31 VOB/A ist das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, Referat „Bauberufs- und Verdingungsrecht“, Kaiser-Friedrich-Ring 75, 65185 Wiesbaden, Tel.: 06 11/8 15-0, Telefax: 06 11/8 15-22 25.

Bewerber, die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung von Leistungen der ausgeschriebenen Art befassen, können die Ausschreibungsunterlagen schriftlich bis zum 22. Juni 1998 vom Hochbauamt der Stadt Frankfurt am Main, Abt. 65.C 13.A, unter Hinzufügung des Zahlungsabschnittes anfordern.

Die Ausschreibungsunterlagen werden gegen einen Unkostenbeitrag von 100,— DM den Bewerbern auf dem Postweg zugestellt.

Der Betrag ist auf das Konto der Stadtkasse Frankfurt am Main, Postbankkonto-Nr. 2-609, BLZ 500 100 60, unter Angabe der Verrechnungsstelle 98.0.1.6010.130022, lfd. Nr. 0287, mit dem Vermerk „Dachabdichtung DIN 18.338, 6 Schulen in Frankfurt am Main (65.C 13.A)“ einzuzahlen.

Einreichung von Verrechnungsschecks oder Barzahlung ist nicht möglich.

Auskunft beim Hochbauamt: Abt. 65.C 13.A, Herr Schwing, Telefonnummer: 0 69/2 12-4 08 12, Telefax-Nr.: 0 69/2 12-3 78 51.

Frankfurt am Main, 24. April 1998

Der Magistrat

Der Magistrat der STADT FRANKFURT AM MAIN, vertreten durch das Hochbauamt, Gerbermühlstraße 48, 60594 Frankfurt am Main, schreibt für das Bauvorhaben:

**Wilhelm-Eppstein-Straße o. Nr.; Sportanlage Dornbusch,**  
mit folgendem wesentlichen Leistungsumfang öffentlich aus:

**Fliesenarbeiten in NaBräumen****50 m<sup>2</sup> Bodenfliesen****150 m<sup>2</sup> Wandfliesen****Ausführungsfristen:** Beginn: 29. KW 1998, Ende: 31. KW 1998**Eröffnungstermin:** 26. Mai 1998, 13.00 Uhr**Zuschlags- und Bindefrist:** 17. Juli 1998**Ausschreibungsnummer:** 293**Sicherheitsleistungen:** 3%

Die Nachprüfstelle nach § 31 VOB/A ist das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, Referat „Bauberufs- und Verdingungsrecht“, Kaiser-Friedrich-Ring 75, 65185 Wiesbaden, Tel.: 06 11/8 15-0, Telefax: 06 11/8 15-22 25.

Bewerber, die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung von Leistungen der ausgeschriebenen Art befassen, können die Ausschreibungsunterlagen schriftlich bis zum 15. Mai 1998 vom Hochbauamt der Stadt Frankfurt am Main, Abt. 65.C 13.2, unter Hinzufügung des Zahlungsabschnittes anfordern.

Die Ausschreibungsunterlagen werden gegen einen Unkostenbeitrag von 20,— DM den Bewerbern auf dem Postweg zugestellt.

Der Betrag ist auf das Konto der Stadtkasse Frankfurt am Main, Postbankkonto-Nr. 2-609, BLZ 500 100 60, unter Angabe der Verrechnungsstelle 98.0.1.6010.130022, lfd. Nr. 293, mit dem Vermerk „Fliesenarbeiten, Sportanlage Dornbusch (65.C 13.2.)“, einzuzahlen.

Einreichung von Verrechnungsschecks oder Barzahlung ist nicht möglich.

Auskunft beim Hochbauamt: Abt. 65.C 13.2, Telefonnummer: 0 69/2 12-3 85 52, Telefax-Nr.: 0 69/2 12-3 78 51.

Frankfurt am Main, 24. April 1998

Der Magistrat

**KASSEL: Öffentliche Ausschreibung von Dachdeckerarbeiten in 35274 Kirchhain: Am Bahnhof 16.**

**Ausführungszeitraum: III. Quartal 1998.**

Abgabe der Ausschreibungsunterlagen gegen Erstattung eines Kostenbeitrages von 20,— DM ab 11. Mai 1998 von 9.00 bis 12.30 Uhr, Zimmer 111, oder schriftliche Anforderung gegen Einsendung eines Verrechnungsschecks.

Die Angebote müssen bis zum Submissionstermin am **3. Juni 1998, 10.00 Uhr**, Zimmer 111, 1. Stock, vorliegen.

Kassel, 28. April 1998

**Bundesbahn-Wohnungsbaugesellschaft Kassel GmbH**  
Breitscheidstraße 6, 34119 Kassel

**KASSEL: Öffentliche Ausschreibung von Balkonbauarbeiten in Kassel: Krautackerstraße 5 + 7.**

**Ausführungszeitraum: September 1998.**

Abgabe der Ausschreibungsunterlagen gegen Erstattung eines Kostenbeitrages von 20,— DM ab 11. Mai 1998 von 9.00 bis 12.30 Uhr, Zimmer 111, oder schriftliche Anforderung gegen Einsendung eines Verrechnungsschecks.

Die Angebote müssen bis zum Submissionstermin am **9. Juni 1998, 10.00 Uhr**, Zimmer 111, 1. Stock, vorliegen.

Kassel, 28. April 1998

**Bundesbahn-Wohnungsbaugesellschaft Kassel GmbH**  
Breitscheidstraße 6, 34119 Kassel

## Reklamationen

bei Ausbleiben des Staatsanzeigers bitte sofort an den Verlag richten (Tel. 06 11 / 3 60 98-57).

Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

## VIERNHEIMER FORUM DER SENIOREN



### OFFENES VERFAHREN

1. **Auftraggeber: VIERNHEIMER FORUM DER SENIOREN**  
Spitalplatz 3-5, D-68519 Viernheim  
Telefon: 0 62 04/9 68 30; Telefax: 0 62 04/96 83 33

2. a) **Vergabeverfahren:**  
Öffentliche Ausschreibung nach VOB

b) **Vertragsform:** Bauvertrag

3. a) **Ausführungsort:**  
D-68519 Viernheim, Spitalplatz 3-5/Molitorstraße 23 + 25

b) **Art/Umfang der Leistung:**  
**2. BA NEUBAU SPITALPLATZ/MOLITORSTRASSE**  
— 78 Wohnpflegeplätze, 13 Kurzzeitpflegeplätze,  
9 Krankenhausaussorgeplätze, Tagespflege  
— ca. 26 000 m<sup>2</sup> BRI

**Folgende Leistungen werden ausgeschrieben:**

LB 24 Innenputzarbeiten

LB 25 Außenputz, Vollwärmeschutzarbeiten

LB 26 Trockenbauarbeiten — Wände —

LB 27 Estricharbeiten

LB 28 Feuerschutztüren (Metall)/Feuerschutzverglasungen (Metall)

LB 29 Schlosserarbeiten

LB 30 Mobile Trennwände

4. **Ausführungsfrist:**  
ca. Juli 1998 bis ca. Februar 1999

5. a) **Anforderungen der Unterlagen bei:**  
**VIERNHEIMER FORUM DER SENIOREN**  
Spitalplatz 3-5, D-68519 Viernheim

Die Verdingungsunterlagen können bis spätestens **16. Mai 1998** schriftlich gegen Vorlage eines auf den Auftraggeber ausgestellten Verrechnungsschecks in der unter 5. b) genannten Höhe angefordert werden.

## 5. b) Entschädigung für die Verdingungsunterlagen je Doppel-exemplar:

LB 24 30,— DM	LB 28 40,— DM
LB 25 50,— DM	LB 29 40,— DM
LB 26 30,— DM	LB 30 30,— DM
LB 27 30,— DM	

Die Gebühr wird nicht zurückerstattet.

## 6. a) Angebotsfrist: Siehe Termine gemäß 7. b)

## 6. b) Angebotseinreichung:

VIERNHEIMER FORUM DER SENIOREN,  
Spitalplatz 3—5, D-68519 Viernheim

## 6. c) Sprache: Deutsch

7. a) Zur Angebotseröffnung zugelassene Personen:  
Bieter und ihre Bevollmächtigten.

## 7. b) Tag, Zeit und Ort der Eröffnung der Angebote:

Dienstag, 9. Juni 1998

LB 24 10.00 Uhr	LB 28 12.00 Uhr
LB 25 10.30 Uhr	LB 29 13.00 Uhr
LB 26 11.00 Uhr	LB 30 13.30 Uhr
LB 27 11.30 Uhr	

VIERNHEIMER FORUM DER SENIOREN,  
Molitorstraße 25, D-68519 Viernheim.

## 8. Sicherheiten:

Als Sicherheit für die Vertragserfüllung wird eine Bürgschaft eines in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers in Höhe von 5 v. H. der Auftragssumme verlangt. Als Sicherheit für die Gewährleistung werden 5 v. H. der Abrechnungssumme einbehalten.

## 9. Zahlungsbedingungen:

Zahlungen nach § 16 VOB/B und nach den Besonderen und Zusätzlichen Vertragsbedingungen.

10. —

## 11. Nachweise:

Nachweise gemäß VOB/A § 8 Nr. 3 (1) a bis f.

## 12. Zuschlags- und Bindefrist: 31. Juli 1998

## 13. Zuschlagskriterien:

Der Zuschlag wird nach § 25 VOB/A auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint.

## 14. Nebenangebote:

Nebenangebote oder Änderungsvorschläge sind zugelassen.

## 15. Sonstige Angaben:

Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelminenstraße 1—3,  
D-64278 Darmstadt, Telefon: 0 61 51/12 60 36.

16. —

## 17. Absendung der Bekanntmachung: 28. April 1998

## Stellenausschreibungen

### Sportmedizinisches Institut Frankfurt am Main e.V. an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Sportärztliche Hauptberatungsstelle des Landes Hessen

Im Sportmedizinischen Institut Frankfurt ist zum nächstmöglichen Termin die Stelle der/des

## Verwaltungsleiterin/ Verwaltungsleiters

zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfaßt schwerpunktmäßig

- die Aufstellung des Haushalts- und Stellenplans, Überwachung der Mittelverwendung und des Rechnungswesens,
- das Personalwesen,
- die Organisation des allgemeinen Dienstbetriebes des Institutes,
- Verhandlungen und Kontakte mit Zuwendungsgebern und kooperierenden Institutionen,
- die Zusammenarbeit mit dem Vorstand.

Bevorzugt werden Bewerber/innen, die eine Ausbildung für den gehobenen nichttechnischen Dienst (Verwaltungsprüfung II) oder ein betriebswirtschaftliches Studium (FH) absolviert haben, möglichst mit einschlägiger Berufserfahrung.

Wir wünschen uns für die Position eine qualifizierte und engagierte Persönlichkeit mit Durchsetzungsvermögen, Organisations- und Verhandlungsgeschick und einem hohen Maß an Verantwortungsbereitschaft.

Wir bieten ein vielseitiges und verantwortungsvolles Aufgabengebiet, eine Vergütung in Anlehnung an den BAT und Sozialleistungen, die denen des öffentlichen Dienstes entsprechen.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an den

Ärztlichen Direktor des Sportmedizinischen Institutes  
Frankfurt am Main e.V., Dr. med. Heinz Lohrer,  
Otto-Fleck-Schneise 10, 60528 Frankfurt am Main.

### Bei der Gemeinde Lahnau

ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle des/der

## Leiters/Leiterin der Ordnungs- und Sozialverwaltung

zu besetzen.

(Besoldungsgruppe A 10/11 BBesG oder Vergütungsgruppe IV b/IV a BAT)

### Das Hauptaufgabengebiet dieser Abteilung beinhaltet:

- Allgemeine Aufgaben der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- Straßenverkehrsangelegenheiten
- Feuerwehrwesen
- Personenstands-, Sozial- und Rentenwesen
- Jugendhilfe, Jugendpflege und Altenpflege
- Kultur und Sport, Partnerschaften
- Vertretung des Hauptamtsleiters

Einstellungsvoraussetzung ist die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes oder ein gleichwertiger Laufbahnabschluß.

Kenntnisse in der EDV werden vorausgesetzt.

Gesucht wird eine verantwortungsbewußte und entscheidungsfreudige Persönlichkeit mit Durchsetzungsvermögen, die den besonderen Belangen des Aufgabengebietes entspricht. Darüber hinaus erwarten wir Organisationsgeschick, Führungseigenschaften und die Bereitschaft, sich über das normale Maß hinaus zu engagieren sowie zur kooperativen Zusammenarbeit.

Haben wir mit dieser Stellenausschreibung Ihr Interesse geweckt? Dann richten Sie Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bitte bis 25. Mai 1998 an den

Gemeindevorstand der Gemeinde Lahnau,  
Rathausstraße 1/3, 35633 Lahnau.

## Stellenausschreibungen



### Stadt Biedenkopf

In der Stadt Biedenkopf im Landkreis Marburg-Biedenkopf ist die Stelle der/des

## hauptamtlichen Bürgermeisterin/ hauptamtlichen Bürgermeisters

neu zu besetzen. Die Stadt Biedenkopf hat z. Z. rund 14 300 Einwohner.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird am 12. Juli 1998 von den Bürgerinnen/Bürgern der Stadt Biedenkopf für die Dauer von sechs Jahren direkt gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Gegebenenfalls findet am 26. Juli 1998 eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen/Bewerbern statt, die bei der Wahl die höchste Stimmenzahl erhalten haben.

Die Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe A 16 der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung. Außerdem wird eine Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes gewährt. Der frühestmögliche Beginn der Amtszeit ist der 8. Januar 1999.

Zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister wählbar ist jede/r Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) und Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürger/In), die/der am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet, am Tage des Beginns der Amtszeit das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Die/der künftige Bürgermeisterin/Bürgermeister hat ihren/seinen Wohnsitz in Biedenkopf zu nehmen.

Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechen müssen. Danach können Wahlvorschläge von Parteien i. S. des Art. 21 des Grundgesetzes (GG), von Wählergruppen und von Einzelpersonen eingereicht werden.

Die Wahlvorschläge sind während der Dienststunden, **spätestens bis Montag, den 8. Juni 1998, 18.00 Uhr**, schriftlich bei dem Gemeindevorstand in 35216 Biedenkopf, Rathaus, Hainstraße 63, Zimmer 109, einzureichen. Dort sind auch die dazu erforderlichen Vordrucke erhältlich.

In der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biedenkopf besteht z. Z. folgende Sitzverteilung: SPD = 15, CDU = 12, BB/UBL = 10.

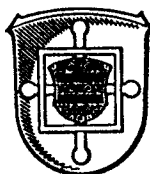
Die vollständige, mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen verbundene Stellenausschreibung ist am 29. April 1998 im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Biedenkopf, dem „Hinterländer Anzeiger“, öffentlich bekanntgemacht worden; sie kann zusätzlich unter der oben genannten Anschrift angefordert werden.

**Biedenkopf, 2. Mai 1998** Der Gemeindevorstand  
der Stadt Biedenkopf  
gez. Weber, Gemeindevorstand

Postvertriebsstück  
Verlag Kultur und Wissen GmbH  
Postfach 22 29, 65012 Wiesbaden

Entgelt bezahlt

D 6432 A



### Die Stadt Langenselbold

(13 000 Einwohner) liegt mitten im Main-Kinzig-Kreis. Unsere Verwaltung versteht sich als ein modernes Dienstleistungsunternehmen für den Bürger und entwickelt sich dazu ständig weiter.

Wir suchen eine/einen

## Leiter/in des Hauptamtes

zum Einstellungstermin 1. August 1998 oder früher.

Die Aufgaben des Hauptamtes erstrecken sich auf die Personalverwaltung für rund 130 Beschäftigte, den Sitzungsdienst der Stadtverordnetenversammlung und das gesamte Vertragswesen der Stadt Langenselbold. Ebenso übernimmt das Hauptamt die Funktion des Rechtsamtes für andere Ämter des Rathauses. Der qualifizierte Abschluß des 2. juristischen Staatsexamens ist deshalb unbedingte Voraussetzung. Fundierte Kenntnisse auf allen Gebieten der Personalverwaltung für Arbeiter, Angestellte und Beamte sind ebenso wichtig wie umfangreiches Wissen im Bereich des Kommunalverfassungs- sowie Kommunalwahlrechts.

Der Umgang mit den städtischen Gremien erfordert zudem Überzeugungs- und Kommunikationsfähigkeit. Zur Leitung des Hauptamtes erwarten wir Teamfähigkeit, Durchsetzungs- und Organisationsvermögen. Soziale und persönliche Kompetenz sollen Sie daher als Führungskraft auszeichnen.

Wir bieten Ihnen für diese anspruchsvolle Aufgabe die Übernahme in das Beamtenverhältnis und eine Besoldung nach Besoldungsgruppe A 13 BBesG (höherer Dienst). Wahlweise ist eine Beschäftigung im Angestelltenverhältnis bei entsprechender Vergütung möglich. Außerdem werden die im öffentlichen Dienst üblichen Leistungen gewährt.

Aufgrund des Frauenförderplanes sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht. Eine Besetzung der Stelle mit zwei Teilzeitkräften ist grundsätzlich möglich.

Sollten Sie an dieser reizvollen Aufgabe interessiert sein, dann richten Sie Ihre Bewerbung bitte bis zum 31. Mai 1998 an den

**Magistrat der Stadt Langenselbold,  
Schloßpark 2, 63505 Langenselbold.**

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, Marktplatz 13, 65183 Wiesbaden, Telefon: 06 11 / 3 60 98-0, Telefax: 06 11 / 30 13 03. Verlagsleitung: Werner Augsbürger. Anzeigenannahme und Vertrieb siehe Verlagsanschrift. Vertrieb: Gabriele Belz, Telefon: 06 11 / 3 60 98-57. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (inklusive Versandkosten und USt.). Bankverbindung: Hessische Landesbank Frankfurt, BLZ 500 500 00, Konto-Nr. 15 542 004. Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM (inkl. Versandkosten und USt.). Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postbankkonto des Verlages Frankfurt am Main, BLZ 500 100 60, Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz.

Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Regierungsberrätin Bettina Macik; Redaktion: Telefon 06 11 / 3 53-6 74; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter, Telefon 0 81 22 / 77 09-152, auch zuständig für Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen). Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 65205 Wiesbaden-Nordenstadt. Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985. Der Umfang der Ausgabe Nr. 19 vom 11. Mai 1998 beträgt 148 Seiten.